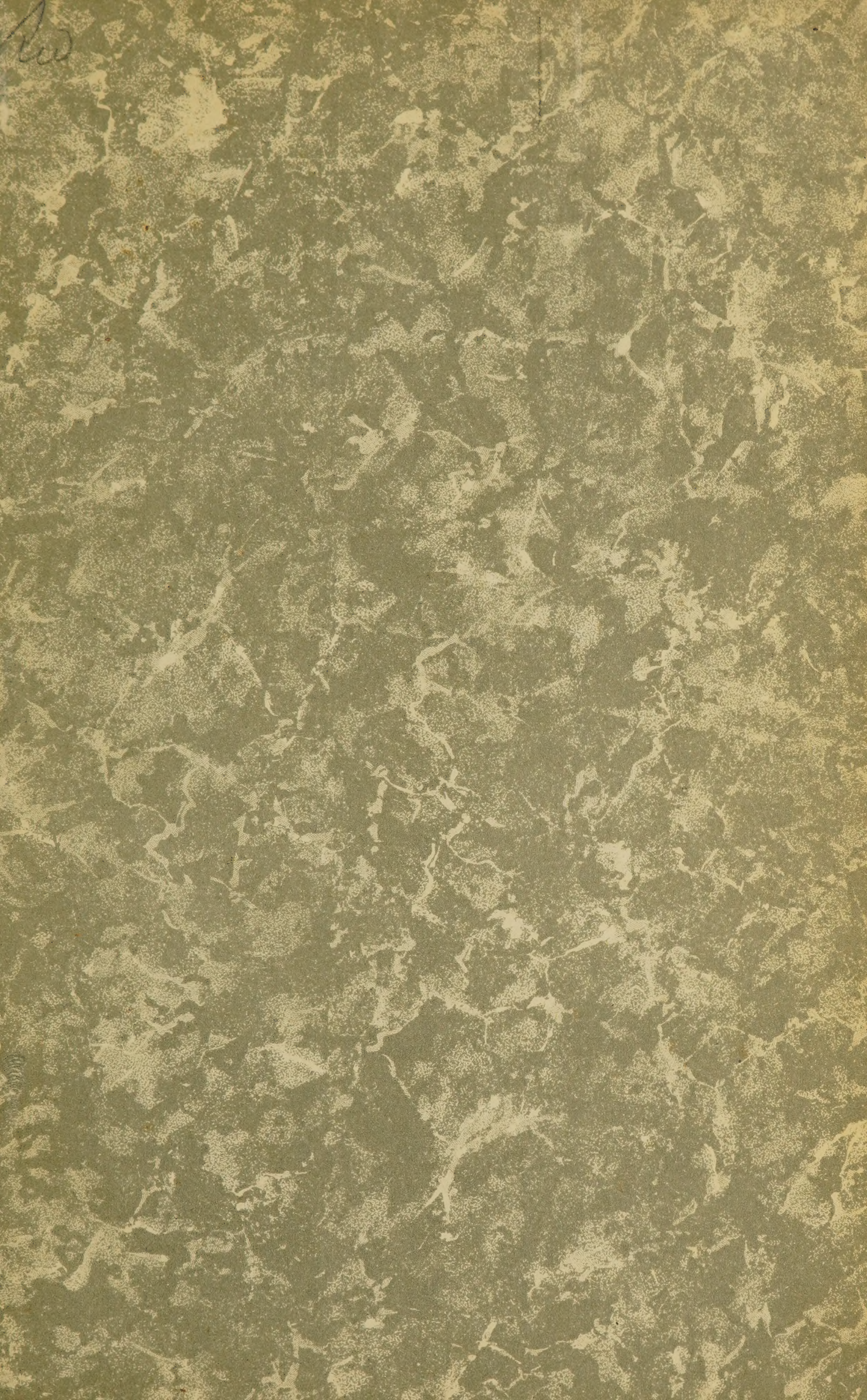



EX LIBRIS
OTTO UND LIANE ZIMBLER





Staatswissenschaftliche Abhandlungen.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Meiner lieben Frau

Henriette

in Dankbarkeit für bald 35jährige treue Anteilnahme
an meinen Arbeiten.

Vorwort.

Die vorliegende kleine Sammlung von Reden und Aufsätzen enthält eine Reihe von ausschließlich prinzipiellen Erörterungen aus dem weiten Gebiete der gesamten Staatswissenschaften.

In verschiedenen Zeitschriften zerstreut und in verschiedenen Zeiten erschienen, konnten diese Abhandlungen trotz der Einheitlichkeit der Grundgedanken, welche sie erfüllen, nicht zu einer einheitlichen Wirkung kommen. Eine neue, zusammenfassende Ausgabe dieser Abhandlungen soll hierzu die Möglichkeit schaffen. Hoffentlich bewähren sie die werbende Kraft, die ich ihnen zutraue, für eine einheitliche und vertiefte Auffassung unsres modernen öffentlichen Lebens und seiner grundlegenden Probleme. Sind sie auch zum großen Teile für einen nicht streng fachmännischen Leserkreis geschrieben und ist auch an ihnen die mächtige Bewegung, welche die Wissenschaft vom sozialen Leben in dem letzten Menschenalter durchgemacht hat, nicht spurlos vorübergegangen, so dürfen sie doch den Anspruch erheben, in streng wissenschaftlichem Geiste entworfen und mit voller Objektivität ausgeführt zu sein.

Änderungen am Texte habe ich grundsätzlich vermieden, einige kurze Zusätze rechtfertigen sich von selbst. Das wird

insbesondere auch von dem Zusatze zur Biographie von Lorenz v. Stein gelten dürfen, welche ich dieser Sammlung nur deswegen einverleibt habe, weil sie sich mit den Grundgedanken seines wissenschaftlichen Systems auseinandersetzt und mit den prinzipiellen Erörterungen über die wissenschaftliche Stellung der Verwaltungslehre in der unmittelbar folgenden Abhandlung im engsten Zusammenhang steht.

Woher und wohin — diese beiden Kardinalfragen der Wissenschaft, die sich insbesondere auch jeder denkende Mensch stellen muß, der in dem flutenden Meere des öffentlichen Lebens stehend, den Kurs nach dem Lande der Verheißung nicht verlieren möchte, sollen in diesen Abhandlungen eine, wenn auch nur fragmentarische Antwort finden. Es sind Richtpunkte für eine hoffentlich glückliche Fahrt.

Wien, 20. Januar 1903.

Inama.

Inhalt.



1.

Vom Wesen und den Wegen der Sozialwissenschaft.

Aus der am 24. Oktober 1881 an der Wiener Universität gehaltenen Antrittsvorlesung des Verfassers. (Statistische Monatsschrift. VII. Jahrg. 1881.)

Die Frage, welche an der Schwelle aller wissenschaftlichen Untersuchungen über Staat und Gesellschaft uns entgegentritt, ist die, ob die sozialen Phänomene eine solche innere Einheit und Eigenart haben, daß ihre Erforschung Objekt einer in sich geschlossenen selbständigen Wissenschaft sein kann. Denn jede Wissenschaft muß ihre Berechtigung eben in der Einheit des Objektes, in der Selbständigkeit und Abgeschlossenheit ihres Ideenkreises dokumentieren.

Die Frage ist keineswegs müßig; der gegenwärtige Zustand der sogenannten Gesellschaftswissenschaft zeigt uns nicht das Bild eines solchen einheitlichen in sich geschlossenen Ideenkreises; im Gegenteile stehen sich auf diesem Boden Richtungen gegenüber, die, weit entfernt sich zu ergänzen, sich vielmehr gar nicht zu verstehen scheinen und den Gedanken geradezu aufdrängen, daß hier ein innerer prinzipieller Widerspruch vorliege, der eben aus dem Mangel an innerer Einheit der behaupteten Wissenschaft selbst erklärt werden müsse. Wie auf weitem Gemeinland, auf dem noch nicht der sittigende

Einfluß des Eigentums seine festen Marken gesetzt, tummeln sich die philosophischen und die naturwissenschaftlichen Disziplinen auf dem üppigen aber pfadlosen Boden der Sozialwissenschaft und lassen auch die letzte Konsequenz der Herrenlosigkeit nicht ungezogen: die Unfruchtbarkeit solcher Arbeit!

Nun denn, versuchen wir einmal in einem kurzen Überblick über die Summe gesellschaftlicher Tatsachen, Zustände, Einrichtungen und Vorgänge uns den Inbegriff dessen zu vergegenwärtigen, was wir das gesellschaftliche Leben der Menschen nennen.

Auf den ersten Blick scheint es, als gingen zwei große Gruppen sozialer Phänomene unverbunden nebeneinander her, solche, welche ohne bewußtes, einverständliches Zusammenwirken der Menschen entstehen und bestehen, und solche, bei denen eben die Planmäßigkeit vereinten Handelns entscheidend ist.

Zu der ersten Gruppe gehört z. B. die elementarste gesellschaftliche Tatsache, die Volkszahl und ihre Veränderung, aber auch die bedeutsamste wirtschaftliche Tatsache des Marktes mit seiner Konkurrenz und seiner freien Preisbildung; nicht minder die Volkssitte und das ungeschriebene Recht, das sich ein Volk durch sein tatsächlich rechtliches Verhalten erzeugt.

Alle diese und ähnliche Tatsachen und Vorgänge sind Erscheinungen innerhalb eines Gesellschaftskreises, eines Volkes, einer Stadt, einer Beschäftigungsgruppe u. s. w.; und wir verstehen eben unter solchen Bezeichnungen eines Gesellschaftskreises den Inbegriff aller der Momente, durch welche die Individuen dieses Kreises zu einer Einheit zusammengefaßt sind.

Es sind also Massenerscheinungen, welche direkt auf das

Leben einer Gemeinschaft, nicht auf eine unverbundene Summe individueller Lebensäußerungen bezogen werden; Massenerscheinungen, welche ihre Geltung behaupten, mag sich das Individuum in Bezug auf die einzelnen Vorgänge immerhin verschieden verhalten.

Im ganzen verschwindet diese Verschiedenheit, und der begrifflichen Einheit des Gesellschaftskreises widerfährt ihr Recht in der realen Einheit seiner Lebensäußerungen; auch ohne den Willen des einzelnen, ja ohne Bewußtsein davon, wird doch das Verhalten der Masse, als Ganzes genommen, ein gleiches sein und daher auch für die Gesellschaft ein gleichartiges Ergebnis liefern.

Ja, eine Gleichmäßigkeit der gesellschaftlichen Massenerscheinungen zeigt sich ebenso wie im Raume auch in der Zeit. Wie sich im ganzen die Menschen eines Gesellschaftskreises gleichartig verhalten, so herrscht auch in der Entwickelung gesellschaftlicher Tatsachen eine gewisse Stetigkeit.

Man hat diese sozialen Phänomene, ihres unwillkürlichen Entstehens wegen, wohl auch die natürlichen Tatsachen und Vorgänge der Gesellschaft genannt und eine Theorie gesellschaftlicher, insbesondere auch wirtschaftlicher Naturgesetze wie eines natürlichen Rechtes auf sie begründet.

Die zweite Gruppe dagegen enthält u. a. alle auf planmäßiger Verständigung beruhenden gesellschaftlichen Organisationsformen, wie z. B. die Vereine und Erwerbsgesellschaften, die Organisation der Arbeit und des Kapitals überhaupt, aber auch die positive Rechtsbildung u. a.

Die gesellschaftlichen Tatsachen und Vorgänge erscheinen hier nicht als das Produkt einer von Natur aus gleichartigen Reihe von Einzelhandlungen, sondern als das Ergebnis

1*

vieler absichtlich gleicher Willensakte, einer freiwilligen oder unfreiwilligen aber erkannten Unterordnung vieler einzelner unter einen einheitlichen Willen. Nicht innere Notwendigkeit beherrscht diese positiven Gestaltungen und Normen der Gesellschaft, sondern höchstens historische Notwendigkeit; nicht als Massenwirkung gleichartiger Grundkräfte, sondern als historische Ereignisse von bestimmt ausgeprägter Individualität traten sie zunächst in Erscheinung.

Zwischen beiden die Brücke bilden dann jene gesellschaftlichen Institutionen, bei denen zwar keine ausdrückliche Verständigung von Fall zu Fall schöpferisch aufgetreten ist, aber doch eine Erkenntnis ihres Wertes den Zusammenhalt aufrecht erhält, wie die Familie, die Gemeinde, der Staat. Ihrem Ursprunge nach sind sie unzweifelhaft ebenso naturwüchsig, wie etwa das Zusammentreffen von Käufern und Verkäufern an einem begünstigten Marktplatze oder wie die Volkssitte, welche Person und Habe schützt; in ihrer Ausgestaltung aber haben sie die Natur planmäßig angelegter und durchgeführter gesellschaftlicher Organisationsformen angenommen.

Nun scheint es allerdings auf den ersten Blick, daß diese Gruppen sozialer Phänomene so ganz verschiedener Natur seien, daß sie nur äußerlich, nicht aber innerlich zu einer Wissenschaft vereint sein können. Denn das Gesetz, welches die Summe der gesellschaftlichen Erscheinungen der ersten Gruppe beherrscht — und die Ergründung der Gesetzmäßigkeit wird immer das letzte Ziel der Wissenschaft bleiben müssen —, dieses Gesetz könnte doch nur in der Natur des Menschen gesucht werden. Dieser also, als Typus der Gattung, wäre das eigentliche Objekt der Wissenschaft, und es müßte dem=

nach gezeigt werden, daß es in der Natur des Menschen gelegen sei, sich in gewisser Regelmäßigkeit zu vermehren, einen Markt für seine Produkte aufzusuchen, und daß gewisse Sitten und Rechte schon aus der Natur des Menschen heraus erwachsen.

Dagegen kann hiervon nicht die Rede sein, wenn die zweite Gruppe sozialer Phänomene in Frage steht. Das Gesetz, welches diese Reihe beherrscht, könnte nicht aus der Natur des Menschen, als Typus der Gattung, abgeleitet werden, sondern nur aus der Natur der einzelnen Gesellschaftsformen selbst, soweit eben diese Individualitäten für sich, nicht bloß Wiederholungen desselben Typus sind. Daß das Problem auch tatsächlich vielfach so gefaßt wird, beweisen viele Untersuchungen, wie z. B. über die Natur des Staates, der Körperschaft, über die Unternehmungsformen in der Volkswirtschaft, aber auch über die Natur des Rechtes selbst.

Mit einer solchen Gegenüberstellung wäre die Einheit der sogenannten Gesellschaftswissenschaft allerdings verneint; diejenigen Zweige derselben, welche sich mit der Erforschung der gesellschaftlichen Massenerscheinungen befassen und die Natur des Menschen als den Ausgangspunkt aller sozialen Phänomene nehmen, müßten sich demnach selbst auf naturwissenschaftliche Grundlagen stellen. Die Evolutionen der Massenerscheinungen im Raume, wie in der Zeit, müßten sie als natürliche Prozesse darstellen, denen niemand entrinnt, die sich mit innerer Notwendigkeit einstellen; sie könnten daher auch logisch oder durch Analogieschluß entwickelt werden, sobald die Natur des Menschen als die Triebfeder alles Handelns und die allgemeinen Formen der Lebensverhältnisse bekannt sind, welchen diese sich beständig anzupassen strebt.

Diejeniegn Zweige der Gesellschaftswissenschaft dagegen, welche die sozialen Phänomene als historische Individualitäten erfassen, sind in ihrem Wesen durchaus ethischer Natur. Nicht den Einklang der gesellschaftlichen Lebensäußerungen mit der Natur des Menschen haben sie im Auge, sondern den Gegensatz, durch welchen der Mensch mit seinen sozialen Schöpfungen die Natur überwindet; sie leiten nicht logisch einen Gang der sozialen Entwickelung aus natürlichen Elementen ab; sie beschreiben ihn vielmehr als historischen Vorgang und gesellschaftlichen Zustand, legen den inneren Zusammenhang der einzelnen Teile dar und suchen das Gesetz der historischen Aufeinanderfolge empirisch zu gewinnen.

Es ist nicht nötig, besonders aufmerksam zu machen, inwieweit damit die bestehenden Zustände der Wissenschaft geschildert sind. Daß ein solcher Gegensatz unsere Wissenschaft durchzieht, ist unverkennbar; es ist auch in neuerer Zeit wiederholt ausgesprochen worden.

Sehen wir aber näher zu, so ergibt sich doch, wie ich glaube, die Unrichtigkeit, welche in der Formulierung dieses Gegensatzes liegt.

Auch die als natürlich bezeichneten Erscheinungen und Vorgänge im gesellschaftlichen Leben der Menschen zeigen Wandel und Verschiedenheit, wie sie die Natur des Menschen, als eine stetig wirkende Kraft, nicht kennt; es machen sich in den, wie man sagt, naturgesetzlich bestimmten Reihen von Vorgängen nicht nur äußere Einflüsse von zweifellos nicht natürlicher Art geltend, sondern noch viel mehr wirkt im einzelnen der Mensch selbst mit freiem Entschlusse und zielbewußtem Streben, oder doch mit gewohnheitsmäßigem Verhalten dem sogenannten naturgesetzlichen Einflusse entgegen.

Nichts scheint z. B. dem Belieben des einzelnen mehr entzogen und mehr geeignet, die Idee einer naturgemäßen Evolution von Tatsachen zu erhärten, als die Bevölkerungsbewegung, der regelmäßige Zuwachs und Wegfall von Menschen durch die natürlichen Ereignisse von Geburt und Tod. Wenn irgendwo, so scheint es hier berechtigt, von einem Naturgesetze der Volksvermehrung zu sprechen. Denn gegenüber der großen Zahl der Fälle ist jedes individuelle Verhalten machtlos, auf das Endergebnis einzuwirken; auch ist zweifellos keine Verabredung, kein planmäßiges Zusammenwirken zu einem bestimmten beabsichtigten Effekte vorhanden. Und dennoch sehen wir nicht bloß die Bevölkerungsbewegung bei den einzelnen Völkern in verschiedenen Zeiten ganz verschieden verlaufen, je nach den äußeren Bedingungen des Daseins, die sich im Völkerleben einstellen, sondern wir finden in dem Endergebnisse sogar ganz bestimmte Ideen und demgemäß Strebungen des Volkes ausgeprägt.

Die berüchtigt große Kindersterblichkeit Süddeutschlands z. B. ist gewiß nicht Resultat der Natur des Süddeutschen, sondern viel eher der seit Generationen festgewurzelten Volkssitte und Gewöhnung an diese Tatsache, die das Volk als etwas Unvermeidliches mit Resignation hinnimmt, anstatt die Mittel zur Abhilfe zu pflegen. Und anderseits kann die äußerst geringe Volkszunahme Frankreichs auch nicht als eine Manifestation der Natur des Franzosen gelten, sondern als das Produkt einer Auffassung des Zusammenhanges von Wohlstand und geringer Kinderfrequenz, die vom ökonomischen und vom ethischen Standpunkte eine ganz verschiedene Beurteilung erfahren kann — ist also wieder als der Ausdruck einer gesellschaftlich herrschenden Idee von der Volks=

wohlfahrt anzusehen. Bekannt ist auch, wie sehr das sogenannte natürliche Prozent unehelicher Geburten durch die verschiedenartige Gesetzgebung über Ansässigmachung und Verehelichung einerseits, über die Feststellung der natürlichen Vaterschaft anderseits beeinflußt wird. Und auch für die größere oder geringere Regelmäßigkeit des Marktes ist gewiß viel weniger die „wirtschaftliche Natur“ des Menschen, als der Grad der Einsicht in die Produktions- und Absatzverhältnisse eines weiten Gebietes maßgebend.

In gleicher Weise ließe sich aber auch bei allen anderen Arten gesellschaftlicher Phänomene, welche auf die Natur des Menschen als ihre letzte Triebfeder zurückgeführt werden, zeigen, daß sie gesellschaftlich bedingt sind, also bei verschiedener Beschaffenheit der Gesellschaft, in der sie sich zutragen, sich verschieden gestalten, und zwar eben deshalb, weil der Mensch ein Produkt eben dieser Gesellschaft ist, mit all seinem Fühlen und Denken hervorgeht aus der Welt, die ihn umgibt; weil jeder in seiner Weise Träger der Traditionen, der Anschauungen und Strebungen ist, welche eben wieder als Massenerscheinung der Gesellschaft bestehen.

Wie aber diese erste Gruppe sozialer Phänomene sich durch diese Betrachtung historisch individualisiert, als positive Gestaltung des Lebens der Gesellschaft erscheint, ist schon ein Moment für die Einheit der Gesellschaftswissenschaft gewonnen. Aber auch die Betrachtung der zweiten Gruppe gesellschaftlicher Tatsachen ist dadurch nicht genügend charakterisiert, daß wir sie die Gruppe der planmäßig durch vereintes Handeln der Menschen erzeugten Erscheinungen des Gesellschaftslebens nennen. Denn die vielen absichtlich gleichen Willensakte, die Unterordnung vieler einzelner unter einen

einheitlichen Willen, sie sind doch selbst wieder nur als Massenerscheinungen einer allgemein wirkenden Kraft vollkommen zu begreifen. Und diese Kraft ist keine andere, als wir sie bei den sogenannten Naturerscheinungen der Gesellschaft wirksam gefunden haben: eben die Gesellschaft selbst, als der ganze Komplex von Zuständen und Verhältnissen, in denen der Mensch mitten innen steht und deren Macht sich keiner zu entziehen vermag.

So erscheint z. B. ein Verein wohl zunächst nur als das Produkt einer planmäßigen Verständigung über eine gewisse Reihe einzelner Willensakte einer bestimmten Anzahl von Menschen, aber die Kraft, welche eben zu solcher Vereinsbildung drängte, ist im Grunde doch keine andere, als die, welche auch ohne Verein gleichgesinnte Menschen unter gleichartigen Verhältnissen zu gleichartigem Verhalten veranlaßt. Ob eine Anzahl von Käufern und Verkäufern unwillkürlich einen Markt bilden oder auf Grund eines sorgsam ausgearbeiteten Marktstatuts zusammenkommen, wie z. B. auf einer Börse, das kann wohl einen Gradunterschied in der Organisation des Marktes, aber keine Verschiedenheit im Wesen des Marktes bedeuten. Jede einseitige Betonung des einen oder anderen Moments erzeugt Irrtum, und es ist darum auch ebenso verfehlt, den Staat ein Naturprodukt zu nennen, wie ihn auf einen Vertrag zu begründen.

In Wahrheit, die sozialen Phänomene haben eine innere Einheit, eine ausgeprägte Eigenart; sie sind alle nicht für sich, sondern nur in dem Zusammenhange, in welchem sie sich befinden, zu erfassen; sie haben nie eine einfache, sondern immer eine höchst komplizierte Ursache; mit einem Worte, sie sind gesellschaftlich bedingt, wie das Leben des Menschen

selbst; aber nicht der Mensch, als Typus der Gattung — und darin ist das eigentlich Unterscheidende von allen Naturprozessen zu suchen —, bringt gesellschaftliche Erscheinungen hervor, sondern eben nur die Gesellschaft selbst, dieses komplizierte Ursachensystem menschlichen Wollens und Handelns.

Und darin liegt denn auch die Einheit der Wissenschaft; alle Erscheinungen des Lebens, welche gesellschaftlich bedingt sind, bilden ihr Objekt; die Erforschung des komplizierten Ursachensystems, auf dem jedes einzelne soziale Phänomen beruht, ist ihre Aufgabe; die konstanten Grundformen für die Massenwirkung sozialer Kräfte aufzufinden, ist ihr letztes Ziel.

Und nun wird es auch nicht mehr schwer sein, den zweiten Teil der Aufgabe zu lösen, welche ich mir gesteckt habe: den Weg zu zeigen, auf welchem dieses wissenschaftliche Ziel erreichbar erscheint.

Das scheint zunächst festzustehen, daß wir nur *eine* Methode der sozialen Forschung anerkennen können, sobald die Einheit der Wissenschaft selbst anerkannt ist. Denn Methode heißt Anpassung des Beobachtungssystems, des ganzen geistigen Prozesses der Forschung, an das Objekt. Wie es zwischen zwei Punkten nicht zwei verschiedene Gerade geben kann, so verbietet uns das Denkgesetz anzunehmen, daß wir vom gleichen Standpunkte aus — und die Menschen derselben Zeit und derselben allgemeinen Lebensbedingungen nehmen eben immer den gleichen Erkenntnisstandpunkt ein — demselben Ziele auf verschiedenen Wegen mit gleichem Erfolg uns nähern können.

Das Problem also, um das es sich handelt, lautet, wie

wir am besten und sichersten die sozialen Kräfte erkennen, ihre Größen- und Stärkeverhältnisse ermessen und die konstante Grundform ihrer Wirksamkeit aus dieser Erkenntnis abstrahieren können.

Das Ergebnis unserer bisherigen Erörterung ist zugleich der Ausgangspunkt für die weitere Verfolgung dieses Problems. Die gesellschaftlichen Zustände und Vorgänge sind komplexe Erscheinungen, welche ihrem Wesen nach nur durch die Analyse, d. h. durch die Auflösnng in ihre elementaren Teile, vollständig erkennbar sind. Aller Anfang wissenschaftlicher Arbeit ist also die Beobachtung, ihr erstes Ergebnis die Vertrautheit mit den Elementen, aus welchen sich die gesellschaftlichen Erscheinungen bilden. Diese Elemente sind dann in ihren Größen- und Stärkeverhältnissen zu bestimmen, die Beziehungen derselben untereinander aufzusuchen, um so das ganze Ursachensystem herzustellen, welchem das zu untersuchende soziale Phänomen entsprungen ist.

Nun gibt es allerdings Reihen gesellschaftlicher Erscheinungen von scheinbar großer Einfachheit ihrer Struktur; Vorgänge, von denen die tägliche Erfahrung lehrt, wie sie entstehen, wenn wir nur überhaupt einen Einblick in das Tatsächliche der Erscheinungen haben. Wir brauchen dabei keineswegs eine genaue Kenntnis aller Einzelfälle oder aller Elemente, aus denen sie sich zusammensetzen; denn eine auch unexakte Beobachtung zeigt schon, daß solche Fälle in typischer Weise entstehen, daß jeder dem andern ähnlich ist. Daß die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre eine auffallend große ist, wird auch bei unexakter Beobachtung zu konstatieren sein; auch die Ursachen dieser Erscheinung lassen sich im allgemeinen ohne genaue Untersuchung auffinden. Ebenso, daß

die Männer ein größeres Kontingent zu den Verbrechern stellen als die Frauen, daß bei einer reichen Ernte der Preis der Bodenprodukte sinkt, daß das Handwerk in weitem Bereiche von der Fabrik verdrängt wird u. dgl. In solchen Fällen ist dann von einer aprioristischen Erkenntnis zu sprechen, welche sogar zu einer vorläufigen Aufstellung sogenannter Gesetze führt, ohne daß der ganze wissenschaftliche Prozeß der Analyse bis in die letzten elementaren Kräfte der Erscheinung durchgeführt wäre. Das gilt z. B. von vielen volkswirtschaftlichen Lehrsätzen, welche einfache Abstraktionen geschäftlicher Regeln sind, z. B. daß die Produktionskosten die Minimalgrenze des Preises bilden, und daß das schlechtere Geld immer das bessere aus dem Lande vertreibe. Ja, wir können unbedenklich sagen, daß in der Volkswirtschaftslehre dieses Verfahren einen seiner größten Triumphe gefeiert hat. Gestützt auf reiche Beobachtung der gesellschaftlichen Erscheinungen haben die älteren Ökonomisten mit seltenem Scharfsinne und unbestreitbarem Erfolge die Reihen solcher typisch verlaufender wirtschaftlicher Erscheinungen erfaßt und durch begriffliche Verallgemeinerung des erkennbaren Ursachensystems eine vorläufige Fixierung von wirtschaftlichen Gesetzen versucht, welche ihren Wert, hier wie überall, darin haben, daß damit die exakte Forschung durch Aufstellung aus dem Leben gegriffener Gesichts- und Richtpunkte ermöglicht wurde.

Aber alle derartige Erkenntnis beschränkt sich doch nur auf die niederen Vorgänge der Gesellschaft, bewegt sich mehr auf der Oberfläche der Erscheinungen und ist selbst für diese noch unvollkommen; denn ein Schluß von dem durch an sich unvollkommene Beobachtung Erkannten auf das Nicht-

beobachtete ist im Bereiche menschlicher Handlungen immer unzulässig. Nichts zwingt den Menschen zu einem bestimmten Verhalten, als die Macht der Verhältnisse, eben jenes kompliziertes Ursachensystem der Gesellschaft, welches eben durch ungefähre Wahrnehmungen und Vorstellungen nie erschöpfend zu erfassen ist. So kann all den allgemeinen Sätzen der Nationalökonomie über die Ordnung und Gliederung des wirtschaftlichen Lebens doch nur eine hypothetische Bedeutung zugemessen werden. Sie sind richtig, wenn die obgleich unexakte Beobachtung so glücklich war, alle Kräfte zu erkennen und in ihren Wechselbeziehungen zu erfassen, welche auf die Entstehung eines sozialen Phänomens eingewirkt haben. Aber es ist doch nicht zu erweisen, daß dies der Fall ist; ja es ist bei dem tatsächlichen Ineinandergreifen aller gesellschaftlichen Verhältnisse nicht einmal wahrscheinlich.

Für alle komplizierteren Erscheinungen des Gesellschaftslebens und überhaupt für jedes tiefere Eindringen in die Struktur und die Verursachung sozialer Tatsachen genügt diese oberflächliche Betrachtung keineswegs. Wir bedürfen eines exakten, wissenschaftlich durchgebildeten Verfahrens; eines Verfahrens, das uns Bürgschaft gibt dafür, daß kein Vorkommnis von irgend welcher Eigentümlichkeit unbeobachtet bleibt; wir müssen uns Rechenschaft geben können von den Umständen, die auf die Entstehung einer sozialen Tatsache Einfluß üben, sowohl in Bezug auf ihre absolute Stärke, wie auf das Maß ihrer Einwirkung; wir müssen mit Sicherheit anzugeben vermögen, daß kein überhaupt erfaßbares Moment bei der Feststellung des Tatbestandes unberücksichtigt geblieben oder auch nur unvollkommener als andere beobachtet worden sei.

Für eine gewisse Reihe von sozialen Phänomenen ist nun allerdings als ein solches Verfahren die Statistik schon seit geraumer Zeit in anerkannter und unbestrittenermaßen erfolgreicher Anwendung. Es sind das zunächst jene Massenerscheinungen, deren wissenschaftliches Interesse in erster Reihe in ihren numerischen Verhältnissen liegt. Die Volkszahl, die Bevölkerungsbewegung, aber auch die zirkulierende Geldmenge sind Beispiele hierfür. Wir haben keine irgend befriedigende Erkenntnis dieser Tatsachen, so lange wir sie nicht in einer Zahl ausdrücken können. Und natürlich gilt das für die Bestandteile einer zusammengesetzten Erscheinung ebenso, wie für das Ganze. Darum zählen wir nicht bloß die Menschen, sondern klassifizieren sie zugleich unter den verschiedensten Gesichtspunkten. Darum beschränken wir uns, um die ökonomische Lage einer Erwerbsgenossenschaft kennen zu lernen, nicht auf die einfachen Tatsachen ihrer Einnahmen und Ausgaben, sondern forschen zugleich nach dem Betrag ihrer einzelnen Kontis. Die wissenschaftliche Arbeit der Analyse bedient sich daher in diesen Fällen ebenso unbestritten der Statistik, wie die Beobachtung derselben. Und im weiteren Verlaufe der sozialwissenschaftlichen Forschung hat sich die Statistik auch höchst geeignet erwiesen, um die Beziehungen zwischen verschiedenen Reihen sozialer Erscheinungen klarzustellen, welche sich auf alle auf den gleichen Zahlenausdruck bringen lassen; die Relationen zwischen Getreidepreisen, Ehefrequenz und Kriminalität, zwischen Geldwert und Export, zwischen Wohlstand und Armenpflege sind doch erst durch statistische Vergleichung der einschlägigen Zahlenreihen klargestellt worden; ja, indem die Statistik den Intensitätsgrad der Wechselwirkungen auszudrücken vermag, gibt sie der

Wissenschaft auch schon die exakte Begründung der Phänomene, wo ohne sie nur eine vage Vermutung des Zusammenhanges bestehen könnte.

Die Statistik ist aber nicht bloß zur Untersuchung solcher Massenerscheinungen geeignet, deren Wesen und Besonderheiten nur durch ihre Häufigkeit erkennbar werden; auch da, wo eine Massenerscheinung zunächst als die stetige Wiederholung der gleichen Wirkung einer und derselben Ursache sich darstellt, wo also, nach dem früher Gesagten, die Abstraktion eines generischen Geschehens, einer Gattungserscheinung aus einer kleinen Anzahl genau beobachteter Fälle versucht werden kann, ist sie am Platze. Sie konstatiert auch hier durch die Zählung die Vollständigkeit der Beobachtung und macht den gefährlichen Schluß vom Beobachteten auf das Nichtbeobachtete entbehrlich. Sie kontrolliert die Beobachtung durch ihr exaktes Verfahren und hellt durch ihre Reihenvergleichung den erst nur vermuteten Zusammenhang auf. Man mag im allgemeinen der Annahme sich zuneigen, daß der Wald nicht so häufigen Besitzveränderungen unterliegt, als das Feld; aber inwieweit diese Annahme zutrifft und welche Unterschiede sich bei den verschiedenen Kategorien der Wälder und ihrer Eigentümer sich ergeben, kann doch nur die Statistik zeigen. Überall setzt sie also Bestimmtheit an die Stelle der Hypothese, objektiv begründetes Urteil an die Stelle subjektiven Ermessens.

Was daher in Zahlen erfaßbar ist, muß statistisch beobachtet und analysiert werden. Darüber hinaus bleibt freilich die Beobachtung immer noch unsicher; aber die entschiedene Betonung der Statistik als Mittel exakter Erkenntnis führt doch folgerichtig dahin, auch solche Phänomene des gesellschaftlichen Lebens, welche sich historisch individualisiert haben,

ihrem Wesen nach, als Massenwirkung sozialer Kräfte, zu beobachten; insbesondere also das gleichzeitige Vorkommen ähnlicher Erscheinungen bei den verschiedenen Völkern und Staaten ins Auge zu fassen, die Ereignisse, welche nicht in Zahlen zu fassen sind, wenigstens vergleichend zusammenzustellen und die größte Vollständigkeit mit der genauesten Abwägung ihres Gewichtes im System gesellschaftlicher Ursachen anzustreben.

In diesem Sinne mag dann die Statistik immerhin noch als Zustandskunde bezeichnet werden. Für die Statistik als Methode der Sozialwissenschaft liegt kein Wesensunterschied darin, ob sie die Ergebnisse ihrer Beobachtung in Zahlen oder Worten ausdrückt; sie paßt sich auch hierin mit ihren Forschungs- und Darstellungsmitteln nur den Objekten an, welche untersucht werden sollen.

Zur Formulierung sozialer Gesetze ist aber diese Statistik für sich allein noch keineswegs ausreichend. Denn sie hat nur den Zustand, nicht auch die Entwickelung im Auge. Die Beobachtung eines gesellschaftlichen Zustandes in einem gegebenen Zeitpunkte aber enthüllt keineswegs die Ursachen, welche auf seine Entstehung eingewirkt haben; ja es ist nicht einmal möglich, eine genaue Analyse des Zustandes herzustellen; denn immer tragen die gesellschaftlichen Phänomene neben wesentlichen auch zufällige Momente in sich, welche nur allzu leicht für wesentliche gehalten werden, wenn sie nur in einem bestimmten Momente beobachtet werden.

Die Statistik erweitert sich unter diesem Gesichtspunkte mit Notwendigkeit aus einer Beobachtung des Bestehenden zu einer Erforschung des Vergangenen. Sobald die Statistik ein gesellschaftliches Verhältnis für eine längere Jahresreihe

darlegt, berührt sie sich schon mit der Geschichte, und zwar in einer so innigen Weise, daß der Übergang gar nicht erkennbar ist. Denn eben der Geschichte vindizieren wir die Aufgabe, das Vergangene zu erforschen; in diesen Zusammenhang gerückt erscheint sie als die eigentliche Zwillingsschwester der Statistik, mit ihr gleich unentbehrlich für die Erkenntnis der tatsächlichen Zustände und Vorgänge, wie für jedes tiefere Eindringen in die Struktur und die Lebensgesetze der Gesellschaft. So wenig wir uns vermessen können, gestützt auf den äußerlich erkennbaren typischen Verlauf gewisser sozialer Vorgänge, eine Abstraktion des ihnen zu Grunde liegenden sozialen Gesetzes aufzustellen, so wenig berechtigt uns eine noch so vollständige exakte Beobachtung eines gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustandes, einen allgemeinen Satz über das Wesen desselben auszusprechen. Das Wesen der Dinge enthüllt sich nur in ihrem Werden; denn nichts ist vollendet, als was erstorben ist; so lange es aber nicht vollendet ist, ist seine Erscheinung immer nur eine unvollkommene Manifestation seines Wesens. Wohl ist damit gesagt, daß wir vielfach für immer verzichten müssen, das Wesen gesellschaftlicher Kräfte zu ergründen; aber durch die Untersuchung der Entwickelung werden wir uns solcher Erkenntnis doch immerhin mehr nähern; denn was sich immer wieder als charakteristisches Merkmal einer Erscheinung bewährt, kann doch mit einiger Bestimmtheit als ein Wesensmerkmal derselben betrachtet werden.

So ergibt sich denn, daß die historische Betrachtung des Zuständlichen ebenso unentbehrlich ist, wie die statistische; daß sie beide derselben Mittel der Beobachtung der Einzelereignisse, der Analyse ihrer Elemente, der Zählung, Messung

und vergleichenden Beschreibung sich bedienen; sie sind gleich in Bezug auf Genauigkeit und Vollständigkeit ihres Verfahrens und die Kontrollierbarkeit ihrer Ergebnisse; verschieden nur in der Anwendung ihrer Forschungsmittel, soweit die Grenzen menschlicher Wahrnehmung die einen zulassen, die anderen verwehren.

Aber Eines bleibt doch bestehen: auch die historisch-statistische Forschuug ist auf dem ganzen Gebiete sozialer Phänomene nur vorbereitendes Studium. Denn alle Tatsachen des Gesellschaftslebens, ihre Wechselbeziehungen und kausalen Verbindungen sind selbst wieder nur Manifestationen der Ideen, welche die Tätigkeit der Menschen zur Schaffung der Tatsachen angetrieben haben. Die Sozialwissenschaft ist die Wissenschaft von den Handlungen der Menschheit, durch welche sie die Idee der Wohlfahrt zu verwirklichen strebt. Durch das exakte historisch-statistische Verfahren können wir bis zu den letzten elementaren Vorgängen der Gesellschaft vordringen, aus welchen sich immer wieder die komplizierten gesellschaftlichen Phänomene bilden: für die Erforschung der zu Grunde liegenden Ideen selbst reicht keine exakte Methode aus. Sie sind ebensowenig zu messen, zu zählen oder zu wägen, wie sie quellenmäßig aus Urkunden oder Denkmälern zu ermitteln sind. Hier sind wir vorläufig und vielleicht für immer auf das Gebiet der Spekulation, der Hypothese, verwiesen; aber wir haben doch unserer Zeit und unserem Erkenntnisdrange genug getan, wenn wir wenigstens einen festen Ausgangspunkt für sie gewonnen haben.

Die niederste und die höchste Erkenntnis des Gesellschaftslebens also, Anfang und Ende der Sozialwissenschaft, gehört der Spekulation; dazwischen aber liegt das große Gebiet,

welches der exakten historisch-statistischen Forschung offen steht. Wohl der Wissenschaft, wenn sie es nicht verschmäht, den langen mühevollen Weg der Erkenntnis unverdrossen zu wandeln. Der Mensch ist für die Erde geschaffen; aus dem Boden des Lebens erwächst ihm auch immer aufs neue die Nahrung und nur in Ahnungen erschließt sich ihm das Walten der Weltseele, des *λόγος*.

2.

Allgemeine Gedanken über soziale Politik.

Aus einem im N.-Ö. Gewerbevereine gehaltenen Vortrag. (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XI. Band. 1902.)

Wie alles menschliche Leben, so ist auch der Staat, der aus der Natur der Menschen entstammt, in beständiger Bewegung. „Nihil humani alienum a me puto", kann auch der Staat von sich sagen. Alles Denken und Empfinden der Menschen, all ihre Lust und Unlust, all ihr Wollen und Handeln vollzieht sich im Staate, berührt ihn, erfüllt ihn und erfaßt ihn schließlich mit unwiderstehlicher Gewalt.

Denn das menschliche Leben ist zu aller Zeit ein gesellschaftliches gewesen und jede Art der menschlichen Gesellschaft trägt den Staatsgedanken in sich; ob es sich um die niedersten Formen der Horde oder um die höchsten Stufen zielbewußter politischer Verbände handelt, ob sich die Idee des Staates nur in phantastischen und symbolischen Bräuchen oder in den umfassendsten Einrichtungen der öffentlichen Gewalt äußert. Wie ein unendlich wogendes Wolkenmeer, das hier sich ballt und dort sich entladet, bald formlos zerfließt und bald wieder neue Gestalt annimmt, so ist dieses menschliche Gesellschaftsleben: ein ewiger titanenhafter Kampf des Menschengeistes mit der äußeren Natur und mit den tierischen Reizen der

Menschennatur selbst; ein beständiges Ringen der Massen um Ordnung, Geltung und um die Macht, alles das zu verwirklichen, was jede von ihnen unter Menschenglück versteht.

Dieses ganze wogende Meer des gesellschaftlichen Lebens erfüllt den Staat; er selbst, als die vollendetste Form menschlicher Gemeinschaft ist beständig von diesem Leben bewegt; es ist die erste Voraussetzung seines eigenen Lebens. Und doch muß sich der Staat diesen elementaren sozialen Gewalten gegenüber in seiner Eigenart behaupten. Denn tausendfach verschieden, wie ihre Formen, sind auch die Ziele, denen die gesellschaftlichen Massen zustreben. Im Staate aber soll die Kraft der sozialen Körper zu einer höheren Einheit zusammengefaßt, ihre Arbeit auf ein gemeinsames oberstes Ziel gerichtet werden. Das ist die spezifische Aufgabe der Politik; das ist der Staat, der beständig an seiner eigenen Vollendung arbeitet.

Diese Arbeit beginnt immer mit der Analyse der Gesellschaft. Das nosse rem publicam steht an der Schwelle der Politik. Und das ist schon recht schwer. Denn wenn es sich auch dabei um lauter Tatsachen handelt, so sind sie doch nur zum kleineren Teil und selbst dann in der Regel nur durch sehr umständliche Prozesse feststellbar. Schon die elementarste gesellschaftliche Tatsache, die Volkszahl eines Staates, ist ohne den großen Apparat der Volkszählung nicht zu erkennen und ebenso bedarf es einer reich entwickelten Statistik, um nur die allerwesentlichsten Tatsachen der materiellen Erscheinung des Gesellschaftszustandes in ihren dimensionalen Verhältnissen zu bestimmen.

Für die immateriellen Seiten des gesellschaftlichen Zustandes gelingt auch das nicht. Der Staatsmann vermag

aus einer Parlamentsabstimmung zu entnehmen, ob er sich in einer bestimmten Anschauung mit der Mehrheit in Übereinstimmung befindet, vielleicht auch aus einer politischen Wahl auf die Stärke einer Partei zu schließen; aber wie weit diese Anschauung, diese Parteigrundsätze von großen Volksmassen geteilt werden, läßt sich aus solchen Beobachtungen noch nicht erschließen, ebensowenig wie die sogenannte Moralstatistik aus der Tatsache, daß bei einem Volke mehr Eigentumsverbrechen, bei einem anderen mehr Bluttaten vorkommen, schließen darf, daß das eine ein Volk von Dieben, das andere von Totschlägern oder Raufbolden sei.

Und doch muß die Politik in der Analyse der Gesellschaft so weit gehen, als das irgend möglich ist, bis zu den untersten Einheiten gesellschaftlicher Gesamtheiten. An die Stelle exakter Massenbeobachtung tritt da, wo sie nicht möglich ist, intuitives Erkennen, das den wahren Staatsmann auszeichnet. Ein Staatsmann, der nicht weiter blickt, als die Leuchte der Statistik ihm die Welt erhellt, würde seiner Aufgabe wenig entsprechen; freilich noch weniger derjenige, der dieses Licht verschmäht, wo es zur Verfügung steht. Er gleicht dem Mann, der im Dunkel geht und nun beständig Gefahr läuft, das Gesetz von der Undurchdringlichkeit der Materie an seinem eigenen Schädel zu erproben; denn auch die sozialen Massen haben alle Eigenschaften des Dimensionalen; sie sind in einer gegebenen Größe und Stärke vorhanden, undurchdringlich, mit einer im Verhältnis zum Volumen stehenden Bewegungsenergie. So bilden diese sozialen Massen immer auch Schranken der Politik, über die kein Staatsmann sich ungestraft hinwegsetzen kann.

Und nun beginnt die zweite Etappe der Politik: die Welt

der gesellschaftlichen Tatsachen so zu beeinflussen, daß sie der Auffassung des Staatsmannes von dem für den Staat besten Zustande entspricht. Denn keine soziale Tatsache, so fest auch im Augenblicke ihr Bestand sein mag, ist so unabänderlich, so unzugänglich für menschlichen Einfluß, wie die reinen Naturgewalten.

Das eine ist hier sofort klar: je tiefer die Ursachen eines sozialen Zustandes liegen, je mannigfacher oder komplizierter sie sind, um so weniger gelingt der Politik ein Einfluß auf denselben. Die Kinderprämien der französischen Bevölkerungspolitik haben den Stillstand der Bevölkerungsentwickelung nicht zu beseitigen vermocht; die Zuckerexportprämien haben die Zuckerproduktion sehr lebhaft gesteigert.

Will daher die Politik auf komplizierte Zustände der Gesellschaft einwirken, so muß sie dem ganzen Ursachensysteme nachgehen, das sie hervorgebracht hat und erhält.

Das aber ist die Welt der Ideen, die sich in den Tatsachen der Gesellschaft ausprägen. Jedes Ursachensystem eines bestimmten gesellschaftlichen Zustandes aber läuft in die großen weltbewegenden geistigen Strömungen aus, unter denen sich ein Volk in bestimmter Zeit befindet.

Auch diese geistige Gesamtdisposition eines Volkes ist eine Tatsache, welche die Politik kennen und verstehen muß; auch sie ist eine Schranke der Politik und noch viel mächtiger wirkend, als jeder einzelne gesellschaftliche Zustand. Ein Verkennen dieses „Geistes der Zeit“ ist in der Politik noch viel gefährlicher als eine Unkenntnis über konkrete Formen des Gesellschaftszustandes. Staatsmänner, welche „der Herren eigenen Geist“ für den „Geist der Zeit“ ausgeben wollen, machen bald die Erfahrung, daß sie damit noch

viel weniger durchdringen, als durch die Materie der sozialen Körper.

Die Bedeutung dieser geistigen Gesamtdisposition eines Volkes als Schranke der Politik kommt aber nicht nur in der Weise zur Geltung, daß die Politik sich nicht in Widerspruch zu ihr befinden darf; die großen Ideen einer Zeit sind vielmehr zugleich die Prinzipien der Politik, welche eine kategorische Notwendigkeit sind. Eine prinzipienlose Politik ist eigentlich ein innerer Widerspruch; nichts ist ihr sicher als der Mißerfolg.

Und doch steht die Politik auch diesen Prinzipien nicht wie einem Fatum gegenüber. So mächtig sie auch sind, so bieten sie doch der Politik beständig Angriffspunkte, an welchen sie ihre Macht bewähren kann. Zunächst in ihren einzelnen Erscheinungsweisen, die auch bei unverändertem Inhalt doch sehr mannigfaltige Gestalt annehmen können und daher auch den Einwirkungen einer prinzipientreuen Politik unterliegen. So kann der Arbeiterschutz, die Altersfürsorge, je nach der Auffassung der sozialen Parteien, sehr verschiedene Gestalt annehmen und doch in dem Grundsatze übereinstimmen, daß die wirtschaftlich Schwachen durch die Mittel der Gesamtheit eine Hebung ihrer Lebenslage erfahren müssen. Aber auch die soziale Grundstimmung in einem Volke ist dem Einflusse der Politik nicht unbedingt entzogen. Denn auch sie ist ja, wie alles Leben in der Gesellschaft, beständig in Bewegung, an einem Punkte bereits veraltend, an dem andern neue Keime ansetzend, aus denen eine Umbildung auch der Prinzipien sich langsam ergibt. Will also die Politik auf die einzelnen Tatsachen des Gesellschaftslebens gestaltend, umbildend einwirken, so muß sie trachten die Ursachen zu verändern, welche sie hervorgebracht haben.

Will sie aber auf die geistige Gesamtdisposition eines Volkes, auf den Geist der Zeit einwirken, so muß sie nicht nur verstehen, wie er entsteht und worin er besteht, sondern auch wie er sich manifestiert. In der Betätigung des Zeitgeistes ist das Volk beständig an der Arbeit und der Staat mit ihm.

Dieser Prozeß ist zwar ein sehr komplizierter, er spielt sich zunächst in den tiefsten Tiefen des menschlichen Seelenlebens ab, aber er läßt sich doch in seinen Grundformen feststellen. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Menschen leben, üben ununterbrochen auf das Denken und Empfinden einen Einfluß aus; sie erwecken Lust- und Unlustgefühle, seelische Reize, welche das zunächst noch ganz unbestimmte Verlangen wecken, das eine festzuhalten, das andere zu überwinden. Je gleichartiger nun diese gesellschaftlichen Verhältnisse sind, die auf die unter ihnen lebenden Menschen einwirken, desto einheitlicher, also auch kräftiger werden die sozialpsychischen Reize sein, welchen diese Gruppen und Massen von Menschen unterliegen.

Bald erwacht auch das Bewußtsein dieser sozialen Reize, nicht nur nach der subjektiven Seite hin als Urteil über den ethischen Wert der so geschaffenen Zustände, sondern auch nach der objektiven Seite hin als Verständnis der gesellschaftlichen Zustände selbst, welche die Quelle dieser sozialen Reize sind.

So entsteht erst die praktische Sozialethik, welche auf die Verbesserung der Gesellschaftszustände selbst gerichtet ist, nicht mehr bloß auf die Verbesserung der subjektiven Zustände innerhalb der Gesellschaft. Und je allgemeiner das Bewußtsein wird, daß jeder im Staate, im Volke auf Schritt und

Tritt von der Gesellschaft bestimmt wird, in die er gestellt ist, daß er sein Leben nur verbessern kann, wenn er die Gesellschaft verbessern hilft, desto näher rücken die subjektiven Gedanken der Sozialethik an die objektiven sozialethischen Probleme heran. Die Vorstellungen vom Werte und Unwerte der einzelnen gesellschaftlichen Einrichtungen, unter denen die Menschen leben, werden massiger, sie verdichten sich zu Volksstimmungen, und das zunächst noch ganz unbestimmte Verlangen, die Welt im großen oder im kleinen zu verbessern, erzeugt Spannungen in der Volksseele, welche nach Auslösung verlangen. Es liegt in der Luft, sagt der gesunde Menschenverstand, wenn er diesen Zustand der kollektiven seelischen Reizbarkeit eines Volkes oder einer Masse überhaupt ausdrücken will.

Und nun beginnt jenes tausendfältige Ringen nach neuen sozialen Werten, die an die Stelle wertlos gewordener sozialer Einrichtungen treten sollen; die Kollektivzustände des menschlichen Lebens, die als die Quelle auch des subjektiven sozialen Lebens erkannt sind, bilden fortan die Substrate für die Bestrebungen nach Vermehrung und Steigerung der sozialen Werte. Eine ganze Skala solcher Werte bildet sich aus, von denen die einen bald mehr, bald wieder weniger erstrebenswert erscheinen, die aber im ganzen immer eine Bereicherung des Bestandes an Sozialwerten nicht bloß für das subjektive Leben, sondern für das Leben der Gesamtheit sein sollen.

Nichts unterscheidet vielleicht die moderne Zeit so sehr von der vergangenen als die Ansätze zu einer kollektivistischen Weltanschauung gegenüber der individualistisch subjektiven, unter welcher wir Älteren aufgewachsen sind. Die modernen Verkehrsmittel und technischen Fortschritte haben die Solidarität der Interessen in weiten Kreisen enorm gesteigert. Das

ungewöhnliche Wachstum der Bevölkerung selbst hat die Bedeutung des Individuums für die Gesamtheit empfindlich abgeschwächt. Nur unter den Gesichtspunkten sozialer Ethik ist trotzdem eine Steigerung der Wertschätzung des Einzellebens erreicht worden. Ebenso aber findet auch der wirtschaftliche Egoismus seine Befriedigung immer mehr nur in Kollektivverbänden. Jedermann weiß heutzutage, daß objektiv gegebene mächtige Tatsachen es sind, welche den Preis eines Meterzentners Weizen, einer Tonne Bessemerstahl, einer Devise London bestimmen; ein subjektives Werturteil des einzelnen über diese Güter ist ohne Belang. Die ganze Summe gesellschaftlicher Organisation, die spezifisch staatliche inbegriffen, kommt in jedem solchen objektiven Werturteile zum Ausdrucke. Darum setzt auch jede wirtschaftspolitische Reform heute immer bei den Institutionen ein und verläßt sich nicht mehr, wie im Zeitalter des Individualismus, darauf, daß die freie Konkurrenz schon den richtigen Preis erzeugen werde.

Von den Assoziationen erwarteten die Landwirte wie die Handwerker, die Arbeiter wie die Unternehmer ihr Heil; fast scheint schon die einst so heiß begehrte wirtschaftliche Freiheit des einzelnen wertlos gegenüber der wirtschaftlichen Macht, von welcher jeder durch die Assoziation sein Teil erhofft.

Ja, der ganze Vorstellungskreis, das Wollen und Wirken der Massen weist diesen Zug auf; neben dem individuellen Selbstbewußtsein macht sich ein entwickeltes Klassenbewußtsein geltend und die allgemeinen Menschenrechte scheinen entwertet gegenüber den besonderen Rechten, welche jede Klasse, jede Gruppe von besonderen Sozialinteressen beanspruchen.

Im letzten Grunde sind alle diese Versuche, neue und höhere Werte des sozialen Lebens zu schaffen, aus dem un=

befriedigenden Ergebnisse der individualistischen Ethik entsprungen, also doch auch selbst wieder Versuche, eine höhere Stufe und einen reicheren Inhalt einer Sozialethik auszubilden, in der schließlich doch alles Gemeingefühl, jeder Gesamtwille und jede auf die Gesamtheit gerichtete gesellschaftliche Tat münden.

Und hier ist denn auch der Punkt, an welchem die praktische Politik einsetzen muß in ihrem Bestreben, die ganze geistige Arbeit des Volkes auf ein gemeinsames oberstes und im höchsten Maße erstrebenswertes Ziel zu richten.

Die Politik selbst ist praktische Sozialethik. Will sie nicht abdizieren, so muß ihre Aufgabe beständig darauf gerichtet sein, die Evolution der sozialethischen Strömungen im Volke so zu beeinflussen, daß immer mehr soziale Werte geschaffen werden und daß die Skala dieser Werte immer mehr ausgebildet wird, bis sie schließlich im Staate mündet.

Das erreicht die Politik in erster Linie dadurch, daß sie an ihrem Teile dazu beiträgt, *das soziale Leben* mit Gedanken, Aufgaben und Zielen *zu bereichern*, welche erstrebenswert erscheinen. Die Förderung aller Art legitimen gesellschaftlichen Wirkens ist ein wichtiges Mittel der Politik; die Verkümmerung des sozialen Lebens, Mangel an Initiative und Unterdrückung momentan unbequemer Strömungen sind immer politische Fehler. Sie erzeugen Monotonie und Indifferentismus, eine gewisse Öde im gesellschaftlichen Leben, welche die Menschen dann nur allzuleicht ungesunden Tendenzen zugänglich macht.

Bequemlichkeit, Gedankenlosigkeit, auch blasse Furcht weisen der Politik oft andere Wege; es scheint zweckmäßiger und einfacher, nur mit wenigen politischen Problemen zu tun

zu haben, als einer unübersehbaren Fülle immer neuer, gärender Strebungen gegenüber gestellt zu sein.

In letzter Linie erwächst aber dem Staate aus einer solchen Politik doch mehrfacher Schaden. Die freie Vereinsbildung, die Koalitionen, die Kartelle und Gewerkschaften sind doch lauter Versuche, neue Organe sozialen Wirkens zu schaffen, durch welche die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft gesteigert werden soll. Durch ihre Unterdrückung benimmt sich die Politik selbst die Möglichkeit, auf eine dem Ganzen förderliche Entwickelung dieser sozialen Organbildung einzuwirken; der Staat entwertet sich selbst in den Vorstellungen seiner Bürger, wenn er sich nicht geeignet erweist, ihre sozialen Bestrebungen zu pflegen und zu leiten; die Politik darf sich dann nicht wundern, wenn die soziale Organbildung schließlich Wege einschlägt, welche sich von den gesamtstaatlichen Aufgaben und Zielen immer mehr entfernen.

Dieser sozialen Grundströmung der wirtschaftlichen Organbildung trägt die moderne soziale Politik insbesondere dadurch Rechnung, daß sie auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens Assoziationen befördert oder selbst hervorruft. Sie steht damit in deutlichem Gegensatze zu der Zeitströmung des wirtschaftlichen Individualismus, der die älteren überlebten Formen der Zwangsverbände, wie sie die ständische Gesellschaftsordnung dem 19. Jahrhunderte überliefert hatte, beseitigt, aber es verabsäumt hatte, moderne, dem sozialen Bedürfnisse unserer Zeit angepaßte Organisationen für die gleichartigen Interessen der einzelnen gesellschaftlichen und besonders wirtschaftlichen Gruppen des Volkes an ihre Stelle zu setzen.

Damit schafft nun die moderne soziale Politik zunächst

allgemeine Voraussetzungen einer gesteigerten Wirksamkeit der einzelnen Volkskreise im Dienste der Allgemeinheit, des Staates im ganzen. Diese allgemeine Aufgabe sozialer Politik, das Leben des Volkes mit gesellschaftlichen Gütern zu bereichern, verlangt aber auch eine besondere, konkrete Ausbildung in den einzelnen lokalen und Interessenkreisen der Gesellschaft.

Diese Anregung und Förderung zeitgemäßer gesellschaftlicher Bestrebungen wird eine umsichtige Politik daher insbesondere auch für die Provinz im Auge behalten müssen. Die wenigen großen Zentren des öffentlichen Lebens leiden ohnehin an einer gewissen Hypertrophie ihres sozialen Zustandes, dem gegenüber das gesellschaftliche Leben in den kleineren Provinzstädten geradezu eine gewisse Öde aufweist und an einer unverkennbaren Sterilität künstlerischen, wissenschaftlichen und kulturellen Wirkens krankt. Durch vielseitige und kräftige Impulse, welche die Politik gerade dem sozialen Leben der Provinzstädte gibt, weckt sie tausendfältig latente Kräfte und stellt sie in den Dienst allgemeiner kultureller Interessen, während die großstädtische Bevölkerung der Überfülle sozialer Impulse vielleicht schon gar nicht mehr gewachsen ist.

Auch auf das ganze politische Leben kann der Staat einen ungleich größeren Einfluß gewinnen, wenn er vor allem in den Provinzstädten der Bevölkerung anschaulicher, wertvoller und begehrenswerter gegenübertritt. Nicht nur die Großstädte, auch die Provinzstädte brauchen ihre Galerien und Museen, ihre Theater und Musikinstitute, ihre Bibliotheken und wissenschaftlichen Anstalten, durch welche der Staat auf das Geistesleben der Nation einwirkt, Die reichen Verkehrs-

mittel unserer Zeit erleichtern auch weithin eine politische und administrative Dezentralisation, wodurch die Gegensätze der Großstadtpolitik und Provinzpolitik wesentlich gemildert werden können. Mit jeder Institution, die der Staat einer Provinzstadt schafft, erwirbt er eine feste Position mehr in dem weiten Bereiche gesellschaftlichen und politischen Empfindens und Schaffens; ja er bekämpft damit auch wirksam den einseitigen Provinzgeist, soweit er dem Ganzen schädlich werden könnte. Und er emanzipiert sich damit zugleich von dem einseitigen Einfluß einer großstädtischen Sozialpolitik, die sich schon wiederholt in Gesetzgebung und Verwaltung in geradezu terroristischer Weise bemerkbar gemacht hat.

Es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß es schon in der gesellschaftlichen Naturanlage der Menschen begründet ist, ihr Wirken für das Allgemeine zunächst immer in lokaler Beschränkung zu betätigen. Umsomehr suchen in unserer Zeit starker impressionistischer Reize die sozialen Strömungen sich auf dem sinnlich näher liegenden lokalen Boden in Taten umzusetzen. Die Skala sozialethischer Werte setzt immer bei den unteren gesellschaftlichen Zuständen ein, welche auch der rein sinnlichen Wahrnehmung leicht faßbar und in ihrem Verhältnisse zu anderen Gütern des allgemeinen gesellschaftlichen Bereiches leicht zu überblicken sind; nur in geistig entwickelteren Kreisen des Volkes, die auch der Wertschätzung abstrakter Ideen schon zugänglich, mit weiterem Gesichts- und Interessenkreise ausgestattet sind, werden solche engbegrenzte soziale Werte durch allgemeinere, aber nur durch Reflexion erkennbare Werte mehr in den Hintergrund gedrängt.

Gilt das zunächst zweifellos für das allgemein kulturelle

Wirken, so bewährt sich derselbe Gedanke auch auf dem eigentlich politischen Gebiete. Dem gemeinen Manne steht die Gemeindeverwaltung ungleich näher als die Verwaltung des Staates und er stellt sein bestes Wollen und Können tausendfältig in den Dienst einer lokalen Genossenschaft, bevor er nur in die Lage kommt, in dem Parlamente oder in einer das ganze Reich oder das ganze Land umspannenden Körperschaft sich für die Allgemeinheit zu betätigen.

Aus dieser selben sozialethischen Grundstimmung heraus, welche zu gemeinnützigen Taten in der lokalen Sphäre reizt, entspringt dann aber auch das Verlangen, die sozialen Institutionen sich auswirken zu lassen, frei und unbehindert von den Interessen, welche größere aber fernerstehende Kreise in sie hineintragen möchten.

Selbstverwaltung, innere Autonomie strebt jede soziale Gemeinschaft an, welche Aufgaben des gemeinen Wohles freiwillig sich gestellt oder übernommen hat. Jede unnötige Einmischung oder Bevormundung durch die Politik schwächt zunächst das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit, dann den Eifer und die Tatkraft, schließlich auch den Glauben an den Wert der Institutionen selbst. Damit aber zerstört die Politik ungezählte Reihen sozialer Werte, welche das Volk aus sich selbst geschaffen und bereitwilligst in den Dienst der Gesamtheit, also auch des Staates gestellt hat.

Gerade von diesem Standpunkte einer möglichst reichen Entfaltung der Selbstverwaltung aus darf freilich nicht übersehen werden, daß öffentliche Aufgaben ebenso unbedingt und sachgemäß erfüllt werden müssen, mögen sie nun den Händen sogenannter autonomer Körper anvertraut oder von staatlichen Behörden übernommen sein. Darum kann der Staat

auf die Aufsicht über die Selbstverwaltung nicht verzichten. Eine völlige Preisgebung öffentlicher Aufgaben an die Selbstverwaltung würde eine Entwertung des Staatsschutzes bedeuten, der allen öffentlichen Interessen zu teil werden soll. Die Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung soll dagegen den Wert derselben steigern, indem sie ihre sachgemäße Funktion zu jeder Zeit gewährleistet.

Wenn sie allerdings dafür keine anderen Mittel anzuwenden weiß, als gelegentlich einmal einen unbequemen Landtag aufzulösen oder einer liederlichen Gemeindeverwaltung einen Regierungskommissär an den Hals zu setzen, so wird das weder dem Prestige der Politik noch dem Werte der Selbstverwaltung förderlich sein. Eine gute Politik muß dafür sorgen, daß es nicht so weit kommt.

Auch das Leben der politischen Parteien hat unter dem Einflusse dieser sozialethischen Grundstimmung eine gründliche Veränderung erfahren. Die Zeiten der großen politischen Parteien, in welchen die prinzipiellen Gegensätze des politischen Fühlens und Denkens auf eine einfache Formel gebracht waren, sind vorüber. Je reicher dasselbe an seinem Inhalte wurde, je stärker die Reize wurden, die von der Mannigfaltigkeit gesellschaftlicher Zustände auf das soziale Empfinden ausgingen, desto weniger reichten solch einfache Formeln politischer Grundsätze für die praktische Betätigung politischen Sinnes aus. An dieser grundsätzlichen Änderung des Volksgeistes gingen die alten großen Parteien zugrunde. Sie verloren zuerst an Grundsätzen, indem sie den immer mehr anstürmenden politischen Forderungen durch Modifikationen und Abschwächungen ihres Programms gerecht zu werden trachteten, bis schließlich dieses Programm so unbestimmt, so verwässert

war, daß es keine Anziehungskraft mehr ausübte, kein Zutrauen mehr fand bei den vielen kleinen politischen Kreisen, die sie früher unter ihren Fahnen versammelt hatten. Fortwährende Kompromisse, um den alten Bestand wenigstens annähernd zusammenzuhalten, brachten sie um Ansehen und Einfluß.

Schließlich sahen sich die großen politischen Parteien genötigt, um ihre Anziehungskraft wieder zu verstärken und den Boden nicht gänzlich zu verlieren, ihr Programm zu vereinseitigen, Parteigrundsätze aufzustellen nach dem Geschmack der am wichtigsten scheinenden politischen Gruppen. Damit aber verloren die großen politischen Parteien erst recht ihren Halt, indem sie einerseits diejenigen vollends abstießen, welche gerade mit dieser einseitigen Richtung der Partei nicht einverstanden waren, und indem sie anderseits auf das Niveau politischer Fraktionen herabstiegen. Denn eine große politische Partei kann auf die Dauer immer nur eine solche Partei sein, welche ein allgemeines, die Fragen des öffentlichen Lebens einheitlich und erschöpfend erfassendes Programm hat; jede große politische Partei muß darin vor allem ihre Fähigkeit erweisen, die Politik des Staates nach allen ihren Richtungen zu bestimmen, ohne sie in eine einseitige Parteiströmung zu treiben.

Das Verhalten der praktischen Politik des Staates gegenüber diesem gärenden Leben der politischen Parteien unterliegt noch immer einer sehr verschiedenartigen Beurteilung. Zwar die aus dem Mutterlande des Parlamentarismus abgeleitete einfache Formel, daß die staatliche Politik die Politik der Majorität der Volksvertretung sein soll, ist mit dem Verfalle der großen politischen Parteien selbst hinfällig geworden.

Aber auch das entgegengesetzte Axiom, daß die Politik des Staates unparteiisch sein, über den Parteien stehen soll, gilt vielfach als eine Unmöglichkeit. Parteilosigkeit sei Grundsatzlosigkeit, also politisch unmöglich, weil ja mit der Anerkennung einer sozialethischen Grundstimmung des Volkslebens Grundsätze selbst schon gegeben seien, deren Mißachtung nur zum Schaden der Politik selbst ausfallen könne. Eine Politik ohne Grundsätze sei aber auch im Widerspruch mit der Ethik, welche ja eben auf der höchsten Wertschätzung der obersten Güter des Volkes beruhe. Gerade die differente Wertschätzung der Güter, welche das Volk im Staate und durch den Staat erringen will, drückt sich in den Parteiprogrammen aus, daher müsse sich auch die Leitung der staatlichen Politik für ein solches Programm entscheiden, also mit einer Partei übereinstimmen.

In diesem Gedankengang liegt zweifellos der richtige Kern, daß keine Politik — so wenig wie etwa die Wissenschaft — voraussetzungslos an ihre Aufgabe herantreten kann; sie wird von ihrem Standpunkte aus sich darüber entscheiden müssen, welches Parteiprogramm mit ihrem eigenen die meisten Berührungspunkte, die wenigsten Gegensätze enthält. Und es ist selbstverständlich, daß die Regierung infolgedessen auch mit einer Partei nähere Beziehungen unterhält als mit der andern. Aber sie muß sich doch — da sie vor allem die allgemeinsten Interessen der Staatsgesellschaft im Auge hat — die selbständige Wertschätzung der in jedem Parteiprogramme enthaltenen politischen Postulate offen halten und danach den Abstand bemessen, der zwischen ihr und den einzelnen Parteien besteht.

So entsteht der landläufige Gegensatz von Regierungs-

parteien und Opposition, in welchem aber das mögliche Verhältnis der Regierung zu den Parteien keineswegs erschöpfend ausgedrückt ist.

Denn nur in anormalen Zeiten spitzt sich dieser Gegensatz so zu, daß alle Parteien nur das eine oder das andere sind: blinde Gefolgschaft und unbedingte Gegnerschaft.

In normalen politischen Verhältnissen wird dieser Gegensatz durch zahlreiche Übergänge vermittelt. Auch in den Programmen sogenannter Oppositionsparteien ist vieles enthalten, was sich mit dem Programm der Regierung berührt oder von dieser als wertvolle Anregung angesehen wird.

Da liegt es doch durchaus innerhalb des Aufgabenkreises der Regierung, solchen Parteien entgegenzukommen und ihnen die Erreichung dieser Zielpunkte zu erleichtern. Ja es kann als ein besonders geschickter Zug der praktischen Politik gelten, Oppositionsparteien an der Durchführung solcher Ziele praktisch zu engagieren und sie so auf einem Gebiete fest zu verankern, das ihnen mit der Regierungspolitik gemeinsam ist.

Da die Regierung für ein solches Entgegenkommen in der Regel wohl eine Gegenleistung erwartet, begibt sie sich damit allerdings auf den berüchtigten luogo di traffico, dessen Berechtigung in dem bezeichneten Sinne wohl nicht bestritten werden kann, so verwerflich auch die Preisgebung staatlicher Interessen um augenblicklicher Vorteile willen ist.

Aber auch abgesehen davon wird die Regierung eine Annäherung der Parteien aneinander und an ihr eigenes Programm immer als erstrebenswert ansehen. Das hierfür ebenso oft angewendete wie bekämpfte Mittel durch Gewinnung von Zufalls- oder Augenblicksmajoritäten gewisse Ziele der Regierung durchzusetzen, ist in der Tat ein zweischneidiges Mittel. Es

hilft der Regierung in der Regel nur über augenblickliche Verlegenheiten hinweg, stiftet aber andauernd großen Schaden; Parteien und Regierung werden dadurch demoralisiert und jede Kontinuität der Gesetzgebung geht verloren; jede nachfolgende Abstimmung kann im Widerspruche zu einer vorhergehenden sein und so zu einer Selbstvernichtung führen, einem Kronos gleich, der seine eigenen Kinder verschlingt.

Wesentlich anders ist freilich die Sachlage, wenn eine Regierung bei dem Mangel fester großer Parteien den wiederholten Versuch unternimmt, Parteien zu einer übereinstimmenden Haltung in konkreten politischen Fragen zu veranlassen, in welchen sie ohnehin eine gewisse Verwandtschaft ihres politischen Programms aufweisen. Dann kann die Bildung einer Majorität ad hoc ein wertvolles Mittel werden, um die Übel einer großen Parteizersplitterung zu vermindern, ja, bei Wiederholung in analogen Fällen, sogar zur Ausgestaltung eines homogenen Programms in den wichtigsten politischen Fragen führen.

Auch der gewissermaßen als Gegenstück solcher Politik auftretende Fall der Sprengung einer großen Partei unter dem Einflusse der Regierung fällt nicht ohne weiteres außer den Rahmen einer legitimen Politik. Nur darf man nicht glauben, daß solches leichter Hand gelingen kann, wenn nicht die Partei bloß mehr äußerlich durch Traditionen und persönliche Rücksichten zusammengehalten, innerlich aber schon zerklüftet und für tatkräftiges Wirken schon unbrauchbar geworden ist. Aber selbst dann setzt der Erfolg einer solchen Politik voraus, daß die Regierung neue und nun höher bewertete Ideen und Ziele in die durch Sprengung entstehende

Parteibewegung hineinzutragen vermag, um mit ihrer Hilfe einer neuen, der sozialethischen Grundstimmung entsprechenderen Parteigruppierung die Wege zu ebnen. Eine frivole Zerstörung des bestehenden politischen Parteigefüges, bloß um leichter herrschen zu können, würde dagegen nur allzuleicht unnatürliche Koalitionen hervorrufen, welche der Regierung die angestrebte Machtfülle aus den Händen winden, um sie selbst auszuüben.

Ob nun in unserem Zeitalter eine Umbildung der politischen Parteien im Geiste kollektivistischer Weltanschauung sich vorbereitet, ist nach dem Gesagten wohl eine müßige Frage. In dem Parteileben unserer Tage ist diese Bewegungstendenz schon unverkennbar vorhanden. Aber noch sind diese sozialen Impulse nicht mächtig, die sozialethische Wertung ihrer Ziele nicht deutlich genug zum Bewußtsein gekommen, und die Skala der sozialen Werte nicht hinreichend ausgebildet, um sich einheitlich in den politischen Programmen der Parteien auszuprägen. Noch ragen in unsere Zeit Gegensätze aus der Epoche des politischen Individualismus herein; Rassengegensätze und andere auf den mehr sinnlichen Impulsen des Gesellschaftszustandes aufgebaute Antithesen überwuchern noch das Empfinden für den unendlich höheren Wert einer vollkommeneren sozialen Ordnung unseres Rechts- und Wirtschaftslebens. Aber doch vollzieht sich ununterbrochen vor unseren Augen die Umwertung der politischen Parteien im Sinne einer sozialen Politik, deren oberste Grundzüge heute schon weniger Unterschiede aufweisen, als die Zersplitterung der Parteien und die Vielgestaltigkeit ihrer Programme eigentlich vermuten läßt.

Und damit ist nun auch schon das oberste Ziel der

sozialen Politik in ihrem Verhältnisse zu den politischen Parteien berührt. Auch die politischen Parteien und ihre Programme sind sozialethische Tatsachen, welche zugleich Schranken der Politik bilden. Aber wie alles gesellschaftliche Leben, so sind auch sie in beständigem Flusse, einer Umbildung, einer Steigerung ihres Wertes zugänglich. Für den Staatsmann, der ein Bildner des Volksgeistes sein soll, sind sie Gefäße, deren Inhalt durch fortwährende Entwickelung zu den höchsten Gemeingütern eines Volkes veredelt werden soll. In den Niederungen der materiellen und lokalen Interessen kann das vielgestaltigste Parteileben Nutzen stiften, latente Kräfte freimachen und zu gemeinnützigen Taten führen. Auf den höheren Stufen politischen Wirkens können Parteien sozialer Selbsthilfe, sozialer Staatshilfe, sozialer Demokratie nebeneinander, und ohne sich gänzlich auszuschließen, dem Ganzen förderlich werden. In dieser Sphäre kommen auch die Gegensätze der Autonomie und des Zentralismus, der Nationalitäten und Konfessionen mehr nur als Gradunterschiede, denn als sich gegenseitig ausschließende oberste Prinzipien der sozialen Politik zur Geltung. Auf den höchsten Höhen des politischen Lebens, wo der Bestand, die Ehre und die Kultur des Staates in Frage steht, soll es überhaupt keinen Gegensatz der Parteien geben. Das ist die höchste Aufgabe der praktischen Politik, daß sie all den tausendfachen Strömungen und Strebungen des gesellschaftlichen Geistes liebevoll nachgeht, überall das Einigende pflegt, das Trennende begrenzt, das Allgemeine neben dem Besondern zum Bewußtsein bringt und dem Staatsgedanken, der zugleich der Kulturgedanke ist, die oberste Stelle in der Skala der sozialethischen Werte erringt. Das erreicht sie nicht mit sanften Worten, nicht mit

rauher Gewalt, aber auch nicht mit schablonenhafter Ausübung der Staatsgewalt. Anschaulich greifbar will vor allem unser impressionistisches Zeitalter den Staat vor Augen sehen, dem es die höchste Wertung in seinen sozialen Empfindungen zuerkennen soll. Seine Unentbehrlichkeit, seine relative Vorzüglichkeit, seine Überlegenheit über alle anderen Formen menschlicher Gemeinschaft muß täglich überzeugend vor Augen treten in dem Wirken der ganzen Beamtenschaft, in den Institutionen des Friedens und des Krieges, in Kunst und Religion.

Dieses Wirken mit den Mitteln des Staates bildet die eigentliche Meisterschaft des Staatsmannes; mit ihm kann er das höchste Ziel der Politik erreichen: ein Volk, dessen unendlicher Reichtum gesellschaftlichen Wirkens auch dem Staate zur unversiegbaren Quelle kultureller und politischer Kraft wird, erfüllt mit einer reich entwickelten sozialen Ethik von unwiderstehlicher Kraft, die im Staate selbst das unerbittliche höchste sittliche Gebot erblickt.

3.

Lorenz von Stein.

Gelesen in der Sitzung der k. k. statistischen Zentral-Kommission vom 29. Oktober 1900. (Statistische Monatsschrift. XVI. Jahrg. 1890. S. 428 ff.)

Mit der Universität, welche Lorenz v. Stein zu ihren hervorragendsten Mitgliedern gezählt hat, mit der ganzen gelehrten Welt, welche in ihm einen bahnbrechenden Meister verehrt, mit dem Vaterlande, dem er so erfolgreich und treu gedient hat, betrauert auch die statistische Zentral-Kommission den Verlust dieses unvergleichlichen Gelehrten, der seit ihrer Errichtung im Jahre 1863 ununterbrochen ihr außerordentliches Mitglied gewesen ist. Wie er der in dieser Wahl gelegenen Auszeichnung vor allen würdig war durch die Universalität seiner staatswissenschaftlichen Auffassung und die auch im Detail vollkommene Beherrschung der verschiedenen Gebiete des Staats- und Volkslebens, so hat ihn eben diese Vielseitigkeit und wissenschaftliche Einheitlichkeit seines Standpunktes auch in der Folge für die Aufgaben der statistischen Zentral-Kommission wertvoll gemacht. Hat er auch an den laufenden Geschäften derselben wenig aktiven Anteil genommen, so hat er sich doch bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten beständig mit den Aufgaben der Zentral-Kommission berührt, und reiche Anregung

ist auch auf sie von ihm ausgegangen. Bildet es ja doch gerade die charakteristische Eigenart statistischer Arbeit, daß sie die ganze Fülle und den Gestaltenreichtum des öffentlichen Lebens, wie sie aus den Erhebungen der realen Zuständlichkeit sich darstellen, schon für die Vorbereitung dieser Erhebungen gleichsam intuitiv mit ihrer ganzen Kasuistik überschauen und dann die komplexen Erscheinungen des tatsächlichen Lebens auf ihre einfachsten Grundformen und einheitlichen Vorgänge im Wege der Analyse zurückführen muß, um schließlich durch die zeitliche und räumliche Verbindung des Gleichartigen, durch die Feststellung der verbindenden und der trennenden Glieder der ganzen Erscheinungsreihe zur Synthese der Gesellschaft und ihrer Lebensäußerungen aufzusteigen.

Für solche Aufgaben aber war gerade Steins Staatswissenschaft immer aufs neue eine reiche Quelle von Anregungen; Stein war kein Statistiker, der selbst Hand angelegt hat an die Vorbereitung von methodischen Erhebungen zur Feststellung der Massenerscheinungen des gesellschaftlichen Lebens; seine Arbeit war es nicht, homogene Gesamtheiten von Individualfällen aus der konfusen Masse der Beobachtungen säuberlich aufzustellen und ihre Beziehungen zu anderen, ihre Funktionen für das Ganze in mühsamem Kalkul aufzusuchen. Aber er war ein Pfadfinder der Statistik, der immer neue Gestaltungen und neue Beziehungen der gesellschaftlichen Massen entdeckte und damit zur Statistik aufforderte, der in das Dunkel der Kausalität mit geistreichem Blitze hineinleuchtete und der Statistik die Richtung anzeigte, in welcher sie ihre Untersuchung zu führen habe.

Wohl hatte die Statistik allen Grund, dieser Leuchte nicht blindlings zu folgen; die sozialen und staatlichen Kategorien,

welche er aufstellte, hielten vor der sorgfältigen statistischen Analyse des Lebens ebensowenig immer Stand, wie Steins historische Kategorien vor der Analyse quellenmäßiger Geschichtsforschung; der ursächliche Zusammenhang der Erscheinungen, wie ihn Stein mit schöpferischer Phantasie herstellte, war oft wesentlich verschieden von dem, was sich als letztes Ergebnis spezieller Untersuchungen darstellte.

Aber immer strömte doch das Licht, das vom Steinschen Geiste auf die dunklen Gebiete der Staats- und Gesellschaftswissenschaft fiel, von einem höheren Standpunkte aus; es war kein Irrlicht, das aus trübem Boden kroch. Und darum war auch die Statistik stets veranlaßt, seines Geistes Strahlen achtsam zu verfolgen und in immer erneuter Prüfung ihm auch dann gerecht zu werden, wenn sie widersprach. Und mehr Gerechtigkeit nahm auch der bei allem Selbstbewußtsein doch bescheidene Mann nicht in Anspruch; er wollte nicht unfehlbar sein, aber er wollte anerkannt wissen, daß das, was er erdachte und erforschte, doch auch wert sei, zum Ausgangspunkte weiterer Denker- und Forscherarbeit zu werden.

Geboren am 15. November 1815 in Borby, einem Dorfe bei Eckernförde im Herzogtume Schleswig, verbrachte Stein seine erste Jugend an einer Militärerziehungsanstalt und an dem Gymnasium in Flensburg, bezog im Jahre 1835 die Hochschule in Kiel, 1837 jene in Jena, an welcher er vorwiegend philosophischen und juridischen Studien oblag. Nach absolviertem Rechtsstudium ging er 1839 nach Kopenhagen, wo er in der schleswigholsteinischen Kanzlei eine Anstellung erhielt. Doch wendete er sich alsbald zu seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung wieder der Universität zu, promovierte 1840 in Kiel zum Doktor der Rechte und schlug

darauf für längere Zeit seinen Wohnsitz in Paris auf, wo er ebenso intensiv gelehrte, besonders rechtsgeschichtliche Studien betrieb, wie er daselbst an der Brutstätte des Sozialismus den Anschauungen und leitenden Ideen desselben bis auf seine letzten Wurzeln im lebendigen Kontakte mit dem Volksleben selbst nachging. Im Jahre 1846 erfolgte seine Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Universität Kiel; aber bald führte die Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemark den Gelehrten wieder auf das Forum. Wie er sich an der Schrift der Kieler Professoren über das Successionsrecht in den Herzogtümern beteiligt hatte, nahm er auch in der Folge den tätigsten Anteil an der politischen Bewegung seiner Heimat, vertrat als Delegierter der provisorischen Regierung die Sache der Herzogtümer in Paris, wo er während des Juniaufstandes 1848 sich aufhielt, und wurde nach seiner Rückkehr in den Landtag gewählt. Als aber im Jahre 1850 die dänische Herrschaft in den Herzogtümern wieder hergestellt wurde, büßte Stein mit noch acht anderen Professoren der Kieler Universität das offene und entschiedene Eintreten für die Selbständigkeit der Herzogtümer mit dem Verluste der Lehrkanzel. Dennoch blieb er in Kiel, fortan ausschließlich mit staatswissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt, in der Hoffnung, an einer anderen Universität eine Stellung zu erhalten, wozu sich auch mehrmals gegründete Aussichten eröffneten. Als sie sich aber trotzdem nie verwirklichten, sah Stein sich genötigt, in Österreich sein Glück zu versuchen, wohin ihn persönliche Beziehungen und warme Empfehlungen führten. Und in der Tat gelang es ihm bald, sich hier eine Position zu verschaffen, indem er in dem Finanzminister Bruck eine kongeniale Natur fand, die, Steins Wert und

Bedeutung ermessend, auf seine Berufung an die Universität Wien einen maßgebenden Einfluß ausübte. Von 1855 angefangen wirkte Stein an der ersten Hochschule des Reiches als Lehrer der Staatswissenschaften bis zu seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand (1888) ununterbrochen, unermüdlich und in glänzender Weise. In das praktische politische Leben hat er sich, von den ersten Jahren seines Wiener Aufenthaltes abgesehen, fast nie mehr eingelassen; dem praktischen Geschäftsleben stand er eine Zeitlang, insbesondere im Eisenbahn- und Aktiengesellschaftswesen, nahe, und sehr wechselvolle Schicksale sind ihm auf diesem Boden erwachsen; aber unwandelbar war sein Eifer, wie sein Erfolg im weiten Bereiche der Wissenschaft, die ihm nicht nur ihre höchsten äußerlichen Ehren zollte, sondern auch den Preis der Meisterschaft in der fruchtbaren Rezeption seiner fundamentalen Lehren nicht vorenthalten hat. Trotz längerer Kränklichkeit von seltener geistiger Frische, lernbegierig bis zum letzten Augenblicke wie ein Jüngling, schaffend und wirkend, wie in vollster Manneskraft, starb der bald 75jährige Greis noch viel zu früh den Seinen, der Wissenschaft und dem Vaterlande, am 23. September 1890 auf seinem Landsitze in Weidlingau bei Wien.

Steins literarische Leistungen lassen sich nur in ihrer Gesamtheit und in ihrem vollen Zusammenhange richtig beurteilen. Wie man den vollen Genuß des persönlichen Verkehrs mit Stein nur dann empfand, wenn man bei ihm zu Hause war, so muß auch in seinen Schriften zu Hause sein, wer sie richtig verstehen und genießen will. Stein schuf immer aus dem Vollen, ob er nun geistreich plaudernd mit seinen Freunden einzelne Fragen erörterte oder ein

ganzes Gebiet der Wissenschaft monographisch behandelte; den großen leitenden Ideen, welche sein ganzes Denken und Forschen beherrschten, mußte sich jedes einzelne Urteil, jede einzelne Tatsache, die sich aufdrängte, fügen. Er war ein spekulativer und konstruktiver Denker mit einer scharf ausgeprägten Neigung zur Systematik; aber alle diese hervorstechenden Züge seiner Schriften waren doch nur die formalen Elemente seiner geistigen Arbeit; sie machten nicht sein Wesen aus. Mit einer reichen, ja üppigen Phantasie ausgestattet, war ihm die Spekulation nur die Brücke, welche über die Lücken unseres Wissens hinüberführen sollte, um das zu verbinden, was die Forschung an festem Land errungen hatte; seine Konstruktionen, mochten sie nun zur Herstellung historischer Kategorien oder juristischer Begriffe führen, waren ihm das Mittel zur Darstellung abgerundeter Denkformen, wo die Mannigfaltigkeit der realen Lebenserscheinungen die Erfassung ihrer begrifflichen Einheit erschwerte; das System war ihm wie ein Netz, das er über die bewegten Elemente des Wissens legte, um sie für die Beobachtung zu fixieren und wirkliche oder vermutete Zusammenhänge leichter überblicken und erklären zu können.

Alle diese drei wichtigsten Hilfsmittel seiner geistigen Arbeit, in denen man oft ganz irrtümlicher Weise das Wesentlichste seiner wissenschaftlichen Leistung gesehen hat, waren nur Denk- und Lehrbehelfe für ihn. Und darum waren sie auch für ihn nichts Festes, Unwandelbares, außer nach ihrer formalen Seite hin. Daß er die durch spekulative Abstraktion gewonnenen Lehrsätze oft geändert, begriffliche Konstruktionen aufgegeben und andere an ihre Stelle gesetzt hat, daß er in der Systematik der von ihm gepflegten Disziplinen nie zur Ruhe gekommen, sondern fortwährend an derselben umgebaut

hat, das ist ihm oft zum Vorwurfe gemacht worden; es zeigt aber vielmehr, daß ihm diese Ergebnisse seiner Geistesarbeit selbst immer nur provisorische, daß sie für ihn nicht von wesentlicher Bedeutung waren.

Im rechten Gegensatze nun zu diesen formalen Elementen seiner Geistesarbeit zeugen die großen leitenden Gedanken Steins von einer lebensvollen Gesamtauffassung des realen Gesellschafts- und Staatslebens, wie sie nur aus der eindringlichsten und schärfsten Beobachtung des Lebens heraus gewonnen werden konnten und von einer Einheitlichkeit und Sicherheit ihrer Geltendmachung in allen seinen Schriften, welche Steins schon in früheren Jahren großartigen Blick für die Grundprobleme unseres Gesellschaftslebens in das hellste Licht stellen und seine Meisterschaft in der konsequenten Durchführung dieser Grund- und Leitmotive seiner ganzen staatswissenschaftlichen Auffassung als unerreicht ersehen lassen.

Der wissenschaftliche Grundgedanke der Steinschen Gesellschafts- und Staatslehre läßt sich vielleicht mit wenigstens annähernder Genauigkeit in folgender Weise formulieren: Die europäische Zivilisation ist das Ergebnis der aus der Vergangenheit angesammelten Bildungs- und Reichtumselemente. Es ist das Gesetz des Güterlebens (Volkswirtschaftslehre), daß immer über den augenblicklichen Bedarf produziert wird (freier Wert), so daß der steigende Reichtum immer neue und gesteigerte Bedürfnisse erzeugt und befriedigt. Das Gesetz des persönlichen Lebens (Gesellschaftslehre) bewirkt eine immer größere Beteiligung der Bevölkerung an den geistigen Gütern und damit eine fortwährende Erhebung der unteren Volksschichten zu höherer persönlicher Leistung, aber auch zu einem

höheren Maße von Gütern und Bedürfnissen (aufsteigende Klassenbewegung). Das Gesetz des Staatslebens (Verfassungs- und Verwaltungslehre) ist die rechtliche Ausgestaltung der unter dem Einflusse des Güterlebens und der sozialen Bewegung erzeugten Tatsachen und die Herstellung der organischen Verbindung zwischen den Vorgängen des Güterlebens mit den Vorgängen der sozialen Bewegung (soziales Königtum). Die vorhandenen Bildungs- und Reichtumselemente entspringen in Europa allenthalben den gleichen Wurzeln (europäische Rechts- und Wirtschaftsgeschichte), und der Staat hat in Europa allenthalben die gleiche Aufgabe; eine Ideen- und Interessengemeinschaft beherrscht in letzter Linie alle europäischen Kulturstaaten (europäische Verwaltungslehre).

Dieser ganze Gedankengang ist innerhalb der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts der Wissenschaft, ja, wohl der gebildeten Welt überhaupt, schon so geläufig geworden, daß wir fast sagen dürfen, er sei zum Gemeingute des Volkes geworden. Mag auch die Formulierung im einzelnen noch vielfach abweichen, die schlagwortartige Zuspitzung da und dort als zu scharf oder einseitig bezeichnet werden: eine wesentliche Abweichung von den großen Linien dieser Gesamtauffassung findet sich doch nur mehr in den Diktaten überlebter Schulen oder in den Programmen reaktionärer und revolutionärer Parteien. Alle diese Gedanken aber finden entweder ihren Ursprung oder doch ihre erste bestimmte und zielbewußte Formulierung in den Werken von Stein; teils unvermerkt, teils in scharfem Kampfe haben sie ihren Einzug in die wissenschaftliche Literatur, in die Parlamente und Ämter, in die Tagespresse und das politische Denken der Masse gefunden. Steins wissenschaftliche Tat war es zum

guten Teile, daß in die Staats- und Gesellschaftswissenschaft ein einheitlicher großer Gedankengang gebracht wurde und daß der Zusammenhang des Volks- und Staatslebens wieder klar vor Augen trat. Und diese wissenschaftliche Tat wirkte im Leben weiter; sie ward das Postulat der modernen Wirtschaftspolitik wie der positiven sozialen Reform, wie sie zum Programme der modernen Verfassungsparteien wurde, welche in der Ausbildung des verfassungsmäßigen Verwaltungsrechtes die Schutzwehr gegen einen Rückfall in den Eudämonismus des absoluten Polizeistaates aufrichteten. Ja, selbst die neueste Richtung, welche europäische Staatsweisheit in dem Gedanken eines alleuropäischen Bundes zur Abwehr panamerikanischer und großrussischer Tendenzen einzuschlagen sich anschickt, hat in Steins längst ausgesprochenem Satze von der Einheit der europäischen Zivilisation ihre vorahnende Formel gefunden.

Liegt nun auch der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Leistungen von Stein durchaus auf seinen systematischen großen Werken über Gesellschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschafts- und Verwaltungslehre, welche mit ihren vielen Auflagen und Übersetzungen in fremde Sprachen für sich allein eine kleine Bibliothek darstellen, so ist seine literarische Fruchtbarkeit doch erst aus der Fülle kleinerer Abhandlungen und Essays vollkommen zu beurteilen. Ja, aus diesen kleinen, oft vom Augenblicke gereiften Früchten seines rastlosen Geistes ist die Eigenart seines Denkens eigentlich am besten zu erkennen; auch wo sie nicht unterzeichnet waren, konnte doch nie ein Zweifel über die Autorschaft bestehen; so charakteristisch, so ganz individuell war Steins Schreibweise. Jede Tagesfrage, die er auch gerne in der Tagespresse zu erörtern liebte,

knüpfte er an die großen weltbewegenden Probleme an; jeder wies er ihren Rang und ihre Stellung in der ganzen Welt der Fragen an. Für jede dieser Fragen entwickelte er zunächst die Voraussetzungen, unter denen sie entstand; damit nahm er den Leser gefangen; und nun führte er ihn mit unerbittlicher Logik und einer glänzenden Dialektik wohin er wollte, bis in einer knappen Formel eine Lösung des Problems vorlag, der man umsoweniger widersprechen konnte, als die Einführung der Voraussetzungen, unter denen solche Lösung möglich war, auf das sorgfältigste und mit Anwendung stereotyper Höflichkeitsformeln darauf berechnet war, im Anfange der Argumentation jeden Widerspruch unmöglich oder doch — vergessen zu machen.

Es war durchaus nicht immer strenger wissenschaftlicher Ernst, der ihm diese Tagesartikel eingab; hier spielte er oft mit überlegener Meisterschaft mit einem Gedanken; ja es klingt oft wie von souveräner Verachtung der Urteilskraft seiner Leser aus diesen Causerien heraus; auch der Gedanke läßt sich nicht immer abweisen, daß er von der Bedeutung der Tagespresse keine allzugroße Meinung hatte, trotz — oder vielleicht wegen — seiner eminenten Begabung für die Journalistik.

Zahllos sind die Artikel, welche er im Laufe der Zeit in der Augsburger (später Münchener) Allgemeinen Zeitung, in seinen eigenen Zeitschriften für Eisenbahnwesen und sonst veröffentlicht hat; kein Problem der äußeren oder der inneren Politik wird schließlich dabei unberührt geblieben sein; für die Gesamtauffassung Steins bilden sie trotz der Flüchtigkeit ihrer Konzeption, trotz der auch für ihn selbst keineswegs immer endgültigen Formulierung seiner Gedanken doch eine unentbehrliche Ergänzung seiner Schriften.

Wie aber Stein als Schriftsteller in seltenem Maße fruchtbar und wirkungsvoll war, so war er das mindestens eben so sehr als akademischer Lehrer. Über 30 Jahre lang hat er an der Wiener Hochschule die Staatswissenschaften im weitesten Umfange vorgetragen, ein Meister des Wortes und des Gedankens. Ein ganzes Geschlecht von Männern hat er in die Staatswissenschaft eingeführt, nach vielen Tausenden konnte er seine begeisterten Zuhörer zählen — nur eines war ihm versagt, Schule zu machen. Wohl hat er, insbesondere in jüngeren Jahren, seine Zuhörer angeregt zu sorgsamer Beobachtung volkswirtschaftlicher und staatswirtschaftlicher Zustände und Vorgänge, die sie ihm, aus den Ferien zurückgekehrt, mitteilen sollten. Auch hat er im Vereine mit Stubenrauch ein eigenes Institut für systematische Sammlung und Verwertung des gesetzgeberischen Materials der verschiedenen Staaten einzurichten begonnen, das seiner ganzen Anlage nach geeignet gewesen wäre, der Boden für ein umfassendes staatswissenschaftliches Seminar zu werden. Aber doch war ihm diese Art der Tätigkeit nie kongenial; er wollte die Sache haben, ohne sie zu machen; und so lehrte er auch, was er wußte und dachte, ohne seine Schüler zu unterrichten, wie er zu seinem Wissen gekommen. Und das lag durchaus in seinem Wesen; denn für Stein war alles Erkennen ein unmittelbares; sein reiches positives Wissen war nur der Nährstoff seiner Phantasie; die Individualität seines Denkens und Arbeitens war zu ausgeprägt, als daß er sie auf andere hätte durch methodische Anweisung übertragen können. Nur in einem Falle, am Abende seines Lebens, hat er, allerdings in ganz eigenartiger Weise und unter ganz besonderen Verhältnissen, wirklich Schule gemacht; er war der eigentliche Lehrmeister der japanischen

Jugend, welcher er die europäische Zivilisation, ihre Formen und ihre Veranstaltungen interpretierte; von Stein lernten diese Kulturträger des fernen Ostens, was Europa sich an einheitlicher Bildung und an allgemeinen Ideen der Volks- und Staatswohlfahrt errungen habe und in welcher Weise eine Übertragung dieser einheitlichen europäischen Zivilisation auf den Boden einer asiatischen Despotie möglich sei. Diese exotische, aber gewiß dankbare Aufgabe reizte ihn so sehr, daß er ihr einen guten Teil seiner Zeit widmete. Es wird sich erst in der nächstfolgenden Entwickelung der öffentlichen Einrichtungen Japans zeigen, wie tiefgehend sein Einfluß in dieser Hinsicht gewesen ist.

Diese überaus vielseitige und erstaunlich fruchtbare Wirksamkeit Steins war nur möglich bei der hingebendsten Begeisterung für seine Lebensaufgabe, die er sich während seines ganzen Lebens bis in die letzten Tage in jugendlicher Frische gewahrt hat; ihm war jede Arbeit Erholung und jede Erholung ward ihm zur Arbeit; wie er nie müde war zu lernen, so ging niemand von ihm, ohne etwas gelernt zu haben. Und so wird auch, da er nicht mehr ist, die Welt noch lange von ihm lernen können; denn das Beste, was er in seinem Leben gab, die unendliche Fülle von Anregungen zu weiterer Arbeit, hat sich noch lange nicht ausgelebt; unsere Zeit, deren Pulsschlag er so feinfühlig erkannte, hat die Fragen der Gesellschaft noch lange nicht überwunden, für deren Lösung er sein Bestes eingesetzt hat.

Im Anschlusse mögen hier noch einige biographische Daten eine Stelle finden, welche für die Charakteristik der Persön-

lichkeit von Stein nicht unwichtig sind. Ich verdanke dieselben seinem Sohne Dr. Ernst v. Stein, welcher mir schrieb:

„Wie mir mein Vater erzählte, war sein Vater Oberst in dänischen Diensten und gehörte der sehr alten adligen Familie der Freiherren, oder Herren, von Wasmer an, deren Ahnen einst die Mannen des Bischofs von Halberstadt gewesen sein und aus Bremen stammen sollen. Das heute noch in Bremen stehende Wasmerkreuz gehört einem dieser Vorfahren an, der Bürgermeister von Bremen war. Der älteste dieser Vorfahren soll schon im Jahre 935 von Heinrich dem Vogler zum Ritter geschlagen sein. Mein Väter hat einmal über alles dies Erkundigungen eingezogen, deren Verlauf mir aber nicht bekannt ist.

Als mein Vater unter Minister Hasner im Jahre 1868 den eisernen Kronenorden und damit den österreichischen Adel empfing, bildete er auch das Wappen, das wir heute führen, dem alten Wappen der Wasmerschen Familie nach. (Flügel im einen und Burg im anderen Feld, die Hälfte des früheren vierteiligen Wappens.)

Nach der Erzählung meines Vaters nun war mein Großvater „an linker Hand" mit meiner Großmutter getraut, welche den Familiennamen „Stein" führte, aber eine bürgerliche war, und zwar eine Verwandte des bekannten alten Kartographen Stein, der mit „Wappaeus" (richtig Hörschelmann) zusammen Karten herausgab. Die Verwandten meines Großvaters sollen heftig gegen diese Ehe opponiert haben und widersetzten sich auch der Aufnahme meiner Großmutter und meines Vaters in die Familie. Mein Vater hat auch später, als seine väterlichen Verwandten, sobald er zu Namen gekommen war, den Verkehr aufnehmen wollten, ihn dennoch nicht mehr

erneuern wollen. Ich glaube nun, daß mein Großvater frühzeitig starb, ohne noch für seinen Sohn sorgen zu können. Jedenfalls wurde die Großmutter gezwungen, meinen Vater in das Militärinstitut von Eckernförde und zwar unter dem Namen „Lorenz Jakob Stein" zu geben, wo er von seinem 6.—17. Jahre blieb (oder vom 5.—16.).

Der Wendepunkt seines Lebens, der ihn dem ursprünglichen militärischen Berufe entzog, war ein Besuch des Königs Friedrich in der Militärschule. Als König Friedrich damals persönlich die Militäreleven inspizierte und einige fragte, wie sie hießen und was sie am liebsten werden wollten, war es mein Vater, der keck die Antwort gab, er heiße Lorenz Jakob von Wasmer und er wolle nicht Militär, sondern Professor werden. Dies und namentlich der Verrat seines wahren Namens hatte damals zwar keine Strafe zur Folge, er wurde aber dennoch auf Befehl des Königs aus der Militärschule auf das Gymnasium in Flensburg geschickt, von wo er dann zwei Jahre auf der Universität in Jena und zwei Jahre auf der Kieler Universität studierte, worauf er in Kiel im Jahre 1840 zum Doktor promovierte. Wenige Jahre darauf ging er mit einem Stipendium (das er aber leider auf dem Wege verlor) nach Paris, wo er die Studien zu seiner bekannten Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich machte, aber unendlich viel mit Mißgeschick und Krankheit zu kämpfen hatte. Dieser Aufenthalt in Paris fiel auch gerade in die Zeit, wo der Sturz Louis Philipps sich vorbereitete. Während dieser Periode entwickelte er außer den sozialen Studien auch eine sehr rege journalistische Tätigkeit durch Korrespondenzen in der damals noch „Augsburger" Allgemeinen Zeitung, hauptsächlich über die schleswig-holsteinische Frage, in der er

vollkommen auf Seite der Augustenburger und Glücksburger stand, die ihm auch später noch ein warmes Andenken bewahrten.

Zu dieser Zeit wurde es ihm von vielen Seiten nahegelegt, seinen wahren Namen wieder anzunehmen, was er aber verschmähte, da nicht allein sein ganzer Studiengang sich an den Namen Stein bereits knüpfte, sondern er sich auch unter diesem bereits in der literarischen Welt bekannt gemacht habe. Er wollte, wie er mir oft mit Stolz erzählte, zeigen, daß er den Adel seiner Familie nicht brauche, sondern ihn sich selbst zu erwerben wisse.

Nach seiner Rückkehr aus Paris habilitierte er sich an der Kieler Universität, wo er auch, 1844 oder 1845, die Professur erlangte; 1849 gehörte er zusammen mit den anderen Professoren der provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein beim Kriege gegen Dänemark an und wurde nach der Wiederbesitzergreifung Kiels durch Dänemark mit den übrigen acht Professoren abgesetzt. In Gefahr, in Staatsgefangenschaft zu geraten, ging er nach München, wo er im Begriffe war, der Nachfolger des bekannten Redakteurs der „Allgemeinen Zeitung", Kolb, zu werden, dem er damals schon vorschlug, die Redaktion der Zeitung von Augsburg nach Wien zu verlegen. Mittlerweile erhielt er drei Rufe an die Universitäten Königsberg, Würzburg und Erlangen. Er hatte für Würzburg bereits angenommen, als dies auf Einspruch der preußischen Regierung rückgängig gemacht wurde, da er damals in Schleswig-Holstein für die vollständige Unabhängigkeit der Herzogtümer und gegen die preußische Intervention eingetreten war.

Es mag auch nebenbei erwähnt werden, daß mein Vater

der erste war, der — für damals ein Wagemut — eine Villa unmittelbar am Kieler Hafen, d. i. am Strande, an der Düsternbroker Allee, die ehemals noch sehr einsam lag, zu bauen unternahm. Diese Villa, die noch heute steht, wurde damals auf den dänischen Situationskarten speziell als „Rebellenstein“ bezeichnet.

Durch den oben erwähnten Plan einer Verlegung der Allgemeinen Zeitung hauptsächlich kam er nach Wien, wo ihm anfänglich der Finanzminister Baron Bruck eine Hofratstelle im Finanzministerium antrug, die er aber ausschlug, um seinem wissenschaftlichen und journalistischen Berufe treu zu bleiben.

Als nun die Choleraepidemie des Jahres 1854 in Wien den damaligen Professor der Nationalökonomie Nowak hinraffte, wurde er an dessen Stelle und auf Anempfehlung des Baron Bruck vom Grafen Leo Thun zum Professor ernannt.“

4.

Die Entwickelung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes seit dem Tode von Lorenz von Stein.

Nach einem in der Juristischen Gesellschaft in Wien 1902 gehaltenen Vortrage.
(Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XI. Band.)

Wie ein Testament mutet der Artikel „Verwaltung, Verwaltungslehre, Polizei, Verwaltungsrecht“ an, den Stein 1890 für Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes geschrieben hat, wohl die letzte Arbeit seiner Feder. So knapp auch hier die Formulierung der Leitsätze ist, so enthalten sie doch ein Programm für die weitere Entwickelung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes. Entsprechend seinem immer festgehaltenen Standpunkte stellt Stein der Verfassungslehre als der Lehre von der rechtlichen Ordnung dessen, was als Bedingung des bereits erreichten Entwickelungspunktes der staatlichen Gesittung anerkannt ist und in seiner Unverletzlichkeit geschützt werden muß, die Verwaltungslehre als die Lehre von der Arbeit der Verwaltung zur Hilfe und zum Schutze für alles gegenüber, was der Grundlage aller Weiterentwickelung eines solchen gegebenen Zustandes, den Elementen und Bewegungen des freien Fortschrittes aller individuellen Entwickelung angehört. Zwei

wesentliche Funktionen der Verwaltung ergeben sich aus dieser Aufgabe: das bestehende gesetzliche Verwaltungsrecht beständig zu schützen und zu erhalten und dem durch die Entwickelung der täglich sich neugestaltenden Lebensverhältnisse als notwendig erkannten Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Die wissenschaftliche Durchdringung der ersten Aufgabe fällt der Lehre des positiven Verwaltungsrechts zu, einer juristischen Disziplin, welche die Rechtssätze der Verwaltung, wie sie in Gesetz und Verordnung niedergelegt sind, in ihrem Zusammenhange mit den Rechtssätzen der Verfassung und in ihren Beziehungen untereinander entwickelt und die rechtlichen Konsequenzen dieser Rechtssätze nach allen Richtungen untersucht. Die zweite Aufgabe aber gehört der Verwaltungslehre als einer politischen Disziplin; sie hat die treibenden Kräfte im Staats- und Gesellschaftsleben zu untersuchen, welche zu den geltenden Rechtssätzen der Verwaltung geführt haben und nach der Weiterbildung derselben ringen, um den Einklang zwischen dem Rechtszustand und dem Leben stets zu erhalten.

Stein anerkennt damit die Berechtigung des positiven Verwaltungsrechtes als einer besonderen Disziplin neben der Verwaltungslehre, aber auch neben dem Staatsrechte. Das ist an sich noch kein Widerspruch mit seiner früheren Auffassung von der Einheit der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes, welche in seinen großen Werken niedergelegt ist. Wohl hat Stein das Verwaltungsrecht reichlich in sein System der Verwaltungslehre hineinverarbeitet, aber doch immer nur in dem Sinne, um zu zeigen, in welchen Rechtssätzen die Bedürfnisse des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zum Ausdrucke gekommen sind und um für seine verwaltungspolitischen Ausführungen überall die Anknüpfungen

an die positiven Gestaltungen des Rechtes zu finden. Dem Verlangen nach einer selbständigen juristischen Durcharbeitung des Verwaltungsrechtes ist er damit nicht entgegengetreten; er verlangt nur, daß sich dieses Verwaltungsrecht des Zusammenhanges mit der Verwaltungslehre stets bewußt bleibe. Wenn er dann in den oben erwähnten letzten Ausführungen des Verwaltungsrechtes als einer juristischen Disziplin besonders gedenkt, so war das zweifellos von dem Boden der bestehenden praktischen Ordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien aus gesprochen. Die Verwaltungslehre, auch im Sinne von Stein, muß sich immer mit der Darlegung der Prinzipien des Verwaltungsrechtes begnügen, das Verwaltungsrecht als Rechtsdisziplin wird daneben die einzelnen Rechtsinstitute, ihre spezifischen Formen und die Konsequenzen ihrer Anwendung untersuchen. Schon die verschiedenartige Schulung der Bearbeiter, politisch-nationalökonomische auf der einen, spezifisch juristische auf der anderen Seite, muß zu dieser Art von Arbeitsteilung führen. Aber auch gegenüber dem Staatsrechte bleibt nach Steins Auffassung die wenigstens relative Selbständigkeit des positiven Verwaltungsrechtes als juristische Disziplin bestehen. Denn Staatsrecht ist für Stein doch immer in erster Linie Verfassungsrecht und seine Lehre geht auf die Rechtssätze des Verwaltungsrechtes doch immer nur ein, insoweit sie sich unmittelbar aus den Rechtssätzen der Verfassung ableiten, muß also, wenn sie konsequent ist, dem positiven Verwaltungsrechte wieder das ganze weite Gebiet der rechtlichen Ordnung gesellschaftlicher Lebensverhältnisse in allen ihren feineren Verzweigungen zu selbständiger Behandlung überlassen.

Freilich steht die ganze Auffassung weit ab von dem

Idealbilde der Rechts- und Staatswissenschaften der Zukunft, wie es Stein zuletzt in der unvergleichlich schönen Vorrede zur 3. Auflage seines Handbuchs der Verwaltungslehre entworfen hat. Da entwickelt er das Programm eines einheitlichen, ganz von staatswissenschaftlichem Geiste erfüllten Fakultätsstudiums, in dem „reine Jurisprudenz“ überhaupt keine Stätte findet, also auch das Verwaltungsrecht ganz in der Verwaltungslehre aufgeht, wie das Verfassungsrecht in der allgemeinen Staatslehre und auch die einzelnen Disziplinen dieses Fakultätsstudiums immer in innigster Verbindung des positiven Rechts mit der Rechtsphilosophie und Rechtspolitik wirken müßten. In Stengels Wörterbuch steht Stein dagegen auf dem Boden des praktischen Lebens und formuliert seine Gedanken über den Zusammenhang von Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht für das unmittelbare, reale Problem eines systematischen Ausbaues der Wissenschaft von der Verwaltung; hier ist, unter voller Aufrechterhaltung seines prinzipiellen Standpunktes, doch auch dem Rechnung getragen, was die Wissenschaft, besonders der letzten Zeit, an fruchtbaren Ansätzen zu einer Ausbildung dieser Wissenschaft hervorgebracht hat.

Zwölf Jahre sind seitdem ins Land gegangen. Es verlohnt sich nun einmal Umschau zu halten, in welcher Richtung sich seitdem die Staatswissenschaft weiter entwickelt hat, und inwieweit diese Entwickelung den Spuren des Steinschen Systems gefolgt ist. Es sind Jahre reicher wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gesamtgebiete, aber doch einer sehr ungleichen Ausbildung der einzelnen Teile. Vor allem haben Staats- und Verwaltungsrecht in dieser Zeit eine reiche Blüte entfaltet. Nicht weniger als zwanzig

systematische Werke über das ganze Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechtes hat die deutsche Literatur hervorgebracht, neben manchen Monographien, die auch für die Systematik im ganzen von hervorragender Bedeutung sind. Diese ganze Literatur charakterisiert sich vor allem durch zwei Momente: das Bestreben, eine streng juristische Behandlung zur Geltung zu bringen und dem Verwaltungsrecht neben dem Staatsrecht eine selbständige Stellung zu geben. Das nächste Ziel dieser Entwickelung war die Unabhängigkeit des positiven Staats- und Verwaltungsrechtes von den politischen Wissenschaften; lediglich aus sich selbst heraus sollte das geltende Recht erklärt, alle philosophischen, politischen und historischen Auslegungsbehelfe beiseite gelassen werden. Das öffentliche Recht sollte zuerst auf rein juristisch-konstruktivem Wege erforscht, sein Rechtsinhalt verstanden und zum allgemeinen Bewußtsein gebracht werden, bevor man an seine Kritik herantreten könne. Als eine Einseitigkeit wurde dieser Standpunkt allerdings von den Juristen selbst anerkannt (Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 1897), aber als notwendig, um überhaupt zu einer wissenschaftlichen Vertiefung des öffentlichen Rechtes zu gelangen. Zuerst ist die streng juristische Behandlung des öffentlichen Rechtes durch Gerber in seinen Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechtes (1865) in die deutsche Literatur eingeführt worden. Laband hat dann in seinem Staatsrecht des Deutschen Reiches (1876—1880) die erste systematische und durchgreifende Anwendung der juristischen Methode geboten: G. Meyer, Zorn, H. Schulze und andere folgten seinen Spuren. Später erst setzt die selbständige juristische Behandlung bei dem Verwaltungsrechte ein. Während noch Laband (Archiv f. öff. R. II. 157) die staatsrechtlichen

Grundsätze des Verwaltungsrechtes der Behandlung durch das Staatsrecht vindiziert und die ersten Systeme des Staatsrechtes, mit Ausnahme von Gerber, auch das Verwaltungsrecht umschließen, hat sich dasselbe im Laufe der letzten zwanzig Jahre aus dieser Umklammerung immer mehr zu emanzipieren und zu einer eigenen juristischen Disziplin zu entwickeln getrachtet. Nachdem ein älterer Versuch dieser Art von F. F. Mayer 1862, ein allgemeines Verwaltungsrecht zu entwickeln, ohne Nachfolge geblieben war, ist erst mit Georg Meyers Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes (1883) der neue Weg in voller Erfassung der Aufgabe betreten, wozu zweifellos die Ausbildung der Verwaltungsrechtspflege in Deutschland und Österreich wesentlich beigetragen hat. Ihm folgte O. Sarweys allgemeines Verwaltungsrecht und zuletzt Otto Mayer mit seinem deutschen Verwaltungsrecht 1895 und 1896. Auch die wissenschaftliche Behandlung des partikulären öffentlichen Rechts hat in letzterer Zeit diese Umbildung mitgemacht.

Besehen wir nun einmal diese neuen Systeme des Verwaltungsrechtes, so ist der prinzipielle Anschluß an Stein schon bei einer auch nur ganz oberflächlichen Betrachtung unverkennbar. Man vergleiche nur etwa dazu dasjenige Werk, welches vor Stein am meisten dem Rechtsstoff entsprach, welcher heute das Verwaltungsrecht umschließt und das lange Zeit vorwiegend wenigstens dem rechtspolitischen Interesse in Fragen der Verwaltung genügen mußte: Die Polizeiwissenschaft von R. v. Mohl. Da fehlt jeder prinzipielle Anschluß der späteren Literatur; es ist eine abgestorbene Entwickelung, welche das Verwaltungsrecht unter der Führung der Polizeiwissenschaft bis zu Mohl gebracht hat. Dagegen

ist die Steinsche prinzipielle Auffassung der Verwaltung als des Staates, der sein Wesen und seine Ziele an dem unendlich mannigfaltigen und ewig bewegten Leben der Gesellschaft betätigt, auch heute noch in der Vollkraft ihrer Wirksamkeit. Das Recht der Verwaltung ist auch in der ganzen neueren Literatur die Durchdringung der Lebensformen und der Entwickelung der Gesellschaft mit den Rechtsgedanken, in welchen die Verfassung des Staates sein Wesen ausgeprägt hat, die rechtliche Ordnung der Gesellschaft im Banne des Staates.

Freilich, leider, muß zugegeben werden, daß diese prinzipielle Auffassung vom Wesen des Verwaltungsrechtes in den neueren systematischen Werken noch nicht mit voller Deutlichkeit und Konsequenz, nicht mit jener zwingenden Gewalt zum Ausdrucke kommt, wie sie erwartet werden mußte, wenn den Staatsrechtslehrern die Tiefe dieser Auffassung schon vollkommen zum Bewußtsein gekommen wäre. Aber man ist angesichts der Tatsache, daß auch bei Stein gerade in diesem Punkte die Ausführung weit hinter der Bedeutung des prinzipiell richtigen und scharf betonten Standpunktes zurückgeblieben ist, fast geneigt zu vermuten, daß die Epigonen auch in dieser Hinsicht nicht über den Meister hinausgekommen sind, also auch unfreiwillig Zeugnis für den prinzipiellen Anschluß an die Steinsche Auffassung ablegen. Stein hat eben den Begriff der Gesellschaft, „diesen großen Organismus von Kräften, Ordnungen und Bewegungen mit seinen eigenen und unabänderlichen Gesetzen", nicht nur, wie man ihm noch jüngst mit Recht vorgeworfen hat, allzu einseitig nur auf das wirtschaftliche Leben bezogen (Lemayer, der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht 1901, S. 180), sondern

denselben auch nicht gereinigt von den herrschenden Vorurteilen der individualistischen Gesellschaftsauffassung, welche bis in unsere Tage herein die Rechts- und Wirtschaftslehre beherrschen. Findet doch noch jüngst eine unserer Zierden der Verwaltungsrechtswissenschaft „in den wirtschaftlichen Zusammenhängen keine selbständige Größe, sondern nur die Summierung übereinstimmender Einzelinteressen“ (Lemayer 28). Wie kann da erwartet werden, daß das Verwaltungsrecht den Fortschritt, welchen die Steinsche Staatsauffassung prinzipiell durch den Begriff der Gesellschaft gemacht hat, auch alsbald in dem Systeme und den einzelnen Lehren des Verwaltungsrechtes in wirksamer Weise zum Ausdruck bringe!

Aber auch im systematischen Ausbau des Verwaltungsrechtes zeigt sich noch immer der weitreichende Einfluß von Stein. Die fünf großen Gebiete der Verwaltung: Äußeres, Heereswesen, Finanzen, Justiz und innere Verwaltung, von denen Stein (Handbuch I 243) gesagt hat, daß sie die großen Lebensgebiete des Staates und der Gesellschaft seien, haben auch im positiven Verwaltungsrechte sich durchaus als die zutreffenden Hauptabschnitte des Systemes des besonderen Teiles erwiesen. Nur bezüglich der Justizverwaltung besteht keine volle Übereinstimmung. Was aber z. B. Sarwey (allg. V.-R. S. 13) ausführt, um die Ausscheidung derselben aus dem System des Verwaltungsrechtes zu rechtfertigen, ist allzu einseitig auf die Rechtsprechung bezogen. Vollends unverständlich aber ist es, wenn O. Mayer (I 17) meint, daß diese Kategorien nur der Theoretiker mache und daß, da jede dieser Kategorien „ihr Recht“ habe, schließlich auch dieses Recht nur theoretisch bestehe. Und es ist auch nicht zutreffend, wenn er meint, die Juristen benützen dieses

System gleichsam nur als ein Gestell, an welchem Rechtssätze passend aufgehangen werden können, während es wohl deshalb auch für die wissenschaftliche Behandlung adäquat ist, weil es mit dem Leben übereinstimmt, aus dem schließlich doch auch die Rechtssätze des Verwaltungsrechtes entspringen. Übrigens muß auch O. Mayer anerkennen, daß durch das Festhalten an diesen Kategorien die neueren Bearbeitungen des Verwaltungsrechtes in Vergleich zu der älteren Behandlungsweise ungemein viel an Geschlossenheit und Übersichtlichkeit der Darstellung gewonnen haben. Wenn er trotzdem in seinem deutschen Verwaltungsrecht dieses System auch für den besonderen Teil fast vollständig aufgegeben hat und in gleichartigen „Abschnitten": die Polizeigewalt, die Finanzgewalt, das öffentliche Sachenrecht, das Recht der besonderen Schuldverhältnisse und das Recht der juristischen Personen das ganze materielle Verwaltungsrecht abhandeln will, so besteht wohl kein Zweifel, daß die Einführung dieser vorwiegend zivilrechtlichen Kategorien in das Verwaltungsrecht mindestens die Geschlossenheit und Übersichtlichkeit der Darstellung nicht gefördert hat.

Auch im einzelnen läßt sich in den Systemen des neuen deutschen Verwaltungsrechtes der Anschluß an den Steinschen Aufbau deutlich erkennen; insbesondere gilt das von der sogenannten inneren Verwaltung, als dem spezifischen Gebiete der Verwaltungslehre im engeren Sinne. Die Dreiteilung: Verwaltung des persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens ist entweder schlechthin rezipiert (E. Meier in Holtzendorffs Encyklopädie) oder unter Ausscheidung des letzten Gebietes, das Stein erst in der dritten Auflage seines Handbuches besonders reich ausgebildet hat, auf die beiden Hauptgebiete des persönlichen und des wirt-

schaftlichen Lebens beschränkt. Selbst ein so kardinaler Fehler, wie er die ältere Steinsche Systematik verunziert, den er aber in der Folge vollkommen ausgemerzt hat, die Behandlung der Polizei im speziellen Teil als ein dem Gesundheits- und Bildungswesen gleichwertiges, koordiniertes Gebiet der materiellen Verwaltung, findet sich in der Systematik des neuen Verwaltungsrechtes wieder und spricht für die weitgehende Abhängigkeit von Stein. Damit soll für das Ganze tein Vorwurf ausgesprochen sein; dem Verwaltungsrecht ist auch aus dem engen Anschluß an das Steinsche System kein Nachteil erwachsen, so wenig als sie im einzelnen an einer sachgemäßen Ausbildung und Verbesserung des Systemes verhindert worden ist. Wenn dem entgegen O. Mayer gelegentlich (I 19) einmal meint, das staatswissenschaftliche (d. h. Steinsche) System werde in Verlegenheit gesetzt, wenn es ein festes, scharf ausgeprägtes Rechtsinstitut darzustellen habe und sich dabei auf die Lehre von der Enteignung bezieht, so ist gerade das ein trefflicher Beleg unserer Auffassung. Bei Stein hatte die Enteignung als Institut des öffentlichen Rechtes allerdings eine sehr eigentümliche, anfechtbare Stelle im System; als einen Teil einer allgemeinen Entwährungslehre hatte er sie an die Spitze der wirtschaftlichen Verwaltung, später an das Ende der allgemeinen Lehren der wirtschaftlichen Verwaltung gestellt, sich überhaupt nicht entscheidend mit diesen Problemen abgefunden. Dagegen fand die neuere Bearbeitung des Verwaltungsrechtes (Georg Meyer) sofort hierfür die richtige Stellung, indem sie die Enteignung als eine der verschiedenen Rechtsinstitute behandelte, in welchen die Staatsgewalt auf die Ordnung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes einwirkt. Das ist nicht, wie O. Mayer meint,

eine harmlose, aber für sie doch wahrlich ganz unpassende Rubrik, sondern eine ganz klare Gruppe von Rechten der Staatsgewalt, welche durch den einigenden Gedanken der Gebietshoheit zusammengehalten werden; nur daß dieses Kapitel gegenüber der Darstellung bei Georg Meyer noch wesentlicher Bereicherung zugänglich ist, indem außer Enteignung, Grundentlastung und Gemeinheitsteilungen auch noch die Amortisationsgesetzgebung, die Gesetze über Fideikommisse, agrarisches Erbrecht und sonstige öffentliche rechtliche Beschränkung des Privateigentums an Grund und Boden (im Wasserrecht, Wegerecht und andere) unter die gleichen Gesichtspunkte zu bringen sind. Auch in so manchem, was in den neueren Systemen des Verwaltungsrechtes fehlt, zeigt sich die enge Fühlung, in der sie sich noch immer mit dem Steinschen Schema befinden. So vor allem in dem empfindlichen Mangel der Darstellung jener Rechtssätze der Verwaltung, welche dieselbe in Bezug auf das große Gebiet des religiösen Lebens entwickelt hat. Mit Ausnahme von Seydel, der diesen Verhältnissen in seinem bayrischen Staatsrechte volle Aufmerksamkeit widmet und etwa Gaupps württembergischem Staatsrechte sind die neueren Verwaltungsrechtslehrer an den Fragen der Kultusverwaltung fast ganz achtlos vorübergegangen, so nahe doch schon durch die Tatsache, daß überall ein Ministerium für Kultus oder geistliche Angelegenheiten vorhanden ist, eine Rücksichtnahme auf die verwaltungsrechtliche Seite des Staatskirchenrechtes gelegen wäre.

Auf einem Punkte zeigt sich allerdings die Systematik des neueren Verwaltungrechtes fast ganz frei von Steinschem Einflusse, insoweit die Geltendmachung der Sozialpolitik im Rechte in Frage steht. Freilich hat auch Stein, wie schon

oben bemerkt, erst in der kurz vor seinem Tode erschienenen dritten Auflage seines Handbuches die Probleme des sozialen Verwaltungsrechtes zum erstenmale systematisch und in einiger Vollständigkeit behandelt, aber doch auch in den früheren Schriften finden sich reiche Ansätze dazu. Im Verwaltungsrechte des letzten Dezenniums ist leider davon nichts zu verspüren; das soziale Hilfswesen, die soziale Rechtsordnung der arbeitenden Klassen, die soziale Kapitalbildung geben ihm keinen Stoff zu positiven Rechtslehren, so reichlich auch inzwischen die praktische Verwaltung mit den Rechtsgedanken der sozialen Verwaltung sich beschäftigen mußte. In den Systemen des positiven Verwaltungsrechtes ist diese ganze große Gruppe von Erscheinungen in lauter Bruchstücke unter den verschiedenartigsten Titeln, ohne Vollständigkeit, ohne inneren Zusammenhang, ohne Bewußtsein der höheren Einheit des sozialen Verwaltungsrechtes vorgetragen; es wird nicht zu viel gesagt sein, wenn wir diese Behandlung als die partie honteuse des neueren Verwaltungsrechtes bezeichnen. Stein trägt daran keine Schuld. Es ist vielmehr die ungenügende allgemeine staatswissenschaftliche Schule der Juristen, welche auf diesem Punkte zum drastischen Ausdrucke kommt. Im ganzen bleibt doch die Beherrschung der Systematik des besonderen Teiles des Verwaltungsrechtes durch die Steinsche Gliederung des Stoffes eine unleugbare Tatsache.

Wesentlich anders steht die Sache bei dem allgemeinen Teil des Verwaltungsrechtes. Von einem mehr oder weniger vollkommenen Anschlusse an das Steinsche System kann hier schon deshalb keine Rede sein, weil Stein selbst keineswegs zu einem abschließenden Ausbau des Systemes gekommen ist. Das hängt mit seiner schwankenden Ab-

grenzung des Verfassungsbegriffes zusammen, den er durch eine ebenso schwankende Behandlung des Begriffes der Vollziehung noch mehr verdunkelt hat. Erst mit der zweiten Auflage seines Handbuches der Verwaltungslehre (1876) ist Stein wenigstens dazu gekommen, die Begriffe der Vollziehung und Regierung in den erweiterten Begriff der Verfassung aufzunehmen, wodurch er zu der reinen und ausschließlichen Gegenüberstellung von Verfassung und Verwaltung zurückgekehrt ist, von der er in seinen Anfängen ausgegangen war. Damit hat sich ihm auch ein abgerundeter Inhalt für den allgemeinen Teil der Verwaltungslehre ergeben, der sich freilich auch gegenüber seiner eigenen Begriffsentwickelung von der Verwaltung als sehr dürftig erweist; mit seinen Gliedern: Organismus der Verwaltung (Staatsverwaltung, Selbstverwaltung, Regierung), Verordnungswesen und Verwaltungsrecht (mit Verwaltungsrechtspflege) entspricht dieses System noch eher einer ausschließlich juristischen Behandlung des Verwaltungsrechtes — aber auch dieser keineswegs vollkommen — als der staatswissenschaftlichen Auffassung der Verwaltung überhaupt: in der dritten Auflage sind dann Statistik und Polizei ziemlich unorganisch diesem allgemeinen Teile angefügt.

Bei dieser Sachlage ist es selbstverständlich, daß das System von Stein in seinem allgemeinen Teile keine Nachfolge finden konnte. Immerhin ist es bemerkenswert, daß sich das erste selbständig entwickelte System des deutschen Verwaltungsrechtes von Georg Meyer 1883 in seinen „allgemeinen Lehren“ mit dem Kern des Steinschen Systemes nahezu deckt; die Organe der Verwaltung, die rechtliche Natur der Verwaltungsakte, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, denen

er nur die Verwaltungsexekutive anfügt, bilden den Rahmen seiner Ausführungen.

Wesentlich selbständiger ist schon die erste Konzeption eines Systemes des allgemeinen Verwaltungsrechtes auf moderner Grundlage, welches O. Sarwey im Jahre 1884 geboten hat. Hier ist vor allem der für den Ausbau des Verwaltungsrechtes so wichtige Ausgangspunkt von den verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechten der Bevölkerung gewonnen. Von hier aus ergeben sich in der Tat in einfacher, ungezwungener und folgerichtiger Weise die prinzipiellen Rechtsverhältnisse, insbesondere der inneren Verwaltung für den ganzen Bereich ihrer materiellen Wirksamkeit. Denn die Verfassung eines Staates, welche ja das rechtliche Wesen und die Eigenart desselben nicht nur in formeller Beziehung, sondern auch nach dem Hauptinhalte seines materiellen Lebens zum Ausdrucke bringt, prägt gerade in den Grundrechten des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens diese seine Eigenart in den kardinalen Rechtssätzen aus, die dann in der Verwaltung erst das Leben und den reichen Inhalt erhalten. Aus den verfassungsmäßigen Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Freiheit des Eigentums und Erwerbes, der sozialen und wirtschaftlichen Organbildung und deren autonomen Funktionen im Staate hat das Verwaltungsrecht die besonderen Rechtseinrichtungen und rechtlichen Funktionen zu entwickeln. Allerdings ist nun auch bei Sarwey dieser so fruchtbare Gesichtspunkt vorwiegend nur in der Richtung der Schranken der staatlichen Gewalt der Verwaltungsorgane entwickelt, das positive soziale Verwaltungsrecht aber, das aus derselben Quelle stammt, nur andeutungsweise zum Bewußtsein gekommen. Demgemäß ist auch der Fortschritt, den

das Verwaltungsrecht gegenüber Stein damit gemacht hat, nicht so bedeutend als er sich nach der Art, wie Sarwey das Problem aufgefaßt hat, erwarten ließ.

Ein gewisser Ersatz für die mangelhafte Ausgestaltung dieses positiven Teiles der allgemeinen Lehren von der Verwaltung könnte nach Sarweys Disposition des Stoffes immerhin in dem die „Aufgaben der inneren Verwaltung" bezeichneten Abschnitte gefunden werden, wäre derselbe nicht bloß eine programmatische Übersicht über die Gegenstände der Verwaltung geblieben, ohne die prinzipiellen juristischen Gesichtspunkte herauszuarbeiten, welche bei der Lösung dieser Aufgaben in Betracht kommen.

Die Literatur des letzten Dezenniums hat sich den allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechtes fast nur in Monographien genähert, die zwar sehr wertvolle Beiträge zur Lösung dieses wichtigen Problems liefern, aber doch erst im systematischen Zusammenhange des ganzen Verwaltungsrechtes ihre letzte Probe zu bestehen haben werden. Daneben treten aber doch auch in der allgemeinen Staatslehre allgemeine Fragen des Verwaltungsrechtes in bedeutsamer Weise hervor, wie z. B. insbesondere bei Jellinek, Recht des modernen Staates I 1900, über das Wesen des Staates, welche, in ihre Konsequenzen verfolgt, zu den besten Hoffnungen speziell auch für die juristische Behandlung des Verwaltungsrechtes berechtigen, und wie wir anerkennen müssen, gegenüber Stein einen entschiedenen Fortschritt in der Auffassung der allgemeinen Probleme bedeuten.

Besehen wir uns dann die staatswissenschaftliche Literatur der jüngsten Zeit auch noch von einem anderen Standpunkte aus, um Rechenschaft darüber zu erhalten, wie sich die Ver-

waltungslehre als politische Disziplin neben dem Staats- und Verwaltungsrechte entwickelt hat.

Zwei Gruppen von Schriften können da in Betracht kommen: die allgemeine Staatslehre und die Lehre von der Politik, insbesondere die Volkswirtschaftspolitik als dem bei weitem entwickeltsten Zweige derselben. Eine Verwaltungslehre im Sinne von Stein ist in dieser Zeit nicht mehr geschrieben worden: es wäre auch gegenüber der Lebensarbeit von Stein ein kühnes Unternehmen. Ganz äußerlich ist der im Handbuch der politischen Ökonomie von Schönberg 1882 unternommene Versuch, der Verwaltungslehre eine systematische Stellung anzuweisen; in Wirklichkeit sind hier Statistik, Behördenorganisation, Gesundheitspflege, Armenwesen und einige kleinere Gebiete der Verwaltung ganz unvermittelt und ohne innere Einheit behandelt.

Die allgemeine Staatslehre hat zwar gerade in jüngster Zeit einige wertvolle Anläufe genommen, um sich der Umklammerung durch die ausschließlich juristische Behandlung zu entziehen (Rehm, Jellinek). Obgleich sie überwiegend Staatsrechtslehre ist, hat sie es doch schon verstanden, den politischen Hintergrund für diese Rechtslehre zu verwerten. So sehr wir also anerkennen müssen, daß die juristische Behandlung des Verwaltungsrechtes aus der neuesten Bearbeitung der allgemeinen Staatslehre manche Förderung erfährt, so ist doch für die Verwaltungslehre als politische Disziplin aus dieser Behandlung bis jetzt noch wenig Gewinn erwachsen. Vergebens sucht man in dieser allgemeinen Staatslehre Aufschluß über die grundsätzlichen Einrichtungen, durch welche der Staat verwaltet wird, geschweige denn über die Konsequenzen, welche aus der Staatsverfassung auf den Geist der

Verwaltung ausgehen. Und doch ist das Wesen des Bundesstaates, des Staates der reinen Demokratie, des sozialen Staates, erst aus seiner Verwaltung vollkommen zu erkennen, ebenso wie etwa ein konfessioneller, ein „interkonfessioneller“ oder ein konfessionsloser Staat, ein Nationalstaat und ein Staat mit Gleichwertigkeit mehrerer Nationalitäten, ein zentralistischer und ein föderalistischer Staat sich mehr noch vielleicht in ihrer Verwaltung als in ihrer Vefassung manifestieren. Das alles aber hat auch die neueste Bearbeitung der allgemeinen Staatslehre noch nicht klar gemacht, und darum halten wir uns für berechtigt zu sagen, daß die Verwaltungslehre als politische Disziplin durch die allgemeine Staatslehre noch keine Bereicherung, ja nicht einmal eine entsprechende Berücksichtigung erfahren hat.

Dagegen kann die wissenschaftliche Verwaltungslehre auf dem Boden der Volkswirtschaftspolitik eine sehr bedeutende, kongeniale Weiterbildung verzeichnen. Es ist zwar nur ein Werk, das hier in Betracht kommt: unum sed leonem darf man von Adolf Wagners Grundlegung der politischen Ökonomie sagen, deren zweiter Teil, „Volkswirtschaft und Recht“ 1894, hier an führender Stelle steht. Die Art und Weise, wie Wagner in diesem Werke das wirtschaftliche Recht der Kulturvölker behandelt, insbesondere die persönlichen und sozialen Freiheitsrechte, dann die Eigentumsordnung, enthalten einen so wesentlichen Teil dessen, was als Inhalt einer allgemeinen Verwaltungslehre in Betracht kommt, daß damit auch den weitestgehenden Anforderungen an wissenschaftliche Universalität Rechnung getragen ist. Natürlich gehen diese Erörterungen weit über den Rahmen der Verwaltungslehre hinaus: das Buch ist vom Boden der Volkswirtschafts=

lehre aus geschrieben. Aber es wird doch dem speziellen Gesichtspunkte der Verwaltungslehre allenthalben vollständig gerecht, und auch das Verwaltungsrecht ist mit reichem Inhalte in die Darstellung verwoben. Dabei erkennt Wagner selbst unumwunden an, daß für die wirtschaftliche Rechtsordnung in unseren heutigen Verhältnissen die neuere Verwaltungslehre besonders von Stein am meisten Wert habe, und in jedem Kapitel steht Stein an der Spitze der für den Verfasser in Betracht kommenden Literatur.

Das neuere Verwaltungsrecht ist an diesem hervorragenden Werke bisher leider achtlos vorübergegangen. Selbst O. Mayer, der Wagners Finanzwissenschaft bei Begründung seiner allgemeinen Lehren der Finanzgewalt erfolgreich berücksichtigt, kennt die große Tragweite nicht, welche Wagners zweiter Teil der Grundlegung für Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht besitzt. Mit Recht stellt Wagner selbst die Forderung auf, daß die Lehre vom Eigentum in der Rechtswissenschaft nicht nur im Privatrecht, sondern auch im öffentlichen Recht ihre Stelle finden müsse. Von diesem Standpunkte ist es aber sofort klar, daß die öffentlich-rechtlichen Elemente der Rechtsordnung des Eigentums ihre ausreichende wissenschaftliche Behandlung auch nicht im Staatsrechte allein finden können, wo doch im wesentlichen nur der verfassungsmäßig gewährleistete Schutz des Privateigentums in Betracht kommt. Vielmehr fällt gerade dem Verwaltungsrechte die schwierige, aber dankbare Aufgabe zu, die Konsequenzen zu entwickeln, welche aus der Gesetzgebung über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Rechtsschutzes des Privateigentums, über die Verwaltung des öffentlichen Eigentums, über den Unterschied zwischen diesem und dem dem Gemeingebrauch zustehenden

öffentlichen Gute sich ergeben. Ebenso fehlt aber dem neueren Verwaltungsrechte noch immer der Blick für die einheitlichen Grundzüge der modernen Ausgestaltung der persönlichen Freiheitsrechte und ihrer sozialrechtlichen Beschränkung, welche doch wieder, wie in dem Auswanderungsrecht, dem Arbeiterschutz und anderen in erster Linie innerhalb des Verwaltungsrechtes in ihren Konsequenzen zu entwickeln sind. Es wäre sehr verlockend, die Bedeutung des Wagnerschen Werkes für das wissenschaftliche Verwaltungsrecht näher zu verfolgen; doch mögen die wenigen Andeutungen hierfür genügen. Im übrigen haben gerade die bedeutendsten unter den neueren Leistungen der Volkswirtschaftspolitik (von Philippovich, Conrad) dem Zusammenhange mit der Verwaltungslehre und dem Verwaltungsrechte zu wenig Beachtung geschenkt. Die Volkswirtschaft berührt sich aber doch auf allen Punkten so nahe mit den übrigen Lebensgebieten, auf welche die Verwaltung zu wirken berufen ist, und die Verwaltung ist anderseits auf allen Gebieten ihres Wirkens so notwendigerweise eine einheitliche Funktion des Staates, daß eine einseitige Hervorkehrung volkswirtschaftlicher Motive bei der wissenschaftlichen Behandlung wirtschafts-politischer Fragen nur allzuleicht auch zu einer Einseitigkeit des Urteiles und der Entscheidung führt; zwischen den theoretischen Lösungen wirtschaftspolitischer Fragen und den kategorischen Anforderungen des Lebens entsteht dadurch leicht ein Gegensatz, der den Lernenden irre macht und der Lehre zum Schaden ihrer Autorität werden kann. Das war ja gerade das Leitmotiv der Steinschen Verwaltungslehre, daß sie immer aus dem Vollen schöpfen müsse und sich in jeder einzelnen Frage des Zusammenhanges mit dem Ganzen der Verwaltung stets be-

wußt bleibe. Darum reagierte ja auch Stein so kräftig gegen die ältere isolierende Behandlung der Wirtschaftspolitik; aus demselben Grunde muß auch jetzt noch den engsten Beziehungen dieser Disziplin mit dem Ganzen der Verwaltungslehre das Wort geredet werden.

Eine eigentümliche Wendung hat das Problem der systematischen Gliederung des staatswissenschaftlichen Unterrichtes durch die neue juristische Studienordnung von 1893 an den österreichischen Universitäten genommen. Man hätte meinen sollen, daß gerade hier, an der Urheimat der Steinschen Grundsätze, auch seine Systematik der Staatswissenschaften wenigstens in ihren Grundgedanken in Ehren gehalten werde, umsomehr als sich an den österreichischen Universitäten die Verwaltungslehre im Sinne von Stein seit Dezennien als ein politisches Hauptkolleg eingebürgert hatte. Nun war freilich gleichzeitig das Bedürfnis unabweisbar geworden, der Pflege des positiven Staats- und Verwaltungsrechtes einen breiteren Raum als bisher im juristischen Studiengang zu schaffen. Die neue Studienordnung glaubte nun diesem Bedürfnisse am einfachsten in der Weise zu entsprechen, daß sie für das Studium des öffentlichen Rechtes zwei symmetrisch angeordnete Lehrfächer schuf: das allgemeine und österreichische Staatsrecht einerseits, die Verwaltungslehre mit dem österreichischen Verwaltungsrecht andererseits. Das schien auch wenigstens im Prinzipe noch immer dem Steinschen Systeme zu entsprechen, das ja das Staatsrecht als Lehre von den Verfassungszuständen und die Verwaltungslehre mit dem Verwaltungsrecht als die Lehre von der Betätigung der verfassungsmäßig geordneten Staatsgewalt unterschied. Aber diese Symmetrie des Aufbaues war doch

zunächst eine ganz äußerliche: das allgemeine und österreichische Staatsrecht wurde als rein juristische Disziplin konstruiert, die allgemeine Staatslehre als politische Disziplin beiseite gelassen. Das andere staatsrechtliche Kolleg aber über Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht behielt seine gemischte Natur bei, denn die Verwaltungslehre war überall und speziell im österreichischen Lehrplan als politische Disziplin gedacht. Ja man wäre eigentlich, gerade deshalb, veranlaßt, die Aufgabe dieses Kollegs so zu interpretieren, daß in den Vorträgen über Verwaltungslehre auf das positive österreichische Verwaltungsrecht nun mehr Rücksicht zu nehmen sei als bisher, ohne daß dadurch der politische Charakter der Verwaltungslehre sich im wesentlichen zu ändern oder gar zu verschwinden brauchte. Auch nach Steins Auffassung und Behandlung wurde ja das positive Verwaltungsrecht schon im Rahmen der Verwaltungslehre behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß die Aufgabe sich nicht auf die Darstellung des Rechtes beschränkte, sondern auch seine Ursachen, die politische Motivierung des Verwaltungsrechtes, seine Wirkungen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben und die daraus abgeleiteten Reformideen zu entwickeln waren.

Aber diese Interpretation der juristischen Studienordnung entspricht doch schon nicht ganz den Intentionen des Gesetzgebers und wird vollkommen hinfällig durch die Art und Weise, wie sich das staatswissenschaftliche Studium an den österreichischen Universitäten auf Grund dieser Studienordnung des weiteren entwickelt hat. Die mächtige Bewegung insbesondere in der deutschen staatswissenschaftlichen Literatur, welche seit geraumer Zeit nach einer streng juristischen Durchbildung des Verwaltungsrechtes drängte, war auch auf die öster-

reichische Unterrichtsverwaltung nicht ohne Einfluß. Die Lehre vom Staatsrechte hatte sich ihren streng juristischen Charakter bereits sieghaft erstritten; eine offizielle Anerkennung im Studienplan war in keiner Weise mehr zu versagen. Nun sollte auch dem Verwaltungsrechte eine ebenbürtige Stellung eingeräumt werden. Die österreichische Studienordnung entschied sich dafür, und zwar gleich in dem moderneren Sinne, daß das Verwaltungsrecht eine eigene Rechtsdisziplin neben dem Staatsrechte, nicht nur ein Bestandteil des Staatsrechtes sein solle. Aber dabei stellte sich nun sofort ein Anstand ein, über den nicht leicht hinwegzukommen war. Die Konsequenz der Grundauffassung wie die Symmetrie im Aufbau des Systemes hätten gleichmäßig verlangt, daß dem „allgemeinen und österreichischen Staatsrecht“ ein „allgemeines und österreichisches Verwaltungsrecht“ an die Seite, anderseits aber eine allgemeine Staatslehre und eine allgemeine Verwaltungslehre als politische Fächer besonders gestellt worden wären. Einer solchen konsequenten Durchbildung des staatswissenschaftlichen Systemes im Lehrplane stellten sich aber gewichtige didaktische und wissenschaftliche Bedenken entgegen; die „allgemeine Staatslehre“ ist bis auf den heutigen Tag nicht zu einer selbständigen und vollwertigen politischen Disziplin ausgewachsen; sie ist vorwiegend nur als Staats*rechts*lehre behandelt, ihre politischen Gesichtspunkte sind zum Teil noch immer nur in der Rechtsphilosophie zur Geltung gebracht, zum Teil verlieren sie sich in dem nebelhaften Gebiete der „Gesellschaftslehre“. Es war daher weder notwendig noch auch überhaupt angemessen, den Studienplan mit einem solchen Kolleg über allgemeine Staatslehre zu belasten; man konnte mit Recht erwarten, daß der rechtlich

bedeutsame Inhalt der allgemeinen Staatslehre im „allgemeinen Staatsrecht“ zur Geltung komme und konnte sie im übrigen ihrem Schicksale überlassen. Ganz anders freilich lagen die Dinge bei der „allgemeinen Verwaltungslehre“. Sie war, und vor allem durch Stein, zu einer selbständigen, vollkommen ausgewachsenen politischen Disziplin geworden, die auch das allgemeine Verwaltungsrecht umschloß. Aber freilich, dem Verlangen nach einer selbständigen, streng juristischen Behandlung des allgemeinen Verwaltungsrechtes ist diese Verwaltungslehre nicht gerecht geworden. Man konnte über sie nicht, wie über die allgemeine Staatslehre, zur Tagesordnung übergehen. Und anderseits konnte man ein „allgemeines Verwaltungsrecht“ nicht aus der Erde stampfen, das bisher, nur in schwachen Ansätzen, ganz rudimentär vorhanden ist. So blieb denn die Verwaltungslehre auch im neuen Studienplan in Ehren; die Studienordnung machte mit dieser Bezeichnung des Faches dem Steinschen Andenken ihre Reverenz. Aber indem man ihr das österreichische Verwaltungsrecht anhängte und ihre Pflege den Händen der Politiker entzog, um sie den Juristen anzuvertrauen, war genügsam deutlich ausgesprochen, was eigentlich damit beabsichtigt war. Der Rechtsinhalt der Verwaltungslehre vor allem sollte behandelt werden; man konnte den Juristen ja nicht zumuten, politische Wissenschaft zu lehren, aber man setzte vielleicht voraus, daß wenigstens die allgemeinen Lehren der Verwaltung auch bei der neuen Ordnung der Dinge eine gewisse Berücksichtigung finden würden, wie die allgemeine Staatslehre im Systeme des allgemeinen Staatsrechtes.

In den Händen der österreichischen Juristen ist diese

„Verwaltungslehre“ alsbald zu dem geworden, wozu sie nach der äußerlichen Anordnung der Fächer im Studienplan werden mußte, zu einer allgemeinen juristischen Einleitung in das Studium des österreichischen Verwaltungsrechtes. Und das war auch innerlich wohl begründet. Die österreichischen Staatsrechtslehrer mußten in der neuen Studienordnung, aber noch mehr in der neueren Entwickelungstendenz des Verwaltungsrechtes die Aufforderung erblicken, sich ganz auf die Ausbildung der neuen Rechtsdisziplin zu konzentrieren. Damit war auch der schüchterne Versuch der Studienordnung, die Verwaltungslehre in der Verbindung mit dem Verwaltungsrecht zu erhalten und sie dadurch überhaupt noch im juristischen Lehrplan zu pflegen, beseitigt; die Juristen haben die Verwaltungslehre im Sinne Steins über Bord geworfen. Wenn dann aber von ihnen ausgesagt worden ist, daß sie besonders den Ruf erheben nach einem „allgemeinen Teil des Verwaltungsrechtes“ (O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 19), so mag man vielleicht doch berechtigt sein, darin eine Nachwirkung des Einflusses ihres gemeinsamen Meisters zu erblicken, der in seinem Hauptwerke selbst schon so wesentlich zum Aufbau eines allgemeinen Verwaltungsrechtes beigetragen hat.

Das Schicksal der Verwaltungslehre ist damit — für die nächste Zeit wenigstens und für die österreichischen Universitäten — besiegelt; denn auf dem Boden der politischen Wissenschaften ist ihr durch die Studienordnung der Weg verrammelt dadurch, daß nun der Nationalökonomie eine „Volkswirtschaftspolitik“ als Hauptkolleg an die Seite gestellt und daneben noch auf die Wichtigkeit von Spezialkollegien über Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik besonders

verwiesen wurde. Daß das auf dieser Seite des staatswissenschaftlichen Unterrichtes ein unvollkommerer Ersatz für eine Verwaltungslehre ist, wird jeder zugeben, dem die Überzeugung von dem inneren Zusammenhang der verschiedenen Zweige der Verwaltung, zu der ja auch die wirtschaftliche Politik gehört, in Fleisch und Blut übergegangen ist. Die isolierte Behandlung wirtschaftspolitischer Fragen von dem einseitigen Standpunkt der praktischen Nationalökonomie aus, wie das die Studienordnung nahelegt, wird immer Gefahr laufen, den Zusammenhang mit den sonstigen Problemen der Verwaltung zu übersehen, wie das seiner Zeit die Schwäche der älteren Volkswirtschaftspolitik war, gegen welche eben vor allem Stein so kräftig reagierte. Wenn die Behandlung der Volkswirtschaftspolitik an den österreichischen Universitäten trotzdem, soweit das eine freie Interpretation der Studienordnung zuläßt, den Postulaten der Verwaltungslehre gerecht zu werden sich bemüht, so darf auch das als ein Fortleben des Steinschen Geistes bezeichnet werden, der ja auch in der ganzen modernen wirtschaftspolitischen Literatur sich fühlbar macht.

Fragen wir nun zum Schlusse, welche Aussichten sich nach dem bisherigen Entwickelungsgange der Dinge für die weitere wissenschaftliche Behandlung des Verwaltungsrechtes und der Verwaltungslehre eröffnen. Da will es mir doch vor allem scheinen, als wenn die Pflege des Verwaltungsrechtes das Schwergewicht ihrer Leistungen auf einen Ausbau eines allgemeinen Verwaltungsrechtes verlegen müsse. Schon der gegenwärtige Zustand der Systematik des Verwaltungsrechtes weist deutlich darauf hin. In der partikularrechtlichen wie in der allgemein deutschrechtlichen Behandlung

desselben bietet gerade der „allgemeine Teil“ ein sehr verworrenes Bild. Bald ist es ein Stück Staatsrecht, das dem Verwaltungsrecht als Einleitung vorausgeschickt wird, gewissermaßen um die Verbindung beider Disziplinen aufrecht zu erhalten; bald sind es nur Gesichtspunkte der Lehre von der vollziehenden Gewalt, welche sich als allgemeiner Teil des Verwaltungsrechtes bieten, während sie in Wirklichkeit nur dem Gegensatz zwischen formalem und materiellem Verwaltungsrechte entspringen; bald endlich enthält dieser allgemeine Teil zwar Erörterungen über einzelne die Verwaltung beherrschende Rechtsinstitute, während andere gleichwertige gänzlich beiseite gelassen sind.

Ein allgemeiner Teil des Verwaltungsrechtes verlangt aber doch eine prinzipielle Erörterung aller der Rechtsinstitute, welche die ganze Verwaltung durchziehen und daher auch in ihren Konsequenzen bei den einzelnen Gebieten der materiellen Verwaltung erscheinen. So gehören zweifellos die Rechte des Staates am Grundeigentum, der Schutz der persönlichen Freiheit und des Eigentums, die Rechtsinstitute der Gewerbefreiheit, des Arbeiterschutzes, der Handelspolitik u. dgl. nach ihrer prinzipiellen Seite diesem allgemeinen Teile zu, während die einzelnen Rechtsinstitute der Bodenpolitik (Wasser-, Wegerecht und andere), der Urproduktion, der Gewerbeordnung, des Handelsverkehres dem speziellen Verwaltungsrechte zuzuweisen sind. Denn alle diese besonderen Rechtsinstitute und Rechtsnormen müssen doch im modernen Rechtsstaate getragen sein von den grundsätzlich dem Staate zustehenden Rechten auf Geltendmachung des öffentlichen, allgemeinen Interesses gegenüber den Sonderinteressen wirtschaftlicher oder sozialer Gruppen innerhalb des gesellschaftlichen Lebens.

Eine erschöpfende wissenschaftliche Erfassung dieser grundlegenden Rechtsgedanken innerhalb der gesamten Verwaltung muß dann aber mit Notwendigkeit zum Ausbau eines wissenschaftlichen Systemes des allgemeinen Verwaltungsrechtes führen, dem neben der juristisch-konstruktiven auch noch die Aufgabe der Rechtsvergleichung, wenigstens für die verwandten Rechtsformen des staatlichen Lebens, zufällt. Das öffentliche Leben der verschiedenen, dem gleichen Kulturkreise angehörigen, den gleichen Einflüssen sozialethischer Grundstimmungen des Volkes unterliegenden Staaten zeigt uns heute so viele verwandte, ja fast identische Züge auch im Verwaltungsrechte, daß eine wissenschaftliche Durcharbeitung und Klarstellung dieses gemeinsamen Produktes des Zeitgeistes geradezu herausgefordert wird.

Ist aber das Verwaltungsrecht einmal auf diesem Punkte angelangt, dann wird es auch durch die Energie der wissenschaftlichen Gedanken von selbst dazu gedrängt, über die rein konstruktive Behandlung des Rechtsstoffes hinauszugehen und die Anknüpfung an die Rechtsphilosophie, an die Rechtsgeschichte und an die Politik wieder zu suchen. Schon als Auslegungsbehelfe für das positive Recht dürfen diese Erkenntnisquellen nicht verschmäht werden; mehr noch bedeutet es, daß die Rechtswissenschaft nur auf diesem Wege das volle Verständnis der Rechtsnormen und die ratio legis erschließen, sich einen maßgebenden Einfluß auf die Weiterbildung des Verwaltungsrechtes sichern und die Jurisprudenz vor Entfremdung gegenüber dem Staatsleben bewahren kann.

In der Tat halten denn auch weiterblickende Staatsrechtslehrer die Zeit für gekommen, wo es Recht und Pflicht der Staatsrechtswissenschaft ist, diese neuen Wege zu betreten

(Rehm, Geschichte 261). Sie sehen in der formalen Ausprägung der publizistischen Begriffe schon nicht mehr das einzige Ziel der Wissenschaft vom öffentlichen Rechte (Jellinek, Gesetz und Verordnung, Vorr.) und nehmen schon nicht mehr Anstand, Gedanken der allgemeinen Rechtslehre und der Rechtsphilosophie zur Durchdringung des positiven Rechtes zu verwerten. Da liegt es denn doch nahe, zu vermuten, daß auch die Theorie des allgemeinen Verwaltungsrechtes, der ja geradezu die nächste Zukunft der Entwickelung gehören dürfte, sich der Einwirkung dieses Geistes nicht entziehen werde. Je tiefgründiger aber der Boden des Verwaltungsrechtes bearbeitet wird, umsomehr nähert sich die Forschung wieder den gemeinsamen Quellen des öffentlichen Rechtes, aus denen alle einzelnen Rechtsinstitute ihre Nahrung ziehen. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialpolitik, um nur die landläufigsten Wissensgebiete zu nennen, können nicht abseits stehen, wenn es gilt, das positive Recht der Verwaltung dem lebendigen Verständnis zu erschließen und den Juristen zum sicheren Führer in dem drängenden Verlangen nach einer festen Rechtsordnung der modernen Gesellschaft zu machen.

Und so wird schließlich auch die Verwaltungslehre wieder ihre Auferstehung feiern, nicht als die schwer zu begrenzende Kunde vom Staate, sondern wohl diszipliniert durch die strenge Formulierung der Rechtsinstitute, aber zugleich ausgerüstet mit dem sicheren und umfassenden Überblicke über ihr Werden und die allgemeinen Voraussetzungen ihres Bestandes. Das Leben im Rechte wird damit erst vollkommeu erkannt und damit auch das Recht des Lebens wissenschaftlich neu gewonnen.

5.

Vom Nationalreichtum.

Aus einem Vortrage im Öst. Museum für Kunst und Industrie in Wien.
(„Deutsche Rundschau“ IX. Band 9. Heft 1883.)

Die Grundfragen der Nationalökonomie sind zugleich immer Lebensfragen der menschlichen Gesellschaft. Denn die Wirtschaft des Volkes ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu höheren Zwecken, in letzter Linie für die Erreichung der Bestimmung, die dem menschlichen Dasein gesetzt ist. Die gute Einrichtung und der Erfolg der Volkswirtschaft erscheint immer als eine wesentliche Bedingung für den Erfolg gesellschaftlicher Bestrebungen überhaupt; und darin liegt wohl im allgemeinen schon eine mächtige Aufforderung an alle denkenden Kreise der Gesellschaft, den Grundfragen der Volkswirtschaft ihre Aufmerksamkeit nicht zu versagen. Eine solche Betrachtung aber läßt nicht zu, bei den konkreten Erscheinungen des Lebens stehen zu bleiben. Vielmehr wird immer der Versuch zu machen sein, zu den inneren Zusammenhängen der Dinge vorzudringen und von da aus die bewegenden Kräfte zu erkennen, welche zuletzt immer das Leben der Völker bestimmen. Das aber kann ohne Abstraktion nie gelingen, und so mag denn wohl darin auch eine Berechtigung gelegen sein, das Grundproblem der theoretischen Nationalökonomie einmal vor das Forum weiterer Kreise zu bringen, denen

allgemeine Bildung keine bloße Phrase und Vergeistigung des täglichen Lebens ein Bedürfnis, ein tägliches Anliegen geworden ist. Das Verständnis der konkreten Erscheinungen des Lebens wird, wie ich glaube, durch solch abstrakte Untersuchungen wesentlich gefördert und die Bedeutung der Theorie für die Entwickelung des praktischen Lebens ist wohl gerade an diesem Punkte in keinem Augenblicke zu verkennen. So möge mir denn verstattet sein, jener Aufforderung folgend und von dieser Berechtigung Gebrauch machend, im folgenden vom Nationalreichtum zu sprechen, als von jenem Gesamtzustand der Wirtschaft eines Volkes, welchen wir als den vollkommensten, daher immer und allenthalben anzustrebenden a priori anzusehen geneigt sind.

An dem Reichtumsproblem ist die ganze Nationalökonomie groß geworden. Was sie auch immer im Laufe der Jahrhunderte als Objekt ihrer Untersuchungen aufgenommen, wie sie auch immer ihre Aufgabe bald weiter bald enger gefaßt hat, immer ist es ihr in letzter Linie um die Frage zu tun gewesen, wie die Völker reich werden, welche Wege am sichersten zu diesem Ziele führen und mit welchen Mitteln der Zustand des Reichtums am erfolgreichsten festgehalten werden könnte. Da mochten noch so oft die Theologen die Entsagung, die freiwillige Armut als die höchste Tugend preisen, noch so eindringlich die Philosophen des Optimismus in der Welt der Ideen, in dem durchgeistigten Volksleben, die Philosophen des Pessimismus im Nirwana den Punkt bezeichnen, an dem alles menschliche Glück zu finden sei, und noch so anmutig mochten die Dichter uns die Idylle des Schäferlebens, das harmloseste, das goldene Zeitalter schildern — die Menschen haben immer jenes goldene Zeitalter etwas buchstäblicher

genommen und die auri sacra fames, der Durst nach dem Golde, war von jeher ein Grundzug des Seelenlebens der Völker und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Schon diese Gegensätze volkstümlicher Anschauung — und es läßt sich nicht leugnen, daß sie alle in gewissem Maße eine Popularität erlangt haben — lassen die Tiefe des Problems einigermaßen erkennen. An der Oberfläche der Erscheinungen wenigstens sind die treibenden Kräfte nicht offenbar. Von hier aus ist immer nur das Einzelne zu sehen, nie das Ganze. Das Einzelne aber ist der Mensch, der mit seinem individuellen Seelenleben sich seine Ideale zurechtlegt und sie mit dem Maße seiner Mittel und seiner Kräfte verfolgt. Ihm aber stehen Millionen anderer Individualitäten gegenüber und nur an einem kleinen Kreise dieser mißt jeder Mensch seinen eigenen Wert und sein eigenes Glück.

Das aber, was ein ganzes Volk bedeutet im Menschenleben, was sein Leben ausmacht und sein Glück, das bringen sich doch nur Wenige zum Bewußtsein. Das Eine jedoch kann sich alsbald Jeder sagen, daß seine Aufgaben im Leben nicht auch eines jeden Anderen Aufgaben, daß seine Ideale nicht in derselben Weise auch die Ideale aller Übrigen sein können. Und so stellt sich auch alsbald ein Bewußtsein des Gegensatzes ein, der zwischen den Lebenszielen eines Volkes und den Zielen des Einzelnen besteht; hier die Vielheit, die Besonderheit, dort die Einheit, die Allgemeinheit.

Die Vorstellung eines Nationalreichtums erfährt von hier aus eine erste Beleuchtung. Wenn wir vom Reichtum eines Menschen sprechen, so verbinden wir damit sogleich eine ganz bestimmte Vorstellung. Mag auch die absolute Größe des Vermögens, welchem die Qualifikation des Reichtums ge-

geben wird, verschieden gemessen werden, je nach dem Standpunkte, den allgemeinen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorstellungen des Urteilenden: immer wird uns nur der für reich gelten, welcher alle nach unseren Vorstellungen zulässigen Genüsse mit seinem laufenden Einkommen aus seinem Besitze ohne also auf Erwerb durch Arbeit angewiesen zu sein, bestreiten kann. Und wir verbinden damit zugleich ein gewisses Urteil über das Maß dieser Genüsse; ein kleiner Privatier, der sehr wenig Genüsse kennt, gilt uns nicht für reich, mag er sie auch vollkommen aus seinem Kapitaleinkommen zu bestreiten vermögen. Aber gerade dieser unwillkürliche Vergleich des vollkommen zufriedengestellten, bedürfnislosen Menschen und des wirklich Reichen, dem vielleicht die Befriedigung selbst der ausgesuchtesten Genüsse, der flüchtigsten Launen keinen Genuß und keine Zufriedenheit mehr verschafft, regt in uns ein sittliches Urteil über den Reichtum an. Wir erkennen in dem Reichtum nur etwas bedingt Begehrenswertes an, wenn er nämlich wirklich Genuß verschafft und Zufriedenheit gewährt; aber wir können ihn nicht als notwendig ansehen für die Verfolgung der Lebensaufgaben, für die letzten sittlichen Zwecke des Daseins. Der einzelne Mensch ist frei in der Wahl des Lebensberufes und der Lebensauffassung, und so ist er auch frei in der Gestaltung seiner Wirtschaft: er kann nach Reichtum trachten, aber er muß es nicht; denn er kann auch in äußerster Beschränkung seiner wirtschaftlichen Mittel noch seiner Bestimmung im Leben gerecht werden. Ja, wir werden nicht einmal sagen dürfen, daß die Verachtung des Reichtums ein Bekenntnis sei, keine großen Zwecke zu hegen. So mancher Wohltäter der Menschheit, so mancher von den großen Geistern

des Volkes hat sein Leben in dcn bescheidensten Vermögens-verhältnissen geführt und im Volksbewußtsein zählen solche Männer zumeist zu den populärsten.

Andererseits kann aber auch der Einzelne in unbegrenztem Maße nach Reichtum trachten, wenn er nur in den Schranken von Recht und Moral sich bewegt; man wird die Millionäre nicht als gemeinschädlich, noch ihr Streben ganz allgemein als zweckwidrig bezeichnen können. Kurz, es scheint der Reichtum für das sittliche Zweckbewußsein des Menschen, sowohl für seine eigene innere Vollendung, wie für seinen sozialen Beruf, etwas Indifferentes, oder wenigstens Unwesentliches zu sein; wie die Reichen nicht immer die Tüchtigen, die Glücklichen sind, so ist auch außer Frage, daß die Reichsten keineswegs immer die Hauptträger der Volkswohlfahrt, die besten Beförderer der gesellschaftlichen Kulturzwecke überhaupt seien.

In all dem läßt sich keine Parallele ziehen mit dem Nationalreichtum. Für ein Volk gibt es keine Launen und keine Genüsse; das Leben eines Volkes ist eine Summe großer Aufgaben, eine Kette von Pflichten. Darum kann auch sein Reichtum nie in etwas anderem bestehen, als eben in den materiellen Mitteln für diese Aufgaben. Die Idee eines Nationalreichtums, welcher das Volk der Arbeit überheben und ihm gestatten würde, in sorglosem Genusse sich seines Daseins zu erfreuen, — das wäre ein Widerspruch in sich selbst, eine Verleugnung des Grundcharakters alles Volkslebens, das eben unablässige Arbeit der Vollendung ist. Das war der verhängnisvolle Irrtum, welchem Spanien zum Opfer fiel, als es trunken von den Schätzen wurde, die zweimal jährlich seine Silberflotte aus der neuen Welt brachte.

Wohl häuften sich in dem Jahrhundert nach der Entdeckung Amerikas die Reichtümer in geradezu kolossalem Maßstabe auf der iberischen Halbinsel und fast ohne Schwertstreich war ihm die Weltmacht zugefallen, in deren Grenzen die Sonne nie unterging. Aber fast ebenso rasch sank es von dieser Höhe herab, als es, wie ein rechter Verschwender, sich immer nur berufen glaubte, das zu genießen, was Andere erarbeiteten. Bald gehörten Spaniens Schätze den betriebsamen Rivalen an der Nordsee und am Atlantischen Ozean, und es war nur eine Konsequenz hievon, wenn sie sich auch in seine Macht teilten.

Aus demselben Grunde aber, weil der Reichtum eines Volkes nur mit seinen Aufgaben in Beziehung steht, kann auch unser Urteil über den Wert und die sittliche Bedeutung des Volksreichtums nicht an Vorstellungen anknüpfen, wie sie aus der Betrachtung rein bürgerlicher Verhältnisse hervorgehen. Für ein Volk gilt nicht die Freiheit, mit welcher sich der Einzelne sein Leben einrichtet; weder jene Selbstbeschränkung und Genügsamkeit, welche freiwillig verzichtet auf ein größeres Maß von Lebensbedarf, noch jene schrankenlose Gier nach Schätzen, für welche auch die weiteſtgesteckten Lebenszwecke kein Maß mehr bilden. Was die Aufgabe, die Bestimmung des Volkes erheischt, das muß geschehen: hier giebt es keinen Verzicht und keine Entsagung; aber ebenso ist dem Volk in seinen vernünftigen Lebenszwecken eine Schranke seines zulässigen Reichtums gezogen.

Es ist nun nicht nötig, besonders darauf zu verweisen, daß die Aufgaben der Kulturvölker unserer Tage so große und noch immer wachsende sind, wie vielleicht nie zuvor, und daß ihre Erfüllung materielle Mittel von solcher Ausdehnung

verlangt, wie sie eben in dem Begriffe des Reichtums bezeichnet sind. Wir würden aber doch fehl gehen, wenn wir dieses Reichtumsbedürfnis der Völker als eine spezifische Erscheinung unserer Zeit ansehen wollten. Vielmehr waren die Angelegenheiten der Völker, welche Teil haben wollten an dem großen Menschenwerke der Zivilisation, zu allen Zeiten so große, daß ein unabläſſiges Ringen nach Reichtum, freilich immer mit sehr verschiedenem Ausmaße seiner absoluten Größe, als eine höchst markante Tatsache in der Geschichte des Völkerlebens überhaupt bezeichnet werden muß, — auch eine Manifestation des tief in der Volksseele begründeten Strebens nach Erhaltung und Entwickelung der Volksindividualität. Wohl haben wir daneben Beispiele von Völkerschaften, welche in äußerster Beschränkung ihrer materiellen Mittel ein bescheidenes Gemeinleben zufrieden zu führen sich anschickten. Aber die Geschichte schritt auch über solche Gemeinwesen unerbittlich hinweg und zwang sie in die Gemeinschaft größerer Völker, in denen der göttliche Funke nach unbegrenzter Entwickelung lebendig glühte.

Ein jedes Volk also, das große Zwecke hat, muß nach Reichtum streben; aber auch nur ein Volk, welches große Zwecke hat, kann seines Reichtums froh werden. Denn ein Reichtum über die Zwecke hinaus wäre ein zweckloser, ein toter Reichtum, ja er wäre ein schädlicher; er würde das Leben des Volkes im Genuß ersticken, wie das zweifellos das Schicksal des Römervolkes gewesen ist.

Das Streben nach Reichtum, bei dem Einzelnen ein mindestens sehr verzeihliches Streben, ist für Völker geradezu eine politische Aufgabe. Ja noch mehr, es ist eine innere Notwendigkeit, so gut wie das Streben nach politischer Selbst-

erhaltung, dem alle entwickelten Völker, gleichsam instinktartig, von jeher nachgehangen.

Die Wege freilich, auf welchen sie dieses Ziel zu erreichen hofften, sind sehr verschieden gewählt worden; die ganze Geschichte der politischen und wirtschaftlichen Entwickelung der Völker läßt sich wie in einem Brennpunkt von hier aus übersehen. Ja, die Art und Weise, wie sich die Völker den Weg zum Reichtum zu ebnen suchen, ist eine bedeutsame Manifestation der Volksseele selbst.

Lassen sich nun auch nicht alle Wandlungen des Volksgeistes, wie sie an der Hand der Geschichte des Reichtumsproblems zu erkennen sind, in wenig Worten erschöpfend darstellen, so wird es doch möglich sein, den Grundgedanken kurz zu markieren, welcher diese ganze Entwickelung beherrscht.

Der antiken Welt war die Ausschließlichkeit und daher auch die Selbstgenügsamkeit des Volksdaseins ein politisches Axiom. Wer außerhalb der Volksgemeinde stand, war ein Feind, den man besiegen und unterwerfen, dem man aber kein gleichberechtigtes politisches Dasein zuerkennen konnte. Darin wurzelte die allgewaltige Staatsidee, darin natürlich auch der wirtschaftliche Abschluß des Staatsvolkes nach außen. In diesem Ideenkreise konnte nur eine sehr einseitige Vorstellung von Nationalreichtum Platz greifen: das Verhältnis der wirtschaftlichen Güter zu dem eigenen Bedarf; wir aber erkennen in dem Reichtumsbegriff etwas durchaus Relatives; nicht bloß reichlich genug haben für die eigenen Bedürfnisse, sondern auch viel haben im Vergleich zu den Schätzen Anderer. Diese Vorstellung fand keinen Boden in der Antike; mit einem fremden Gemeinwesen gab es keinen anderen Vergleich als höchstens der Machtmittel zu seiner Unterjochung. Wie Athen

zur Zeit seiner politischen und kulturellen Blüte unter Perikles den bezeichnenden Gedanken gebar, das getreidereiche Sicilien, dessen Zufuhren man nicht entbehren konnte, zur Hebung des athenienſischen Nationalreichtums zu erobern, so war auch Roms Kolonialpolitik immer von dem Gedanken eingegeben, die Basis der Volkswirtschaft durch Vermehrung von Staatsgebiet zu verbreitern. So verstand die Antike den Nationalreichtum. Das Mittelalter entbehrte nicht minder des Gedankens einer lebendigen Völkergemeinschaft: hier schloß sich das Volk für die wichtigsten Zwecke seines Lebens in enge Kreise ab, die sich auch wieder ökonomisch selbst genügen wollten; auch hier fehlte in der Hauptsache das politische Element des Reichtumsbegriffs. Erst mit dem Zeitalter der großen Entdeckungen beginnt im wesentlichen die Vorstellung lebendig zu werden, daß ein Volk nicht allein durch das groß und stark werden könne, was es selbst besitze und hervorbringe, sondern noch mehr durch das, was es sich von anderen im wirtschaftlichen Verkehre dazu erwerbe. Und nunmehr entsteht auch erst der volle Begriff des Nationalreichtums mit seiner unbedingten Relativität und seiner ruhelosen Entwickelung. Die Völker erkennen an, daß sie nebeneinander leben müssen; aber damit ist auch die Angst, überflügelt zu werden, und die Sucht, zu überflügeln, auf die Tagesordnung gesetzt. Dem Streben, genug zu haben, tritt das Verlangen, mehr zu haben als der Nachbar, an die Seite. Immer wieder wendet sich der wirtschaftliche Blick des Volkes von der eigenen Werkstatt der Güter hinweg zu den Schätzen Anderer; ja es scheint ihm bald begehrenswerter, sich in einseitig vorteilhaftem Austausch von Gütern eine Vermehrung seiner Schätze zu *erjagen*, als in der hingebenden Pflege

der eigenen Produktionsmittel sie sich zu erarbeiten. Freilich werden die Völker bald eines Besseren belehrt. Was in einem ersten Anlauf dieses sogenannten Merkantilsystems den Holländern, wie sie selbst sagten, bei der Dummheit der Völker gelingen konnte, an den Überschüssen aller Völker einen Anteil gleichsam ohne Gegengabe zu bekommen, das war sofort ausgeschlossen, als eine kluge Handelspolitik sich allenthalben gegen solch modernes Freibeutertum abschloß, und nur vollwertiger Gegengabe seine Grenzen öffnen wollte. So ward der Blick des Volkes wieder mehr auf die eigenen Quellen des Reichtums gelenkt und suchte zuerst in Fabriken für exportfähige Ware sich die unentbehrliche Überlegenheit auf fremdem Markte und in Erzeugung gemeinen Gutes die Entbehrlichkeit aller fremden auf dem eigenen sicher zu stellen.

Das war die zweite Phase des Merkantilismus, welche wir auch den industriellen Merkantilismus nennen können. Der Fortschritt der ganzen Auffassung war unverkennbar; der eigenen Betriebsamkeit des Volkes wurde nunmehr ein entscheidender Einfluß auf die Erfolge der Reichtumsbestrebungen der Nation zuerkannt. Aber das einseitige Übergewicht, welches der Merkantilismus den Beziehungen zu anderen Völkern beilegte, war doch auch in dieser Gestaltung nicht überwunden. Der Reichtum der Völker galt nach wie vor als eine feste Größe, soweit er nicht durch Produktion von Edelmetall unmittelbar zu vermehren war; und die einzelnen Völker gewinnen größeren oder kleineren Anteil an diesem Reichtum je nach ihrer Überlegenheit auf fremdem Markte. Das „Mehrhaben als Andere“ behauptete noch immer ein starkes Übergewicht in den Vorstellungen vom Nationalreichtum über das Genughaben für den eigenen Bedarf.

Aber derselbe Gedankengang, welcher den Merkantilismus selbst zur Pflege der einheimischen Industrie führte, wirkte doch weiter fort und lenkte immer mehr die volkswirtschaftliche Betrachtung auf die eigene Kraft. Wenn schon die Exportindustrie eine so begehrenswerte Quelle von Reichtum sein soll, die doch nur auf einzelnen Gebieten der Produktion sich entwickeln und nur immer einem kleinen Kreise von Menschen Nutzen bringen kann — um wie viel mehr muß der Nationalreichtum gefördert werden durch eine rationelle Pflege der Bodenproduktion, die alles Gewerbe und allen Handel mit ihren Stoffen versieht, die ihre Abnehmer stets nach Millionen zählt!

War es schon möglich, den Nationalreichtum dadurch zu vermehren, daß man den Kreis der Käufer künstlich erweiterte, um wie viel besser müßte es gelingen durch eine natürliche Ausdehnung des Marktes, wie sie in der Beseitigung aller Verkehrsschranken gelegen ist!

Am Ende bedeutet doch das eigene Land unendlich viel mehr als Spielraum für die wirtschaftende Kraft des Volkes als die fremden Länder; jener ist stets sicher, dieser immer gefährdet; auch der Gewinn, den wir durch die Verbesserung der Produktion für den eigenen Bedarf erzielen, ist sicher, jener aber ungewiß, den wir erst aus dem Handel zu ziehen hoffen, denn den einen genießen wir unmittelbar, indem wir für den gleichen Bedarf weniger aufzuwenden oder bei gleichem Aufwand mehr zu verbrauchen haben; den Fortschritt in der Exportindustrie müßten wir uns erst abkaufen lassen, und es bleibt immer sehr fraglich, was wir dann für unser Geld bekommen.

Die Gesamtheit hat am Ende doch immer nur Gewinn

in dem, was sie mehr erwirtschaftet als sie braucht; es ist für sie mindestens gleichgültig, ob sie diesen Gewinn dadurch erzielt, daß ihr Andere mehr zahlen oder dadurch, daß sie selbst weniger aufzuwenden braucht. In beiden Fällen erzielt sie Überschüsse über den Bedarf, und aus diesen eben bildet sie sich ihren Reichtum.

Als diese Gedanken in dem Physiokratismus des 18. Jahrhunderts zum ersten Male in einigem Zusammenhange erfaßt wurden und Einfluß auf die volkstümlichen Vorstellungen vom Nationalreichtum zu üben begannen, war die Zeit überhaupt wunderbar bewegt. Die ränkevolle Politik der Höfe mit ihren Kriegen und ihrem finanziellen Druck war allgemach allen denkenden Kreisen ein Gegenstand des Abscheus geworden. Schwer lastete der Druck des Feudalstaates auf den Massen, noch verstärkt durch die Ausfuhrverbote des Merkantilismus für die einheimischen Bodenprodukte und die einseitige Begünstigung der Industrie im Bezug ihres Rohstoffes von außen wie im Absatz ihrer Produkte nach dem Auslande. Die nergelnde Bevormundung der ganzen wirtschaftlichen Tätigkeit des Volkes durch den Polizeistaat, der sich von seinem Idealbilde einer allgemeinen Wohlfahrtseinrichtung für das Volk immer mehr entfernte, das alles nährte den Gegensatz volkstümlicher Anschauungen und des herrschenden Regimes und förderte mächtig die Idee eines allgemeinen Zustandes des Völkerglücks, welcher durch Anerkennung der Menschenwürde und Menschenrechte, durch Rückkehr zur Natürlichkeit und angeborenen Freiheit des menschlichen Daseins wieder aufgerichtet werden sollte. Und so war diese Zeit alsbald auch nur allzu geneigt, selbst in günstigen Handelsverträgen, in einer bevorzugten Stellung

auf den auswärtigen Märkten ein hassenswertes Privilegium tyrannisch regierter Völker zu sehen. Der Gewinn an Nationalreichtum, der aus solchem System erwachsen konnte, schien im wesentlichen nur ein Zuwachs zu der Macht der verhaßten Staatsgewalt und der mit ihr verbundenen herrschenden Kreise zu sein; das Volk als solches, weit davon entfernt daran zu partizipieren, wurde dadurch ausgesogen, die Quellen seiner Wohlfahrt untergraben. Und ungenügend wie die Erfolge erschienen nun auch die Fundamente dieses Systems. Wechselseitige Übervorteilung und Ausbeutung der Völker kann kein wirtschafts-politisches System begründen; in sich selbst muß das Volk die Quellen seines Reichtums besitzen. Nun hat die Arbeit ihren Lohn und das Kapital seinen Zins; beide aber brauchen das zum Leben, zum besser oder schlechter Leben, aber immerhin zum Leben. Überschüsse, Reichtümer sind daraus nicht zu bilden. Wo sie aber mehr erzielen als ihre Kosten, da können sie es nur aus einer Quelle haben, die ihrerseits gibt ohne zu empfangen, die lebendig ist ohne Lebensunterhalt. Und das ist allein die freigebige Natur. Ihre Produkte sind immer etwas Neues, ein Zuwachs zur vorhandenen Masse der Güter, während das Gewerbe nur die Form, der Handel nur den Ort verändert, nichts Nenes schaffen kann, ohne etwas Vorhandenes zu vernichten, nichts zur Verfügung stellen kann, was es nicht anderswo weggenommen hat. In Grund und Boden ist die einzige Quelle des reinen Ertrages, welche der darauf verwendeten Arbeit ihren Lohn, dem Kapital seinen Zins gibt und noch Überschüsse gewährt. Das ist der Reichtum des Volkes. In der besten Ausnützung der natürlichen Kräfte ist der sicherste Weg des Volkes zu demselben. So ward durch

den Physiokratismus die zweite Seite des Wirtschaftslebens der neu erwachten Völkergemeinschaft in energischer Beleuchtung vor Augen gestellt, die innere Wirtschaft, welche der Merkantilismus in einseitiger Überschätzung der auswärtigen Handelsbeziehungen verkümmert, wenn auch durchaus nicht gänzlich verkannt hatte. Der Physiokratismus ist keineswegs die Negation des Merkantilismus; er ist am wenigsten eine Umkehr zu mittelalterlicher oder antiker Abgeschlossenheit. Ja wir können unschwer eine Gemeinsamkeit des Grundgedankens finden, wenn derselbe auch den nationalökonomischen Vorstellungen jener Zeit noch keineswegs klar geworden ist, mehr nur in den einzelnen Konsequenzen als in einem festen Prinzip zum Ausdruck kommen konnte. So groß auch die Unterschiede der politischen Gesichtspunkte und der praktischen wirtschaftlichen Ziele beider Systeme sind, für die Geschichte der wirtschaftlichen Prinzipienfrage, der Frage nach den Quellen des Nationalreichtums, ist der Physiokratismus doch nur eine allerdings sehr bedeutsame weitere Ausbildung vorhandener Vorstellungen von dem volkswirtschaftlichen Prozeß, durch welchen die Masse der Güter sich auf die Völker wie auf die Einzelnen verteilt. Alle praktisch-politischen Maßnahmen des Merkantilismus, die Begünstigung der sogenannten Kommerzialgewerbe, die Sorge um bevorzugte, womöglich beherrschende Stellung derselben im auswärtigen Absatz waren doch, bewußt oder unbewußt, von dem Grundgedanken eingegeben, daß der Gewinn der Nation um so größer sein werde, je größer ihre Produktions- und Absatzvorteile in der Konkurrenz des Weltmarktes seien; das allein aber, was eine Nation sich an solchen Gewinnen — wir nennen sie Renten — zulegen kann, ist Vermehrung ihres Vermögens, bildet ihren

Reichtum. Die Physiokratie zeigte nun, daß eine allgemeine Quelle solcher Renten jedes Volk in seinem Grund und Boden habe, der gegenüber dem steigenden Bedarf des Volkes an Bodenprodukten immer seltener wird, also immer mehr von der Natur eines monopolistischen Produktionsmittels annimmt. Kommt es also bei dem Prozeß der Reichtumsbildung wirklich auf die Produktion von Renten, auf die Überschüsse über den Lohn und den Zins, auf die Extragewinne an, so ist es klar, daß der Reichtum in erster Linie und prinzipiell durch die Bewirtschaftung des Bodens, und nur daneben, accidentell, noch durch etwaige Handelsgewinne von anderen Völkern zu vermehren ist.

Verstehen wir die beiden Systeme recht, so ist eine gewisse Einheit des nationalökonomischen Grundgedankens bei beiden unverkennbar. Nur bevorzugte, womöglich ausschließende Produktions- oder Absatzverhältnisse erzeugen Renten, nur durch Renten kann sich Reichtum bilden und vermehren. Das verstand ein Jedes in seiner Weise, oder vielmehr verstand es zwar noch nicht, aber ahnte es doch und war zweifellos, auch ohne es zu wissen, beim Suchen nach dem Wege zum Reichtum auf die richtige Fährte gekommen.

Sollte darin nicht auch wenigstens eine teilweise Erklärung für die unleugbare Erscheinung gefunden werden können, daß trotz aller Deduktionen der Theorie, trotz aller Agitationen der praktischen Bestrebungen keines der beiden Systeme als überwunden und beseitigt gelten kann? Noch heute finden wir sie beide lebendig mitten unter uns: die modernen Merkantilisten, welche unentwegt nach den Ziffern der Handelsbilanz als nach dem sicheren Barometer des Nationalreichtums schauen, und die modernen Physiokraten,

welche noch immer in dem Bauern den eigentlichen Repräsentanten des Nährstandes erblicken, welche von fetten Ernten und einer physiokratisch angehauchten Gesetzgebung die Entwickelung des Reichtums erwarten. Es wäre unrecht, über diese unleugbare Tatsache einfach mit der achselzuckenden Bemerkung hinweggehen zu wollen, daß es eben tiefgewurzelte Vorurteile und angeerbte Irrtümer gebe, und daß es ein Werk von Jahrhunderten sei, auch nur einen einzigen gründlich auszurotten.

Vielmehr möchten wir geneigt sein anzunehmen, daß gerade der höhere gemeinsame Grundgedanke beider sie widerstandsfähig und lebenskräftig erhalten hat. Und in dieser Ansicht werden wir nur bestärkt, wenn wir sehen, wie sich das nationalökonomische Urteil über die Quellen des Nationalreichtums weiter gebildet hat von dem Punkte aus, bis zu welchem es zuletzt die vertiefte Einsicht des Physiokratismus gebracht hatte. Diese Weiterentwickelung lag am Ende nahe genug. Die Teile hatte man in der Hand — fehlt leider nur das geistige Band. Doch bedurfte es bei der Schärfe der theoretischen Gegensätze und bei den weit auseiandergehenden praktischen Konsequenzen beider Systeme immerhin eines außergewöhnlich starken Geistes, um alle diese Elemente volkswirtschaftlicher Einsicht zu einem einheitlichen Systeme zusammen zu zwingen. In dem Schotten Adam Smith ist bekanntlich der Nationalökonomie jener starke synthetische Geist erwacht, der, die Einseitigkeiten beider vorangegangener Systeme scharf beleuchtend, in der Tat ein höheres Prinzip der Volkswirtschaft aufstellte. Mit Lapidarschrift stellte er an die Spitze seines großen Werkes über den Nationalreichtum die Worte: „Die jährliche Arbeit einer jeden Nation ist der Fonds, der sie im

Grunde mit allem versorgt, was sie für des Lebens Notdurft und Bequemlichkeit gebraucht."

Dieser große nnd doch so einfache, dieser ernste und doch so humane Gedanke schien geeignet, sofort den Streit der Meinungen in einer höheren Einheit zu versöhnen. Er ließ der Industrie und dem Handel ihr Recht, wie der Landwirtschaft und der Urproduktion; er war der innern Wirtschaft ebenso gewogen, wie dem auswärtigen Verkehr; überall ist es doch in gleicher Weise die Arbeit, welche Reichtum aus ihnen gewinnt. Denn nicht auf den Betriebszweig kommt es an; wie sie alle notwendig sind fürs menschliche Leben, so sind sie auch alle in gleicher Weise geeignet, ein fruchtbarer Boden für Erfolge der Arbeit zu werden. Nicht als Frucht einer klugen Handelspolitik, nicht als ein Geschenk der Natur empfängt ein Volk seinen Reichtum; weder ein Problem der Staatskunst noch ein unwandelbares Ergebnis einer natürlichen Ordnung ist seine Vermehrung; vielmehr ist sie eine sittliche und ökonomische Tat des Volkes selbst, das seine Kraft unermüdet dafür einsetzen und verständig haushaltend gebrauchen muß.

Diese beiden Dinge nun bergen allerdings auch in dem System von Adam Smith noch das große Geheimnis. Der Appell an die Tatkraft erlahmt nur allzuleicht an dem Behagen müßigen Genusses, an dem Hang zur Trägheit. Mächtige Triebfedern müssen wirksam sein, um sie zu überwinden. In dem lebendigen Bewußtsein eigener Verantwortlichkeit und in einer schrankenlosen Konkurrenz um die Güter des Lebens werden sie wirksam. Der Mensch ist schwach und hilflos für sich allein; mit vielerlei Bedürfnissen aber sehr einseitiger Begabung steht er da im Leben, außer stand,

auch durch eisernsten Fleiß sich all die Notwendigkeiten des Lebens selbst zu beschaffen. In der Teilung der Arbeit, im wechselseitigen Austausche der Produkte erst wird eines Jeden Arbeit zugänglich für Jeden; denn indem Jeder das arbeitet, wozu er am besten befähigt ist, hat er gewiß auch den größten Erfolg seiner Arbeit; und indem er als Glied einer wohlorganisierten Gesellschaft arbeitet, kann er sich von den Arbeitserfolgen der Anderen so viel eintauschen als er braucht, der Bürger vom Bürger, wie das Volk vom Volke. Das ist die allgemeine Formel der Smithschen Lehre; und im Siegeslaufe hat sie sich die Welt erobert, hat um den noch immer lebendigen Merkantilismus und um die kaum geborne Physiokratie ihre Kreise gezogen, daß sie eine Zeit lang wie verschwunden schienen. Es war wieder einmal die Macht eines einfachen klaren Gedankens, dessen Zauber die Welt sich nie verschließt, an den sie glaubt, selbst wo sie ihn nicht ganz versteht, und nicht imstande ist, ihm in seine Konsequenzen zu folgen. Es ist höchst bezeichnend, daß wohl diese allgemeine Formel des Smithschen Systems in Aller Munde ist, daß aber die ganze Gedankenreihe dabei außer acht gelassen wird, in der nun derselbe Denker des näheren ausführt, wie der Arbeitslohn nach Verschiedenheit der Gegenstände, auf welche die Arbeit angewendet wird, verschieden ist; wie Ungleichheiten aus der Natur der Beschäftigungen selbst entstehen und durch die „europäische Polizei“ veranlaßt werden, und wie es Erzeugnisse gibt, die zu allen Zeiten, aber auch solche, die nur zuweilen und unter gewissen Umständen eine Rente bringen. Weil aber doch diese ganze Gedankenreihe unentbehrlich ist, weil es doch dem gesunden Urteile des Volkes so wenig wie dem Meister der Nationalökonomie entgehen konnte,

daß die Arbeit nicht unter allen Umständen gleich erfolgreich ist, und daß ihre Verschiedenheit in der verschiedenen Unterstützung liege, welche sie durch die übrigen Produktionsmittel erfahre — so hoben allgemach der Merkantilismus und die Physiokratie wieder ihr Haupt aus der Decke hervor. Beide sagten nun aufs neue von sich aus, daß sie allein konkrete Wege angeben, die zum Nationalreichtum führen, während die Smithsche Lehre mit ihrer allgemeinen Formel von der Produktivität der Arbeit es zu keinem positiven Programm des Nationalreichtums gebracht habe.

Und in gewissem Sinne muß man ihnen Recht geben. Dem berühmten Buche „Über den Nationalreichtum“ fehlt gerade der Abschluß — die Theorie des Nationalreichtums selbst. Die Prämissen sind in wunderbar eindringender Weise aus der Beobachtung des vielgestaltigen Wirtschaftslebens der Völker zu Tage gestellt, die verbindenden Fäden und Zusammenhänge der wirtschaftlichen Erscheinungen mit durchsichtiger Klarheit dargelegt; aber den Abschluß des ganzen Systems, eine erschöpfende Rentenlehre, ist uns Smith und seine Schule schuldig geblieben. Er hätte uns sagen müssen, wie denn, trotz aller Verschiedenheit der Erwerbszweige und ihrer Einflüsse auf den Arbeitslohn, die Voraussetzungen beschaffen sein müssen, damit jegliche Arbeit des Volkes reichtumbildend sein könne; und diese Voraussetzungen mußten allgemein erfüllbare, wieder durch die eigene Kraft des Volkes erstellbare sein, damit der Satz von der allgemeinen Produktivität der Arbeit auch Geltung haben kann für die Wirtschaft des ganzen Volkes und bestimmend werden für die Richtung seines Reichtumserwerbs. Anstatt dessen aber macht Smith sogar der Physiokratie das Zu-

geständnis, daß Grund und Boden, auf Produktion von Nahrungsmitteln verwendet, allein notwendigerweise und immer Renten bringen, und er vermag es dem Merkantilismus nicht abzustreiten, daß er mit seiner „Polizei" vielfach künstliche Renten wirklich geschaffen habe. So konnte sich auch diese Lehre, trotz des allgemeinen Grundsatzes von der reichtumgebenden Quelle der Arbeit, von der Einseitigkeit nicht freihalten, gewissen Produktionszweigen wieder mehr, andern weniger Fähigkeit zuzuschreiben, zum Reichtum eines Volkes beizutragen; was sollte da noch die allgemeine Maxime bedeuten, wenn sie das Leben täglich in vielen Einzelfällen Lügen strafte?

Aber doch werden wir den Ausgangspunkt, von dem wir uns der Lösung des Problems nähern können, immer wieder bei Adam Smith suchen müssen; ist doch vor allem der Grundsatz unanfechtbar, daß das Einkommen einer Nation bestimmt werde durch die Einsicht, Geschicklichkeit und den Fleiß, welchen sie im ganzen bei ihrer Arbeit anwendet. Jede Vermehrung des Einkommens aber schafft Mittel zu leichterer Befriedigung weiterer Bedürfnisse. Schließlich werden dadurch immer Arbeitskräfte und Kapitalien frei, die nicht auf die Beschaffung des täglichen Bedarfs verwendet werden müssen, sondern dem Fortschritte in der Produktion dienstbar gemacht werden können. Und wenn auch für die Einzelwirtschaft die Verbesserung der Produktionstechnik nur so lange ein Gewinn ist, als sie es darin anderen zuvor tun kann: für die Gesamtheit liegt eine dauernde Errungenschaft gerade in der Verallgemeinerung eines solchen Fortschritts.

Darin liegt nun aber doch, wenn auch unausgesprochen, ein ganz bestimmter Hinweis, daß ein Volk auch durch seine eigne

Tatkraft reich werden und Macht gewinnen könne über die äußeren Verhältnisse, welche ihm die Erfolge seiner Arbeit verschieden zuzumessen die Tendenz haben; und zwar wohnt diese Macht aller Arbeit der Nation inne, die sich den Leistungen anderer überlegen zeigt, ohne alle Beschränkung auf einzelne Produktionszweige oder auf die Mitwirkung dieses oder jenes besondern Produktionsinstruments — sei es Grundbesitz oder bewegliches Kapital. Und auch ein zweites Axiom gehört der Gedankenreihe dieses Systems an, das Prinzip der sparsamsten Verwendung wirtschaftlicher Kräfte für den Prozeß der Produktion. Nicht wie man sonst wohl geglaubt hat, und naive Menschen vielleicht noch zu glauben geneigt sind, daß ein Volk reich werde, wenn es sich allen Luxus abgewöhnt; eine solche Sparsamkeit schließt allen Fortschritt aus; sondern in dem Sinne, daß jede Arbeitskraft und jedes Produktionsmittel zum vollkommensten Nutzeffekt gebracht wird. Denn auch dadurch entstehen größere Überschüsse über den Bedarf, wenn für den gleichen Bedarf weniger Mittel aufgewendet werden müssen. Nun ist freilich Sparsamkeit nur ein Mittel, um die sonst vorhandenen Ansätze zum Reichtum wirksam werden zu lassen. Durch Sparsamkeit allein kann ein Volk nicht reich werden; aber es ist gewiß, daß nur sparsame Völker reich geworden sind. Denn der erste Anfang zum Reichtum eines Volkes ist immer dieses sorgsame Zuratehalten aller gegebenen Mittel für den beabsichtigten Zweck. Diese Sparsamkeit schafft das Kapital mit seiner Fähigkeit, die Arbeit stetig und fortwickelnd zu erhalten, also das, was das Volk leistet, für immer zu fixieren — es zu einen dauernden Gewinn zu machen. Freilich um recht sparen zu können, muß das Volk auch etwas Rechtes leisten.

Die Überschüsse des nationalen Einkommens über den nationalen Bedarf werden eben in allerwege um so größer, je vorzüglicher die Produktion, je seltener die Eigenschaften sind, auf welche es bei solcher Produktion ankommt. So führt die konsequente Weiterbildung der nationalökonomischen Grundanschauung, wie sie schon A. Smith vertreten hat, auch zu einem befriedigenden Abschluß des Reichtumsproblems. Was der Merkantilismus nur geahnt, die Physiokratie nur für die Bodenproduktion erkannt, Adam Smith selbst zwar allgemein aber doch unbestimmt ausgesprochen hat, das vermögen wir nun ganz präzis zu formulieren: *immer wird ein Volk nur durch das reich, was es Besonderes leistet, durch den Fortschritt, den es im Dienste der Völkergemeinschaft macht.* Solcher Fortschritt, solche Extraleistung lohnt sich selbst durch die Extragewinne, welche das Volk erzielt, durch seine Renten. Keine auch noch so schlaue Handelspolitik, keine auch noch so große Gunst der Natur vermag das zu schaffen, was ein tüchtig strebsames, geistig frisches und gebildetes, sparsames und sittlich-strenges Volk an Reichtumsquellen in sich selber trägt.

6.

Das Zeitalter des Kredits.

Nach einem in einem Cyklus populärer Vorträge in Prag 1881 gehaltenen Vortrage. („Deutsche Rundschau“ 7. Jahrg. Heft 7.)

Was soll uns das Zeitalter des Kredits? Hat es jemals bestanden? Wird es einmal kommen? Oder leben wir etwa mitten in demselben? Und was haben wir von ihm zu hoffen und zu befürchten?

Es sind Kulturfragen ersten Ranges, welche wir uns damit vorlegen; und als solche haben sie wohl auch ein Recht, überall zur Diskussion gestellt zu werden, wo Sinn und Herz offen sind für die großen Probleme des Völkerglückes und der Zivilisation. Denn nicht die geschäftliche Seite des Kredits wollen wir untersuchen; es gilt zuzusehen, ob der Kredit eine Kraft ist, von der wir etwas Wesentliches für das Gedeihen und den Fortschritt der Menschheit in irgend einer Zeit erwarten können.

Ein Blick in unser modernes Verkehrsleben mit seinem großartig entwickelten Kreditsystem scheint nun schon zu genügen, um uns zu belehren, daß diese Zeit bereits angebrochen sei, daß wir selbst im Zeitalter des Kredits leben. Gerade die vielseitige verwickelte ja kühne Anwendung des

Kredits ists, neben der Dampfkraft, welche unserer modernen Wirtschaft, unserm ganzen Kulturleben ein eigenartiges Gepräge verleiht. Nie früher hat der Kredit so sehr alle Verhältnisse des Verkehrs und der Produktion mitbestimmt, nie hat er so viele, so feine Formen gehabt, nie war sein Gebrauch so allgemein und so geregelt, nie standen so große Kreise der Bevölkerung im Banne seiner Macht.

Der Boden, auf dem wir wohnen, von dem wir die Früchte des Feldes und des Waldes gewinnen, trägt seine Hypotheken; den Rohstoff kauft der Fabrikant und der Händler auf Kredit; das Fabrikat geht an den Kaufmann, von ihm an den Krämer und von diesem an den Konsumenten über immer durch das Mittel des Kredits; Jeder leiht mit der einen Hand und borgt mit der andern; der Kredit ist der stete Begleiter der Ware in allen Stadien ihrer Erzeugung und Verwendung.

Aber er begnügt sich heute schon nicht mehr, die Waren in erleichterten Verkehr zu bringen; den Wert aller Güter, der fest und unlöslich mit ihnen verbunden schien, stellt er als selbständiges Verkehrsgut dar und gibt ihm eigene Verwendung, ohne daß die Güter des Lebens, welche solchen Wert in sich trugen, an Brauchbarkeit für die Wirtschaft verloren hätten; und mit denselben Mitteln weiß der Kredit gesellschaftliche Verhältnisse, das empfindlichste Ergebnis sorgsamer Betätigung wirtschaftlichen Sinnes, Erwerbsaussichten und Hoffnungen einer künftigen Zeit in greifbare Wertformen zu verwandeln, welche ihren Umlauf gleich anderen Waren von Hand zu Hand beginnen.

In unseren Pfandbriefen ist der Wert von Millionen Hektaren Landes selbständig dargestellt und doch hat der

Boden, der die Unterlage dieses Kredits ist, nicht aufgehört, dem Landmann die Früchte seines Fleißes in den Schoß zu häufen. Im Warrant ist der Wert der Waren, die im Lagerhause lagern, zu selbständigem Leben gekommen und doch handelt der Kaufmann mit der so verpfändeten Ware wie mit anderen, die er als Vorrat für künftige Spekulation gespeichert hat. Im Wechsel setzt der Kaufmann den guten Ruf seiner Firma in klingende Münze um, und in der Aktie gewinnt die Hoffnung auf künftigen Ertrag einer Unternehmung schon in der Gegenwart Wert und greifbare Gestalt. Überall hat er lösend und erlösend aus aller Gebundenheit gewirkt; die natürlichen Widerstände ebenso überwinden geholfen wie die Schranken veralteter Institutionen; die enge Grenze, welche den Unternehmungen durch eigenes Vermögen gezogen war, ebenso wie die beschränkte Einsicht der Kapitalisten in die Verwendungsarten ihres Kapitals.

All die großen und größten Fortschritte in der Bodenverbesserung, die ausgedehnten und musterhaft eingerichteten Fabrikanlagen, die enorme Ausdehnung und Vervollkommnung unserer Straßen und Schienenwege sind nur durch Kredit möglich geworden; unsere Großstädte haben ihre unvergleichlichen öffentlichen Anlagen, ihre Monumentalbauten, ihre Kanäle und Wasserleitungen ihm zu verdanken. Der öffentlichen Schule hat er Paläste gebaut, dem gemeinnützigen Wirken immer reichere Mittel zur Verfügung gestellt; den Staat hat er befähigt, seinen Bauern die Freiheit von den Grundlasten, seinen Bürgern insgesamt den Genuß der höchsten geistigen Güter und die Sicherheit ungestörter Entwickelung, das stolze Bewußtsein nationaler Selbständigkeit zu verbürgen: Wohlstand und Bildung, Freiheit und Macht,

die sämtlichen realen Lebenszwecke der bürgerlichen Gesellschaft haben im Kredite ein unentbehrliches Fundament ihrer Verwirklichung. Das ist heute schon die Macht des Kredits und sie ist wahrlich groß genug, um von ihr auszusagen, daß sie etwas Wesentliches für das Gedeihen und den Fortschritt der Menschheit hervorgebracht habe.

Aber doch, wie weit entfernt ist das Gesamtbild der Krediterscheinungen unserer Tage von dem Ideale einer Kulturmacht ersten Ranges, nach der wir mit Stolz unser Zeitalter benennen möchten! Wir brauchen hiebei nicht zu gedenken der überaus traurigen Erscheinungen, welche uns den Kredit in der Verzerrung schamloser Wuchergeschäfte erblicken lassen; am Ende ist jede Kraft, auch die beste, die der Menschheit zum Heile beschieden war, zu mißbrauchen, und jedem Ideale stellt sich ein Idol als Zerrbild an die Seite; es ist als ob es dem Menschen immer wieder nahe gelegt werden sollte, wie gefährlich es für ihn ist, vom Baume der Erkenntnis zu essen, wie leicht aus dem Engel ein Teufel werde.

Aber auch wenn wir den Kredit nicht in seinen krankhaften Auswüchsen, sondern in seinem gegenwärtig normalen Zustande betrachten: seine Gesamterscheinung bietet uns keineswegs die Befriedigung eines festgefügten, harmonischen Baues, unter dessen Dach die Völker zu fortschreitender Glückseligkeit sich vereinigen; ein heimliches Grauen vermögen wir kaum zu überwinden, als sollte eines Tages der ganze kühne Bau jählings in sich zusammenbrechen und die Völkerwohlfahrt unter seinen Trümmern begraben. Gewinnsucht, übermäßiger Lebensaufwand erscheinen als die Bauherren, papierne Werte als die Bausteine; unsichere Erwerbsaussichten und Spekulationsgewinne sind die Träger und

Stützen; Banknoten und Schecks, Wechsel und Warrants die Klammern und Nieten; und die Börse mit ihrem Differenzgeschäfte, ihrem Prämien- und Kostgeschäfte versieht geschäftig die Handlangerdienste und baut unablässig weiter ohne Plan und Ziel, ohne Gerüst und Fundament. In der Hand des Reichen wird der Kredit zum wirksamsten Mittel der egoistischen Ausbeutung des Volkswohlstands; als Gläubiger wie als Schuldner ist der Kredit ganz vorwiegend ihm zu Diensten. Alle reellen Erwerbsaussichten nutzt er als Gläubiger mit seinem Kapitale; für alle gewagten Unternehmungen läßt er sich als Schuldner auf seine Aktien, seine Pfandbriefe und Lotterielose die mühsam erworbenen Sparpfennige der kleineren Leute borgen. Diesen aber versagt der Kredit auch im Falle der äußersten Not seine Hilfe; wer nichts hat als seine ehrliche Arbeit, kann vergebens an seine Türe pochen; die Früchte, die auf dem Boden des Kredits reifen, ihm bleiben sie versagt; ja selbst von den Früchten der Arbeit nimmt der Kredit immer mehr weg und legt sie dem beweglichen Vermögen in den Schoß: so erweitert sich immer mehr die Kluft, die Besitz und Arbeit trennt, und die Kraft, die dem Menschen Segen bringen sollte, wird ihm zum Fluch. So scheint es zu sein, und so muß es kommen, wenn der Mensch es nicht versteht, die große Kraft, die im Kredite liegt, zu bändigen und sicher einzufügen der Ordnung, in welcher sein ganzes gesellschaftliches Dasein sich bewegt.

Aber das Zeitalter des Kredits soll sich eben darin bewähren, daß es ihn beherrschen lernt und ihn nützt zum Wohl und Frommen der ganzen Menschheit, wie wir andere wilde Kräfte gebändigt und in ihren Dienst gestellt haben.

Das ist das Zeitalter des Kredits, welches ihn versteht

und in dieser Erkenntnis das Geheimnis der Herrschaft über ihn erlauscht; denn nicht als Dämon trat er in die Welt: eine gute Kraft ward dem Menschen im Kredit geschenkt, wie andere Kräfte, die ihm nur so lange gefährlich sind, so lange er nicht ihr Wesen und ihre Wirkungen kennt.

Das Wesen der Dinge aber erkennen wir immer aus ihrem Werden; auch an den Erscheinungen des Kredits soll sichs erproben, ob uns die Geschichte den Ariadnefaden an die Hand gibt, mit dem wir uns zurecht finden, wo die meisten Menschen irre werden, nicht weil wir es mit einer Verirrung des menschlichen Geistes zu tun hätten, sondern weil der Bau zu kunstvoll gefügt ist, als daß er ohne Plan und Aufriß zu begreifen wäre.

Jedes Zeitalter hat seinen Kredit; den Kredit, können wir sagen, welchen es verdient. In den einfachen Zuständen freilich, wie sie uns im Jugendalter der Völker begegnen, war der Kreditgebrauch gering genug. Er war aber auch selten benötigt und in äußerst engen Grenzen anwendbar.

Geringe Bedürfnisse, aber auch ein bescheidenes Maß von Gütern zu ihrer Befriedigung; keine Vorausberechnung der Zukunft, aber auch keine Vorräte, mit denen künftigem Mangel begegnet werden konnte; große Abgeschlossenheit des Erwerbs und der produktiven Arbeit in engen sozialen Kreisen, aber auch geringe Mittel des Verkehrs und Güterumsatzes — das kennzeichnet diese einfachen Zustände der Volkswirtschaft, welche wir als Naturalwirtschaft bezeichnen.

Was konnte der Kredit bedeuten in einer Zeit, die es nicht verstand, regelmäßige Überschüsse der Wirtschaft über den laufenden Bedarf hervorzubringen und anzusammeln? In einer Zeit, welche der Arbeit keine Entfaltung zu geben

verstand, keine Wirksamkeit im Dienste der Bedürfnisse des ganzen Volkes, sondern höchstens enger sozialer Kreise, einer Gemeinde, einer Grundherrschaft? In einer Zeit endlich, welche eben darum auch die Arbeit nicht zu schätzen wußte, und ihr mit der Ehre auch die Freiheit versagte? Auf dieser Entwickelungsstufe des wirtschaftlichen Lebens fehlt dem Volke das Kapital, das sicher und für jeden Bedarf dargeliehen werden könnte; es fehlt die Produktion, welche regelmäßig Überschüsse gewinnt, mit denen das Darlehen zurückzuzahlen wäre, und die nationale Arbeit, welche die Bürgschaft für den Kredit übernehmen könnte.

Der Kredit jener ältesten Zeiten steht daher im innigsten Zusammenhange mit dem ganzen ökonomischen und sozialen Zustande der Völker. Er entsteht und wird gebraucht in demjenigen gesellschaftlichen Kreise, dem Gläubiger und Schuldner gemeinsam angehören. Der Bruder borgt dem Bruder, der Dorfgenosse dem Dorfgenossen, dem Gastfreunde der Gastfreund. Das innige soziale Verhältnis ist die Quelle dieses Kredits; für den Gläubiger ebensowohl, der ihn gewährt, wie für den Schuldner, der ihn begehrt. Jeder weiß in diesem Kreise den Wert des Menschen und seine Hilfsquellen zu beurteilen; darin liegt die Sicherheit dieses Kredits. Jeder schätzt die Aufrechterhaltung dieses sozialen Bandes und ist darum bereit, die Wirtschaft seines Genossen zu stützen; darin liegt die Zugänglichkeit dieses Kredits. Jeder sieht das Darlehen als eine soziale Aushilfe in momentaner Notlage an, die ihm keinen andern Gewinn bringen soll, als die sichere Zuversicht auf Gegenseitigkeit, darin liegt die Zinslosigkeit dieses Kredits.

Das ist zweifellos die älteste Form des Kredits; sie

prägt sich in den Geschichtsbüchern des alten Judentums ebenso aus wie in den ältesten Gesetzen der Griechen und Römer und in der Wirtschaftsgeschichte der alten Germanen.

Und es ist leicht zu erkennen, daß sie bis auf den heutigen Tag ihre Bedeutung nicht eingebüßt hat. Noch immer bestehen diese innigen Beziehungen in engsten sozialen Kreisen, welche den zinslosen Kredit erzeugen. Noch immer findet er seine Sicherheit und Erreichbarkeit in den persönlichen Bürgschaften, in dem sozialen Halte des Schuldners. Die elementaren gesellschaftlichen Verhältnisse gleichen sich eben immer und überall, wie sich etwa die einfachen organischen Zellen gleichen, mögen auch die einen für sich bestehen, die anderen Glieder eines ganzen Zellenstaates geworden sein.

Neben diesem Kredit, der also den Charakter einer sozialen Aushilfe an sich trägt, steht aber frühzeitig schon ein anderer: ein Kredit gegen Zins, ja gegen sehr hohen Zins — ein Wucherkredit. Das kann auf den ersten Blick befremden.

Die größten Gegensätze sind hier unvermittelt nebeneinander. Und doch ist die Erklärung dieser Erscheinung sehr einfach. Das im engsten sozialen Kreise starke gegenseitige Vertrauen galt natürlich nicht nach außen; und ebenso fehlte hier jene Bereitwilligkeit zu Darlehen, welche aus sozialen Rücksichten entsprang.

Wer außerhalb dieses Kreises ein Darlehen suchte, der konnte weder seine persönliche Arbeitskraft, noch seine soziale Geltung dafür als Einsatz verwerten. Beide hatten keinen Kurs in einer Zeit, welche die Arbeit in Unfreiheit hielt und in welcher das wirtschaftliche, ja das ganze soziale Leben sich in engsten abgeschlossenen Kreisen vollzog.

Er konnte aber auch nicht erwarten, daß ihm ein Dar=

lehen aus anderen als gewinnsüchtigen Motiven gegeben werde. Denn was in aller Welt hätte den Geldverleiher veranlassen können, einem ihm sozial Fernstehenden ein Darlehen zu geben, wenn nicht die Aussicht, durch Zins und Rückzahlung sein Kapital vermehrt zu sehen?

Dieses Darlehen — wir können es das unsoziale nennen — war also nur zu erhalten gegen besondere Sicherheit, wie sie Unterpfänder boten; und es war nur gegen sehr hohen Zins zugänglich, der für sich selbst schon eine gewisse Sicherheit der Rückerstattung des Kapitals verbürgen, mangelnde anderweitige Sicherheit ersetzen sollte.

Solchem Kredit gilt das außerordentlich strenge Schuldrecht, welches Griechenland und Rom, wie auch die Kulturvölker der neueren Zeit in unmittelbarer historischer Folge — man wäre fast versucht zu sagen, in unmittelbarer Konsequenz — des auf sozialer Grundlage ruhenden zinslosen Kredits entwickelt haben. Knechtschaft drohte allenthalben dem säumigen Schuldner; so wenig konnte man sich eine Sicherheit des Kredits denken, die auf den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Schuldners beruhte, daß der Mensch nur wie ein anderes Stück Vermögen als hinlänglicher Einsatz Geltung hatte.

Und dieser Auffassung der Gesetzgebung entsprach genau die Anschauung der wucherischen Geldkreise. Wer außerhalb seiner sozialen Verbindungen Darlehen suchte, hatte überhaupt schon keinen Kredit für seine Person; einen solchen hätte er ja innerhalb dieser Kreise geltend machen müssen. Nur seine Pfänder hatten Kredit, und im schlimmsten Falle war er selbst dieses Pfand, das man zum Ersatz für das Darlehen abnützen oder verkaufen konnte.

Aus diesen sozialen Zuständen und Anschauungen heraus ist auch das ganze Kreditwesen des Mittelalters der alten wie der neueren Kulturvölker zu beurteilen. Wohl hat das verzinsliche Darlehen mit Pfandsicherheit schon frühzeitig aufgehört, eine seltene Erscheinung zu sein und das Recht konnte ihm seine Anerkennung, seinen Arm nicht versagen.

Denn es war unter Umständen doch für Jeden notwendig, der es wagen wollte, die engeren Kreise seines Lebens durchbrechend, größere Ziele mit größeren Mitteln zu erreichen, als sie des Lebens Alltäglichkeit der großen Masse seiner Zeitgenossen steckte.

Aber der öffentlichen Meinung galt dieses Darlehen doch lange Zeit hindurch nicht als legitim; den gewerbsmäßigen Geldverleiher sah sie verächtlich an, wie einen Menschen, der die Not eines Anderen zu seinem Vorteile ausbeute und auf seine Freiheit spekuliere; und wer solches Darlehen begehrte, mußte sich sagen lassen, daß er über seine Verhältnisse leben wolle und mit Vermögen, Freiheit und Ehre ein gewagtes Spiel treibe.

Wer möchte verkennen, daß diesem Urteil eine richtige Anschauung zu Grunde lag? Noch jetzt urteilen wir im wesentlichen nicht anders über die gewerbsmäßigen Wucherer und über die leichtfertigen Bewucherten. Diese beiden Typen der modernen Zeit gleichen jenem Geldverleiher, jenem genialen Schuldenmacher auf ein Haar. Denn solcher Kredit ist eben immer krankhaft; der unsoziale Kredit ist der eigentliche Mißbrauch des Kredits.

Die Kirche hat nachmals den Versuch gemacht, das Darlehen auf seinen Ausgangspunkt zurückzuführen, indem sie das Zinsennehmen allgemein verbot und die Gewährung

von Darlehen an Bedrängte unter die Pflichten der christlichen Nächstenliebe aufnahm. Aber so sehr der Fortschritt in der Humanität Anerkennung verdient, welcher damit angebahnt war, so wenig war doch damit für die Pflege des Kredits getan.

Den Mangel des Vertrauens in die persönlichen Eigenschaften und den ökonomischen Erfolg der Arbeit konnte auch die christliche Nächstenliebe nicht ersetzen; er war tief begründet in dem beschränkten Geltungskreise der Persönlichkeit. Und wenn die christliche Zeit auch die Ehre der Arbeit zur Geltung gebracht hat gegenüber ihrer Verachtung im klassischen Altertume, so hat sich doch auch das Mittelalter der neueren Kulturvölker noch nicht zur Freiheit der Arbeit durchgerungen und mit ihr auch den Kredit in Fesseln gehalten.

Das also war kein Zeitalter des Kredits, in dem man für verfügbaren Kredit kein Darlehen und für verfügbare Darlehen keinen Kredit hatte.

Bei allen zivilisierten Völkern ist dann auf die Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft, auf die Epoche der sozialen Gebundenheit eine Zeit der Befreiung aus diesen Fesseln gefolgt. Griechenland und Rom haben sie, soweit das trotz der Sklaverei möglich war, in ihrem klassischen Zeitalter gehabt. Das Europa der neueren Zeit hat sie sich, freilich in ganz anderer Weise, im Zeitalter der Renaissance errungen und seither immer mehr ausgebildet.

Kein Zweifel, es war damit ein ungeheurer Fortschritt in der Wirtschaft, ja im ganzen Leben der Völker gemacht. Das Geld erwies sich als die Kraft, welche alle Gebundenheit löste und alle Hindernisse der Entfaltung überwand. Es führte jedem Bedürfnisse die begehrten Güter zu und jedes

erzeugte Gut dem Bedürfnisse darnach. Es steigerte damit die Bedürfnisse ebenso wie die Produktion der Güter und machte so den Genuß nicht minder schrankenlos als den Erwerb. Dem Absatz der Produktion eröffnete das Geld einen weiten Markt und damit war auch der Erwerb und die produktive Arbeit der Schranken ledig, welche die lokale Nachfrage und der eigene Bedarf gezogen hatten.

Im Gelde war aber auch das Mittel gefunden, die verschiedenen Zeiten ökonomisch zu verbinden; eine Stetigkeit der Wirtschaft ist dadurch herbeigeführt worden, welche auffällig kontrastiert gegen die schroffen Übergänge von Überfluß und Mangel in der Naturalwirtschaft. Jetzt erst, wo jeder Überschuß von Werten einer Wirtschaftsperiode die unzerstörbare Form des Geldes annehmen konnte, war es möglich, große Vorräte für kommenden Bedarf zu sammeln; die Tugend der Vorsicht, die sorgsame Berechnung der Zukunft übt ein Volk nicht, das ihr nicht zu begegnen vermag. Nur ökonomisch entwickelte Völker sparen; aber auch nur sparsame können sich ökonomisch entwickeln.

So verknüpfte der Verkehr, welchen das Geld geweckt und genährt hatte, die Menschen räumlich und zeitlich ungleich inniger miteinander, als es in der Epoche der sozialen Gebundenheit der Fall war. Hatte sich früher die Familie, die Genossenschaft der Dorfbewohner, Sippe und Nachbarschaft als eine wirtschaftliche Einheit gefühlt und betätigt, so ist nunmehr dem ganzen Volke das Bewußtsein des notwendigen Zusammenhalts und der Solidarität seiner Interessen aufgegangen. Die Arbeit, welche früher nur einem engen Kreise von Interessenten genügen konnte und in ihm auch ihr Genüge finden mußte: nun ist sie in den Dienst der

nationalen, der internationalen Interessen gestellt worden. So weit die Absatzwege ihrer Produktion reichen, so vielfach ihre Kundschaft ist, so vielfach, so weitreichend sind ihre sozialen Verbindungen.

Und damit ist auch für den Kredit der Boden in ungleich vollkommenerer Weise vorbereitet worden, als dies in dem Zeitalter der Naturalwirtschaft der Fall war. Denn die Sparsamkeit ist die Mutter des Kapitals; Kapital bildete sich jetzt unter dem wohltätigen Einflusse des Geldes in ungeahnter Schnelligkeit und Ausdehnung. Es ist aber auch für die Durchführung planmäßiger Wirtschaft wie für die Erweiterung des Bedürfniskreises immer notwendiger geworden. Die Menschen sind mit dem Gelde viel reicher, aber auch viel bedürftiger geworden. Überfluß und Mangel wechseln nicht mehr so häufig wie früher, aber sie bestehen in um so größerem Maße fortwährend nebeneinander und verlangen eine Ausgleichung. Und dazu dient der Kredit; das Bedürfnis der Geldverleihung auf seiten der Geldbesitzer ward dadurch nicht minder häufig als das Bedürfnis nach Darlehen auf seiten der Schuldner. War die Verlegenheit die Mutter des Kredits in der Naturalwirtschaft, so ist der Überfluß der Vater des Kredits in der Geldwirtschaft geworden.

Beiden Teilen ist aber mit der Gelegenheit auch die Sicherheit des Kredits gewachsen. Je mehr Gewerbe und Handel ins Große gingen, ihre Kundschaft vermehren und ihren Markt erweitern konnten, um so wahrscheinlicher, um so leichter wurde es, das Darlehen aus den Überschüssen des Geschäftsertrages zurückzuzahlen; ja der Kredit fand hier recht eigentlich seine Lebensluft, die unerläßliche Bedingung

seines Gedeihens in den erweiterten Beziehungen, welche der lebhafte Verkehr zwischen den Menschen und den Völkern knüpfte.

So ist der Kredit allmählich auf unsere Zeit gekommen und hat jene großartige Wirksamkeit entfaltet, welcher ich am Eingange gedachte: unendlich hat er sich im Laufe der Zeit vermannigfacht und verfeinert in seinen Formen; in seinem Wesen ist er immer und überall der gleiche gewesen: die Kraft, welche den Menschen befähigt, die gesellschaftlichen Vertrauensverhältnisse, über welche er verfügt, einzusetzen, um fremdes Kapital zu vorübergehender Benutzung an sich zu ziehen.

Aber bei aller Großartigkeit der Kreditverwendung, bei aller Freiheit seiner Formen, bei aller Anerkennung seiner wohltätigen Wirkung: wir können des Kredits unserer Tage nicht froh werden. Er, dessen ganzes Wesen ein soziales, dessen Wirksamkeit in der steigenden Geltendmachung gesellschaftlicher Vertrauensverhältnisse liegen soll, dessen unsoziale Anwendung wir als einen Mißbrauch, als eine Krankheit kennen gelernt haben: er befindet sich in einer gesellschaftlich höchst einseitigen Anwendung und droht selbst eine soziale Krankheit zu befördern, wo er berufen wäre, sie zu heilen.

Der Kredit unserer Tage ist ganz überwiegend ein Kredit der Reichen. Dem wohlsituierten Geschäftshause, dem kapitalreichen Unternehmer, dem fürstlichen Grundherrn legt er Millionen in den Schoß und gestattet ihnen Millionen damit zu erwerben.

Dem kleinen Handwerker aber, dem Bauersmann, dem Arbeiter aller Erwerbszweige versagt er seine Dienste. Und doch hätten diese noch mehr als jene die Hilfe des Kredits

nötig, nicht bloß wo sie in augenblicklicher Verlegenheit zwischen präsentem Bedarf und künftigem Einkommen Ausgleichung suchen, sondern noch mehr, wo sie sich mit fremdem Kapital die ersten Schwierigkeiten eines selbständigen Erwerbsbetriebes aus dem Wege räumen wollen, der auch ihnen einen Anteil an den Gewinnen der Unternehmer sichern soll.

Wer zehnfach größeres Geschäft hat als ein anderer, genießt nicht bloß zehnfach stärkeren Kredit; er ist auch in zehnmal größeren Kreisen bekannt, geschätzt; sein Kredit ist daher zehnmal der zehnfache seines kleinen Nebenmannes; die weiteren sozialen Beziehungen geben ihm hundertfach besseren Kredit. Und ebenso ist es ihm hundert Mal leichter, Darlehen zu erhalten, weil in dem großen Kreise seiner Kreditfähigkeit auch ungleich mehr Kapital verfügbar ist. Ein solides großes Geschäftshaus findet wohl immer anstandslos das nötige Kapital; ein noch so solider Arbeiter, der ein selbständiges Geschäft neu begründen will, wird in den seltensten Fällen darauf rechnen können.

Daß aber der Kredit ihm noch so gut wie gänzlich verschlossen ist, das liegt nicht etwa nur in Unvollkommenheiten der Kreditformen begründet, die sich dieser besonderen Aufgabe anzupassen noch nicht verständen. Die Form hierfür ist vielmehr in der Hauptsache schon gefunden; in den Vorschuß- und Kreditgenossenschaften der Handwerker, in den Darlehnskassen der Landwirte, den Volksbanken der Arbeiter hat sie eine freilich noch sehr beschränkte Anwendung gefunden.

In dieser Einseitigkeit der modernen Kreditwirtschaft äußert sich vielmehr ein tiefer liegendes Übel; und gerade das Wesen des Kredits weist uns auf seine Quelle; es ist der

äußerst ungenügende Zustand der sozialen Organisation des Volkes, welcher dem bei weitem größten und hilfsbedürftigsten Teile desselben die Vorteile, die Hilfe des Kredits versagt.

Denn der Kredit gehört jedem, der gesellschaftliches Vertrauen in Anspruch nehmen kann; aber gerade in den untern, wirtschaftlich schwächern Volksklassen herrscht weitverbreitet vollständige Vertrauenslosigkeit; und diese entspringt ihrer trostlosen gesellschaftlichen Isolierung. Die alten gesellschaftlichen Formen, welche einst das Leben des Einzelnen schützten, weil sie Lebensgemeinschaften waren, die Markgenossenschaft der bäuerlichen, die mittelalterliche Gilde der städtischen Bevölkerung, sie sind längst zerbrochen und dahin; auch der Familiensinn, der feste Zusammenhalt der Sippe ist unter der Beweglichkeit des modernen Lebens verloren gegangen oder doch sehr geschmälert worden.

Und die großen sozialen Verbindungen, welche der moderne Verkehr erzeugte, haben die Masse der kleineren wirtschaftlichen Existenzen nicht in sich aufgenommen. Den alten sozialen Halt hat der Kleinbürger, der Bauer und der Arbeiter verloren; neuen nicht gewinnen können: so steht er da, vereinsamt, isoliert, nur auf sich selbst gestellt. Seinen Egoismus kann er ungestört geltend machen; aber gerade dieser vergiftet seine Moralität. Wer kein gesellschaftliches Vertrauen zu verlieren hat, der hat auch keines zu schonen.

In dieser gesellschaftlichen Isolierung also, in diesem Mangel an Vertrauen in weiterem Kreise liegt die Kreditlosigkeit der Hauptmasse der Bevölkerung. Darin ist aber auch ihr allgemeiner wirtschaftlicher Rückgang mindestens ebenso sehr begründet, wie in der Überlegenheit der Technik des Großbetriebes über den kleinen.

Und darum ist der Ruf nach Sammlung, nach Organisation gerade hier so sehr berechtigt. Der niedere Egoismus, der nur auf den momentanen Vorteil des Einzelnen sieht, muß überwunden, ein höherer Egoismus ausgebildet werden, der in der Pflege der moralischen Eigenschaften der Persönlichkeit die Bürgschaft ihrer erweiterten sozialen Anerkennung erblickt. Und dafür haben sich jetzt schon in engen Grenzen die Genossenschaften als geeignete Form erwiesen. In den Genossenschaften der Erwerbtreibenden, der Berufsgemeinschaft soll Jeder zu gesellschaftlicher Anerkennung seines persönlichen Wertes gelangen; hier kann und soll er sich gesellschaftliche Vertrauensverhältnisse in weiterem Kreise schaffen; die Genossenschaft gibt ihm dann auch den Kredit, den er in ihr hat; und wenn er erst empfunden hat, wie förderlich für seine ganze Wirtschaft die Kapitalhilfe des Kredits ist, so weiß er auch gewiß seine Vertrauenswürdigkeit wie seinen Augapfel zu hüten. In der Genossenschaft werden die Interessen wieder solidarisch; sie sind die moderne Form sozialökonomischen Zusammenhalts, in welcher der Einzelne seine persönlichen Eigenschaften, seine Arbeit zu gesellschaftlicher Geltung in weiteren Kreisen bringt. Die Genossenschaft ist ebenso sehr vom wirtschaftlichen Gedeihen ihrer Mitglieder bedingt, wie dieses von dem erfolgreichen Bestande der Genossenschaft. Sie summiert nicht bloß die schwachen Kredite der Einzelnen und kann damit einen starken Kredit einsetzen; sie potenziert sie, indem sie dem Kreditbedürfnisse jedes Genossen den weiten großen Kapitalsmarkt eröffnet.

Und tiefer noch, gründlicher als die Genossenschaft, die doch immer auf den Erwerb der Genossen allein gerichtet bleibt, bringt die soziale Reform, wenn sie in Pflege des

Gemeinsinns und der Liebe die Massen nachdrücklichst erwärmt für ein inniges Familienleben und für werktätige soziale Aushilfe. In ihnen kann die Persönlichkeit die vollste rückhaltloseste Auerkennung finden; hier wird ihr auch am wenigsten die wirksame soziale Hilfe versagt, die im Kredite ruht.

Es liegt ein tiefer Sinn in den Verheißungen, welche Mahomet seinen Gläubigen gab, daß sie für Almosen den zehnfachen, für Dahrlehn aber den achzehnfachen Lohn im Himmel zu erwarten hätten. Denn das Almosen hilft zwar momentaner Not ab, aber es hilft doch nur vorübergehend und schwächt die Tatkraft, die Ehre des Empfängers. Das Darlehn aber, zu rechter Zeit gegeben, hilft der Not dauernd; es steigert die Arbeitsenergie und die Verantwortlichkeit des Empfängers; es gibt ihm Selbstbewußtsein und erweckt Vertrauen bei andern und bei ihm selbst. Solche Hilfe kann aber nur die Gesellschaft gewähren; die Frage des Kredits ist damit unvermerkt zur sozialen Frage geworden; gerade als solche aber berührt sie uns alle. Ja ich möchte mich hier besonders an unsere Frauen wenden, deren Mitwirkung in allen sozialen Fragen so wertvoll ist, wo die Lösung in erster Linie von der sittlichen Erhebung des Volkes abhängt.

Wenn Sie den Beruf in sich fühlen, der Armut und dem Elend Hilfe zu bringen, wenn Sie mitarbeiten wollen an dem großen Werke der sozialen Reform, so treten Sie hinein in die Kreise der gesellschaftlich Vereinsamten, aus denen die Armut täglich neu erwächst. Fragen Sie den verkommenden Handwerker, den hungernden Arbeiter, ob er denn keine Brüder, keine Freunde, keine Genossen seiner Lage habe? Predigen Sie ihm Liebe, Gemeinsinn. Lehren Sie ihn die Kunst, mit seines-

gleichen sich zu verbinden und sich zu stärken in fester Gemeinschaft. Und dann, wenn Sie ihm Vertrauen schenken, geben Sie ihm keine Almosen, geben Sie ihm ein Darlehen und zwingen ihn, das Vertrauen zu bewähren, das Sie in ihn setzen. Und wenn Sie auch nicht an den großen Propheten glauben: seien Sie überzeugt, die Nachwelt wird Ihnen tausendfach danken und lohnen, daß sie von der sozialen Krankheit befreit worden ist, welche wir schon jetzt täglich vor unsern Augen wachsen sehen.

O, es müßte eine schöne, eine köstliche Zeit sein, in welcher jeder Mensch Kredit in Anspruch nehmen könnte, weil jeder Vertrauen verdiente; das wäre das wahre, das goldene Zeitalter des Kredits!

Sie nennen mich einen Optimisten, einen Schwärmer, daß ich an solche Veredlung der Menschennatur, an solche Steigerung der Gesittung, an solche Verallgemeinerung der ethischen Grundlagen unseres Gesellschaftslebens glaube? Ich aber wage es, diese Gesinnung human zu nennen; die Humanität aber lehrt uns die unerschütterliche Zuversicht, daß die Menschen berufen und befähigt seien, immer besser, immer edler zu werden.

7.

Das Recht der Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen.

(Aus der Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart 1874.)

Die folgenden Ausführungen beruhen zum großen Teile auf den Verhandlungen des österreichischen Parlaments über die große Krise des Jahres 1873; sie sind ein Versuch, die mannigfachen, aber doch, wie es der Natur parlamentarischer Reden entspricht, zumeist unsystematisch und aphoristisch aufgetretenen Äußerungen über die Aufgaben der Staatsgewalt zur Heilung dieser Krise auf die allgemeinen leitenden Grundsätze hin zu untersuchen, dadurch einen inneren Zusammenhang derselben herzustellen und daraus auch, soweit es anging, eine Theorie der Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen überhaupt abzuleiten. Es ist mit den folgenden Ausführungen aber zugleich der Versuch unternommen, die Bilanz der Gedanken zu ziehen, welche die Zeit, in der diese Krise auftrat, in wirtschaftspolitischer Beziehung beherrscht haben. Als ein bescheidenes Denkmal dieser Zeit darf der Versuch vielleicht auch, nach beinahe dreißig Jahren, einen gewissen dogmengeschichtlichen Wert beanspruchen. Wenn dieses Ziel nicht vollständig erreicht wurde, die Darstellung der überhaupt in

jener Zeit hervorgetretenen Auffassungen über den wirtschafts=politischen Beruf des Staates keineswegs erschöpfend ist, so darf hierfür wohl zunächst die Eigenartigkeit der Quelle ver=antwortlich gemacht werden, auf welche sich diese Ausführungen vornehmlich stützen; es schien nicht angemessen, über diese Quelle bedeutend hinauszugehen, um nicht den Eindruck der Unmittelbarkeit zu zerstören, mit welcher die im Parlament hervorgetretenen Gedanken auf die Haltung der Regierung wie auf das Urteil der Bevölkerung eingewirkt haben.

I.

Ist es erlaubt, nach dem Rechte der Staatsgewalt zu fragen, wenn das Gemeinwesen an schwerer Krankheit dar=niederliegt und jede Verzögerung, jede Beschränkung der Hilfe ernste Gefahren für sein Leben erzeugt? Und ist nicht gerade die Wirtschaft des Volkes getragen von der voll=kommensten Solidarität der Interessen, so daß, wenn auch nur ein Teil leidet, sofort das Ganze den Schmerz empfindet?

Die Frage scheint müßig, vom Standpunkte des Staates aus nicht minder als vom Standpunkte der Wirtschaft. Die wachsende Erkenntnis des inneren gesetzmäßigen Entwicke=lungsganges der Volkswirtschaft läßt in immer deutlicheren Umrissen jene Solidarität der Interessen erkennen, welche die verschiedenen Klassen eines Geschlechtes ebenso wie die sich folgenden Geschlechter unter einander verbindet.

Nur der vermag sie noch zu leugnen, dem das Einzelne den Blick auf das Ganze, dem die Gegenwart das Auge für das geschichtliche Werden des Volkes trübt, der greifen will, was er begreifen sollte.

Und der Staat, den wir uns als persönlichen Organismus

des Volkes nicht nehmen lassen, der also auch die Wirtschaft des Volkes als Teil seines eigenen Lebens betrachten muß, kann nicht erst fragen, ob und inwieweit eine wirtschaftliche Krankheit ihn berührt; es ist, um ein geflügeltes Wort hier zu widerlegen, keinem Staatslenker vergönnt, zu verhüten, daß eine wirtschaftliche, und sei es auch nur eine Börsenkrisis, zur Staatskrisis werde; denn was auch sonst Verschiedenes gesagt werden muß von der Wirtschaft und von dem Staate: sie leben doch zusammen, sie leiden zusammen, und zusammen verfallen sie dem unerbittlichen Gesetze, welches nicht nur dem Leben der Individuen, sondern auch dem Leben der Völker und Staaten eine Grenze setzt.

Wird aber der Staat auf diese Weise durch die Not der Wirtschaft selbst in Not versetzt, so „vermag die Sorge um Erhaltung seiner Existenz auch eine wirkliche Verletzung des individuellen Rechts und der bestehenden Ordnung zu rechtfertigen“. (Staatsnotrecht nach Bluntschli.)

Aber auch die Staatsnot hat ihr Recht, und Recht bedeutet Schranke; nicht jede Gefahr für den Staat gilt schon als öffentliche Not; nicht in jeder Not darf die Staatsgewalt über das Recht hinausgehen, das die allgemeine Ordnung des normalen Staatslebens bestimmt; und selbst wo die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel nicht ausreichen, darf doch nur das mit dem äußerst gefährdeten Staatswohle nicht verträgliche, aber nicht jedes Recht beseitigt werden.

Und so erzeugt denn auch nicht jede wirtschaftliche Krisis, wenn auch immer eine Störung, zugleich immer eine Not des Staates; und selbst für wirkliche Not gibt es in Verfassung und Gesetzgebung des Staates der Mittel zur Hilfe so mancherlei, daß die Frage nach dem Rechte der

Staatshilfe um so berechtigter zu sein scheint, je seltener sie gestellt wird.

Es könnte aber den Anschein haben, als wenn die Frage nach dem Rechte der Staatshilfe sich in eine einfache Frage des Staatsnotrechtes auflösen ließe, so daß es immer nur unter den Bedingungen und in den Formen dieses letzteren in Erscheinung trete und nur soweit begründet sei, als durch die Krisis die wirtschaftlichen Verhältnisse eben zu Notzuständen geworden seien. Aber wie nicht jede wirtschaftliche Krisis eine wahre Not des Staates erzeugt, so ist auch der Gebrauch der Staatsnotgewalt nicht das einzige Mittel zu ihrer Bekämpfung. Und gerade hier zeigt sich die hohe Wichtigkeit dieser speziellen Rechtsfrage, wo es gilt, die allgemeine Pflicht des Staates zur Hilfeleistung in wirtschaftlichen Krisen genau zu umschreiben, damit nicht bloße Zweckmäßigkeitsrücksichten oder reine Willkür die Erfüllung dieser Pflicht leiten. Ohnehin wird der Regierung immer ein weiter Spielraum für eigenes Ermessen durch gestattende Gesetze offen bleiben müssen; nur um so wichtiger ist es, die Schranken freier Entschließung zu bestimmen, um das Gemeinwesen vor allzu großer Sorglosigkeit der Regierung ebenso wie vor allzu großer Neigung zur Einmischung in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu schützen. Es versteht sich von selbst, „daß in jeder wirtschaftlichen Volkskrankheit das erste und wichtigste Heilmittel, ja die notwendige Bedingung aller anderen, in der strengen Heilighaltung des Gesetzes besteht. Rechtsunsicherheit ist die ärgste Verkehrsfessel". (Roscher.)

Aber es scheint vielleicht die aufgeworfene Frage manchem müßig zu sein, weil die Gesetzgebung in Zeiten der Krisis das Recht der Staatshilfe nach freiem Ermessen erweitern,

neue Gesetze, neue positive Rechtssätze schaffen könne, und darin höchstens durch das allgemeine Rechtsprinzip des Staatslebens beschränkt werde, das seine konkrete Ausgestaltung immer erst wieder durch das Gesetz erhalte.

Und doch ist gerade hierauf das Schwergewicht unserer Untersuchung zu legen. Die Wissenschaft kann sich in Bezug auf die Formulierung des Rechtsprinzips durchaus nicht bloß in allgemeinen Vorstellungen bewegen; die möglichst präzise Fassung desselben mit Rücksicht auf die einzelnen großen Lebensverhältnisse, für welche es zur Anwendung kommen muß, ist vielmehr die eigentlichste Aufgabe der Wissenschaft. Auch die Gesetzgebungsgewalt ist keine absolute Willensmacht. Im Staatszweck vielmehr muß sie die natürliche Grenze ihrer Wirksamkeit suchen, wie die Staatsgewalt überhaupt nur für den Zweck des Staates besteht. Dynamisch zwar ist sie die höchste Gewalt im Volke, aber rechtlich besteht sie nur innerhalb der Sphäre ihrer Zweckbestimmung. (Gerber.) Ihrem Wesen nach ist also jeder Übergriff der Gesetzgebung über ihren Zweck und über das durch denselben umschriebene Gebiet ein Mißbrauch der Gewalt, ihren Wirkungen nach eine Erschütterung des öffentlichen Vertrauens, um so verhängnisvoller, als es keine Rechtsmittel gegen solche Rechtsverletzung gibt. Daher erscheint denn auch eine Erörterung des zulässigen Inhalts einer auf Hilfe in wirtschaftlicher Krisis gerichteten Gesetzgebung doppelt wichtig, sowohl um die Grenze ihrer eigenen Macht zu bestimmen, als auch um durch sie die Schranken richtig ziehen zu lernen, innerhalb deren die Exekutive bei ihrer spontanen Staatshilfe sich von bloßen Zweckmäßigkeitsgründen leiten lassen darf.

Und endlich müssen wir noch ein Bedenken zu beheben

suchen, als sei der Zeitpunkt schlecht gewählt, um mit wissenschaftlicher Ruhe eine Frage zu erörtern, welche eben erst alle Gemüter so heftig bewegte und bei deren Beantwortung so viel Leidenschaft des Tages, so viel einseitige Parteiansichten und Parteibestrebungen eine so große Rolle gespielt haben. Wir müssen dieses Bedenken nach jungen Vorgängen in der wissenschaftlichen Welt allerdings als begründet ansehen; mit Bedauern mußten wir es erleben, daß Zeitschriften von anerkannter Objektivität, von unantastbarem wissenschaftlichen Ansehen mißbraucht wurden, um Urteile über die Krisis des verflossenen Jahres zu verbreiten, welche in allem das Gepräge des einseitigen, ja verbitterten Parteistandpunktes, in nichts aber jene Unbefangenheit, ja nur jenen Respekt vor der Wissenschaft an den Tag legten, den wir unter allen Umständen von Männern verlangen können, welchen die Wahrheit höher steht als ihr persönlicher Ehrgeiz, und denen die Wissenschaft zu teuer ist, um sie nur als Tünche zu benutzen, mit der sie das Gebäude ihrer praktisch-politischen Bestrebungen bemalen.

Wenn wir uns nichtsdestoweniger in dieser Zeit an diese Frage wagen, so geschieht es in dem lebendigen Bewußtsein, daß uns nur die Überzeugung leitet, es liege hier eine noch ungelöste Aufgabe der Wissenschaft vor, zu deren Lösung um so unverzüglicher geschritten werden müsse, je fühlbarer der Mangel fester, durch die Wissenschaft begründeter Prinzipien gerade durch die Ereignisse der jüngsten Jahre geworden ist. Wir wollen jedoch weder eine Kritik der Staatshilfe in der Wiener Börsenkrisis — oder vielleicht besser in der Krisis des österreichischen Unternehmungskredits — schreiben, noch uns überhaupt auf eine besondere Art der

wirtschaftlichen Krisen beschränken, sondern im allgemeinen die Rechtsgrundlagen erörtern, auf welchen sich jede Staatshilfe in wirtschaftlichen Krankheiten bewegen muß. Wenn nichtsdestoweniger, wie es ja natürlich ist, die Vorgänge der jüngsten Zeit schärfer ins Auge gefaßt werden, als ältere, der Erinnerung schon mehr entschwundene, so darf ich wohl zu der Leser und zu meiner eigenen Beruhigung anführen, daß ich an denselben ausschließlich nur den allgemeinen Anteil trage, den jeder für das Wohl der Gesamtheit warm und lebendig Fühlende in gleichem Maße empfindet.

II.

Tatsache ist es, daß, so oft noch der Ruf nach Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen laut wurde, die Rechtsfrage im allgemeinen wenig betont worden ist. Die Regierungen sahen sich noch immer unverhofft größeren oder kleineren Notständen des Wirtschaftslebens gegenübergestellt, ohne feste Grundsätze zu haben in Betreff der Behandlung, ohne einig zu sein über die notwendigen und zulässigen Maßregeln, ohne über geeignete Organe zu verfügen für die Ausführung. Der Gesetzgebung wurde ein hic Rhodus zugerufen, und solch extemporierte Gesetzgebung ist immer mißlich; dem Notrufe mischt sich leicht Partei- und Privatinteresse bei und die Hilfe ist selten im richtigen Verhältnisse zu den privaten und öffentlichen Opfern. (Prince-Smith.)

Ganz besonders aber läßt sie sich leicht von momentanen Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten und verliert so mit dem Rechtsstandpunkte auch den ganzen Zweck des Staates und seiner Hilfe aus den Augen.

Zwar allgemeine Vorstellungen über Zulässigkeit und

Verpflichtung der Staatshilfe werden dabei immer laut, aber schon der Mangel präziser Formulierung läßt immer gewichtige Bedenken gegen ihre Haltbarkeit aufkommen. Nur vereinzelt und schüchtern, mehr zur gelegentlichen Unterstützung von Zweckmäßigkeitserwägungen, als zu prinzipieller Begründung treten bestimmt formulierte Rechtssätze an die Oberfläche der Diskussion; aber es fehlt ihnen der Halt der systematischen Auffassung, und deshalb werden sie meist als unwesentlich für die Entscheidung über Umfang und Mittel der zu gewährenden Staatshilfe beiseite gesetzt.

Immerhin aber läßt sich aus einer stattlichen Reihe solcher vereinzelter, oft unscheinlicher Äußerungen aus dem Munde berufener Repräsentanten des volkstümlichen Rechtsbewußtseins wie der geschulten Rechts- und Staatsweisheit die herrschende Rechtsauffassung in Betreff der Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen, wie wir glauben, mit ziemlicher Vollständigkeit erkennen, und es ist wichtig, vorerst hierüber möglichste Klarheit zu erhalten.

Die weitestgehende Fassung zu Gunsten der Staatshilfe ist jedenfalls die Regel, daß, wenn der Einzelne im Staate sich nicht helfen kann, die Gesamtheit, also der Staat, eintreten muß.

Es ist dieser Satz zunächst nur als eine Ableitung aus dem allgemein anerkannten Prinzipe der (inneren oder sozialen) Verwaltung anzusehen, wonach dieselbe immer die Bedingungen der persönlichen Entwickelung herzustellen hat, soweit sie der Einzelne aus eigener Kraft sich nicht erwerben kann. Anderseits läßt diese Rechtsauffassung eine Anlehnung an das Prinzip der öffentlichen Armenpflege erkennen, wonach eine Ergänzung des persönlichen Lebens durch die Gesamtheit

notwendig ist, weil der Arme die notwendigen Bedingungen seiner physischen Existenz sich nicht selbst zu verschaffen vermag und doch für den Staat, seinem Wesen und seinen Zwecken nach, das Leben jedes einzelnen von Wert und Bedeutung ist.

Aber von beiden Gesichtspunkten aus betrachtet enthält doch diese Rechtsauffassung eine Erweiterung der ziemlich allgemein anerkannten Prinzipien des staatlichen Hilfsrechtes, indem sie einerseits die direkte Staatshilfe an Stelle einer regelmäßig nur indirekten verlangt und anderseits ein Prinzip der Verwaltung des persönlichen Lebens auf die wirtschaftliche Verwaltung überträgt, für welche als Grundsatz gilt, daß nicht mehr das Leben des Einzelnen, sondern nur die gesellschaftlichen Beziehungen einen Gegenstand staatlicher Fürsorge bilden.

Gerade mit Rücksicht hierauf und unter besonderer Betonung der Ausnahmszustände einer Krisis, die allerdings auch bei jener weitesten Formulierung des staatlichen Hilfsrechts die stillschweigende Voraussetzung bilden, wird denn auch dieses Rechtsprinzip von anderen wesentlich dahin modifiziert, daß es Pflicht des Staates sei, der bedrängten und ohne Schuld bedrängten Industrie und dem Handel helfend zur Seite zu stehen, nicht weil sie überhaupt bedrängt sind, sondern weil ihnen die wirtschaftliche Katastrophe die Möglichkeit, sich selbst zu helfen, benommen hat. Und der Anspruch auf individuelle Hilfe wird unter besonderer Betonung des gesellschaftlichen Charakters der Wirtschaft beschränkt auf diejenigen, welche nicht in der Lage sind, für die fortgesetzte Verfolgung ihrer nützlichen wirtschaftlichen, daher im öffentlichen Interesse gelegenen Zwecke sich anderweitig die Mittel zu verschaffen.

Der gemeinsame Grundgedanke ist aber doch immer, daß in wirtschaftlichen Krisen eine Pflicht der Staatshilfe nicht bloß der Gesamtheit, sondern auch einzelnen Teilen der Staatsgesellschaft gegenüber bestehe, sobald die eigene wirtschaftliche Kraft zur Erhaltung der Existenz nicht mehr ausreicht.

Dieser Auffassung stellt sich zunächst eine andere gegenüber, welche das Schwergewicht der Rechtsfrage auf die Bedeutung des Staates für die Gesamtentwickelung des Volkes legt. Nach ihrer präzisesten Formulierung erfordert es der Standpunkt der Gerechtigkeit, daß der Staat Hilfe nicht aus bloßen Zweckmäßigkeitsrücksichten gewährt, sondern nur da, wo das öffentliche allgemeine, durch die Not hervorgerufene Interesse es verlangt. Ein Gesetz darf nur geschaffen werden zu Gunsten aller, darf aber keineswegs Ausnahmen oder Privilegien schaffen zu Gunsten einzelner; denn die Gelder der Steuerträger sind nicht dazu da, um speziellen Interessen zu dienen.

Daß diese Allgemeinheit der Krisis übrigens nicht im strengsten Wortsinne anszulegen sei, wird in dem ganz verwandten Satze ausgesprochen: Wo fast alle wirtschaftlichen Kreise im ganzen Reiche von der Krise ergriffen sind, da ist die staatliche Hilfe zugleich staatliche Pflicht. Im übrigen wird aber von den Vertretern dieser strengeren Auffassung nur eine Ausnahme für einen besonderen Fall kritischer Lage der Wirtschaft zugegeben; bei Elementarereignissen sei es immer Pflicht, dem einzelnen Teile beizuspringen; denn den Elementen gegenüber sind wir alle solidarisch.

Ergänzt aber und wesentlich verschärft wird diese an sich schon strenge Rechtsauffassung noch durch den Grundsatz,

daß eine Verpflichtung des Staates zur Hilfe in wirtschaftlichen Kalamitäten nur im Augenblicke der äußersten Not bestehe. Praktisch kommt eine solche affirmative Theorie der Staatshilfe einer Negation der Berechtigung derselben ziemlich gleich; denn einerseits ist fast jede Krisis eine lokale oder spezielle, wie auch jede Not relativ und individuell ist; andererseits kommt bei jeder allgemeinen äußersten Not der Wirtschaft das Notrecht des Staates unbestritten zu voller Geltung, so daß dann die Frage nach einem speziellen Rechte der Staatshilfe, abgesehen von diesem allgemeinen Notrechte, gar nicht mehr aufgeworfen werden kann.

Wollte man aber die „allgemeine Kalamität" und die „äußerste Not" so weit interpretieren, daß auch alle indirekten ungünstigen Folgen der Krisis als unmittelbare Äußerungen der Kalamität und alle Stockungen des Erwerbs oder alle Schwierigkeiten des Verbrauchs als äußerste Not gelten könnten, so besagt die Theorie nichts weiter, als daß prinzipiell die Pflicht zur Staatshilfe nicht abgeleugnet werde; die Erfüllung derselben aber ist weiter nicht auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt.

Trotz des bedeutenden Unterschiedes übrigens, welcher zwischen der Theorie der staatlichen Hilfspflicht für jeden, und der bloßen Pflicht für alle und in äußersten Fällen besteht, kann man doch beide als absolute Theorien der Staatshilfe im Rechtssinne bezeichnen, da sie beide von dem Satze ausgehen, daß der Staat da helfen muß, wo Not ist, und helfen muß, weil Not ist.

Als absolute Negation sodann stellt sich diesen affirmativen Theorien der Satz entgegen, daß das Prinzip der Staatshilfe an und für sich etwas Unnatürliches in sich schließe.

Es ist jedenfalls das sittigende Prinzip der Selbstverantwortlichkeit als Korrelat der Freiheit und Selbständigkeit des Individuums, aus welchem diese Auffassung entspringt; es soll dasselbe auf keinem Punkte unterbrochen werden, um nicht Gefahr zu laufen, daß es dann allenthalben seine Wirksamkeit versage.

Aus einem anderen Prinzipe läßt sich diese Auffassung kaum erklären, am wenigsten aber als bloße Konsequenz des ethischen Wesens des Staates hinnehmen, das ja den Gedanken der staatlichen Hilfe für die Gesellschaft in sich schließt, statt ihn auszuschließen. Es ist also diese Theorie immer mit der nötigen Reserve aufzufassen, und ist wohl auch meistens, wenngleich in schrofferer Formulierung ausgesprochen, mit dem Vorbehalte zu verstehen, daß eine Selbstverantwortlichkeit für einen hilfsbedürftigen Zustand überhaupt besteht und praktisch geltend gemacht werden kann. In diesem Sinne hat der Grundsatz, daß eine stets bereite Staatshilfe unmoralisch, also auch rechtlich nicht zuläßig sei, besonders in der öffentlichen Armenpflege allgemeine Anerkennung gefunden, obschon für die prinzipielle Verpflichtung des Staates zur Armenpflege gerade das Moralprinzip des Staates als letzte Begründung gilt.

Aber auch für die Verpflichtung zur Aushilfe bei außerordentlichem Notstande ist der Grundsatz anerkannt, daß zunächst die Selbsthilfe möglichst herangezogen werden soll. „Jede Bankerotterklärung derselben durchschneidet den Nerv moralischer Kraft, welche, wenn sie auch den Mangel nicht zu beseitigen vermag, ihn wenigstens besser ertragen hilft. Eine solche Proklamierung der absoluten Hilflosigkeit erzeugt allemal mehr Not durch Demoralisation, als sie durch die

herbeigeschafften Spenden zu beschwichtigen vermag; sie verschlimmert, anstatt zu lindern.“ (Prince-Smith.)

Übrigens ist auch damit nicht gemeint, daß eine Staatshilfe nur da eintreten dürfe, wo keinerlei Verschulden der von der wirtschaftlichen Kalamität Betroffenen besteht. Ebenso wie im öffentlichen Armenwesen die Frage nach dem Verschulden des Armen an seinem Zustand höchstens aufgeworfen wird bei der Auswahl der Mittel, durch welche seiner Not abgeholfen und ihrer Wiederkehr vorgebeugt werden solle, so kann auch im öffentlichen Hilfsrechte überhaupt wohl Maß und Art der Hilfe, aber nie die prinzipielle Entscheidung über die Gewährung oder Versagung staatlicher Hilfe von der Frage nach dem eigenen Verschulden der in Not gekommenen Kreise abhängig gemacht werden.

Dagegen spielt allerdings die Frage nach der Verantwortlichkeit von einem andern Standpunkte aus eine wichtige Rolle in der herrschenden Rechtsanschauung über die Staatshilfe. Lord Lauderdales Ansicht, daß in Kriegsfällen und überall, wo politische Ereignisse die Krisis hervorgerufen haben, der Einzelne ein Recht auf Staatshilfe habe, hat auch in den jüngsten Verhandlungen wieder Vertreter und sogar einen verschärften Ausdruck gefunden. Man hat den sozialökonomischen Einrichtungen und der Gesetzgebung des Staates einen großen Teil des Mitverschuldens an der Krisis zur Last gelegt, da sie es möglich gemacht haben, daß der wirtschaftliche Kampf den Charakter der Ausbeutung angenommen hat, und es ist dem Staate zur Pflicht gemacht worden, allen Gebieten seine Fürsorge zuzuwenden, welche durch das System gelitten haben; denn der Staat müsse verantwortlich gemacht

werden für die Folgen, welche aus seinen Einrichtungen hervorgehen.

Auch bei dieser Theorie ist die Anlehnung an die Grundsätze der öffentlichen Armenpflege leicht erkennbar. Die Armut als gesellschaftliche Erscheinung ist eine Folge des gesellschaftlichen Zustandes, für welchen der Staat gleichfalls verantwortlich gemacht wird. Und wie die öffentliche Armenpflege, obwohl nach diesem Grundsatze zunächst nur Gesamtzuständen gegenüber verpflichtet, doch ihrer Natur nach immer individuell sein muß, so wird auch in Bezug auf das Hilfswesen im allgemeinen von der Hilfe in gesellschaftlicher Not ausgegangen, aber doch dem Einzelnen ein Anspruch auf Staatshilfe zugesprochen.

In ihrer weitesten Fassung absorbiert diese Theorie allerdings jede andere Begründung einer rechtlichen Verbindlichkeit der Staatshilfe. Denn da das Wirtschaftsleben überhaupt als gesellschaftliche Erscheinung gefaßt werden muß, und jede wirtschaftliche Krisis immer größere Kreise dieses Gesamtlebens ergreift, immer ganze Gruppen der Gesellschaft in ihren natürlichen wirtschaftlichen Funktionen stört oder hemmt, so kann auch jede solche Krisis auf gesellschaftliche Zustände zurückgeführt werden.

Und zwar gilt das ebenso für Krisen, welche aus elementaren Ereignissen hervorgehen, wie für solche, welche ihre Quelle in bestimmten wirtschaftlichen oder sozialen Mißständen haben. Denn wenn der Staat für die ganze Rechtsordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens verantwortlich gemacht und verpflichtet wird, darüber zu wachen, daß die Mittel und Formen des privatwirtschaftlichen Verkehrs nicht zum Schaden der wirtschaftlichen Gesamtentwickelung

mißbraucht werden, so muß er auch einstehen für die Folgen wirtschaftlicher Unterlassungssünden, welche so oft erst elementare Ereignisse zu wirtschaftlichen Krisen steigern. Insbesondere sind ein durchgreifender Mangel genügender Versicherung, das Fehlen eines Reservefonds für unvorhergesehene Unglücksfälle u. dgl. vielfach Ursache des verheerenden Umsichgreifens solcher wirtschaftlicher Kalamitäten, welche doch gewiß auf den Mangel einer genügenden rechtlichen Organisation gemeinsamer Interessen und auf ungenügende allgemein verbindliche Vorschriften über die nötige Sicherung des privatwirtschaftlichen Betriebes zur Verhütung gesamtwirtschaftlicher Störungen zurückgeführt werden können. Sie gehen also in letzter Linie aus mangelhaften staatlichen Einrichtungen hervor und rufen dann mit Recht die Hilfsverpflichtung des Staates auf.

Aber auch wenn die Verantwortlichkeit des Staates für die wirtschaftlichen Zustände in der Gesellschaft nicht so allgemein gefaßt wird, bleibt diese Theorie doch immer eine absolute; denn auch dann geht sie von dem Satze aus, daß Hilfe gewährt werden muß, weil Not ist, und nur als eine besondere, nicht als die einzige Begründung für diese Verpflichtung, weist sie dann auf die Verantwortlichkeit für die rechtliche Organisation des gesellschaftlichen Lebens im Staate hin.

Noch deutlicher natürlich tritt die Verpflichtung des Staates hervor, wenn durch Außerachtlassung bestehender gesetzlicher Bestimmungen eine Krisis hervorgerufen wurde. Hier wird ja mit Grund schon eine Haftpflicht der Organe der Staatsverwaltung geltend gemacht; um so mehr ist der Staat verpflichtet, wenigstens subsidiär für die schlimmen

Folgen der Pflichtversäumnis seiner Beauftragten einzutreten.

Und selbst dann, wenn diese Theorie die Haftpflicht des Staates ausdrücklich beschränken wollte auf solche Fälle, in welchen durch den gesetzlichen Zustand unmittelbar die Krisis veranlaßt wurde, würde sie den oben bezeichneten Charakter doch nicht verlieren; denn schlechte Einrichtungen und staatliche Gesetze schaden immer mindestens ebenso sehr durch das, was sie zu veranlassen oder zu bestimmen unterlassen, als durch ihren positiven Inhalt; ja, gar mancher Satz des positiven Rechtes wird nur dadurch schädlich und unheilvoll für die gesellschaftlichen Zustände, daß er nicht konsequent durchgeführt und nicht in richtigen Zusammenhang gebracht wird mit den übrigen positiv-rechtlichen Bestimmungen, welche an der gesamten Ordnung gewisser gesellschaftlicher Verhältnisse mitzuwirken berufen sind. Eine Regierung also, welche das Zugeständnis macht, daß die bestehenden Gesetze ihr viel zu wenig Gelegenheit bieten, um die nötigen Remeduren anzuwenden, spricht damit schon ihre Verpflichtung aus, den außerordentlichen Notzuständen außerordentliche Hilfe zuzuwenden.

Äußerlich mit dieser Theorie verwandt, aber doch von wesentlich anderer Grundanschauung, ist die Auffassung, welche die Pflicht des Staates zur Hilfe auf das Gebiet des Rechtsschutzes beschränkt. Man könnte sie füglich eine relative Hilfsrechtstheorie nennen, da sie die Hilfe nur gerechtfertigt hält mit Beziehung auf den besonderen Zweck der Erhaltung der Rechtsordnung.

Die Theorie, welche dem Begriffe des reinen Rechtsstaates entsprungen ist, zeigt auch in ihrer Ausführung mannigfache

Anklänge an die Kantsche „Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen“. Alle wirtschaftlichen Vorgänge sind darnach für den Staat nur in ihrer rechtlichen Tragweite von Bedeutung. Die wirtschaftliche Schwächung, ja Vernichtung des Einzelnen ist an und für sich ebensowenig eine Störung der Rechtsordnung, wie der Rückgang oder gänzliche Eingang ganzer Erwerbszweige. Der Staat kann dem wirtschaftlichen Verfalle der Einzelwirtschaft ebenso wenig Einhalt gebieten wollen, als er die unablässig sich vollziehenden Änderungen der Handels- und Marktkonjunkturen, die Preisbewegung u. dgl. beeinflussen kann, aus denen doch zumeist Entwertung des Eigentums, Auf- und Niedergang, Blüte und Verfall einzelner Erwerbszweige resultieren.

Aber er muß verhüten, daß aus solchen Vorgängen Zustände sich entwickeln, welche die Sicherheit des Rechtslebens, besonders der Privatrechtsordnung, gefährden oder verletzen. Im allgemeinen ist nun allerdings diese Sicherheit gewährleistet durch den Eigentums- und Besitzesschutz des Staates, durch die Zivil- und Strafrechtspflege. Das durch wirtschaftlichen Verfall oder Böswilligkeit des Schuldners gefährdete Recht des Gläubigers wird durch Konkursordnung, gerichtliche Exekution u. dgl. so weit geschützt, als es überhaupt faktisch geltend gemacht werden kann, und es wird niemandem einfallen, vom Staate einen weitergehenden Schutz der Privatrechte gegen die Insolvenz des Schuldners zu verlangen. Betrügerische Bankerotte werden noch überdies strafrechtlich verfolgt. Ebenso sind die Forderungen aus dem Arbeits- und Dienstesvertrage rechtlich gesichert, ja unter Umständen tritt auch hier Strafe als stärkeres Sicherungsmittel für die Erhaltung der Rechtsordnung ein.

Anders freilich in Zeiten wirtschaftlicher Krisen. Der absolute Staat half sich hier großenteils durch Generalmoratorien oder Indulte, welche mindestens ebenso sehr im Interesse der Gläubiger wie in dem der Schuldner gedacht waren. Aber unsere Zeit widerstrebt solchen Einmischungen der Staatsgewalt in die Abwickelung privatrechtlicher Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner; und auch die in Frage stehende Theorie will keine Rückkehr zu solch veralteten Zuständen.

Die Staatshilfe soll nur Gelegenheit geben, der Vermögenszerstörung vorzubeugen, indem sie die Vermögensrechte in ihren besonderen Schutz nimmt; sie soll eingreifen, wenn es sich um Geltendmachung von Recht und um Abstellung von Unrecht handelt, weil der Schutz des Eigentums dem Staate besonders anheimgestellt ist; sie soll eintreten, wenn der wirtschaftliche Kampf den Charakter der Ausbeutung angenommen hat, damit das geschädigte Eigentum durch die Staatshilfe wieder mobil gemacht werde.

Aber der Staat darf mit seiner Hilfe nicht auch Gelegenheit zu erhöhtem Gewinne geben, wie er überhaupt nicht berechtigt ist, den Erwerb auf Kosten des rechtmäßigen Besitzes selbst in Zeiten der Krisis zu begünstigen. „Das unzweifelhafte Recht des Einen darf nicht dem zweifelhaften Nutzen des Andern geopfert werden.“ (Roscher.) Es wäre eine solche Einmischung eine Gewalttat am Privatrechte (Darlehen!), indem sie dasselbe in eine Art von öffentlichem Recht (Steuerlast!) verwandeln würde, um dann das Privateigentum vergewaltigen zu können.

In konsequenter Durchbildung dieser Theorie wird demnach in Zeiten der Krisis die Gewährung einer direkten (etwa

Geld-) Hilfe an Industrie und Handel, um ihren Betrieb fortzusetzen, oder um Zerstörungen an Produktionsmitteln zu beheben, unbedingt zu versagen sein; eine gleiche Hilfe aber, um den Verpflichtungen gegen Gläubiger nachkommen zu können, wäre nicht prinzipwidrig, da dieselbe den Schutz des Eigentums (und seiner Früchte) bezweckt. Es erinnert das unwillkürlich an eine absonderliche Auffassung von der Pflicht des Staates zur Hilfeleistung, welche mit dem Hinweis auf die dadurch zu erzielende Sicherstellung der Staatseinkünfte begründet wurde.

Bei Elementarereignissen wird derjenige ohne Hilfe bleiben, dem seine Felder verwüstet, seine Gebäude von der Sturmflut zerstört sind; denn die Rechtsordnung ist dadurch weder verletzt, noch auch nur bedroht, während für die Sicherstellung der Hypotheken, Servituten u. s. w. auf diesen Gründen und Gebäuden Sorge getragen werden muß. Die unbemittelten Arbeiter, welche wenig Rechte haben, gehen freilich in beiden Fällen leer aus, es sei denn, daß sie sich infolge des Mangels bereits zu einem Attentate auf die Rechtsordnung anschicken.

Ausnahmen sind bei dieser reinen Rechtstheorie allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen, obwohl eine besonders strenge Ansicht alle humanitären Rücksichten, abgesehen von Hilfe in elementarer Not, zurückweist und den Staat bei Gewährung von Aushilfen auf den rein geschäftlichen Standpunkt beschränken will. Aber wie schon Kant die Billigkeit neben dem Rechte gleichsam zur Ausfüllung der bei dem strengen Rechtsprinzipe entstehenden Lücken in Betracht zieht und eine Strafdrohung gegenüber dem im äußersten Notstande Befindlichen als fruchtlos und darum als unzulässig

erklärt, so wird auch sonst anerkannt, daß wirtschaftliche Notzustände zu einer Aufhebung bestehender Rechtsgesetze oder wenigstens zu einer vorübergehenden Suspension zwingen können.

Wir sind nun durchaus nicht der Ansicht, daß hiermit alle Anschauungen berührt seien, welche überhaupt über die Frage nach dem Rechte der Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen laut geworden sind. Aber wir glauben allerdings, daß sich so ziemlich alle unter den hier berührten Gesichtspunkten zusammenfassen lassen. Und wenn wir hierbei weniger die in der Literatur, als die bei Gelegenheit praktischer Behandlung der Frage aufgetretenen Ansichten berücksichtigt haben, so dürfen wir wohl dafür einen guten Grund in dem Umstande erblicken, daß gerade Parlamentsverhandlungen, in welchen alle politischen Parteien Veranlassung nehmen, ihre prinzipielle Auffassung des Staates und seiner Aufgaben darzulegen, auch den besten Ausdruck des herrschenden Rechtsbewußtseins zu Tage fördern können. Zudem ist die Frage nach der Staatshilfe im allgemeinen eben in unseren Tagen so wesentlich eine andere geworden als sie früher war, daß doch nur das neueste Zeitbewußtsein von entscheidender Wichtigkeit für die Darlegung herrschender Rechtsüberzeugungen sein kann.

Was speziell die neueste nationalökonomische und sozialpolitische Literatur für diese Frage geleistet hat, wird übrigens bei der Entwickelung der Prinzipienfrage Berücksichtigung finden, welche im folgenden unsere Aufgabe ist.

III.

Überblickt man die verschiedenen Grundsätze, in welchen die herrschenden theoretischen Anschauungen von der Staats-

hilfe sich aussprechen, so scheint allerdings unsere Zeit weiter denn je von einer Verständigung über die prinzipielle Berechtigung des Staates zur Einmischung in die wirtschaftlichen Verhältnisse entfernt zu sein. Selbst wenn wir von den sozialistischen Theorien absehen, welche den unversiegbaren Quell der Staatshilfe nur für ihre gesellschaftlichen Sonderzwecke dienstbar machen wollen, ist unter den Lehren der Gegenwart noch immer des Streites genug. Ja, derselbe wurde in den jüngsten Tagen nicht unwesentlich verschärft, seit sich die Nationalökonomen eben wegen dieser Frage gleichsam in zwei große Heerlager geschieden und in einseitiger Betonung des eigenen Standpunktes immer mehr die wahrhaft kritische Prüfung des gegnerischen aus den Augen verloren haben.

Hätte man, wie es doch nahe lag bei einem Probleme, das nicht der theoretischen Wirtschaftslehre, sondern der praktischen Verwaltung angehört, zuerst die Rechtsfrage gestellt, so wäre damit ein gemeinsamer Ausgangspunkt gewonnen worden, von dem aus die Verständigung wesentlich erleichtert worden wäre. Denn der Staatsbegriff, von welchem dabei ausgegangen werden muß, ist nicht entfernt so kontrovers als etwa der Begriff der Gesellschaft, mit welchem bei Erörterungen wirtschafts-politischer Probleme immer so verschieden operiert wird. Der „moderne Staat“ ist eine Realität, welche in ganz bestimmten Formen und Lebensfunktionen sich bereits abgeklärt hat; seine Feinde wenigstens wissen sich ganz genau darüber Rechenschaft zu geben und bekämpfen in diesem Erzeugnisse der ganzen modernen Kultur jenes Machtwesen, das allein sie verhindert, die ganze Gesellschaft ihrer Macht zu unterwerfen. Indem wir das Wesen

dieser Gegnerschaft erkennen, vermögen wir zugleich auch schon, wenigstens negativ, den Begriff des modernen Staates zu fixieren. Und dasjenige, was die Gegner dieses Staatsbegriffs negieren, ist darnach wohl mit Sicherheit als sein eigenstes Wesen zu bezeichnen.

Gegner des modernen Staates aber gibt es im wesentlichen nur zwei: solche, welche die geistige, und solche, welche die materielle Zwangsherrschaft im Staate führen wollen. Beide Gruppen perhorreszieren gleichzeitig und in einem Atem den universellen Kulturberuf des Staates, von welchem jede ihre eigenen Herzensangelegenheiten ausgeschlossen wissen will, und die Neutralität der Staatsgewalt gegenüber allen gesellschaftlichen Sonderinteressen, von welcher jede zu ihren Gunsten eine Ausnahme gemacht wissen will; beide kehren ihre Angriffe gleichmäßig und oft vereint gegen die allgemeine Machtsphäre des Staates zum Schutze ihrer besonderen Freiheit, um sofort die allgemeine Freiheit zu vernichten, wenn sie die besondere Macht im Staate errungen hätten.

Und so bietet denn auch in der Tat der moderne Staat als seine wertvollste Leistung die Freiheit durch die Macht, und zwar auf allen Gebieten gesellschaftlichen Lebens. Kein wahres menschliches Interesse ist ihm fremd; keines, das er zu fördern sich nicht berufen fühlte; er weist allen das Gebiet ihrer freien, ungehinderten Geltendmachung an; aber er läßt sich dabei nur von der Rücksicht auf die gleich freie Geltendmachung aller berechtigten Interessen leiten; und nur da greift er in die Sphäre freier Privattätigkeit selbständig ein, wo ein Interesse gesellschaftlicher Art seiner Natur nach nur durch Verwendung von Gesamtkraft verfolgt werden kann.

Auf dem breiten Fundamente persönlicher und gesellschaftlicher, durch das Recht geordneter Freiheit ruhend, mit offenem Auge und warmem Herzen für alle Kulturziele der Menschheit ausgestattet, und bewehrt mit der Fülle der Macht, um jene zu schirmen, diese zu pflegen und zu fördern, so kennen wir alle den modernen Staat und alle haben Teil daran, die den großen Gedanken des Liberalismus hegen, der kein politisches Parteiprogramm, vielmehr eine ganze Weltanschauung ist.

Und von diesem Standpunkte aus erscheint auch die Frage nach der Berechtigung der Staatshilfe sofort in einem ganz anderen Lichte. Wenn wir den Staat für berufen erklären, für die Kulturziele der Menschen einzutreten; wenn seine Aufgabe mit der Sorge für Erhaltung des Rechtszustandes nicht erschöpft, sondern auf die Ausgestaltung aller gesellschaftlichen Erscheinungen, auf die Förderung aller berechtigten menschlichen Interessen gerichtet ist, und wenn wir diesem Staate die Macht vindizieren, um in ungehinderter und harmonischer Verfolgung all seiner Zwecke jede Schwierigkeit überwinden, jeden Widerstand brechen zu können, dann ist die Berechtigung des Staates zur Hilfeleistung in wirtschaftlicher Not und die Verwendung von staatlichen Machtmitteln für wirtschaftliche Zwecke gar nicht mehr in Frage. Es ist inkonsequent, vom modernen Staate und zugleich von dem Prinzipe der Unzulässigkeit der Staatshilfe im allgemeinen auszugehen, um dann höchstens ausnahmsweise in Anbetracht ganz besonders drängender Umstände eine Konzession gegen dies Prinzip zu machen; abgesehen davon, daß damit der billige Vorwurf hervorgerufen wird, daß eine Theorie etwas fadenscheinig sei, deren Prinzip

in jeder kritischen Lage der Verhältnisse in sein Gegenteil verwandelt werden müsse. Der Staat ist nicht nur der Lückenbüßer der Gesellschaft. Soll er eine Pflicht der Erfüllung haben in Bezug auf die ihm gestellten Zwecke, so muß er auch ein Recht auf die Mittel haben, mit welchen jene erfüllt werden können. Nicht ob, sondern nur wie er dieses Recht habe, kann unter Anhängern des „modernen Staates“ streitig sein. Das Prinzip steht fest; nur die Ausführung unterliegt noch weiteren Erörterungen.

Einen ungleich deutlicheren und rückhaltloseren Ausdruck als in der Theorie hat der Gedanke einer pflichtmäßigen Notwendigkeit der Staatshilfe im praktischen Staatsleben gefunden. Es ist eine Tatsache, daß bei allen irgend namhaften wirtschaftlichen Kalamitäten, vorab in Zeiten schwerer wirtschaftlicher Krisen, Abhilfe vom Staate ebenso allgemein gefordert als bereitwillig von den Regierungen gewährt worden ist. Und zwar läßt sich das keineswegs bloß als eine allgemeine Gewöhnung an die faktisch stets zu gebrauchende oder zu mißbrauchende Staatshilfe oder als Nachwirkung des alten Bevormundungssystems ansehen; denn wenn auch eine fortdauernde Neigung der staatlichen Organe zur Bevormundung und ein fortwährendes Bestreben der gesellschaftlichen Kreise zu einseitiger Ausbeutung der Staatsgewalt vermutet werden könnte, so ist doch anderseits nicht anzunehmen, daß sich eine irgend selbstbewußte Staatsgewalt so leicht mißbrauchen, eine irgend selbständige Gesellschaft so willig bevormunden ließe.

Wir haben vielmehr allen Grund, auch in dieser Tatsache einen Ausdruck der durchgreifenden Anschauung vom Wesen und den Aufgaben des modernen Staates zu erblicken,

und das um so mehr, als gerade im modernen Staate die Tendenz lebendig ist, das Gebiet staatlicher Eigenberechtigung in sozialen Angelegenheiten möglichst genau zu bestimmen und seine Grenzen mit den schützenden Kautelen einer streng verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit zu umgeben.

Diese Differenz, welche zwischen der theoretischen Auffassung der Staatshilfe und zwischen dem praktischen Verhalten ihr gegenüber besteht, scheint uns aber auch in der Tat mehr eine scheinbare als eine wirkliche zu sein, und wird mehr nur auf die Formulierung des Prinzips als auf den Grundgedanken desselben zurückgeführt werden können.

Indem nämlich der Ausgangspunkt für die ganze Frage einseitig von der Wirtschaft aus genommen wird, liegt es nahe, die allgemeine Bedeutung des Staates für dieselbe gänzlich außer acht zu lassen oder doch zu unterschätzen; und je nachdem die in den wirtschaftlichen Gesetzen gelegene Kraft der Ausgleichung entgegengesetzter Einzelinteressen und der Versöhnung zu einer höher geordneten harmonischen Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte beurteilt wird, fällt auch das Urteil über die regulierende Macht des Staates und die Inanspruchnahme seiner Hilfe in wirtschaftlichen Dingen verschieden aus. Wird im Sinne des älteren Dogmatizismus der Wirtschaftslehre der Ausgangspunkt vom Individualismus genommen, der Einzelne als sein bester, ja als sein einzig guter Berater in wirtschaftlichen Dingen hingestellt, dann liegt es nahe, in Konsequenz dieses Standpunktes das Prinzip schrankenloser Freiheit, Selbsthilfe und Selbstverantwortlichkeit für das Wirtschaftsleben aufzustellen und dem Staate das Recht auf jede irgend bevormundende und reglementierende Tätigkeit zu verneinen; wird dagegen, wie

dies der neuere Kritizismus pflegt, vom Sozialismus (d. h. vom gesellschaftlichen Standpunkte) ausgegangen und der Einzelne als tatsächlich in vielen Fällen ungeeignet bezeichnet, sich im wirtschaftlichen Leben so zu verhalten, wie es sein eigenes und das Interesse der Gesellschaft verlangt, so ist die Konsequenz dieser Auffassung die Forderung einer Staatshilfe, welche überall durch spezielle Intervention auf dem Gebiete der Volkswirtschaft den gesellschaftlichen Interessen zum Durchbruche verhilft.

Und während nach jener Auffassung durch die gleichmäßige Entfaltung der Individualität und die gleichartige Einwirkung der äußeren Natur auf die wirtschaftlichen Erscheinungen jenes absolut gesetzmäßige Verhalten der Menschen in Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Ziele entsteht, dem gegenüber die staatliche Intervention zu Gunsten der Wirtschaft machtlos und daher unberechtigt ist, betont der Kritizismus die Relativität aller sogenannten wirtschaftlichen Gesetze und fordert den Staat auf, seinerseits für die Voraussetzungen einzutreten, von deren Vorhandensein jeweilig die Verwirklichung potenziell gegebener wirtschaftlicher Funktionen und ihr Zusammenschluß zu einem gesetzmäßigen Verhalten abhängig sei.

Und aus diesem verschiedenen Standpunkte resultiert denn auch die verschiedenartige Formulierung des Rechts der staatlichen Intervention.

Die eine lautet: Staatshilfe zu Gunsten der Wirtschaft ist im allgemeinen ausgeschlossen; und nur da kann der Staat ausnahmsweise auch unmittelbar für die Wirtschaft tätig werden, wo die Befriedigung eines Gemeinbedürfnisses nur durch die Leistung eines Gesamtorganismus ermöglicht

wird, den die Wirtschaft durch ihre eigenen Impulse nicht zu schaffen vermag (Maß- und Gewichtsordnung, Geldwesen, Posten u. s. w. u. s. w.).

Dagegen ist eine vielseitige Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben immerhin aus rein politischen Motiven gerechtfertigt und geboten, wobei jedoch nie vergessen werden darf, daß solche Einmischung zumeist eine Störung der rein wirtschaftlichen Ordnung, nicht eine Förderung derselben ist; daß durch die staatliche Intervention den Bürgern zumeist Opfer und Verlust an wirtschaftlichen Gütern auferlegt werden, welche dieselben im Interesse der ungehinderten Durchführung der Staatszwecke aus politischem Sinne auf sich nehmen, obwohl sie wissen, daß ihnen aus solchen Opfern ein wirtschaftliches Äquivalent, eine Stärkung ihrer wirtschaftlichen Kraft und eine Förderung ihrer wirtschaftlichen Bestrebungen wenigstens unmittelbar nicht erwachse.

Die andere Fassung aber verlangt eine beständige, speziell wirtschaftliche Hilfe für die Gesellschaft, um dem gemeinnützigen ethischen Charakter, den alles wirtschaftliche Verhalten der Einzelnen an sich tragen solle, zum Durchbruche zu verhelfen und so die Interessen der Gesamtheit auf allen Punkten gegen die Tendenzen einer egoistischen Ausbeutung der wirtschaftlichen Kräfte der Nation sicher zu stellen. Zugleich aber sei eine beständige Intervention des Staates notwendig, um nicht im Staatsleben einseitige wirtschaftliche Tendenzen und Bestrebungen überwuchern zu lassen und dadurch etwa die ungehinderte Verfolgung der politischen Ziele des staatlchien Lebens zu gefährden.

Wir glauben aber, daß für die wirtschaftliche Politik der Ausgangspunkt überhaupt nicht von der Wirtschaft,

sondern vom Staate genommen werden müsse. Der Staat ist eine Notwendigkeit für das Kulturleben und sein Kulturberuf erschöpft sich nicht, indem er bloß allen Kulturelementen freie Bahn schafft; er hat die Verpflichtung, dieselben zu pflegen und ihrer Entfaltung eine solche Richtung zu geben, daß seine Existenz vor allem gesichert, und die Bahn für die Verfolgung seiner Staatszwecke offen bleibt. Der Staat erkennt die Wirtschaft als eines der wichtigsten Gebiete des ganzen Kulturlebens, aus dem er selbst zum großen Teile die Kraft seiner Erhaltung ziehen muß, und wird daher pflichtmäßig darauf bedacht sein müssen, daß die wirtschaftliche Entwickelung sich so gestalte, wie sie der harmonischen Geltendmachung der Staatszwecke am besten entspricht.

Und zwar wird der Staat, der zwischen Vor- und Nachwelt ein unzertrennliches Band knüpfen soll (Roscher), nie um momentanen Vorteils willen die stetige Entwickelung der Wirtschaft unterbrechen, wie er auch nicht in jedem vorübergehenden Konflikte der Interessen eine dauernde Gefährdung des Ganzen erblicken wird. Aber man wird von ihm nicht verlangen können, daß er über die Anerkennung des kosmopolitischen Charakters der Wirtschaft den nationalstaatlichen vergesse; er pflegt nicht die Wirtschaft der Völker, sondern die Wirtschaft seines Volkes. Ist er sich auch bewußt, daß die Politik der gegenseitigen Ausbeutung der Völker sich nicht stichhaltig erwiesen habe, so wird er deswegen doch nicht Verzicht leisten auf jede positive Förderung der wirtschaftlichen Bestrebungen des eigenen Volkes in dem freien Wettkampfe der Nationen um die Herrschaft über den größtmöglichen Anteil an dem Gesamtschatze materieller Güter.

Nicht bloß aus politischen Motiven, auch aus rein wirt-

schaftlichen Gesichtspunkten also wird der Staat eine positive Hilfstätigkeit für die Wirtschaft entfalten müssen; von der Wirtschaft des Einzelnen wird er nicht bloß Opfer verlangen, sondern auch Opfer bringen, um dem Einzelnen die Erreichung seiner wirtschaftlichen Ziele zu erleichtern.

In Verfolgung seiner Aufgabe für die nationale Wirtschaft geht der Staat weder von der Thesis voller Selbstgenügsamkeit individueller Kräfte und harmonischer Ausgleichung aller entgegengesetzten individuellen Interessen durch das Walten unabänderlicher Gesetze des wirtschaftlichen Lebens aus, noch auch von der Anerkennung allgemeiner Unvollkommenheit und eines permanenten Konfliktes der egoistischen Einzelbestrebungen mit dem gesellschaftlichen und ethischen Grundgedanken der Volkswirtschaft. Er acceptiert die Vollkommenheit, wo er sie findet, und strebt die Unvollkommenheit zu beheben, wo sie die Gefahr einer Störung gesellschaftlicher Interessen in sich birgt. Aber für die Bestimmtheit und Sicherheit seiner wirtschaftlichen Politik bedarf er eines Rechtsprinzips und findet dasselbe in der Freiheit der Person und des Eigentums, jenen obersten Grundlagen, auf welchen die ganze Rechtsordnung der modernen Gesellschaft aufgebaut ist. Er anerkennt die Freiheit und verschafft ihr Anerkennung als dem mächtigsten Hebel aller Kräfte des Volkslebens, der wirtschaftlichen nicht bloß, sondern vorzüglich auch der sittlichen. Er schafft die allgemeinen äußeren Bedingungen derselben, und nur, wo aus Gründen, die nicht im Willen und den Fähigkeiten der Individuen gelegen sind, die Freiheit faktisch beschränkt oder gar aufgehoben ist, da beginnt die positive Mitwirkung des Staates an der Verfolgung der Privatinteressen, soweit sie in der Richtung der allgemeinen

Kulturziele der Gesellschaft gelegen sind. Immer aber haben diese Bestrebungen des Staates das Ziel der Verwirklichung der Freiheit, die Freimachung latenter Volkskraft und ihre Erziehung und Heranziehung zu gemeinsamer Kulturarbeit. Dieses Rechtsprinzip der staatlichen Hilfstätigkeit waltet auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens nicht mehr und nicht minder als auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Denn es ist die wirtschaftliche Freiheit nicht wertvoller oder minder wertvoll als alle Freiheit menschlicher Tätigkeit; sie ist aber auch im Wirtschaftsleben ebenso wenig eine Freiheit ursachloser Selbstbestimmung, sondern ebenso wie überall von dem Walten gesellschaftlicher Gesetze bestimmt, in denen der Genius des Volkes sich widerspiegelt.

Das Rechtsprinzip der Freiheit also, in höherer Ordnung das Recht des Staates auf seine Existenz und auf seine Führerschaft in dem großen Ringen des Volkes um seine Kulturentwickelung: das sind die sicheren Grundlagen, auf welchen die Staatsgewalt auch ihr wirtschafts-politisches System aufbauen muß; und das spezielle Rechtsprinzip für die Gewährung staatlicher Hilfe in wirtschaftlichen Krisen kann nur eine Konsequenz dieses allgemeinen Rechtsstandpunktes sein. Denn da jede Krisis Verhältnisse erzeugt, in welchen die freie Geltendmachung vorhandener wirtschaftlicher Kräfte für weite Kreise der Bevölkerung durch äußere von dem Willen der Betroffenen unabhängige Ereignisse beschränkt oder aufgehoben wird, so muß der Staat dem bedrohten Rechtsprinzip zu Hilfe kommen und die gebundene Tatkraft des Volkes wieder frei machen. Jede Außerachtlassung dieser Pflicht rächt sich durch immer weiter fressende Störungen im Gesamtorganismus, und der Staat würde

seine Führerschaft im wirtschaftlichen Kampfe bedroht, sich selbst von den Ereignissen fortgerissen sehen und so schließlich immer die eigene Existenz gefährden, deren gesicherte Erhaltung stets seine oberste Pflicht der Staatsgesellschaft gegenüber ist.

IV.

Können wir nun auch nach dem Vorhergegangenen das Prinzip der Berechtigung einer Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen als feststehend betrachten, so ist doch darüber hinaus die Rechtsfrage weder vollkommen klargestellt, noch überhaupt genügend ventiliert. Aus den einzelnen verlorenen Äußerungen, die bei Gelegenheit der Erörterung des Prinzips an die Oberfläche treten, ist nur eine grelle Verschiedenheit der Auffassung über die Grenzen zu bemerken, in welchen sich dieses Hilfsrecht des Staates bewegen muß und über die Grundzüge und Formen, in welchen es ausgeführt und gehandhabt werden soll.

Es kann aber wohl gar kein Zweifel sein, daß so reiche Lebenserscheinungen, wie Staat und Wirtschaft, welche, richtig verstanden, das prinzipielle Recht der Staatshilfe als ein notwendiges Postulat ihres Zusammenlebens aufstellen, auch die weitere Entwickelung dieses Rechtes vorzeichnen; die Grundlagen und Bedingungen ihrer Existenz, die eigenartigen Formen und Gestaltungen, in welchen sie ihre Aufgaben erfüllen, die spezifischen Mittel, welcher sie sich dazu bedienen, das sind ebenso viele Richtpunkte für die Ausgestaltung der Rechtstheorie von der Hilfe des Staates in wirtschaftlichen Krisen.

Wenn wir hierbei zunächst wieder ausgehen von der

Ausführung des wirtschaftlichen Hilfsrechtes des Staates im allgemeinen, so wird das wohl zur Genüge gerechtfertigt durch das Bedürfnis, die spezielle Frage immer in ihrem natürlichen Zusammenhang mit dem großen Problem der wirtschaftlichen Politik zu erhalten; denn nur von diesem höheren Standpunkte aus kann es gelingen, die Richtpunkte zu überschauen, nach welchen die Untersuchung des speziellen Gebietes sich bewegen muß, wie wir ja auch genötigt waren, die Erörterungen über die Prinzipienfrage von dem allgemeinen Ausgangspunkte alles staatlichen Rechtes im wirtschaftlichen Leben in Angriff zu nehmen.

Wir konnten die immerhin erhebliche Divergenz der prinzipiellen Anschauungen, welche doch auf dem gemeinschaftlichen Grunde des modernen Staates fußen, zurückführen teils auf den einseitig wirtschaftlichen Standpunkt, von dem aus eine Rechtsfrage in Angriff genommen wurde, teils auf eine unrichtige Formulierung als Konsequenz dieser Einseitigkeit. Auf dem Gebiete der Spezialfragen zeigt sich denn auch sofort eine nicht unerhebliche Annäherung der entgegenstehenden Theorien, die uns noch mehr zu dem Urteil berechtigt, daß die Verschiedenheit der Auffassung weniger das Prinzip, als nur die Ausführung desselben berührt.

Das Prinzip der Unzulässigkeit der Staatshilfe wird modifiziert mit dem Hinweis auf allgemeine Kalamitäten und auf besonders wertvolle wirtschaftliche Bestrebungen im Interesse der Gesamtheit, welche durch die Krisis gefährdet sind; es wird die Notwendigkeit einer Wahrung des durch die Krisis gefährdeten Rechtszustandes und einer Verantwortlichkeit der Staatsgewalt für die wirtschaftlichen Folgen ihrer eigenen Einrichtungen betont und überhaupt das Recht

des Staates zu einer, die Förderung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen bezweckenden, gesetzlichen Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen als selbstverständlich gar nicht in Frage gestellt.

Die prinzipielle Forderung einer Staatshilfe anderseits, die sich alle wirtschaftlichen Wechselbeziehungen als allgemeine Angelegenheiten der Gesellschaft selbst angelegen sein läßt, ist doch nicht in dem Sinne einer fortgesetzten direkten Staatseinmischung in alle speziellen Akte des Güterlebens aufzufassen. Es beschränkt sich diese Forderung doch der Hauptsache nach auf Äußerungen einer allgemeinen pfleglichen Tätigkeit, wie sie der Staat zunächst immer durch die Herstellung und Wahrung der Rechtsordnung entfaltet, ohne daß man dieselbe als spezielle Hilfstätigkeit für wirtschaftlich bedrängte Volkskreise oder für gefährdete sachliche Interessen der Volkswirtschaft aufzufassen gewillt wäre. In der Hauptsache besteht also die Differenz doch nur über das Maß von individueller Freiheit, welche mit den gesamtgesellschaftlichen und spezifisch staatlichen Interessen an der Wirtschaft verträglich ist. Die Einen gehen von dem sittlichen Werte freier Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit und von dem sittigenden Einflusse aus, der aus solchem Vertrauen auf die eigene Tatkraft für die ganze wirtschaftliche Haltung des Einzelnen wie der Gesamtheit resultiert; den Mißbrauch der Freiheit halten sie für die Ausnahme, die um so weniger eine gefährliche Bedeutung erlangen könne, je mehr die Gesellschaft in freier Betätigung ihrer Fähigkeiten und Interessen das unberechtigte Überwuchern von Sonderinteressen, eine faktische Vergewaltigung der Freiheit zu verhindern schon naturgemäß den Willen und

die Macht habe. Eine besondere rechtliche Beschränkung der Freiheit in der Wirtschaft und eine Aufhebung der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen wie der einzelnen wirtschaftlichen Kreise durch Übernahme der ungünstigen Folgen ihres Verhaltens auf die Schultern des Staates lassen sie demnach immer nur als Ausnahme zu, deren Voraussetzung, das faktische Fehlen der Bedingungen der Freiheit und der Möglichkeit einer Selbstverantwortung, immer erst bewiesen werden muß.

Auf der andern Seite wird aus dem tatsächlichen Mangel an Gemeinsinn im wirtschaftlichen Verhalten der freien Individualität und aus den diesem Mangel großenteils zur Last gelegten, unleugbar vorhandenen schweren Übelständen in der Gesellschaft Veranlassung genommen, die Hilfe des Staates unter Hinweis auf seine legitimen Rechts- und Kulturaufgaben überall aufzurufen, soweit dadurch nicht die Grund- und Lebensbedingungen der neuen Erwerbsgesellschaft bedroht werden.

Im einen Falle also wird bei jeder speziellen Staatseinmischung die Vorfrage gestellt, ob sie unerläßlich, im andern Falle, ob sie schädlich sei, immer aber unter faktischer Anerkennung des prinzipiellen Rechtes des Staates auf Betätigung seiner Gewalt, und des prinzipiellen Rechtes der Gesellschaft auf Betätigung der Freiheit auch auf dem Gesamtgebiete wirtschaftlicher Lebenserscheinungen.

Durch die spezielle Beschränkung, in welcher wir die allgemeine Frage nach dem Rechte der staatlichen Einmischung hier zu beantworten haben, wird nun, wie wir glauben, eine Verständigung über die Grundsätze der Anwendung dieses Rechtes wesentlich erleichtert. Wirtschaftliche Krisen sind

solche durch elementare, wirtschaftliche oder sozial-politische Ereignisse hervorgerufene Störungen des wirtschaftlichen Lebens ganzer Erwerbsgebiete oder Erwerbszweige, wodurch die freie Verwertung wirtschaftlicher Kräfte und Verhältnisse gehindert und die Erhaltung der Grundlagen unmöglich wird, auf welchen die bisherigen Verkehrsbeziehungen und Verbindlichkeiten für diese Kreise beruhten. In dem Begriffe der Krisis liegt also immer schon eine faktische Beschränkung jener individuellen Freiheit des Wirtschaftens, welche die oberste Schranke für das selbständige Recht des Staates zur Anwendung seiner Zwangsgewalt auf die Verhältnisse der Erwerbsgesellschaft bildet. So weit nun diese Grund- und Lebensbedingung aller wirtschaftlichen Entwickelung fehlt, und eine Hemmung in der naturgemäßen Wirksamkeit wirtschaftlicher Kräfte eingetreten ist, finden wir zugleich auch schon die erste Voraussetzung für das Recht der Staatshilfe gegeben.

Denn es kann sich nun nicht mehr darum handeln, ob die Einmischung des Staates unerläßlich ist, da die einzige Voraussetzung, welche sie entbehrlich machen würde, die rasche Beseitigung des Übels durch freie Entfaltung der vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte, eben weggefallen ist; noch auch wird gefragt werden können, ob die Einmischung schädlich ist, da, soweit es sich nur um die Prinzipienfrage, nicht um die speziellen Heilmittel handelt, eine Schädlichkeit der staatlichen Einmischung doch nur mit Rücksicht auf die intakte Erhaltung der in der Freiheit gelegenen Lebensbedingungen der Erwerbsgesellschaft angenommen wird; dieser Rücksicht aber kann in Zeiten der Krisis, welche eben durch ihren Angriff auf diese Lebensbedingungen sich charakterisiert, niemals Raum gegeben werden.

Ein Hinweis auf die Tatsache, daß die Staatshilfe in Krisen oft ihren Zweck verfehle oder der Erfolg in keinem Verhältnisse zu den aufgewendeten Mitteln stehe, muß für die prinzipielle Entscheidung gänzlich unberücksichtigt bleiben und wird nur eine Aufforderung zu einem rationelleren, den realen Verhältnissen besser angepaßten Eingreifen der staatlichen Hilfe, aber gewiß nicht zum gänzlichen Verzicht auf dieselbe enthalten. Der Staat, dem die Wirtschaft seines Volkes so nahe am Herzen liegt, daß er jeden krankhaften Pulsschlag desselben wie seinen eigenen empfindet, wird nie darauf angewiesen werden können, die Beseitigung der Krisis und ihrer Folgen dem langsamen Ausheilungsprozesse der Natur zu überlassen; in seiner Persönlichkeit und seinen Lebenszwecken liegt das Recht tief begründet, der kranken Wirtschaft seines Volkes Hilfe zu bringen, und sollte es auch erfahrungsgemäß nur selten gelingen, das Übel zu heilen oder auch nur zu lindern.

Nun treten allerdings alle Krisen zunächst nur in örtlicher und sachlicher Beschränkung auf, und man könnte geneigt sein, aus dieser Tatsache ein Argument gegen die allgemeine Rechtspflicht des Staates zur Abhilfe herleiten zu wollen, da der Staat seine Mittel nur im Dienste der Gesamtheit gebrauchen dürfe. Aber wie jede Krisis eine nähere und eine entferntere, eine spezielle und eine generelle Entstehungsursache hat, so lassen sich auch nach jeder Krisis engere und weitere, besondere und allgemeine Folgen beobachten. Die Wirtschaft ist ja kein Aggregatszustand, keine bloße geordnete Masse einzelner Teile, welche wie die Aggregatsteile anorganischer Körper bloß nebeneinander existieren, ohne sich wechselseitig zu bedingen; es liegt vielmehr der Wirtschaft

eine Idee zu Grunde, ähnlich derjenigen, die sich in der physischen Organisation ausspricht: Aufrechterhaltung einer individuellen Lebensexistenz durch planmäßiges Zusammenwirken heterogener Teile, welche hiermit ihren letzten Lebenszweck in der Konkurrenz zum Bestehen des Ganzen haben und zusammen eine Kette bilden, deren Glieder nicht bloß eines mit dem andern, sondern jedes mit allen übrigen zusammenhängt und von denen keines ausgehoben werden darf, ohne den Begriff des Ganzen zu stören. (Hyrtl.) Die analoge Anwendung dieses naturwissenschaftlichen Begriffes eines Organismus auf das menschliche Gesellschaftswesen ist auch für das Verständnis unserer staatsrechtlichen Frage nicht ohne Wert. Durch ihn werden wir zunächst in unmittelbarster Weise aufmerksam gemacht auf die im Wirtschaftsleben tatsächlich vorhandene Solidarität der Interessen, vermöge welcher jede Krisis immer ins Ganze hinübergreift, so daß eine Abhilfe immer auch, obschon natürlich nicht ausschließlich, von der Gesamtheit aus erwartet werden muß. Wir werden dadurch ferner erinnert, daß der Staat durch die mit jeder Krisis entstehende Gefahr für die Fortdauer geordneter Rechtszustände, für die Sicherheit des Eigentums und der Forderungsrechte, insbesondere für das öffentliche Vertrauen und die ganze Sittlichkeit des Gesellschaftslebens selbst in seinem eigensten Wesen berührt wird, so daß jede Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen bis zu einem gewissen Grade ein Akt der Selbsterhaltungspflicht des Staates ist.

Endlich aber werden wir hierdurch auf den Gedanken geführt, daß, ähnlich wie im Organismus die naturgemäßen Funktionen der einzelnen Organe mit Beziehung auf die ge-

deihliche Funktion des gesamten Organismus planmäßig geordnet sind, so auch in den Organen des wirtschaftlichen Lebens solche naturgemäße Funktionen planmäßig geordnet seien, wodurch dann das Recht der Staatshilfe zunächst Maß und Richtung seiner Ausübung erfahre.

Gewöhnlich allerdings ist es mit einem solchen Hinweis auf die wirtschaftlichen Organismen auf eine weitere, tiefgreifende Beschränkung des staatlichen Interventionsrechtes abgesehen. Die genossenschaftliche Selbsthilfe, welche der individuellen Selbsthilfe ergänzend zur Seite gestellt wird, müsse auch erschöpft oder die Unmöglichkeit dieser freien Betätigung im konkreten Falle bewiesen sein, bevor ein Interventionsrecht, oder eine Hilfspflicht des Staates überhaupt auflebe. Es klingt dieser Grundsatz an einen sehr ähnlichen, aber gleichfalls irrigen Satz des öffentlichen Armenpflegerechtes an, wonach eine prinzipielle Verpflichung der staatlichen Armenpflege mit dem Hinweise auf die individuelle sittliche Pflicht zur Unterstützung Hilfsbedürftiger bestritten und eine ausnahmsweise Inanspruchnahme staatlicher Mittel durch Arme abhängig gemacht wird von dem Nachweis der Tatsache, daß dieselben durch die freiwillige Armenpflege keine oder nicht genügende Unterstützung erhalten haben. Aber wie die Privatwohltätigkeit neben der öffentlichen Armenpflege besteht, ihr aber, was die Verpflichtung anbelangt, in keiner Weise vorgeht, sondern außer aller Beziehung zu derselben steht, so wird der Staat auch in Krisen der Selbsthilfe gegenüber sich verhalten müssen; hat sie rechtzeitig in das gefährdete Getriebe der Wirtschaft und mit den rechten Mitteln eingegriffen, so wird die Krisis gar nicht zum Ausbruche kommen und der Staat sieht sich dann einfach auf

einem wichtigen Gebiete wirtschaftlicher Pflege durch die Selbsttätigkeit des Volkes entlastet, was er allenthalben als Zeichen vorgeschrittener Reife des Volkes nur mit Befriedigung acceptieren wird. Aber der Staat wird beim Hereinbrechen einer wirtschaftlichen Kalamität mit dem erfahrungsgemäß immer rapid auftretenden Charakter einer Krisis nicht warten dürfen, bis alle möglichen Mittel genossenschaftlicher Selbsthilfe erschöpft sind, noch eingeschränkt werden dürfen auf die der Selbsthilfe nicht zugänglichen Gebiete wirtschaftlicher Hilfstätigkeit.

Es liegt vielmehr schon im Wesen der prinzipiellen Pflicht des Staates, daß er, sobald nur der Tatbestand einer wirtschaftlichen Krisis zweifellos feststeht, sofort auf die Anwendung von Heilmitteln bedacht sei; vorweg natürlich von solchen, über welche er ausschließlich verfügt, da sie spezifische Leistungen des Staates sind. Soweit ihre Anwendung überhaupt geboten ist und ihre Wirksamkeit reicht, ist ja ohnehin jede Konkurrenz der Selbsthilfe oder gar ein Vorrang derselben ausgeschlossen und der Staat hat nicht das Recht, auf solche voraussichtlich wirksame Mittel aus Rücksicht auf andere möglicherweise wirksam werdende Mittel der Selbsthilfe, wenn auch nur vorläufig, zu verzichten.

Wo es gilt, nicht die Freiheit zu schützen, sondern sie wieder zu gewinnen, da kann auch nicht die Freiheit selbst, sondern nur die Grundlage der gesellschaftlichen Freiheit, die Macht der staatlichen Ordnung, den Ausgangspunkt bilden.

Schädlich könnte ein solches entschiedenes und selbstbewußtes Eingreifen der Staatsgewalt, abgesehen von dem Falle unverständiger Wahl der Mittel, nur dann sein, wenn damit die leistungsfähige und leistungsbereite Selbsthilfe

gänzlich lahm gelegt, gleichsam eine vorzeitige Bankerotterklärung der Selbsthilfe erfolgen würde.

In diesem Sinne ist schon früher die Staatshilfe als unmoralisch und daher als unerlaubt bezeichnet worden, weil sie die beste Heilkraft, welche im Volke selber liegt, die auf der Selbstachtung und auf dem sittlichen Bewußtsein der Verantwortlichkeit ruhende Tatkraft zur Selbstbefreiung von dem Drucke einer wirtschaftlichen Krisis, nicht zur Entfaltung gelangen läßt.

Gerade darin also wird das Recht der Staatshilfe seinen ersten pflichtmäßigen Ausdruck immer finden müssen, daß durch die spezifischen Mittel des Staates die Selbsthilfe in Krisen zu einer durch die äußeren Verhältnisse ungehinderten, möglichst vollständigen Entfaltung ihrer Heilkraft gelangen könne.

Freilich ist das eine Pflicht des Staates, die nicht erst dann auflebt, wenn die Krisis bereits hereingebrochen, die Erschütterung des wirtschaftlichen Zustandes bereits erfolgt ist. Die Organisation und Sicherstellung der Selbsthilfe in normalen Zeiten, mit besonderer Rücksicht auf die Möglichkeit von Störungen der wirtschaftlichen Ordnung, ist schon deshalb dringend geboten, um Krisen zu verhüten und um selbst beim Eintritte einer solchen möglichst geräuschlos sogleich die Hilfsaktion einleiten zu können; denn jedes hastige Einschreiten des Staates bei plötzlich hereingebrochener Katastrophe kommt, abgesehen von der naheliegenden Gefahr unüberlegter und fehlerhafter Anordnungen, immer einer Proklamierung des außerordentlichen Notstandes gleich, welche nur zu leicht die Wirkung äußert, das Übel noch zu vergrößern, welchem sie steuern sollte.

Immerhin aber wird eine noch so einsichtige Gesetzgebung nicht jegliche nötige Hilfe in Krisen schon im voraus sicherstellen können; es wird der Staatsverwaltung nicht erspart bleiben, erst nach dem Eintritt der Krisis hilfreiche Anordnungen zu erlassen und insbesondere organisatorische Einrichtungen der Selbsthilfe zu treffen. Daß aber der Staat in Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung in Krisen immer in erster Linie die Organisierung der Selbsthilfe als seine spezifische Aufgabe aufzufassen und in Angriff zu nehmen habe, wird nach dem bisher Gesagten weder von den Freunden noch von den Feinden einer ausgedehnten Staatshilfe bestritten werden können. Entscheidend ist hierfür in erster Linie die Tatsache, daß alle Krisen wenigstens in ihrem ersten Stadium in lokaler und partieller Beschränkung auftreten; ferner aber die Wahrnehmung, daß auch die durch dieselben entstehende Not nur relativ und individuell ist; soll also hier rationelle Hilfe gebracht werden, so darf sie nur von solchen zugesprochen werden, welche jeden Einzelfall beurteilen und überwachen können; also von jenen Kreisen der Erwerbsgesellschaft, welche durch die Krisis selbst unmittelbar berührt worden sind, wie das eben der Grundgedanke der Selbsthilfe ist.

Diese Erwägung wird aber noch ganz besonders unterstützt durch eine gerechte Beurteilung zweier Umstände, welche sich auf das Verhältnis der beteiligten Kreise zu den Ursachen und den Folgen einer jeden Krisis beziehen.

Es ist unverkennbar, daß fast immer eine Mitschuld der Beteiligten an der Entstehung oder wenigstens an der Schwere der Krisis besteht. Selbst bei Krisen, welche aus elementaren Unfällen hervorgehen, darf nicht übersehen werden,

daß die ökonomische Lage eines Notstandsbezirkes eine wesentlich leichtere wäre, wenn die Besitzer bei Veranschlagung ihres Besitzwertes die Kosten möglicher Notzeiten oder die Anlegung eines Reservefonds nicht außer acht gelassen hätten. Um wie vieles deutlicher aber tritt das etwa bei einem Industriezweig hervor, den wegen unberücksichtigt gebliebener Veränderungen der Konjunktur eine Krisis ereilte; oder gar bei einer Börsenkrisis, die das Resultat einer unter allen Börsenbesuchern gleichermaßen beliebten und begünstigten Spekulation mit fiktiven Werten ist?

Anderseits aber liegt es nahe, daß gerade die Selbsthilfe, das solidarische Einstehen der beteiligten Kreise für die Opfer der Krise, dieser selbst die Spitze abbrechen oder wenigstens die Verluste mildern kann, welche außerdem in immer stärkerem Maße auf die Beteiligten und nun auch auf bisher fernstehende Kreise fallen würden.

Und entspricht es nicht der Gerechtigkeit, daß diejenigen, welche für ihre wirtschaftliche Freiheit solidarisch eintraten, nun auch dieselbe Solidarität für deren Wiedergewinnung an den Tag legen sollen?

Man werfe hier nicht ein, daß eine solche Staatshilfe, welche mit der zwangsweisen Organisation der Selbsthilfe den Anfang macht, von den unter den Folgen der Krisis Leidenden nicht als Hilfe, sondern vielmehr als eine Vermehrung ihrer ökonomischen Leiden empfunden werde. Die Staatshilfe, soweit sie nicht Armenpflege ist, darf in der Tat nicht vom Standpunkte des Gefühls ausgehen, sondern muß im Interesse der Gesamtheit, welcher sie dient, ruhig und umfassend überlegen, welcher Weg zur Heilung des Übels überhaupt erlaubt und welcher unter den erlaubten der

geradeste und sicherste zum Ziele sei. Sie wird auch durch eine Krisis sich nicht abhalten lassen dürfen, die Folgen wirtschaftlicher Unterlassungssünden denjenigen zuzumuten, welche sie selbst verschuldet haben, wie sie auch nur gerecht handelt, wenn sie diejenigen in erster Linie zur Hilfeleistung heranzieht, in deren eigenem Interesse es gelegen ist, daß überhaupt geholfen werde.

Auch läßt sich wohl nicht behaupten, daß eine solche Organisation der Bedrängten selbst zur Abhilfe der Bedrängnis wirkungslos bleiben müsse.

Keine Krisis, und wenn sie auch mit elementarer Gewalt auftritt, fegt die auf dem betroffenen Gebiete begründeten wirtschaftlichen Existenzen so rein von der Erde weg, daß ihnen nichts mehr zu retten, nichts zu schützen übrig bliebe. Wo aber ein Interesse besteht, das von der Katastrophe zunächst unberührte Vermögen gegen die noch immer dräuende Gefahr weiterer Verluste zu schützen, da kann auch die Verpflichtung nicht unwirksam sein, einen Teil desselben zum Schutze des übrigen zu verwenden.

Übrigens darf auch nicht übersehen werden, daß, wenn auch die Staatshilfe immer mit dem Versuche einer nötigenfalls zwangsweisen Organisation der Selbsthilfe beginnen muß, diese ihre Tätigkeit mit der bloßen Konstituierung eines solchen Hilfsorganes nicht auch schon abgeschlossen ist. Der Staat muß in erster Linie an die Selbsthilfe sich wenden, weil das Rechtsprinzip aller staatlichen Hilfstätigkeit die Verwirklichung der Freiheit, die Freimachung gebundener Volkskraft und ihre Erziehung und Heranziehung zu gemeinsamer Kulturarbeit verlangt. Und er muß zuerst dadurch helfen, daß er die Selbsthilfe organisiert, wo ihr die Neigung

oder die Kraft fehlt, dies aus eigenem Antriebe zu tun, weil die rechtliche Organisation der Gesellschaft für die einzelnen Kulturzwecke eine spezifische Leistung des Staates ist, welche gleich vollkommen niemand an Stelle des Staates durchführen kann.

Aber daß der Staat die durch sein Dazwischentreten gebildeten Organe der Selbsthilfe nicht vollkommen sich selbst überlasse, liegt schon im Wesen seiner ganzen Verpflichtung, welche ja so lange fortbesteht, bis die Krisis faktisch überwunden ist; welche sich nicht auf bloße Herstellung eines Hilfsorganismus beschränken, sondern durch ihn faktische Hilfe gewähren muß, und welche nicht schon mit Anwendung einzelner, sondern erst mit Erschöpfung aller zulässigen und benötigten Mittel selbst vollkommen erfüllt wird.

Der vom Staate zur Hilfeleistung in wirtschaftlichen Krisen gebildete Organismus der Selbsthilfe muß vielmehr für die Dauer dieser außerordentlichen Kulturaufgabe des Staates dem staatlichen Organismus angegliedert und mit den Rechten und Pflichten eines Selbstverwaltungsorganes ausgestattet werden. Denn nur dann kann der Staat die mit dem Rechte der Staatshilfe erwachsende rechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung seiner Pflicht tragen, wenn er auch für diese unzweifelhafte Verwaltungsangelegenheit oberstes Organ zur entscheidenden Leitung und Beaufsichtigung der ganzen Hilfstätigkeit bleibt. Die Organisation der Selbsthilfe darf also nur nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung staatlicher Angelegenheiten vor sich gehen. Sowohl der Organismus selbst, als auch die leitenden Grundsätze, nach welchen er seine Hilfsaktion einzurichten hat, unterliegen demnach aus-

schließlich der Bestimmung durch die Staatsgewalt, die faktische Durchführung ihrer Aufgaben der beständigen Beaufsichtigung und Kontrolle derselben. Dagegen hat dieser Organismus auch die Rechte eines Selbstverwaltungsorganes und wird vom Staate mit öffentlicher Autorität, mit Zwangsrechten gegen widerstrebende Mitglieder des so organisierten Interessenkreises und überhaupt mit allen jenen Befugnissen ausgestattet sein müssen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe unerläßlich sind; die Staatsgewalt muß ferner durch ihre Strafgewalt den berechtigten Anordnungen dieses Organs Nachdruck und neben der moralischen auch materielle Unterstützung in dem Grade angedeihen lassen, in welchem dies zur Ergänzung der eigenen materiellen Leistungsfähigkeit der Selbsthilfe notwendig ist. Das Recht hierzu leitet die Staatsgewalt immer aus ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Gesamtinteressen ab, welche um so mehr bedroht werden, je länger sich die Heilung der Krisis verzögert. Ob aber insbesondere die Geldhilfe nur als Vorschuß rechtlich zuläßig sei, scheint uns nicht allgemein entschieden werden zu können, denn die definitive Verwendung von Geldsummen zur Abwehr von Gefahren für die Gesamtheit muß jedenfalls rechtlich erlaubt sein, wenn schon anderseits die vom Staate immer in erster Linie erstrebte Betätigung der Selbsthilfe solcher Geldhilfe mehr den Charakter eines bloßen Vorschusses zu verleihen scheint.

Eine ganz ähnliche Betätigung der prinzipiellen Rechtspflicht des Staates ist die Heranziehung der Gemeinde zur Hilfeleistung, welche besonders da Anwendung findet, wo die Krisis mehr örtlich als gegenständlich begrenzt, mehr eine allgemeine Kalamität einer bestimmten Gegend, als eine besondere Störung einzelner Erwerbsrichtungen ist, und eigene

Organe der Selbsthilfe aus irgend welchen Gründen nicht zu Gebote stehen.

Auch hier liegt der Schwerpunkt auf dem Organ der Staatsverwaltung, als welches die Gemeinde mit dem Rechte der Selbstverwaltungsorgane tätig wird. Vielfach ist die Gemeinde ausschließlich befähigt, für die notwendige lokale Pflege der kranken wirtschaftlichen Zustände eine erspießliche Wirksamkeit zu entfalten. Sie wird daher oft auch zunächst berufenes Organ der Staatshilfe sein können, ohne daß doch daraus eine nur subsidiäre Verpflichtung des Staates abgeleitet werden könnte. Ja die Gemeinde hat immer die Pflicht, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die durch Krisen gestörte Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes einzutreten; nicht nur weil sie ein schon im Gange befindlicher Organismus ist, dessen Wirksamkeit nur auf diesen bestimmten Punkt hingelenkt zu werden braucht, sondern weil sie das einzige Organ für die Geltendmachung allgemein gesellschaftlicher und Kulturinteressen in lokalem Rahmen bildet, und mit einer solchen Wirtschaftspflege zugleich im Dienste anderer Aufgaben arbeitet, welche ihr, wie insbesondere die öffentliche Armenpflege, um so schwerer vollständig zu erfüllen gelingen werden, je weniger sie für die Bekämpfung der einen großen Ursache, einer wirtschaftlichen Krisis, getan hat.

Zum dritten aber muß der Staat auch als Ganzes auftreten, weil die Not unter allen Gestalten gewisse gleichartige Elemente hat (Stein), welche erfolgreich zu bekämpfen nur der Gesetzgebung und der einheitlichen Regierungsgewalt gelingen kann. Sie darf es nie unterlassen, die vollständigste Einheit der Grundsätze herzustellen, nach welchen die einzelnen Hilfs=

organe vorgehen müssen, und zugleich die gleichförmige Anwendung derselben sicher zu stellen; denn nicht nur ist der Erfolg ihrer Wirksamkeit wesentlich von solcher Übereinstimmung bedingt, sondern es erfordert auch die Gerechtigkeit, daß bei der Gewährung von außerordentlicher Hilfe nicht die Hilfsbedürftigkeit und der Wert der materiellen Unterstützung selbst mit verschiedenem Maßstabe gemessen werden.

Die möglichst rasche und energische Durchführung dieser ganzen Organisation des staatlichen Hilfswesens ist für die Zeiten einer Krisis nicht bloß die wertvollste Leistung des Staates, sondern auch diejenige, durch welche er immer in erster Linie seiner rechtlichen Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie gegen sich selbst nachkommen muß, Denn das ist eine eigenartige Leistung von größter Tragweite, welche keine Selbsthilfe anstatt des Staates bieten kann: die natürliche Selbstverantwortlichkeit der beteiligten Kreise auch in der Zeit der allgemeinen Erschütterung der gesellschaftlichen und rechtlichen Beziehungen durch die Macht der Institution zu erzwingen, und den Besitzenden der Notstandskreise diejenigen Opfer im Interesse des Ganzen vorzuschreiben, welche sie schon in ihrem eigenen Interesse bringen müßten und auch bringen würden, wenn sie zu rechnen und den Zusammenhang der wirtschaftlichen Ausgleichungen zu verfolgen verständen (Prince-Smith).

Untergeordnet bleibt daneben alles, was der Staat an direkter materieller, besonders Geldhilfe zur Beseitigung der Kalamität bietet. Ja, wenn er unterlassen hat, die Hilfe gleich bei dem ersten akuten Auftreten der Krisis in entsprechender Weise zu gewähren, dann ist selbst eine an sich

sehr bedeutende Verwendung von Geldhilfe doch nur von verschwindender Wirkung. Wie solche direkte Hilfe zu verwenden sei, das hat die wirtschaftliche Politik mit genauer Berücksichtigung des Charakters der jeweiligen Krisis zu beurteilen; sie legt den Standpunkt der Verwaltung innerhalb des Rahmens der gestattenden Gesetze dar, indem sie ihn an der verschiedenartigen Natur wirtschaftlicher Kalamitäten und Krisen entwickelt. Das Verwaltungsrecht, dem unsere Untersuchung angehört, hat nur diesen Rahmen selbst und den notwendigen Inhalt gebietender und verbietender Rechtssätze festzustellen.

Diesem Standpunkte muß es genügen, das allen Krisen gemeinsame Wesen, gleichsam die begrifflichen Merkmale einer Krisis zu bestimmen, weil von ihrem tatsächlichen Vorhandensein die Pflicht der Staatshilfe selbst und der rechtliche Umfang dieser Pflicht bedingt wird. Und von hier aus kann es kein Zweifel sein, daß die Gewährung einer direkten materiellen, besonders einer Geldhilfe auch zur Heilung von Spezialkrisen ebenso erlaubt ist, ja geboten sein kann, wie zur Bekämpfung von Gefahren, welche ganz allgemein die Interessen der Gesellschaft und das Leben des Staates bedrohen. Der vielgebrauchte Satz, daß die Gelder der Steuerträger nicht dazu da seien, um speziellen Interessen zu dienen, besagt in seiner Anwendung auf den Modus der Staatshilfe in der Tat gar nichts. Denn sind in Wirklichkeit nur spezielle Interessen im Spiele, so fehlt überhaupt jeder Staatshilfe Grund und Berechtigung; steht aber über den speziellen Interessen noch ein höheres, allgemeineres, das eben der Staat durch seine Hilfe zu schützen und zu wahren berufen ist, so kann nicht abgesehen werden, worin der Mißbrauch

mit den Staatsgeldern gelegen sei, welche nur deshalb zur Heilung lokal oder partiell auftretender wirtschaftlicher Übel verwendet werden, um das Ganze vor der aus solchen Störungen drohenden Gefahr zu bewahren. Als ob der Staat nicht fortwährend auf den verschiedensten Punkten Gelder der Steuerträger für spezielle Interessen verwendete, weil er den Nutzen überschaut, den, wenn auch nur mittelbar, die Gesamtheit aus solcher Verwendung zieht. Und ist es nicht geradezu ein Grundgedanke vieler Staatseinrichtungen, und der speziellen organisatorischen Befähigung des Staates vorbehalten, die für den Augenblick unerträgliche Last auf eine Reihe von Jahren, gerade durch die Besteuerung, zu verteilen und auf diese Weise auch spätere Zeiten zu Gegenleistungen dafür zu verhalten, daß er durch rasches Eingreifen die Krisis an ihrem speziellen Entstehungsorte überwunden und die folgende Zeit dadurch vor unabsehbaren wirtschaftlichen Verlusten bewahrt hat?

Das Recht der Staatshilfe enthält also in Betreff der speziellen Geldhilfe keinerlei gebietende oder verbietende Norm, sondern ist hier, abgesehen von dem allgemeinen Budgetrechte, ein durchaus gestattendes Recht, welches Maß und Art seiner Anwendung, sei es nun durch die Organe der Selbsthilfe oder die eigenen Organe der zentralisierten Staatsverwaltung, immer aus den tatsächlichen Verhältnissen der Krisis schöpfen muß.

Außer der Organisation der Selbsthilfe, ihrer Ausstattung mit staatlicher Autorität und mit den Befugnissen der Selbstverwaltungsorgane des Staates einerseits, und der direkten Unterstützung mit materiellen Gütern, besonders dargeliehenen Geldsummen andererseits, hat der Staat noch über ein

weiteres Hilfsmittel zur Bekämpfung von Krisen zu verfügen: die Abänderung des bestehenden Rechts-, besonders Gesetzeszustandes. Die formelle Berechtigung hierzu, in Fällen drängender Not in der Form der Notverordnung und des Notrechtes ist überhaupt nicht im Zweifel; die materielle Berechtigung aber wird beschränkt bleiben müssen auf solche Gesetze und Rechte, deren Bestand unzweifelhaft die Krisis herbeigeführt oder ihre Entwickelung wenigstens entschieden begünstigt hat, welche demnach überhaupt in einem innern Kausalzusammenhange mit der Krisis stehen. Denn eine Aufhebung bestehender Rechte bloß um der wirtschaftlichen Vorteile willen, welche einzelne von der Krisis betroffene Kreise daraus ziehen können, ist, abgesehen von dem pflichtmäßigen Schutze wohlerworbener Rechte, schon deshalb unbedingt verwerflich, weil sie die Grundlage beseitigt, auf welcher die Wirtschaft des ganzen Volkes seine Berechnungen angestellt und seine Verbindlichkeiten eingegangen hat, und eine allgemeine Rechtsunsicherheit erzeugt, welche dem Verkehre die ärgste Fessel anlegt, anstatt den durch die Krisis Gefesselten so rasch als möglich wieder zu befreien.

Und auch hinsichtlich solcher allgemeinen Rechtsbestimmungen, deren ursachlicher Zusammenhang mit der Krisis unverkennbar ist, bleibt es doch immer höchst zweifelhaft, ob eine bloße Aufhebung den Bedürfnissen der kranken Wirtschaft entspricht. Denn der Verkehr verlangt eine in allen Teilen wohl durchgebildete rechtliche Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse und verträgt es schlecht, wenn an Stelle eines wenn auch immerhin drückenden Rechtssatzes ein bloß faktischer Zustand tritt, der je nach dem Besitze der

Macht ins Unbegrenzte zu Gunsten einzelner Gesellschaftsgruppen auf Kosten anderer mißbraucht werden kann.

Endlich liegt wohl auch die Verpflichtung der Staatsgewalt nahe, jene Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen, welche zur Entstehung und Verschärfung der Krisis durch gewissenlosen Leichtsinn oder gar verbrecherisches Handeln wesentlich beigetragen haben. Denn die Staatstätigkeit soll nicht bloß materiellen Nutzen bringen, sondern auch immer den sittlichen Standpunkt wahren; wenn aber die Bestrafung der Schuldigen als ein wesentliches Mittel der Staatshilfe bezeichnet wurde, so ist das eine Auffassung, ähnlich derjenigen, welche in der polizeilichen Verschubung ein vorzügliches Mittel der Armenpflege erkennt. Die Abschreckungstheorie hat auch im Bereiche der wirtschaftlichen Verbrechen ihr Ansehen verloren und der Staat muß seinen ethischen Standpunkt und das ethische Moment der Wirtschaft anders betätigen und wahren als durch Kriminalstrafen und Polizeizwang.

8.

Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts.

(Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. X. Band. 1882.)

I.

Die nationalökonomische Eigenart von Grund und Boden hat sich zu allen Zeiten auch im Rechtssystem ausgeprägt. So groß auch immer in dieser Hinsicht der Unterschied des römischen und des deutschen Rechts ist, so wäre es doch sehr einseitig, nur in dem letzteren eine Anerkennung derjenigen wirtschaftlichen Momente erblicken zu wollen, durch welche sich der Grundbesitz von den übrigen Vermögensformen unterscheidet. Bekanntlich bewegen sich schon im alten Griechenland die fortwährenden Parteistreitigkeiten zwischen Oligarchie und Demokratie in erster Linie immer um die Agrargesetze; dort war Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit zur Stärkung des materiellen Übergewichts der Besitzenden, hier die Tendenz nach Ausgleichung der Gegensätze im Ausmaß des Landbesitzes, doch ohne diese Schranken einer freien Verfügung die Signatur. Auch in Rom hat man von den ältesten Rechtsanschauungen über den ager publicus bis zu

den späten Kaiserkonstitutionen doch nie übersehen — die Licinius und Gracchus hatten schon dafür gesorgt — welch' einschneidende Interessen der Staat am Grundbesitz geltend zu machen habe und wie ganz anders sich die sozial-ökonomischen Probleme formulierten, sobald Grundbesitz und nicht nur Mobiliarvermögen in Frage stand. In neuerer Zeit aber haben besonders Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts, wir erinnern nur an die Enteignung und Grundentlastung, dahin geführt, diesen Gegensatz zu betonen, und haben es dadurch auch verhindert, daß im Privatrechte das Bewußtsein desselben verloren ging, obwohl dieses, unter dem Einflusse des rezipierten spätrömischen Rechts, allerdings die Neigung hatte, die im Leben immer vollauf vorhandenen Unterschiede für die Rechtsentwickelung zu ignorieren.

Auch für unsere Zeit ist das neuerdings mit großer Bestimmtheit auftretende und weitverbreitete Verlangen nach einem agrarischen Sonderrechte durch die Natur seines Gegenstandes wohl begründet. Die Einwendungen, welche dagegen vom Standpunkte der Einheit des Privatrechts erhoben werden, sind durchaus hinfällig. Es wird kaum zu bestreiten sein, daß sie zum Teile wenigstens auf die beschränkten Vorstellungen einer allzu einseitig römisch-rechtlichen Doktrin zurückzuführen sind. Aber doch möchten wir nicht das Hauptgewicht dieser Gegnerschaft beimessen, so wenig wir schlechthin das römische Recht für die ganze nivellierende Rechtsentwickelung der letzten Jahrhunderte verantwortlich machen können. Viel mehr noch scheint uns die geringe nationalökonomische Schulung der Juristen und Nichtjuristen, welche in dieser Frage das Wort ergreifen, daran die Schuld zu tragen, wenn die tiefgreifenden und auch für die Gestaltung

der Privatrechtsverhältnisse folgenschweren Verschiedenheiten übersehen werden, welche zwischen Grundbesitz und beweglichem Vermögen im allgemeinen bestehen. Aber auch unter den Juristen ist diese Gegnerschaft weder an Zahl noch an Gewicht bedeutend. Ebensowenig brauchte man vom Standpunkt des öffentlichen Rechts sich gegen ein besonderes Agrarrecht zu stemmen. Handelt es sich von hier aus darum, die Staatseinheit, die staatsbürgerliche Gleichheit und Allgemeinheit in Freiheiten, Rechten und Pflichten zu verteidigen, so droht doch diesen wertvollen Errungenschaften der Neuzeit von der Seite des Agrarrechts keinerlei Gefahr. Der Standpunkt der Staatseinheit verlangt allerdings ein gemeines öffentliches Recht und gibt nur mit Widerstreben gewisse Gegenstände desselben dem Rechtspartikularismus der einzelnen Staatsteile preis. Aber daß er die einzelnen Lebensverhältnisse der Gesellschaft, deren Ordnung zum Inhalt des öffentlichen Rechts wird, verschieden gestaltet, das liegt doch geradezu in der Natur dieser Aufgabe. Der Standpunkt der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit aber widerstrebt wohl einem ständischen oder Klassen-Sonderrechte und hätte auch seine gute Berechtigung, wenn ein besonderes Bauernrecht oder Bauernprivilegium in Frage stünde; aber so wenig das spezielle Handels- und Wechselrecht ein ständisches Sonderrecht, sondern nur ein besonderes Recht einer besonderen Gruppe von wirtschaftlichen Vorgängen und Institutionen ist, ebensowenig ist in dem angestrebten Agrarrecht eine ständische oder Klassenordnung zu suchen. Auch wird der Staatsmann nie zu übersehen haben, daß sozialpolitische Strebungen, soweit sie naturgemäß innerhalb der Gestaltungen des Privatrechts verfolgt werden müssen, nie anders Aussicht

12*

auf Erfolg haben, als wenn sich die einzelnen Privatrechtsinstitute an die Verschiedenheiten der gesellschaftlichen Existenzgrundlagen anschließen, daß sie also eine naheliegende und ganz berechtigte Tendenz in der Richtung der sogenannten besonderen Privatrechte in sich tragen müssen.

Läßt sich nun in dieser Weise ein agrarisches Sonderrecht auch als Privatrecht wohl rechtfertigen, so ist doch nicht in derselben Weise ein solches Recht der Landgüter als gemeines besonderes Privatrecht zu begründen. In der Tat zeigen auch Literatur und Gesetzgebung ein ganz anderes Verhalten, wenn es sich um die Frage des Rechtspartikularismus für diese Materien handelt, als wenn die Ausbildung eines agrarischen Sonderrechts in Frage steht. Das letztere ist, wenn auch nicht unwidersprochen, so doch zumeist zugestanden und seine Verwirklichung unbedenklich in Angriff genommen worden. Aber die Vorschläge, sowie die praktischen Versuche der Realisierung gehen doch vielfach von dem Standpunkte aus, daß die Rechtsnormen des Agrarrechts, mögen sie nun in einfacher Anerkennung bestehender Rechtsgewohnheit oder in Formulierung neuer Rechtsverhältnisse beruhen, nur als partikulares Recht auftreten können. Und doch sind die Motive, welche schon vor Jahrhunderten zur Rezeption des römischen Rechts führten, welche im abgelaufenen und gegenwärtigen Jahrhundert den Anstoß zur Kodifikation des Zivilrechts gaben, auch jetzt ja vielleicht noch in viel stärkerem Maße vorhanden, im Bereiche der landwirtschaftlichen Lebensverhältnisse nicht minder wie auf anderen Gebieten.

Schon eine rein politische Erwägung drängt dazu, daß jede partikulare Rechtsbildung im Staate mehr trennend als

verbindend wirkt und daher überall von vorneherein Bedenken in sich trägt, besonders wo ohnehin der trennenden Momente mehr als genug vorhanden sind. Aber auch die reinen Interessenfragen derjenigen Kreise, für welche in erster Linie diese Rechtsbildung bestimmt ist, weisen darauf hin. Nur darf dabei nicht von den kleinsten Sonderinteressen der Individuen oder auch nur der Gemeinden, der Bezirke ausgegangen werden; das große Zweckprinzip im Recht muß dabei in erster Linie ausschlaggebend sein; und dieses Prinzip verweist doch dahin, das Leben der Menschen im Staate, ihre Bestrebungen und Erfolge dadurch zu festen und zu befördern, daß jeder über das, was Rechtens ist, sich leicht und sicher Gewißheit schaffen kann, und daß er nicht an jedem Punkte, wo seine wirtschaftliche Tätigkeit einsetzt oder wo er Akte seines persönlichen Lebens entfalten will, wie in einer fremden Welt erst den Rechtsboden aufzusuchen hat, auf dem er sich bewegen soll. Diese Sicherheit und Klarheit des Rechtszustandes ist eine der hervorragendsten Leistungen der Rechtsordnung überhaupt und ihre Bedeutung steigert sich natürlich in dem Maße, in welchem überhaupt das Leben weniger örtlich oder auch nur provinziell abgeschlossen ist.

Freilich beginnt hier immer sofort die Schwierigkeit jeder gemeinrechtlichen Ordnung, weil die nach Einheit des Rechtssatzes drängenden Interessen des beweglichen Volkselements mit den nach engster partikularer Gestaltung strebenden Interessen der dauernd seßhaften Volkselemente und der in örtlicher Begrenzung bleibend verknüpften Lebensverhältnisse in Konflikt geraten und Versöhnung verlangen. Und diese Aufgabe stellt die gemeinrechtliche Kodifikation vor

eine sehr bedeutsame Alternative; entweder sie wird auf einige wenige ganz allgemeine Sätze zurückgedrängt, während alle innerhalb dieser Normen möglichen Rechtsgestaltungen der partikularen Rechtsbildung überlassen bleiben; oder sie wird selbst in eine weitläufige Kasuistik gedrängt, welche immer die Gefahr in sich trägt, trotzdem unvollständig zu sein und die allgemeinen Normen zu verdunkeln, wenn nicht gar aufzuheben. Es ist nur scheinbar ein dritter Ausweg, in Wahrheit aber eine Verbindung einzelner Übelstände der beiden bezeichneten, wenn die einheitliche Gesetzgebung die partikularrechtlich zulässigen Änderungen der dispositiven Bestimmungen kasuistisch zu formulieren versucht.

Schwierigkeiten dieser Art wird übrigens die Kodifikation des gemeinen Zivilrechts auf allen Gebieten begegnen; sie müßte wohl zum guten Teile ihre Arbeit einstellen, wenn die örtliche Verschiedenheit von Lebensverhältnissen oder Rechtsgewohnheiten ohne weiteres ein durchschlagendes Argument gegen die Zulässigkeit einer gemeinrechtlichen Norm wäre. Vielmehr scheint es zum mindesten ein Postulat der Logik zu sein, überall, wo aus der Natur der Lebensverhältnisse für eine spezielle Gestaltung eines Privatrechtsgebietes argumentiert wird, zugleich die Möglichkeit einer gemeinrechtlichen Norm zu vermuten und die Verhältnisse demnach speziell daraufhin weiter zu untersuchen. Ist Grund und Boden ein von der Natur so besonders qualifizierter Besitz, daß sein Recht von dem Recht des beweglichen Besitzes abweichen kann, ja wohl abweichen muß, so wird diese Natur des Grundbesitzes doch am Rhein ebenso wie an der Donau, an der Ostsee so gut wie in den Alpen sich geltend machen

und gleichen, oder doch verwandten Rechtsgestaltungen überall in gleicher Weise zugänglich sein.

Für diese allgemeinen Betrachtungen bilden die in neuerer Zeit in einigen deutschen Staaten geschaffenen oder vorbereiteten Gesetze über das landwirtschaftliche Grunderbrecht eine instruktive Folie. Durch die Schrift von Dr. Bärnreither: „Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland" (Wien, Manz 1882) sind wir in sehr anschaulicher und ziemlich vollständiger Weise über diese legislativen Versuche unterrichtet worden. Als eine wertvolle Ergänzung hiezu können die „Verhandlungen der am 9. und 10. Oktober 1882 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform" angesehen werden, welche überdies durch ein überaus gründliches und reichhaltiges Referat von Prof. Dr. A. von Miaskowski „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche" 1. Abt. (Leipzig, Duncker u. Humblot 1882) eingeleitet worden sind. Über die erste Prinzipienfrage, inwieweit überhaupt ein vom gemeinen Zivilrecht abweichendes singuläres Erbrecht für Landgüter notwendig und berechtigt sei, sprechen sich allerdings weder die beiden Gewährsmänner, Bärnreither und Miaskowski, noch auch die mitgeteilten Materialien zur deutschen Höfegesetzgebung, ebensowenig aber die Verhandlungen in Frankfurt des näheren aus; aber es ist immerhin schon bemerkenswert, daß das für entbehrlich gehalten wurde. Auch muß es als eine charakteristische Tatsache gelten, daß die preußische Regierung, welche in den Verhandlungen über die provinzielle Höfegesetzgebung anfänglich den Stand-

punkt des gemeinen, beziehungsweise preußischen Landrechts streng festhalten wollte, im Laufe der Zeit wenigstens teilweise zu einem Anwalte einer singulären Erbrechtsreform für Landgüter geworden ist. Es wäre im höchsten Maße lehrreich, aus den Akten der über Dezennien bereits sich erstreckenden Verhandlungen über diese Fragen des Anerbenrechts mehr zu erfahren über die prinzipielle Auffassung des Gegensatzes zwischen allgemeinem und singulärem Erbrecht; aus den wenigen Andeutungen, welche Bärnreither aus den Materialien gibt, tritt die große Bedeutung dieser Frage keineswegs scharf genug hervor, obwohl sie ihm selbst keineswegs entgangen war; ist er doch selbst der Meinung, daß die induktive Untersuchung erst Licht zu verbreiten habe über die Notwendigkeit besonderer Maßregeln überhaupt. Ungleich gesprächiger schon sind unsere Vorlagen in Bezug auf die zweite Prinzipienfrage, inwieweit die singuläre Regelung des landwirtschaftlichen Grunderbrechts als eine Angelegenheit der gemeinrechtlichen Kodifikation oder der partikularen Rechtsbildung zu fassen sei. Am beredtesten zunächst der Text und die ganze Haltung der Gesetze selbst, welche Bärnreither mitteilt.

Das bayrische Gesetz über die landwirtschaftlichen Erbgüter von 1855, das älteste in der ganzen Reihe der modernen Singulargesetze für bestimmte Verhältnisse des Immobiliareigentums, nimmt ebensowenig wie die späteren verwandten Gesetze von Hessen und Braunschweig Anstand, allgemeine Rechtssätze für das ganze Staatsgebiet zu formulieren, also in diesem Sinne gemeines Recht zu schaffen, obgleich die agrarischen Zustände in Bayern, ja selbst in Hessen, keineswegs als gleichförmig bezeichnet werden können. Auch die

Anerbengesetzgebung von Lippe, Oldenburg und Bremen ist in diesem Sinne eine gemeinrechtliche. Ebensowenig nahm das ältere westfälische Gesetz von 1836 über die bäuerliche Erbfolge auf die große Mannigfaltigkeit der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse besondere Rücksicht, sondern statuierte, allerdings unter Aufrechterhaltung einer sehr weitgehenden Dispositionsbefugnis, ein gemeines Intestaterbrecht an allen Bauerngütern mit einer vom gemeinen Erbrecht abweichenden Successionsordnung, sowie an denjenigen, die der Eigentümer freiwillig dem Gesetze unterwirft. Vom Standpunkte der preußischen Gesetzgebung aus war allerdings dieses westfälische Recht schon ein Partikularrecht, und die spätere preußische Gesetzgebung in Hannover, Lauenburg und Westfalen ist zum Teil sogar eine direkte Schmälerung des Geltungsbereichs des preußischen Landrechts; ja der Rechtspartikularismus hat sogar in der jüngsten Landgüterordnung für Westfalen vom 30. April 1882 einen weiteren Sieg zu verzeichnen, indem auch einzelne Kreise der Rheinprovinz in die Wirksamkeit dieses Gesetzes eingeschlossen, also sogar das Prinzip der provinziellen Einheit des speziellen Privatrechts durchbrochen und überdies in diesem Gesetze selbst für gewisse Landgerichts- und Amtsgerichtsbezirke von Westfalen eine andere als die sonst übliche Majoratserbfolge für zulässig erklärt wurde. Und da wir, wenigstens vom Standpunkte eines angestrebten und anzustrebenden gemeinen deutschen Zivilrechtes, auch der bayrischen, noch mehr der hessischen, braunschweigischen, oldenburgischen, lippeschen und bremischen Gesetzgebung doch nur den Wert einer partikularen Rechtsbildung zuerkennen können, so gewinnt es den Anschein, als sei praktisch die Frage, ob gemeine oder partikulare Regelung

der prinzipiellen Punkte des landwirtschaftlichen Grunderbrechts, bereits zu Gunsten der letzteren entschieden. Doch zeigt die Entwickelung, welche die Höfegesetzgebung in den preußischen Provinzen genommen hat, deutlich die Tendenz der preußischen Regierung wie der Legislative nach einer gewissen Gleichförmigkeit der Grundzüge, insbesondere durch konsequente Ablehnung eines besonderen Intestaterbrechts an Landgütern und Begünstigung des Instituts der hannöverschen Höferolle, wie sie auch jüngst in den Verhandlungen des preußischen Landtages über ein Höferecht für die Provinz Brandenburg wieder zum Ausdrucke gekommen ist.

Über das Verhältnis dieser speziellen Fragen der Zivilgesetzung zu der im Zuge befindlichen Ausarbeitung eines gemeinen deutschen Zivilrechts enthalten die Protokolle der Frankfurter Verhandlungen des Vereines für Sozialpolitik manch bemerkenswerte Äußerung. Der Referent, Prof. Dr. v. Miaskowski, hatte vorgeschlagen: „Die Kommission für die Ausarbeitung eines deutschen Zivilgesetzbuches möge neben dem allgemeinen Erbrechte, welches für das sämtliche Mobiliarvermögen und ebenso für das städtische Immobiliarvermögen in Anwendung zu kommen hätte, für das land- und forstwirtschaftlich benützte Grundeigentum das Anerbenrecht in doppelter Gestalt einführen: nämlich einmal in der Gestalt eines von Gesetzeswegen geltenden Intestaterbrechts und sodann eines erst durch Eintragung in die Höferolle zur Anwendung gelangenden Höferechts. Den einzelnen Ländern und Landesteilen (Provinzen, Kreisen, Bezirken) wäre dann anheimzugeben, sich für das eine oder andere der beiden Erbschaftssysteme zu entscheiden". Dagegen zeigten die anderen Redner dieser Versammlung, welche sich auf die Frage einließen,

geringe Neigung für eine gemeinrechtliche Fassung dieses Sondererbrechts. Prof. Degenkolb hielt es keineswegs für ein Ergebnis, das man von vorneherein abzulehnen oder zu beklagen hätte, wenn die Gesetzbuchskommission sich bescheide, eine einheitliche Regelung dieser Frage sei nicht in das deutsche Gesetzbuch aufzunehmen. Und Prof. Schulze (Heidelberg) sprach sich ganz direkt dahin aus, daß das bäuerliche Erbrecht nicht in das allgemeine Zivilgesetzbuch gehöre. „Ich halte dies für einen Punkt, wo trotz alles Einheitsdranges auf dem Gebiete des Rechts der Partikularismus vollständig berechtigt ist. Diesem hat hier das Zivilgesetzbuch nur Raum zu gewähren, indem es nicht nur die bestehenden bäuerlichen Erbrechte sowie das Stammgütersystem anerkennt, sondern auch jedem Staate überläßt, das bäuerliche Erbrecht seinen speziellen Verhältnissen gemäß gesetzgeberisch fortzubilden. Größere Staaten werden dasselbe nicht einmal für ihr ganzes Gebiet regulieren dürfen, sondern die Gesetzgebung wird auch hier oft in noch kleinere Kreise hinabsteigen müssen, um sich den so unendlich verschiedenen Lebensverhältnissen anzuschmiegen." Miaskowski entgegnete: „Ich wünsche, daß das Reich in dieser wichtigen Frage der Erbrechtsgesetzgebung die Zügel nicht aus der Hand fallen lasse, daß es die Leitung dieser Angelegenheit in der Hand behalte, und ich wünsche damit die Rücksichtnahme auf die große Mannigfaltigkeit der bestehenden Verhältnisse zu verbinden. Mir scheint, daß diese beiden Gesichtspunkte am besten zum Ausdrucke gelangen, wenn das Zivilgesetzbuch auf dem Gebiete des Erbrechts ähnlich verfahren würde, wie auf dem des ehelichen Güterrechts, indem es verschiedene Typen des Erbrechts aufstellt und es dann der Landesgesetzgebung überläßt, sich für diesen oder jenen

Typus zu entscheiden.“ Näheres und Bestimmtes ist über das künftige Verhalten des deutschen Zivilrechts zu der Frage noch nicht bekannt geworden; es ist aber wohl berechtigt, anzunehmen, daß sich dasselbe einer prinzipiellen Normierung des Grunderbrechts nicht wird entschlagen können, wenn es ein solches Bedürfnis für das eheliche Güterrecht anerkennt.

In Österreich endlich ist die Frage bekanntlich schon von der Josephinischen Gesetzgebung im gemeinrechtlichen Sinne angefaßt worden; das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat die Bestimmungen über das Recht des Bauernstandes mit Grund als Teil des öffentlichen Rechts betrachtet, und konnte das um so leichter, als eben auch in Bezug auf die privatrechtlichen Teile einer solchen Gesetzgebung erst vor kurzem die Josephinische Gesetzgebung dem bis dahin meist geltenden ungeschriebenen Rechte zur Seite getreten war und die Befürchtung eines Mangels an klaren Gesetzen daher mit Recht als beseitigt gelten konnte (Chorinsky bei Stein, Bauerngut und Hufenrecht, S. 78). Das Gesetz vom 27. November 1868 (R.=Gbl. Nr. 79) hat zwar eine gemeinrechtliche Fassung; im übrigen sind es aber doch spezielle Landesgesetze, welche sich eingehender über diese Materie verbreiten. In der vor Jahresfrist eingeleiteten umfassenden Umfrage sind zwar, soviel bisher bekannt geworden, wieder manch gewichtige Stimmen zu Gunsten einer ausschließlich partikularrechtlichen Ordnung der Verhältnisse aufgetreten, welche ihre Argumente aus der tiefgreifenden Verschiedenheit des kulturellen und gewohnheitsrechtlichen Zustands der Landbevölkerung in den einzelnen Teilen der Monarchie schöpfen; und in der Tat läßt es sich nicht verkennen, daß besonders die nationalen Unterschiede

einem gemeinen Agrarrechte außerordentliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Aber mit demselben Rechte könnte man in Österreich fast alle gemeinrechtliche Gesetzgebung in Frage stellen, ohne daß doch dieser Standpunkt bisher durch die Erfahrung als berechtigt oder gar als notwendig sich ergeben hätte. Die Regierung scheint vorläufig wenigstens noch entschieden auf dem Boden des gemeinen Rechts sich zu befinden, indem ihre legislativen Vorbereitungen in der Richtung eines Reichsgesetzes sich bewegen; und sie wird darin sogar von Gesetzgebungskörpern der Länder unterstützt, wie das bei Stein a. a. O. ausführlich mitgeteilte Gutachten des salzburgischen Landesausschusses beweist. Daneben zeigt aber auch die Literatur immerhin eine Geneigtheit, die Zulässigkeit einer prinzipiell einheitlichen Normierung dieses Sonderrechts anzuerkennen, wie z. B. Unger, System VI, § 44a die Regierung auffordert, mit der so wichtigen Regelung der bäuerlichen Verhältnisse nicht noch länger zu säumen, und Stein (Bauerngut und Hufenrecht) ohne weiters von dem Gedanken einer gemeinrechtlichen Ordnung auf dem ganzen Gebiete ausgeht. Daß ich selbst dieser Auffassung keineswegs abgeneigt bin, mag aus dem vorstehenden schon entnommen werden; ich will aber im folgenden versuchen, das kurz anzudeuten, was in der Hauptsache Gegenstand gemeinrechtlicher Satzung sein kann, und inwieweit die partikulare Rechtsbildung und die freie Disposition des Eigentümers notwendig erscheint. Dabei wage ich es allerdings, die Frage prinzipiell zu fassen und mehr aus der historisch erkennbaren Natur der Sache, als aus den für die praktische Ausgestaltung eines solchen Rechts mehr oder weniger zwingenden Tatsachen lokaler und nationaler Besonderheiten in Kultur und Recht des landwirt-

schaftlichen Besitzes zu argumentieren. Dabei entsteht allerdings, wie mir wohl bewußt, eine Diskordanz zwischen Lehre und Leben, welche behoben werden muß; aber für ein volles Verständnis der Frage wird es doch nicht unfruchtbar sein, wenn auch einmal die volle Konsequenz jener grundsätzlichen Auffassung gezogen wird, welche ja überhaupt zur Forderung eines Sonderrechtes der agrarischen Verhältnisse geführt hat.

II.

Es kann wohl für ein weites Gebiet der europäischen Kultur gleichmäßig angenommen werden, daß die sozialen und wirtschaftlichen Zustände und Lebensverhältnisse der landbautreibenden Bevölkerung seit der Zeit unserer großen Zivilrechtskodifikationen eine radikale Umwandlung erfahren haben. Die Veränderung der Produktionstechnik ist allerdings auf dem Gebiete der Industrie noch einschneidender gewesen; aber dafür hat die Landwirtschaft umsomehr eine Änderung ihrer ganzen Ökonomik erfahren. Aufs tiefste ist sie berührt worden von den Fortschritten der nationalen Arbeitsteilung; auch das Bauerngut genügt sich heute nicht mehr selbst. Indem es genötigt ist, die Gewerbsprodukte, ja selbst Rohstoff mancher Art auf dem Markte zu kaufen, ist ihm auch die Notwendigkeit erwachsen, marktgängige Güter über den eigenen Bedarf hinaus zu produzieren und dabei den wechselnden Bedürfnissen und Lagen dieses Marktes Rechnung zu tragen. Damit ist die Geldwirtschaft eingezogen in die Ökonomik der Bauerngüter; und nun rückt die amerikanische Getreide-, die australische Fleisch- und Wollproduktion immer näher heran und steigert alle diese Momente ins unabsehbare, welche

die alten Eigentümlichkeiten der bäuerlichen Wirtschaftsführung aufheben und die „Bauern“ als „Landwirte“ den übrigen nicht bäuerlichen Landwirten gleichstellen.

Die Bedingungen des ökonomischen Gedeihens des Bauernstandes sind damit ganz anders gelagert. Intelligenz und eine gewisse Kapitalmacht spielen eine ungleich größere Rolle als früher; richtig angewendet bürgen sie aber auch für ein gutes Gedeihen der Bauernwirtschaft der Zukunft. Niemand kann heutzutage wünschen, daß gerade der Bauer in patriarchalischer Einfalt verharre, wo alle anderen Schichten der Bevölkerung den freieren geistigen Horizont teilen, den unsere Zivilisation eröffnet hat. Das wäre der sicherste Ruin des Bauern; um so rascher und gewisser ist er ökonomisch verloren, je mehr er von den allgemeinen Fortschritten abgeschnitten ist, abgesehen davon, daß es eine traurige Staatsraison wäre, den Bauer auf dem niedern Niveau der allgemeinen Bildung und Lebenshaltung zurückzuhalten, um die traditionelle Abgeschlossenheit der bäuerlichen Wirtschaft in ihrem schon mehr als problematischen Werte für den allgemeinen Wohlstand zu erhalten.

Nicht im Festhalten der bestehenden bäuerlichen Zustände, sondern in Pflege energischen Fortschritts ist hier das Ziel zu sehen. Nicht die Stabilisierung einer gewissen Größe der Bauerngüter, die nur unter der Voraussetzung eines bestimmten genau und gleichförmig festgehaltenen Betriebs richtig war oder richtig bemessen werden kann, ist im Interesse der Landwirtschaft und der nationalen Produktion überhaupt. Nicht in Fernhaltung des Kapitals und der Kreditbenützung liegt die Sicherheit des Bestandes der landwirtschaftlichen Güter und der nationalen Versorgung mit Bodenprodukten, sondern in

reicher Beweglichkeit auch des Grundbesitzes und in ausgiebiger Möglichkeit, bewegliches Kapital mit Grund und Boden in Verbindung zu setzen und dadurch die Bodenproduktion jederzeit auf dem Markte konkurrenzfähig zu erhalten.

So weit hat die Gesetzgebung richtig gesehen, welche die verschiedenen Formen einer aus veralteten Anschauungen entspringenden Gebundenheit des Grundbesitzes und seiner Wirtschaftsführung beseitigte. Indem diese Gesetzgebung sich aber darauf beschränkte, die Hindernisse zu beseitigen, welche einer zeit- und bedürfnisgemäßen Entwickelung und Umgestaltung der Bauerngüter im Wege standen, hat sie doch nur einen Teil ihrer Aufgabe gelöst. Sie beförderte die Teilung der Güter, den Besitzwechsel und die Belastung, aber sie bot keine Handhabe, um Teilung, Veräußerung oder Belastung ferne zu halten, wo dieses weder im Interesse des wirtschaftlichen Betriebs noch im Interesse der Besitzer lag. Sie machte den ländlichen Besitz frei von den veralteten Fesseln der Gutsuntertertänigkeit, des Bestiftungszwanges und der Anerbenfolge, aber sie unterwarf ihn mit um so größerer Strenge dem Zwange, der in den Konsequenzen der allgemeinen Erbfolge und der gemeinrechtlichen Ordnung der Schuldverhältnisse sich über ihn ausbreitete. Mit einem Worte: es fehlte dem negativen Inhalte dieser Gesetzgebung die unentbehrliche positive Ergänzung; sprach die Gesetzgebung aus, daß der Besitzer das Gut teilen, veräußern, belasten könne, wenn er das für gut fand, so mußte sie auch ihre Hilfe bieten, mit der es dem Besitzer möglich war, eine Teilung, Veräußerung oder Belastung zu verhüten, wo sie nicht einfach als Konsequenz seines eigenen wirtschaftlichen oder unwirtschaftlichen Verhaltens sich einstellten, sondern durch äußere vom Willen und

der wirtschaftlichen Lage des Gutes unabhängige Verhältnisse herbeigeführt zu werden drohten.

Gerade hier aber tritt die Bedeutung eines besonderen nationalökonomischen Moments neben der gewährten Freiheit des Grundbesitzes für die Erfolge der landwirtschaftlichen Ökonomie sehr entscheidend auf. Es ist längst zum Bewußtsein gekommen, daß zur Stetigkeit und Sicherung eines steigenden Anteils an dem Ertrag der nationalen Wirtschaft die Größe des stehenden Kapitals ebenso, wie für die Verwertung momentaner Vorteile, für den Anteil an den Konjunkturengewinnen die Persönlichkeit und das bewegliche Kapital entscheidend ist. Dieses stehende Kapital spielt nun in der Landwirtschaft eine ganz andere Rolle wie in den übrigen Erwerbsarten. Es ist absolut wie relativ größer; es kann hier nicht so einfach wie dort aus beweglichem Kapital gebildet werden, ist nicht so teilbar, übertragbar, der Assoziation fähig u. s. w. Allerdings ist es auch in der modernen Landwirtschaft nicht so unabänderlich wie früher, und darum ist das Prinzip freier Verfügung des Eigentümers viel mehr als früher gerechtfertigt. Aber es kann doch nicht beliebig einer Veränderung unterworfen werden, sondern nur unter reiflicher Überlegung aller Momente, welche insbesondere die Verhältnismäßigkeit des stehenden Kapitals zu dem vorherrschenden Betriebszweig der Wirtschaft betreffen. Umsomehr muß es daher bedenklich erscheinen, es aus dem ganz äußerlichen Anlasse eines Erbgangs einem gewaltsamen Angriff auf Bestand und Wirksamkeit auszusetzen.

Um nun alle die Bedingungen zu erstellen, durch welche die öffentliche Gewalt an ihrem Teile zur gedeihlichen Entwickelung der Landwirtschaft beizutragen vermag, wird freilich

der ganze Komplex der sogenannten Landeskulturgesetze zusammen mit den privatrechtlichen Bestimmungen über Eigentum und Besitz, Schuld- und Erbrechtsverhältnisse einheitlich durchdacht und einheitlich gehandhabt werden müssen.

Arrondierung und Gemeinheitsteilung, Wasserbenützung und landwirtschaftliches Genossenschaftswesen, Grundbuchs- und Hypothekenwesen, Exekutions- und Konkursordnung bezeichnen die Hauptmomente, auf welche sich die Administrativ-Gesetzgebung zu beziehen hat.

Einen anderen Bestandteil dieser Reformgesetzgebung und zwar einen sehr wichtigen bildet die Gesetzgebung über die Erbfolge in Landgüter; und da gerade auf diesem Punkte die Gesetzgebung über die Negation älterer Beschränkungen bei uns noch nicht hinausgekommen ist, so erscheint die Inangriffnahme einer gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse sehr gerechtfertigt. Wie weit hiefür einheitliche Grundgedanken zu gewinnen sind, welche auch als Motive einer gemeinrechtlichen Gestaltung eines agrarischen Sondererbrechts dienen können, soll im folgenden dargelegt werden.

Grund und Boden mit seinen Investitionen und seinem eisernen Inventar bildet das stehende Kapital der Landwirtschaft. Dieses kann zwar unter Umständen ohne Schaden der Volkswirtschaft verteilt, umgewandelt und übertragen werden, wenn entweder eine andere Hauptkultur oder eine andere Betriebsweise eingeführt oder dieselbe Kultur- oder Betriebsweise veränderten Marktverhältnissen angepaßt werden soll; und es muß im allgemeinen angenommen werden, daß jeder überhaupt Dispositionsfähige darüber ein Urteil habe, welches, in den allgemeinen Rechtsnormen verwirklicht, die Gesamtinteressen des Staates und der Volkswirtschaft nicht gefährdet.

Die freie Verfügung über Landgüter ist also in derselben Weise wie über sonstiges unbewegliches Vermögen unter Lebenden wie auf den Todesfall zu gestatten.

Aber es kann dieses Kapital in seiner volkswirtschaftlichen Wirksamkeit sehr geschädigt werden, wenn es aus äußeren Ursachen aus seiner Verbindung gerissen oder auch nur belangreich vermindert wird. Eine solche äußere Ursache ist insbesondere in den nach der gesetzlichen Erbfolge eintretenden Erbteilungen zu sehen; und diese Ursache vielfacher Schädigung aufzuheben, liegt durchaus in der Macht der Gesetzgebung; ja es findet dieselbe auf diesem Punkte ein weitgehendes Entgegenkommen von seiten der Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst, welcher das Prinzip des Anerbenrechts und damit der Gedanke einer eigentümlichen Erbfolge in die besondere Kategorie der landwirtschaftlichen Güter keineswegs ferne liegt. Die gesetzliche Bestimmung des einen Anerben ist also allerdings der Natur des Grundbesitzes ganz allgemein entsprechend, weil sie nur die Befreiung vom Zwang widriger Umstände, und nur die Anerkennung bedeutet, daß die bisher als rationell befundene wirtschaftliche Einheit des Gutes aus dem Anlasse des Erbganges nicht zerrissen werden soll; eine gesetzliche Bestimmung über Güter- oder Stückschluß dagegen wäre nicht entsprechend, weil sie bedeuten würde, daß die Gesetzgebung oder Verwaltung besser wisse wie der Landwirt selbst, wie groß sein Gut sein müsse, um der Volkswirtschaft die besten Dienste zu leisten, und weil sie die einmal gefundene Größe auch unter veränderten Verhältnissen aufrecht erhalten wollte.

Ein aus solchen ökonomischen Erwägungen entspringendes Sondererbrecht darf aber nun nicht eine vermögensrechtliche

Benachteiligung der Miterben involvieren. Eine solche Benachteiligung kann sich als lokaler Rechtsbrauch eingelebt haben und als solcher ertragen werden; zu einem gemeinrechtlichen Grundsatze wird sich die differente Behandlung der Erben in Bezug auf den Vermögens**wert** der Erbschaft in unserer Zeit nicht mehr eignen. Gerade darin unterscheidet sich das soziale Prinzip der modernen Anerbenfolge von dem unsozialen der früheren Epoche. Die Miterben werden, um den mit der Anerbenfolge beabsichtigten Zweck zu erreichen, weder überhaupt jedes Erbrechtes am Gute verlustig erklärt werden müssen, noch werden sie mit kleineren Erbportionen zufrieden zu stellen sein, noch sich eine absichtlich zu niedrige Schätzung des Gutes gefallen lassen müssen, um dem Anerben einen Vorteil, ein praecipuum, zu sichern. Das aber setzt voraus, daß das Gesetz selbst sich klar ist über das eigentliche Objekt der Erbschaft und seinen Wert, und daß es, entsprechend dem nationalökonomischen Charakter dieser Art von Erbschaften, bestimmt zum Ausdruck bringe, daß und in welcher Weise der Rechtsanspruch des Anerben und der übrigen Miterben zwar wertgleich aber formungleich sein soll.

Der Anerbe wird kraft Erbrechts Eigentümer des Gutes, weil das Eigentum die unerläßliche Voraussetzung für die fortgesetzte energische Betätigung der Wirtschaft ist und weil die besondere nationalökonomische Charakteristik der Bewirtschaftung eines, zumal kleinen, Landgutes, nur das Einzeleigentum als die anwendbare Herrschafts- und Unternehmungsform erscheinen läßt. Demgemäß kann dann aber der aus dem Intestaterbrechte dem Miterben erwachsende Rechtsanspruch an das Gut weder ein Anspruch auf einen realen Teil der Sache (Substanz) noch auf einen realen oder idealen

Teil des Wertes der Sache sein, d. h. es kann weder die Realteilung des Gutes noch die Veräußerung zum Zwecke der Wertteilung noch die Herauszahlung des entfallenden Wertteiles verlangt, noch ein Miteigentum an der ungeteilten Sache geltend gemacht werden.

Dagegen wird es nicht nur keinem Bedenken unterliegen, sondern sogar einzig und allein aus der Natur des Erbschaftsobjektes sich rechtfertigen, wenn die Miterben solche Anteile an den Gutsrenten erhalten, wie sie ihrem legalen Anteile an der Erbschaft überhaupt entsprechen. Eine solche Verweisung der Erbansprüche auf die Renten ist schon durch den Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß ein Landgut eben doch nur unter der Voraussetzung der Integrität denselben Wert nach wie vor dem Erbfalle hat, und daß es zu Leistungen, welche aus dem Kreise der eigenen Gutswirtschaft hinaustreten, nur in Rentenform im stande ist. Die Gestaltung der Erbansprüche der Miterben zu Rentenansprüchen ist aber weiterhin dadurch gerechtfertigt, daß ja auch der Anerbe, welcher das Gut als Eigentum erhält, so lange er es besitzt, nur Renten aus dieser seiner Erbschaft bezieht, also den übrigen Miterben in der Art des Vermögenswertes, den er genießt, gleich steht. Es wird sich also, um den Gedanken eines bloßen Rentenbezuges der Miterben vollauf zu rechtfertigen, nur um zweierlei handeln; es wird zunächst auf eine richtige Ermittelung des Vermögenswertes der gesetzlichen Erbteile der Miterben, und dann darauf ankommen, das gemeine kapitalistische Erbrecht dann aufleben zu lassen, wenn der Anerbe selbst nicht mehr und auch keiner der übrigen Miterben das alte wirtschaftliche Verhältnis des Gutes aufrecht zu erhalten gewillt oder in der Lage ist.

Eine zutreffende Wertschätzung eines Landgutes wird immer von dessen mittlerem effektiven Reinertrage aus genommen werden müssen. Dieser Reinertrag aber besteht aus zwei unterscheidbaren und in ihrer Bedeutung für das Ergebnis sehr verschiedenen Elementen. Einesteils sind es die objektiv gegebenen Momente, welche einem jeden Gute eine mittlere Ertragsfähigkeit geben, und anderteils ist es die persönliche Leistung des Eigentümers, beziehungsweise Bewirtschafters, welche das Gut zu einem mittleren effektiven Reinertrage zu bringen vermag. Die mittlere objektive Ertragsfähigkeit des Gutes ist die stabile Basis des effektiven Wertes; die wirtschaftliche Leistung des Eigentümers, beziehungsweise Landwirts erzeugt die variable Quote desselben, welche zu der objektiven Ertragsfähigkeit hinzutretend, den effektiven Reinertrag ergibt. Jede Vermögensschätzung eines Landgutes auf Grund seines Ertrages muß diese beiden Elemente stets im Auge haben. Das setzt aber voraus, daß einerseits die Beschaffenheit der objektiven Momente, auf welchen die Ertragsfähigkeit des Gutes beruht, wie anderseits das subjektive Moment in der Wirtschaft unverändert in der bisherigen Weise fortbestehen.

Nur ein Landgut einer gegebenen festen Beschaffenheit hat eine gegebene mittlere Ertragsfähigkeit; und nur ein gegebenes Maß persönlichen Einsatzes bei der Wirtschaftsführung verbürgt einen gegebenen mittleren effektiven Reinertrag für die Zukunft.

Eine Vermögensschätzung, welche sich auf die bisher gegebenen Faktoren stützt, wird zur Ungerechtigkeit, sobald diese wegfallen. Die Teile eines zerstückelten Landgutes bieten keine Bürgschaft für einen gleich großen Gesamtertrag,

wie er früher aus dem ungeteilten Gute zu erzielen war. Die Hinauszahlung von Teilen des Gutswertes, welche auf Grund einer Vermögensschätzung nach Maßgabe der bisher bestandenen Verhältnisse des Gutes erfolgte, führt in der Regel zur Verkürzung desjenigen, der anstatt eines entsprechenden Geldkapitals das Landgut selbst erhalten hat. Das in Miteigentum mehrerer tretende Gut verliert dadurch in der Regel einen Teil des Wertes, den es unter der Herrschaft eines Einzeleigentümers gehabt hat u. s. w. Darum ist die ungeschmälerte Erhaltung des Gutsbestandes und der Einheit des Eigentums die Voraussetzung einer richtigen Bewertung des Gutes. Diese Bewertung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Miterben muß dann aber von den objektiven Momenten ausgehen, auf denen die mittlere Ertragsfähigkeit des Gutes beruht; das sind die einzigen derzeit bekannten Wertelemente. Was der kommende Eigentümer aus dem Gute erzielt — der mittlere effektive Reinertrag —, das ist vorläufig absolut unbestimmbar. Und darum ist für die Auseinandersetzung der Erbschaft bei Eintritt des Erbfalles auch nur der Vermögenswert der objektiven Ertragsfähigkeit als Grundlage zu nehmen, d. h. der Anerbe übernimmt das Gut zu diesem Werte und den übrigen Miterben wird ihr Anteil an diesem Werte in der Form eines dinglichen Rechts am Gute — eines Rentenanspruches — sicher gestellt.

Als Grundlage für eine Bewertung der Erbschaft und Bestimmung der Rentenanteile erweist sich in Ländern mit geordnetem Grundsteuerkataster der Katastral-Reinertrag in jeder Hinsicht relativ am besten. Denn er ist 1. auf Grund sehr sorgfältiger und individueller und doch für die verschiedenen Gegenden gleichmäßiger Erhebung festgestellt; 2. mit

Rücksicht auf die mittlere objektive Ertragsfähigkeit des Gutes angenommen, also jener Wertbasis, welche allein für die Bewertung des Objektes als solchen ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Tüchtigkeit des bewirtschaftenden Subjektes maßgebend sein kann; 3. beständig korrigierbar und periodischer Revision unterworfen, so daß er sich immer möglichst genau den realen Verhältnissen des Gutes und seiner Wirtschaft anschließen kann. Daß der Katastral-Reinertrag durchgehends niedriger ist als der effektive mittlere Reinertrag, läßt ihn gerade für die Bestimmung der Erbesrenten sehr geeignet erscheinen; die Differenz geht zu Gunsten des Anerben, durch dessen wirtschaftliche Tätigkeit ja auch überhaupt der faktische Reinertrag gewonnen wird, während den Miterben ein arbeitsloses Einkommen zufließt und ihnen ihre ganze Arbeitskraft frei bleibt. Dadurch aber, daß der Katastral-Reinertrag nicht als Minimalertrag, sondern als mittlerer Reinertrag aus den im Gute als solchem enthaltenen Güterquellen bemessen ist, erscheint er zugleich als geeignet, auch dem an sich berechtigten Gedanken Rechnung zu tragen, daß auch das, was der Wirtschafter durch seinen subjektiven Einsatz tatsächlich an Ertrag gewinnt, nur mit Hilfe des Güterkapitals zu erzielen ist.

Wir fassen also als eigentliches Objekt der Erbschaft den mittleren (Katastral-) Reinertrag, beziehungsweise dessen Kapitalwert auf; dieser Reinertrag selbst muß unter die Erben verteilt werden, da es ganz fraglich ist, ob der Reinertrag auch fernerhin sich einstellen würde, wenn das Gut oder sein Kapitalwert geteilt würde, bei einer Veränderung des Reinertrages aus dem Anlasse der Erbteilung auch der Kapitalswert, von dem man ausging, ein anderer würde. Die

Teilung des Reinertrages erfolgt aber gleichmäßig unter die Miterben, weil das gleiche gesetzliche Erbrecht der Miterben derselben Linie ein so durchgreifendes Prinzip des bürgerlichen Rechts ist, daß es auch um der speziellen Interessen willen, welche mit einer besonderen Regelung der Erbfolge in Landgüter verfolgt werden sollen, nach Möglichkeit gewahrt werden muß. Allerdings bleibt bei diesem Rentenprinzip ein Unterschied der Wertformen bestehen, in denen die prinzipiell Gleichberechtigten ihre Anteile beziehen; wohl erhält der Anerbe ein reales Wertkapital, die Miterben nur Renten; aber dem Werte nach sollen die Erbteile gleich sein, d. h. der kapitalisierte Wert der Renten soll gleich sein demjenigen Werte des Gutes, welcher sich aus der Katastralschätzung ergibt. Wollte aber auch darin eine Bevorzugung des Anerben gesehen werden, so ist andererseits doch der Umstand geeignet, ausgleichend zu wirken, daß der Anerbe seine ganze Arbeitskraft auch in den Dienst der Miterben (zur Produktion der ihnen zustehenden Renten) stellen muß, während die Miterben selbst ihre ganze Arbeitskraft — gleich wie einen Rentenfonds — frei haben. Der Effekt eines praecipuum wird dadurch gleichfalls erreicht; die Begründung desselben scheint uns aber nur in der oben gegebenen Weise möglich. Eine Bevorzugung des Anerben bei der Verteilung der Erbschaft auf der Basis des Verkaufswertes, oder in der Weise einer absichtlich zu niedrigen Schätzung des Gutes ist dagegen eine zwar in wohlmeinendster Absicht, aber doch sehr parteiisch ersonnene Willkür, die sich weder dadurch rechtfertigen läßt, daß der Übernehmer auf dem Gute wohl bestehen können muß, noch durch Analogie mit dem Familien-Fideikommiß, wo der Fideikommiß-Erbe zugleich als Haupt der Familie und Träger

ihrer Interessen mit einer Menge sozialer Verpflichtungen belastet wird.

Aber auch noch eine weitere nationalökonomische Erwägung führt sich hier ein. Ein landwirtschaftliches Gut behält die Elemente seines Wertes, auch die objektiv gegebenen, doch nur unter der Voraussetzung unversehrt, daß sie fortwährend gepflegt werden. Durch unrichtigen Gebrauch wie durch Nichtgebrauch gehen sie verloren, und es ist der allerdings unverrechnete, ja unverrechenbare Betrag der Produktionskosten, welchen jeder Landwirt hiefür beisteuert. So wird im Laufe der Zeit von den wertvollen objektiven Elementen des Gutes ein immer größerer Teil durch die normale Benützung des Gutes verbraucht und durch die Leistungen und Investitionen des Landwirts reproduziert; die Miterben, welche nicht selbst zur Bewirtschaftung und baulichen Instandhaltung des Gutes beitragen, können immer weniger vom Gutswerte für sich auf Grund ihres Erbrechts beanspruchen; ihr Recht wird durch den naturgemäßen Prozeß, der sich mit jedem landwirtschaftlichen Gute vollzieht, amortisiert. Da nun nach dem früher Dargelegten das Recht der Miterben nur in einem Anspruch auf Renten aus dem Gute zum Ausdrucke kommen kann, so ergibt sich, daß diese Renten ihrer Natur nach Tilgungsrenten sein müssen, bei welchen es nur eine Frage der Berechnung ist, in wie langer Zeit sie zur Tilgung des Anspruches führen oder mit anderen Worten, welche Amortisierungsrate angenommen werden soll.

So weit reichen, wie es scheint, die aus dem nationalökonomischen Charakter des landwirtschaftlichen Besitzes gewonnenen Gesichtspunkte für eine prinzipielle gemeinrechtliche Konstruktion ihres besonderen Erbrechts. Es ist dann

aber nur eine Konsequenz desselben, wenn im Gesetze auch dafür gesorgt wird, daß das so geschaffene Verhältnis der Miterben zum Gute nicht durch den einseitigen Willen des Anerben oder der Miterben wieder zerstört werden kann. Das aber könnte in jedem Augenblicke eintreten, wenn der Anerbe das Gut während der Dauer der Rentenverpflichtungen beliebig verkaufen, verteilen oder sonst in seinen Rechtsverhältnissen verändern könnte, wodurch das Verhältnis der Miterben zum Gute eine grundsätzliche Verschiebung erfahren würde. Ebenso aber würde die ökonomische Lage des Anerben dadurch alteriert, wenn den Miterben eine vollkommen freie Disposition über ihre Rentenansprüche zustünde. Denn ein Gesetz, welches unter prinzipieller Anerkennung des gemeinrechtlichen Grundsatzes gleicher Erbberechtigung sämtlicher Miterben derselben Linie dennoch, aus nationalökonomischen Erwägungen, das Anerbenrecht statuiert, geht dabei doch immer von der Voraussetzung einer subsidiären Berufung aller Miterben zum Anerbenrechte aus, welche dann auflebt, wenn der zuerst berufene Anerbe aufhört, das zu sein, wozu er nach der Idee des Gesetzes berufen ist, — der Produzent der Gutsrenten für die ganze Familie. Die Stellung nun, welche dem Anerben als alleinigen Eigentümer des Gutes gegeben wird, führt zwar mit Notwendigkeit dahin, ihm auch die Veräußerungsbefugnis zuzusprechen; das aber schließt doch keineswegs aus, daß den Miterben nach der Reihe ihrer Berufung ein Vorkaufsrecht zugestanden werde, durch dessen Ausübung ein anderer Miterbe genau in die Stellung des Anerben eintritt; und ebensowenig hindert es zu bestimmen, daß beim freien Verkaufe des Gutes an andere der Erlös aus dem Verkaufe zur kapitalistischen Hinauszahlung der Rentenberechtigten verwendet

werde. Damit würde dann eben nur der durch das singuläre Erbrecht geschaffene Zustand definitiv aufgehoben und der Zustand des gemeinen Erbrechts würde eintreten, wie er auch sonst ohne Dazwischentreten des Anerbenrechts eingetreten wäre. Analog ließe sich dann aber auch den Rentenansprüchen der Miterben die rechtliche Beschränkung anfügen, daß sie nur an Miterben und deren Deszendenz veräußert oder sonst übertragen werden dürfen, wobei dem Anerben zum Zwecke der Konsolidierung wieder ein Vorkaufsrecht einzuräumen wäre. Daß das Gesetz mit solchen Bestimmungen auch den Gedanken eines festeren sozialen Zusammenhaltes der Familie pflegen würde, soll nur nebenher angedeutet werden. Jedenfalls können die Rentenansprüche der Miterben nicht wie irgend welche Geldforderungen dritter Personen betrachtet werden. Den Miterben kann es nicht gleichgültig sein, wer Eigentümer des Gutes ist, von dem sie Renten beziehen sollen, und dem Anerben kann es nicht gleichgültig sein, wer Renten vom Gute zu beziehen hat. Praktisch wird gerade das besondere persönliche Vertrauensverhältnis, das ja doch unter nahen Verwandten die Regel bilden wird, die Regelung und gedeihliche Abwickelung des ganzen Rentenverhältnisses unendlich erleichtern. Ja es ist vielleicht nicht zu viel gesagt, wenn wir in dieser Ordnung der landwirtschaftlichen Erbfolge ein wichtiges Stück der so notwendigen Organisation des landwirtschaftlichen Kredits erblicken; insofern der Kredit eben die Mobilisierung der gesellschaftlichen Vertrauensverhältnisse ist, über welche der Kreditnehmer verfügt, wird gewiß die Summe der in den Familienbeziehungen liegenden Vertrauensmomente am erfolgreichsten als Grundlage der Kreditbenützung dienen können; zum mindesten so weit, als die normale Be-

lastung der Landgüter aus dem Titel der Erbschaften reicht; und überdies wird dieser Kredit dem Landwirte, wenn er gleich grundbücherlich sichergestellt ist, in seinen Wirkungen ähnlich dem Personalkredite zur Verfügung stehen.

Denn es ist doch klar, daß bei einer solchen familienhaften Gestaltung des aus dem Familienbande entsprungenen Schuldverhältnisses Forderung und Leistung im ganzen viel weniger auf die strengen Zwangsmittel des formalen Rechts gestellt sein werden, wenn auch immerhin selbstverständlich die Ordnung des Anerbenrechts keinerlei Anlaß zu Sonderbestimmungen über Exekution und Konkurs im Gefolge haben kann. In der grundbücherlichen Eintragung der Rentenansprüche ist mindestens das Mittel geboten, um den Miterben im unvermeidlichen Falle der exekutiven Feilbietung jenen Vermögenswert zu sichern, den sie bei einer ohne Dazwischentreten des Anerbenrechts sofort erfolgten Veräußerung des Anwesens zu erhalten hoffen konnten.

III.

Wir haben im vorstehenden absichtlich und mit Bewußtsein die ganze Frage nur prinzipiell und in gewissem Sinne abstrakt aufgefaßt.

Es ist aber nicht bloß der Reiz, welcher für den Theoretiker in der Verfolgung eines Grundgedankens in seine Konsequenzen liegt, der uns dabei geleitet hat. Es ist vielmehr ein Vorrecht, sagen wir eine Pflicht des Theoretikers, die Probleme prinzipiell zu fassen und zu zeigen, wohin das Prinzip führt. Die praktische Welt ist eine Welt der Kompromisse; keine Institution unseres öffentlichen Lebens ist konsequent nach allen Seiten ausgebildet; denn hart im Raume

stoßen sich die Dinge. Am Ende aber mag doch der Theoretiker Recht behalten; die Dinge entwickeln sich unter Schmerzen schließlich doch nach dem Geiste, der in ihnen wohnt. Wohl treten oft Ereignisse in diese Entwickelung störend ein und schaffen neue Situationen und neue Bedürfnisse. Aber mit solchen können wir nicht rechnen und es ist dem Theoretiker jederzeit zu verstatten, von der Prämisse auszugehen, daß die Kräfte, welche eben jetzt die Welt bewegen, in konsequenter Weise weiter wirken werden.

Aber eben darum darf der Theoretiker auch nicht erwarten, daß seine konsequent aus der Natur der Lebensverhältnisse entwickelten Rechtssätze einfach von der Legislative acceptiert werden. Ja es ist in gewissem Maße selbstverständlich, daß sie unpraktisch sind; denn es sind eben keine Kompromisse, die allein praktische Gestaltungen erzeugen. Das zeigt sich vor allem schon an der Bedürfnisfrage. Wir können von dem Bedürfnisse einer prinzipiell besonderen Behandlung des Immobiliareigentums gegenüber dem Mobiliareigentum noch so überzeugt sein, für die Legislative wird doch immer zuerst die Frage entstehen, ob der bestehende Zustand sich nicht eben doch so eingelebt habe, das Leben sich dem bestehenden Rechte so akkomodiert oder umgekehrt der Rechtssatz eine solche Anwendung gefunden habe, daß ernste Gefahren für den Augenblick und die nächste Zukunft aus dem Bestande des geltenden Rechts nicht zu besorgen sind. Und müßten diese Fragen bejaht werden, so verlangt die Ökonomie der Gesetzgebung, nicht störend in diesen Anpassungsprozeß einzugreifen. Denn jede Zeit hat ihre Aufgaben und die eingelebte Gesetzgebung ist wie eine eingelebte Steuer immer im Vorteile gegenüber einer neuen, mit der sich Volksleben

und Staat allmählich erst wieder auseinandersetzen und abfinden müssen.

Von diesem Standpunkte aus ist aber die Frage des Anerbenrechts keineswegs so klar, wie von dem oben vertretenen prinzipiellen Standpunkte aus. Denn vor allem fehlt die sichere statistische Unterlage, welche uns belehrt, wie im großen und ganzen wenigstens die alte, beschränkende und die neue, freiheitliche Gesetzgebung gewirkt hat. Und so weit sie vorhanden ist, spricht sie auch keineswegs deutlich für die Bedürfnisfrage. Ja es ließen sich nicht eben wenig Argumente aufbringen, welche gegen das Vorhandensein eines so dringenden Bedürfnisses sprechen. Ohne an dieser Stelle einen eingehenden Beweis hiefür anzutreten, soll nur kurz erwähnt werden, daß nach Miaskowskis umständlichen und sehr gewissenhaften Untersuchungen der deutsche Grundbesitz im ganzen Nordwesten und Südosten, aber auch noch immer auf großen Strecken des Nordostens und Südwestens günstige Verhältnisse zeigt, wenn er auch eine gewisse Tendenz der Verschlimmerung weit verbreitet finden will. Und von Österreich belehrt uns ein Vergleich der Kataster von 1857 und 1879, daß die Zahl der Parzellen in den meisten Kronländern abgenommen, die der Besitzeinheiten in den Steuerbezirken aber überall zugenommen habe, gewiß eine im ganzen zufriedenstellende Entwickelung der Verhältnisse, da sie zeigt, daß einerseits die Kommassation zugenommen hat, anderseits einer größeren Menge von Menschen Grundbesitz zugänglich geworden ist, ohne daß eine beängstigende Parzellierung der Besitzstände eingerissen wäre, da ja noch immer auf einen Besitzstand über 10 Parzellen entfallen. Und eben dieses relativ günstige Bild, welches die Verhältnisse im ganzen zeigen, weisen die

einzelnen Kronländer auf mit Ausnahme von Küstenland, Galizien und Bukowina. Sollte nun also schon etwa die Bedürfnisfrage darnach entschieden werden, so könnte sie nur für die letztgenannten Länder — und etwa einzelne Teile anderer Kronländer — bejaht werden. Wie aber wäre es möglich, speziell für diese das Prinzip des deutschen Anerbenrechts gesetzlich aufzustellen, deren fast durchaus slavisches Agrarwesen gar keine Anknüpfungspunkte für solche Institutionen bietet!

Allerdings haben wir nun auch gehört, daß der Schuldenstand der landwirtschaftlichen Anwesen in den letzten Dezennien speziell aus Anlaß von Erbteilungen und Vermächtnissen sehr stark gewachsen sei, und Rodbertus hat sogar in bekannter Übertreibung das geometrische Anwachsen dieser Schulden als etwas Unvermeidliches bezeichnet, während doch schon Rau gezeigt hat, daß dieses Anwachsen sich nicht rascher als das Wachstum der Bevölkerung vollziehen könne. Die Zunahme der Erbteilungsschulden in Österreich ist aber auch keineswegs so evident, als es vielfach behauptet wird, und es ist wichtig, darauf besonders hinzuweisen, da in neuerer Zeit unsere Hypothekarstatistik gleichsam internationale Bedeutung erlangt hat, indem in den verschiedensten Gegenden allgemeine Schlüsse aus diesen besonderen Verhältnissen gezogen werden. Die 11 Prozente nun von der Gesamtmenge der neuen Schulden des in den Grundbüchern (ohne Landtafeln, Stadt- und Bergbücher) vorgetragenen Grundbesitzes in Österreich, welche speziell auf Erbteilungen und Vermächtnisse zurückzuführen sind, gehören ja keineswegs dem sogenannten bäuerlichen Besitze allein, sondern zugleich dem Industrialbesitz und den städtischen Realitäten, soweit diese nicht in eigenen

Stadtbüchern vorgeschrieben sind. Und wer dürfte übersehen, daß das Anwachsen der jährlichen Belastungsziffer in Österreich (die eben nur eine Ziffer der Grundbuchseinträge ist) zum Teil schon dadurch allein erklärt wird, daß eben alljährlich eine stattliche Reihe von Grundbüchern ihre Tätigkeit und damit ihre Ausweise eröffnen in Gegenden, aus welchen bisher bei dem Mangel von Grundbüchern eben überhaupt keine Nachrichten kamen! Auch die Tatsache, daß sich ein strammer Bauernstand sein altes Anerbenrecht in Westfalen und Oldenburg, ebenso wie in Kärnten und Ober- wie Niederösterreich, trotz des Mangels einer Gesetzgebung darüber, so wohl behaupten konnte, spricht eben nicht zu Gunsten der Bedürfnisfrage.

Und wird dann weiter geforscht, ob ein gesetzliches Anerbenrecht unter den gegebenen Verhältnissen die beabsichtigte Wirkung haben werde, so ist auch hier die Antwort mindestens zweifelhaft. Wir sehen ganz davon ab, daß die slavischen und wohl auch die romanischen Gebiete Österreichs einer solchen Institution wenig oder gar keine Voraussetzungen entgegenbringen; aber wir wissen doch anderseits, daß die Erfolge der deutschen Anerbengesetze mit und ohne Höferolle gerade keine glänzenden sind; wissen, daß in England trotz Anerbenrechts sich recht ungünstige agrarische Zustände entwickelt haben, während der französische Kleinbauer trotz weitgehender Freiteilbarkeit und gleicher Vererbung sich leidlich wohl befindet. Und der Schwerpunkt der Frage, wenigstens wie sie gewöhnlich gestellt wird, als Frage der Verschuldung, wird ja doch durch das Anerbenrecht nur insoferne berührt, als man eine direkte vermögensrechtliche Begünstigung des Anerben und eine Verkürzung der Miterben zu Gunsten

einer sozialpolitischen Idee beabsichtigt; es ist das aber eine Frage, die am Ende doch wieder viel tiefer geht als alle die Erwägungen, welche über den Gesichtspunkt der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht hinaussehen.

Und doch, wie kurzsichtig wären wir, ließen wir uns durch solche Rücksichten den Blick trüben für die großen Aufgaben, welche es hier zu lösen gibt! Denn nicht um die ökonomische Zukunft unserer Landwirtschaft allein handelt es sich, sondern um die ganze soziale Zukunft unserer Landbevölkerung, mittelbar der Staatsgesellschaft selbst. Und dafür bauende Arbeit zu unternehmen, ist es immerhin schon Zeit; mag sie auch diese oder jene Form annehmen. Die Gesetzgebung darf nicht warten, bis die Schäden der Gesellschaft den Sinn für die gesetzliche Ordnung geraubt haben; und je mehr es berechtigt ist zu sagen, daß wir noch nicht die nötige Vorbereitung für eine solche gesetzliche Aktion haben, um so dringender ist die Aufgabe der Wissenschaft, diese Vorbereitung zu schaffen. Denn die Wissenschaft ist die oberste Kontrolle der Gesetzgebung; eine wirksame Kontrolle kann aber nicht nur repressiv, sie muß auch präventiv wirken.

9.

Erwerbfreiheit und genossenschaftliche Bindung.

(Dorns volkswirtschaftliche Wochenschrift 1903, Nr. 1000.)

Mit Recht ist die Befreiung der Bevölkerung aus den Fesseln der wirtschaftlichen Gebundenheit durch Gesetzgebung und Verwaltung des 19. Jahrhunderts als einer der größten Fortschritte bezeichnet worden, welche die Ordnung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in dieser Zeit gemacht hat. Durch die Aufhebung der Reste der Leibeigenschaft, der Grundherrschaft und Gutsuntertänigkeit hat der Bauer erst die Voraussetzungen für einen freien Erwerb auf freier Scholle erlangt; erst mit der Aufhebung des Zunftverbandes ist der Handwerker in die Lage versetzt worden, sein technisches Können und seine wirtschaftlichen Mittel schrankenlos zur Erzielung größter Erträge auf dem freien Markte zu verwerten; mit dem Wegfall staatlicher Bevormundung im System der Privilegien und Konzessionen, der Preis- und Lohntaxen ist erst die Bahn frei geworden, auf welcher jede selbständige wirtschaftliche Leistung zu einer entsprechenden Gegenleistung zu kommen hoffen konnte.

Es entsprach diese vor allem auf die Freiheit der individuellen Wirtschaftsführung gerichtete Reform der Rechts-

14*

grundlagen des Wirtschaftslebens auch vollständig der allgemeinen Geistesrichtung des Zeitalters, welches diese Reformen verlangt und durchgeführt hat. Recht und Sitte, Staat und Gesellschaft, Philosophie und Kunst, die ganze Weltanschauung insbesondere der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weisen einheitliche Züge einer individualistischen Geistesrichtung auf. Auf den Gebieten des praktischen Gesellschaftslebens treten sie in der Forderung möglichst unbedingter persönlicher Freiheit auf; die Zerstörung aller Art von Zwangsverbänden innerhalb des Staates ist ihre notwendige Folge. Aller Halt, den die Einzelnen in diesen Verbänden gefunden hatten, galt für nichts gegenüber dem hohen Werte, den die individuelle Freiheit besaß. Auf ihrer Grundlage hoffte man das Leben ungleich reicher, vielgestaltiger aufbauen und entfalten zu können, frei von geschichtlichen Traditionen und von gesellschaftlichen Rücksichten.

Aber nur allzubald zeigte sich, daß der ökonomische Liberalismus, der, die Postulate des Individualismus verwirklichend, die Fesseln der wirtschaftlichen Gebundenheit löste, nur halbe Arbeit getan hatte. Nun stand jeder für sich da, auf seine subjektive Kraft angewiesen; Selbsthilfe war die Formel, mit der jede Förderung des Einzelnen durch die Gesamtheit abgelehnt wurde; Selbstverantwortlichkeit die Sentenz, mit der jeder Mißerfolg wirtschaftlicher Bemühung auf den Urheber zurückverwiesen wurde. Aber doch konnte der Einzelne keineswegs alles aus eigner Kraft vollbringen, wozu er in der Gesellschaft berufen war, noch konnte er sich selbst helfen, wo die Verhältnisse, in denen er stand, stärker waren als er selbst; noch am wenigsten konnte er eine Selbstverantwortlichkeit tragen für alles das, was ihm die Er-

füllung seiner Aufgaben unmöglich machte und die Früchte seiner Mühen vorenthielt. Denn auch der freie Mann war nicht sein eigener Herr im Bereiche der Volkswirtschaft, so wenig als es früher der unfreie Bauer oder der zünftige Handwerker gewesen war. Nur die Form änderte sich, in der der Zwang des Lebens auf dem Einzelnen lastete, nicht die Sache selbst. Schon die öffentlichen Zwangsverbände, vor allem Staat und Gemeinde selbst, nahmen einen immer größeren Anteil an den Erträgen der Wirtschaft. Hatte früher der Gutsherr oft bis zu einem Dritteil von der wirtschaftlichen Leistung des Bauern für Giebigkeiten und Robott in Anspruch genommen, so beliefen sich bald die Steuern und sonstigen Abgaben eben so hoch. Aber auch abgesehen davon bildeten sich immer mehr Mächte der Volkswirtschaft aus, welche den Ertrag der einzelnen Wirtschaft, bald auch die Einrichtung derselben selbst bestimmend beeinflußten. Ein nationaler, in der Folge ein internationaler Getreidemarkt setzte die Weizenpreise fest, denen kein Bauer mehr entrinnen konnte. Dem Rübenbauer setzte die Zuckerfabrik Maß des Anbaues und Preis der Ernte fest. Der europäische Erzbergbau erschöpfte sich in vergeblichem Ringen gegen die gewaltige Konkurrenz der überseeischen Metalle. Das Handwerk sah den goldenen Boden Schritt für Schritt an die Fabrikindustrien und an die Verlagsunternehmungen verloren gehen; mit der Kundschaft schrumpfte der Markt, mit diesem Kapital und Kredit des Handwerkers immer mehr zusammen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem entstehen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft die freien Organisationsformen der großen Betriebe und der großen Einrichtungen des Güterverkehrs; in ihren Händen vereinigte

sich ein gut Teil der volkswirtschaftlichen Macht, welche früher, unter ganz anderen sozialen Voraussetzungen, bei den oberen Gliedern der ständischen Organisation des Volkes vereint gewesen war. Die abstrakte Freiheit des Besitzes, des Erwerbs und Verkehrs kam doch vor allem diesen kräftigsten Wirtschaften zu gute; und wenn auch sie im Laufe der Zeit noch stärkeren Faktoren des Wirtschaftslebens unterworfen wurden, so bot sich doch ihnen allen die moderne Form der Assoziation des Kapitals und des Kredits als ein Mittel dar, um wenigstens einen Anteil an der Machtstellung der großen freien Organisationen der Volkswirtschaft zu erlangen.

Nur diejenigen, um derentwillen in erster Linie die neueren wirtschaftlichen Gesetze der Erwerbsfreiheit erstritten worden waren, die Bauern, die Handwerker und kleinen Händler, die Arbeiter aller Erwerbszweige, konnten dieser Freiheit nicht froh werden. Immer mehr fühlte die große Masse der kleinen Leute ihre wirtschaftliche Schwäche in dem gesteigerten wirtschaftlichen Kampfe; bald kam es zum allgemeinen Bewußtsein, wie stark die rechtlich gewährleistete Erwerbs- und Verkehrsfreiheit von den harten Tatsachen des Erwerbes und Verkehrs kontrastierte. Was half die Freiheit in der Wahl des Erwerbszweiges auf einem von der Großunternehmung immer mehr eingeengten Gebiete? Was die Freiheit des Arbeitsvertrages gegenüber den Diktaten der Fabriksordnungen, die Freiheit der Preisfestsetzung gegenüber den Kursen der Weltmärkte, ja selbst die Freiheit des Zinsennehmens gegenüber der autoritär festgestellten Zinsrate der großen Geldinstitute? Überall Zwang und Unterordnung unter die großen Mächte der Volkswirtschaft, an deren Vorhandensein gar nicht gedacht worden war bei der Verkündigung

der alleinseligmachenden Kraft der freien Konkurrenz und der Harmonie der volkswirtschaftlichen Interessen.

Unter schmerzlichen Enttäuschungen vollzogen sich gewisse Wandelungen in der Volksseele. Die individualistische Auffassung der gesellschaftlichen Ordnung hatte jene subjektivistische Sozialpolitik hervorgebracht, welche die persönliche Freiheit auf die höchste Stufe der sozialen Werte emporhob. Diese Wertschätzung der Freiheit begann nun allmählich sich abzuschwächen; unter schwerem materiellen Drucke verlor sich damit auch der Idealismus, der die Lehre von der wirtschaftlichen Freiheit durchzog. Man sah die wirtschaftlichen Erfolge von der Summe der Macht abhängig, über welche der Einzelne oder die Gruppe verfügte. Masseninstinkte bringen aber immer nur einseitige Urteile hervor, die eine einzige Formel als den Gesamtausdruck ihres Denkens und Empfindens brauchen.

Sobald also die großen Massen der Erwerbtreibenden gewahr wurden, daß sie mit der wirtschaftlichen Freiheit nicht auf ihre Rechnung kamen, daß die Freiheit nur denen nütze, welche die Macht hatten, sie zu gebrauchen, schob sich auch sofort das Verlangen nach Macht über die Forderung nach Freiheit hinauf und erlangte in der Skala der sozialen Werte zunächst vom Standpunkte subjektivistischer Sozialethik aus die Überhand. Dieser Standpunkt war gegenüber dem auf Gleichberechtigung aller wirtschaftlichen Interessen beruhenden Freiheitsideale der vorangegangenen Zeit wohl eine unverkennbare Verrohung des sozialen Empfindens und Wollens, etwa wie ein brutaler Impressionismus in der Kunst gegenüber dem romantischen Idealismus; aber er war

ein Kind der Not, die nach Ausdruck rang und zunächst nichts kannte als ihre Quelle.

Am einfachsten, elementarsten kamen diese Masseninstinkte zum Ausdrucke in den älteren sozialistischen Programmen und ihrer Vertretung. Die „marschierenden Arbeiterbataillone", die „Reservearmee", die „Herrschaft des Proletariats", das waren die kräftigen Argumente einer wirtschaftspolitischen Richtung, welche die Macht als das Ziel ihrer Wünsche aufgestellt, ihr die höchste Stelle in der Reihe der sozialen Werte eingeräumt hatte. Der Sozialismus selbst war von diesem Standpunkte aus nur eine Machtfrage (Marx).

Aber so schlecht hatte der ökonomische Liberalismus die Welt nicht gemacht, daß sie wie ein tönerner Koloß dem Ansturme sozialistischer Ideen sofort zum Opfer gefallen wäre. So klug waren, bei aller Bedrängnis, in der sie sich befanden, doch auch die kleinbürgerlichen und die bäuerlichen, ja selbst die Arbeiterkreise, daß sie das Gute, was ihnen die individualistische liberale Epoche an Freiheit gebracht hatte, nicht leichthin in den Wind schlugen. Bei ruhiger Überlegung erwies sich doch gerade diese Freiheit als die erste Voraussetzung, um zu der begehrten Macht zu gelangen. Was ihr dazu fehlte, war nur die Zusammenfassung der zersplitterten Einzelkräfte im Volke, deren Organisation die liberale Ökonomie allerdings nicht so eifrig betrieben hatte als den Abbruch der veralteten Institutionen der ständischen Gesellschaft. Wieder war es zuerst die sozialistische Arbeiterschaft, beziehungsweise ihre Führer, welche diesem Gedanken näher traten, das Programm der Macht in ein Programm der Organisation umprägten (Lassalle). Aber fast gleichzeitig traten auch in den kleinbürgerlichen Kreisen die ersten Anfänge einer Sozialisierung des Erwerbs=

lebens auf; Schulze von Delitzsch warb mit Erfolg für seine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Freilich waren die beiden Richtungen dieser Bewegung in ihren Ausgangspunkten ebenso verschieden wie in ihren Zielen.

Den Arbeiterorganisationen war es von Anfang an nicht darum zu tun, dem Einzelnen eine Förderung seiner individuellen wirtschaftlichen Interessen zu bieten, ihm den Kampf um seine Existenz zu erleichtern; nicht darum handelte es sich, wie der Einzelne sich leichter selbst helfen, seine Selbstverantwortlichkeit wirksamer auf sich nehmen könne. Verbesserung der Klasse im Lohn- und Existenzkampfe war das Ziel, das nur durch einheitliche Kraftäußerungen derselben erreicht werden konnte. Die Freiheit des Einzelnen mußte gebeugt werden unter die Diktate der Organisation. Zwang zum Eintritt in die Fachvereine, Zwang zur Beitragsleistung an die gemeinschaftliche Kasse, Zwang des Streiks, der Vergnügungen, der Überzeugung.

Es ist gar kein Zweifel, daß die sozialistische Arbeiterschaft mit dieser „Organisation" vieles und bedeutendes erreicht hat. Ein gut Teil der neuen Arbeiterschutzgesetzgebung, der arbeiterfreundlichen Sozialpolitik und Verwaltung kann sie auf ihre Rechnung schreiben. Auch die nicht sozialistische Arbeiterschaft, die organisierte wie die nicht organisierte, folgt, wenigstens in Bezug auf die eigentlich wirtschaftspolitischen Ziele, ihren Spuren, und selbst in die neueren Versuche einer öffentlich-rechtlichen Organisation der Erwerbszweige in den Zwangsgenossenschaften ist durch die organisatorische Kraft der Gehilfenschaft ein belebendes Ferment gekommen. So darf man sich nicht wundern, wenn auch heute noch die große Masse der Arbeiter nichts Höheres kennt als die „Organisation", die

schon so manches Gute gebracht hat und noch immer die Aussicht auf das höchstbewertete Gut eröffnet, auf die Macht der Arbeit.

Aber es geht mit diesem derzeit höchsten Gute auf der Skala der sozialistischen Werte ebenso wie mit weiland der Freiheit: formale Prinzipien, deren Wert doch erst durch ihren Inhalt bestimmt wird. Auch die Ära der wirtschaftlichen Freiheit hat ja recht viel Gutes gezeitigt, aber doch nur, weil viele Keime einer Besserung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse schon vorhanden waren, die nun in der frischen Luft der Freiheit sich entwickeln konnten, ähnlich wie die Disposition zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen auch in der bürgerlichen Gesellschaft günstig war, so daß sie bei der kräftigen Anregung durch die „Organisationen" auch alsbald zur Wirksamkeit gelangten.

Anders geartet waren von Anfang an der Ausgangspunkt und die Ziele der Genossenschaftsbewegung. Auf der Grundlage der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen wollten sie weiterbauen; die Genossenschaften sollten eine freie Tat der Selbsthilfe sein, die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen in der Genossenschaft nicht abgeschwächt, sondern gesteigert werden. Die verschiedenen Hauptrichtungen des Interesses der einzelnen Wirtschaften sollten durch die verschiedenen Genossenschaften gefördert werden; der schwache Kredit der Einzelnen in der Vorschußkasse durch das solidarische Eintreten der Genossen füreinander; die schwache Position des einzelnen Käufers durch genossenschaftlichen Einkauf von Rohstoff und Verbrauchsgütern; die ungünstige Lage des Verkäufers durch gemeinschaftliche Magazinhaltung und Absatzgenossenschaften. Alles zielte auf ganz konkrete einzelne materielle Interessen ab; keine

Genossenschaft sollte die Mitglieder stärker ergreifen und verbinden, als dieser nächste Zweck es verlangte. Und immer sollte nur die Einzelwirtschaft den Vorteil des genossenschaftlichen Verbandes haben; kein Aufgehen derselben in einen Gesamtbetrieb, nicht einmal der Wegfall der Konkurrenz unter den Genossen auf dem freien Markte lag in der Richtung der genossenschaftlichen Ziele. Das formale Prinzip der Organisation tritt hier also sehr zurück gegenüber den konkreten, materiellen Zielen; die Genossen verbinden sich nicht, um in ihrer Gesamtheit ein Machtfaktor im wirtschaftlichen Leben des Volkes zu sein, sondern damit jeder Einzelne von ihnen besser bestehen könne. Es ist tausendfältig wiederholte Kleinarbeit zu Gunsten der Einzelnen, welche in diesen Genossenschaften verrichtet wird; aber es sind doch zunächst immer nur wirtschaftliche Effekte, welche erzielt werden, nicht soziale. Die wirtschaftlich Schwachen werden den wirtschaftlich Stärkeren mehr genähert, gleichwertiger in Behauptung ihrer wirtschaftlichen Freiheit, in Erringung wirtschaftlicher Erfolge; aber wenig wirkt zunächst die Genossenschaft auf das Gemeingefühl, auf Standes- oder Klassenbewußtsein ein. Trifft das schon für die älteste Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Schulzeschem System zu, als noch das Prinzip der Solidarhaftung unangefochten aufrecht stand, das doch einen gewissen persönlichen Zusammenhalt der Genossen voraussetzte und nährte, so haben sich die sozialen Wirkungen der Genossenschaften noch mehr verflacht, seit die beschränkte Haftung zur überwiegenden Haftungsart für alle jene Zweige des Genossenschaftswesens geworden war, bei denen die Rolle des Kapitals immer mehr gegenüber der persönlichen Leistung der Genossenschafter für die Ziele der Genossenschaft hervortrat.

Wenn sie trotzdem eine ungleich raschere und weitere Verbreitung in der Bevölkerung fanden, so ist das ihren viel konkreteren Zielen zu verdanken, ihrem Wirken für unmittelbar praktische Aufgaben und klare reale Interessen, ihrem viel engeren Anschlusse an das Leben und seine wirtschaftlichen Einrichtungen.

Ungezählte Einzelwirtschaften sind schon in dieser ersten Periode des Genossenschaftswesens aus der Vereinzelung, in welche sie durch die Auflösung der alten Verbände versetzt waren, wieder in wechselseitige wirtschaftliche Beziehungen gesetzt worden, die früher nicht bestanden. Ordnung in der eigenen Wirtschaftsführung, reelles Geschäftsgebaren, Disziplin und Unterordnung in der Teilnahme an der genossenschaftlichen Verwaltung sind damit großgezogen worden — Eigenschaften, welche in hohem Maße geeignet waren, das Volk auch für größere Schöpfungen kollektivistischer Wirtschaftsführung vorzubereiten, welche die Zeit gebieterisch verlangt.

Einen neuen Einschlag erhielt diese Genossenschaftsbewegung durch die rasche Ausbreitung und Mannigfaltigkeit, welche die Genossenschaften insbesondere im letzten Jahrzehnt in den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung erfahren haben. In den Raiffeisenkassen und verwandten Organisationen des Personalkredits hat die Idee der wechselseitigen, genossenschaftlichen Kredithilfe eine neue Ausprägung erfahren. Beschränkung der Wirksamkeit dieser Vereine auf kleine örtliche Kreise, auf reine, kurzfristige Betriebskredite unter der wechselseitigen Kontrolle der gesamten Vermögenslage der Genossen und solidarischer Haftung für die Verbindlichkeiten der Kasse — mit diesen Grundsätzen kehrten die Darlehnskassenvereine zwar streng genommen nur zu dem Ausgangspunkte der Ge=

nossenschaftsbildung zurück, bewirkten aber doch durch die strengere Auffassung der auf der persönlichen Vertrauenswürdigkeit der Genossen beruhenden Kreditfähigkeit der Kasse selbst eine viel stärkere Bindung des Willens der Genossen durch die Institution und eine Verhütung gemeinschädlichen Eigennutzes und leichtfertigen Gebarens.

Mit den vielen sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften für Viehzucht, Stierhaltung, Verwendung von Maschinen und Motoren, Beschaffung von Kunstdünger und Sämereien, mit Molkerei- und Milchverwertungsgenossenschaften, Verkaufs- und Lagerhausgenossenschaften u. ä. breiteten sich sodann eine Menge von Formen genossenschaftlicher Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes aus, welche einen tiefergehenden Einfluß auf Betriebseinrichtung und Betriebsausstattung, auf das Verhältnis der Landwirte zum Markte und zur Konkurrenz, ja selbst auf Verbrauch und Lebenshaltung ausübten. Überall machte sich damit der Wille einer wenn auch der Zahl nach beschränkten Gesamtheit den egoistischen Interessen der einzelnen Genossen gegenüber geltend; jede Genossenschaft dieser Art beschränkt die Betriebsfreiheit der Genossen, um den Preis eines höheren wirtschaftlichen Erfolges für alle. Jede Genossenschaft diszipliniert aber auch die Mitglieder in ihrem wirtschaftlichen Verhalten und zwingt sie in der Richtung eines von der Gesamtheit im Dienste derselben aufgestellten Zieles zu marschieren, mag es sich dabei bloß um die obligatorische Benutzung des Genossenschaftsstieres oder um den vollen Verzicht auf die eigene Milchverwertung, um die bloße Lagerung der Erntevorräte im genossenschaftlichen Lagerhaus oder um den vollen Absatz der landwirtschaftlichen Produkte durch die Genossenschaft handeln.

Während auf diesen Wegen die Kreise der kleineren Landwirte auf dem besten Wege sind, ihre wirtschaftliche Schwäche zu überwinden und damit auch den beherrschenden Einfluß der großen Kapitalmächte des freien Marktes zu beschränken, hat sich ein gleiches auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion bisher nur in sehr bescheidenem Maße verwirklicht. Die gewerbliche Produktivgenossenschaft hat schon Schulze-Delitzsch, obwohl sie den Schlußstein seines genossenschaftlichen Systems bilden sollte, doch selbst immer sehr skeptisch beurteilt, und die wenig günstigen Erfahrungen, welche mit dieser Genossenschaftsform gemacht worden sind, gaben ihm vollkommen recht. Für eine so weitgehende Beschränkung der persönlichen Freiheit in der Produktion ist unsere Zeit, auch abgesehen von allen sonstigen Schwächen dieser Genossenschaftsform, noch nicht reif, und es ist sehr die Frage, ob die Produktivgenossenschaft überhaupt ein geeignetes Gefäß für die Idee einer genossenschaftlichen Bindung des Einzelwillens auf dem Gebiet gewerblicher Produktion ist. Auch die Magazin- und Verkaufsgenossenschaften der Handwerker, welche am ehesten geeignet erscheinen könnten, genossenschaftlichen Einfluß auch auf die Herstellung der Gewerbserzeugnisse und damit eine einheitliche Leitung der Produktion, wenigstens in Bezug auf ihre Richtung zur Geltung zu bringen, scheinen bisher ohne größere Erfolge unternommen zu sein. Wenigstens ist von ihnen noch kein merkbarer Einfluß auf den Markt und seine Preisbildung ausgegangen, und von einer Zurückdrängung großkapitalistischer Konkurrenz auf dem von gewerblichen Magazingenossenschaften besetzten Gebiete der gewerblichen Produktion ist keine Rede. Soweit aber ihr Einfluß reicht, liegt doch auch bei den Magazin- und Rohstoffgenossenschaften

eine genossenschaftliche Beschränkung individueller Betriebsfreiheit vor, ein teilweiser Verzicht auf gewerbliche Freiheit um eines höher bewerteten Gutes willen, das die Genossen in dem Anteil an der Machtstellung eines dem Großbetriebe ähnlichen Genossenschaftsverbandes erblicken.

Ebenso schwierig wie die Übertragung der auf die Verbesserung der Produktionsstellung der Genossen abzielenden Genossenschaftsformen auf den Boden des Handwerks und der Hausindustrie scheinen sich auch die Verhältnisse für eine analoge Anwendung der Grundsätze der Darlehnskassenvereine auf gewerbliche Kreise anzulassen. Der Individualismus sitzt eben doch gerade in den komplizierteren Lebensverhältnissen der gewerbetreibenden Bevölkerung tiefer als in den einfachen, offen zu Tage liegenden Verhältnissen des flachen Landes; und überdies ist speziell in den großen Städten die Schulzesche Vorschußkasse eine für das Kreditbedürfnis dieser Kreise relativ brauchbare Institution. Und doch wird auch das „notleidende Handwerk" wie die Heimarbeit auf dem Wege nach einer reicheren Ausbildung des Genossenschaftswesens vor allem eine Besserung ihrer ökonomischen Gesamtlage suchen müssen, mehr als durch eine Reihe gewerberechtlicher Vorschriften, durch welche das Handwerk versucht, einen Einbruch der Fabrikindustrie und der Verlagsunternehmungen in ihre angebliche Domäne abzuwehren.

Es ist gerade von diesem Standpunkte aus sehr interessant, zu beobachten, wie verschieden die volkswirtschaftliche Organbildung auf dem gewerblichen und auf dem landwirtschaftlichen Boden bisher verlaufen ist. Dort hat man es zuerst mit der gesetzlichen Wiederbelebung des alten Innungsgedankens versucht, und Zwangsgenossenschaften des öffentlichen

Rechtes gebildet, welche sich mit gewerblichem Unterricht, sozialer Hilfe, Interessenvertretung und gewerbebehördlicher Kleinarbeit befassen sollten. Ein Einfluß zur Förderung der Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch diese Zwangskörperschaften ist erst in allerjüngster Zeit und nur in schüchternem Auftreten bemerkbar. Auf dem landwirtschaftlichen Boden sind die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften rasch zu bedeutender Entwickelung gelangt, während die öffentlich-rechtlichen Zwangsverbände landwirtschaftlicher „Bezirksgenossenschaften" nur langsam einer Entwickelung entgegenreifen und bei dem Mangel eines klaren und inhaltsreichen Programms ihrer Wirksamkeit noch einer skeptischen Beurteilung ihrer Berechtigung überhaupt begegnen.

Und doch liegt, wenn nicht alles täuscht, die nächste Zukunft mindestens aller Kleinbetriebe landwirtschaftlicher wie gewerblicher Art in der Richtung einer konsequenten Ausbildung beider Arten von Genossenschaften. Für die große Masse der erwerbtreibenden Bevölkerung bedarf die mühsam errungene Besitz- und Erwerbsfreiheit eines allseitigen, tatkräftigen Schutzes gegenüber der erdrückenden Macht der großkapitalistischen Unternehmung.

Die allgemeinen Rechtssätze der modernen Verfassungen gewähren diesen Schutz keineswegs in zureichendem Maße. In den freien Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit denen die Selbsthilfe homogener Erwerbskreise sich Schutzdämme gegen die Ausbeutung und Vernichtung ihrer Freiheit aufrichtet, ist zwar ein kräftiger Ansatz volkswirtschaftlicher Organbildung vorhanden, wie er den Größen- und Machtverhältnissen des modernen volkswirtschaftlichen Lebens entspricht; aber von einer planmäßigen, allumfassenden Wirksam-

keit im Dienste der wirtschaftlich Schwachen ist dieses Genossenschaftswesen doch noch weit entfernt. Soll es sich so entwickeln, wie es unsere Zeit zu verlangen scheint, so muß es über die Zufälligkeit und Lückenhaftigkeit emporgehoben werden, wie sie die freie Initiative, die sich selbst überlassene Verwirklichung des Grundgedankens notwendigerweise mit sich bringt.

Soll der genossenschaftliche Zusammenschluß auf allen Gebieten des Erwerbslebens und in allen Richtungen seines Bedürfnisses zu einer grundlegenden Institution der Volkswirtschaft werden, so bedarf es eines gewissen Maßes von rechtlichem Zwang und staatlicher Hilfeleistung, ähnlich wie ja auch die Arbeiterversicherung erst mit der Rechtsverpflichtung zur Teilnahme verwirklicht werden konnte. Es ist derselbe Gedanke, der die ganze Sozialpolitik durchzieht, daß das, was an sozialen Einrichtungen unbedingt für nötig erkannt ist zur Hebung des Wohles, zur Sicherung freien Bestandes der breiten Volksklassen, als öffentliche Angelegenheit erklärt wird.

Damit werden auch die Genossenschaften des öffentlichen Rechts erst an jene Stelle gerückt, von der aus sie eine systematische und erschöpfende sozialwirtschaftliche Funktion erfüllen können. Da ihnen alle angehören müssen, welche in dem gleichen räumlichen und gegenständlichen Erwerbskreise stehen, erfüllt sich auch erst in ihnen die erste Voraussetzung für eine lückenlose und wirksame Ausgestaltung des Systems der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Da sie die berufenen Vertreter der Erwerbsinteressen ihrer Angehörigen sind, treffen auch alle Klagen und Wünsche, alle Bestrebungen und Veranstaltungen hier auf gemeinsamem Boden zusammen und führen zu einem Überblick der bestehenden Zustände, zu

einer Erkenntnis ihrer Bedürfnisse, zu einem Urteil über die geeigneten Mittel. Und da diese Genossenschaften zugleich berufen sind, Unternehmer und Arbeiter, Meister und Gehilfen, Bauern und Gesinde in ihrer Organisation zu umfassen, sind sie zugleich die einzigen sozialpolitischen Organe, in denen der Pulsschlag des wirtschaftlichen Lebens einheitlich empfunden wird.

Genossenschaftliche Anwaltschaft, Zentralstelle für Informationen und Anleitung, Zentralkasse und Kontrollinstanz, Initiative bei der Gründung und Organisation von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vermittelung zwischen ihnen und der staatlichen Genossenschaftsförderung — das sind die wesentlichsten Funktionen, welche diesen Körperschaften des öffentlichen Rechts in bezug auf den Ausbau des Systems genossenschaftlicher Organisation des Erwerbslebens zufallen.

Als ein neues, aber wichtiges Gebiet wirtschaftlicher Selbstverwaltung müssen diese Funktionen erfaßt werden, gleichmäßig dazu bestimmt, die latenten Kräfte innerhalb der Bevölkerung für den Dienst der gemeinsamen Sache lebendig zu machen und zu verhüten, daß sie sich zersplittern und in einseitiger Geltendmachung von Sonderinteressen gegenseitig aufreiben.

So erscheinen diese öffentlich-rechtlichen Verbände der erwerbtreibenden Klassen gewissermaßen als das Schlußglied der Kette von genossenschaftlichen Einrichtungen, an denen die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts unabläßig gearbeitet hat, um die Lücken zu schließen, welche das individualistische System der Wirtschaftspolitik gelassen hat.

Man wird nicht erwarten können, daß der planmäßige Ausbau eines solchen genossenschaftlichen Systems sich rasch

und erschöpfend in dem Wirtschaftsleben unserer Kulturwelt durchsetzen werde; geistige Trägheit und Schelsucht werden schon dazu beitragen, daß die Schwierigkeiten der Begründung dieses Systems nicht zu gering werden; Formalismus und parteiische Kurzsichtigkeit werden seine Erfolge schmälern. Aber den Glauben an die Richtigkeit und den endlichen Sieg des Gedankens brauchen deshalb diejenigen nicht zu verlieren, welche in der Genossenschaftsbewegung eine große, das ganze nationale Denken und Empfinden durchziehende Idee erkannt haben, die, in der gesellschaftlichen Natur der Menschen begründet, in die höchsten Bereiche sozialer Ethik ihre werbende Kraft erstreckt.

Freilich die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen, die man so oft als schrankenlose Geltendmachung des wirtschaftlichen Eigennutzes verstanden und die dann zu einem bedenklichen Mangel an gesellschaftlicher Disziplin und an Gemeinsinn ausartete, diese Freiheit kann in dem genossenschaftlichen System der Wirtschaft nicht bestehen. Aber wenn dieses System die Erfolge zeitigt, welche es verspricht, wenn die großen Volksmassen für ein gewisses Opfer an individueller Bewegungsfreiheit eine größere Sicherheit und Stetigkeit der wirtschaftlichen Existenz, eine Freiheit von der brutalen Macht der Stärkeren, einen Fortschritt in der ganzen Persönlichkeit eintauschen, dann werden sie dies Opfer auch nicht zu hoch finden, das ihnen diese höherwertigen Güter des gesellschaftlichen Lebens erwirbt.

Aber nicht um einen Verzicht auf die Freiheit handelt es sich, und nicht um ein Preisgeben der großen wertvollen Errungenschaften, welche die modernen Staaten als volkswirtschaftliche Fundamentalrechte an die Spitze ihrer Verfassung

geschrieben haben. Nur das Maß und die Art der Geltendmachung dieser Freiheit steht in Frage, und hierfür ist entscheidend der unendlich reichere Inhalt unseres heutigen Staatslebens und unserer heutigen sozialen Ordnung, welche vom Einzelnen verlangen, daß er sich auf jedem Punkte als Glied des Ganzen fühlt, mit Selbstbeherrschung und Gerechtigkeit für Andere an die Ausübung seiner Rechte wie an die Erfüllung seiner Pflichten herantritt.

Ein Auswirken dieses Gedankens wird schließlich auch dem Staate zum Segen werden; gegenüber der geradezu abstoßend wirkenden Zersetzung der Parlamente wird er ein von Pflichtgefühl und genossenschaftlichem Selbstbewußtsein getragenes Volkstum als positiven politischen Faktor, eine geläuterte und durch die Erfahrung gestärkte soziale Ethik als die Grundlage auch einer veredelten politischen Auffassung des Staates und seiner Mission bereit finden.

10.

Über Statistik.

Vortrag gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine 1886. (Aus der „Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereines".)

Werden Sie mir nicht zürnen, verehrte Anwesende, daß ich Ihnen zumute, mir heute auf das dürre Gebiet der Statistik zu folgen, anstatt daß ich in das volle Leben hineingreife und Ihnen über irgend eine der großen Fragen des öffentlichen Lebens Bescheid gebe, welche heute die Welt bewegen?

Ich weiß es wohl, verehrte Herren, es gäbe manches, was angenehmer, interessanter wäre für Sie und für mich; manches, was vielleicht den Reiz des Augenblickes für sich hätte, manches, was uns mehr befriedigen würde vom Standpunkte der Vermehrung unserer positiven Kenntnisse. Und nun gar, wenn ich Ihnen den Vorschlag mache, nicht auf dieses oder jenes konkrete Gebiet der Statistik mir zu folgen, sondern wenn ich Ihnen proponiere, einen Gang in das Gebiet der Statistik im allgemeinen zu machen, wenn ich Sie einlade, mir zuzuhören über die Statistik in abstracto!

Abstrakte Gedanken, verehrte Anwesende, sind wie die Grundrisse eines Baues. Für den Fachmann sind sie von dem höchsten Interesse. Wer aber ein Gebäude nur mit dem Auge

des Ästhetikers betrachtet, oder wem es bei einem Gebäude nur zu tun ist um das Behagen des Wohnens, der wendet gerne seinen Blick wieder weg von dem Grundrisse und schaut nach der Fassade, er schaut nach der inneren Einrichtung, die ihm Vorteile oder Genuß zu bieten verspricht. Und doch bleibt der Grundriß die Hauptsache; da, wo der Grundriß nicht gut ist, wird auch das ästhetische Bedürfnis nicht befriedigt werden können, da wird auch das Wohnen nicht recht behaglich sein.

Und so wird es vielleicht auch möglich sein, Ähnliches von dem Grundrisse der Statistik zu sagen. In diesem Sinne, verehrte Anwesende, gestatten Sie mir nun, daß ich heute etwas über den Grundriß der Statistik spreche. Ich hoffe, Sie damit doch einigermaßen zu interessieren, indem ich Ihnen zeige, daß wir es hier zu tun haben nicht mit einer besonderen Fachwissenschaft, sondern mit etwas gänzlich Allgemeinem, mit einem Bau, der so ziemlich das ganze Leben umspannt.

Am Ende ist das keine Neuigkeit. Es vergeht kein Tag, an dem nicht unsere Tagesblätter statistische Daten bringen, und das allgemeine Interesse scheint vielleicht gar keinem anderen Zweige der Wissenschaft so zugewendet zu sein, wie der Statistik; wenigstens ist der Ruf nach Statistik überall laut und selbst in den Höhen des Parlaments findet gerade die Position „Statistische Zentralkommission" stets eifrige Redner; wenn es nur auch immer eifrige Fürsprecher wären! —

Aber nicht von dieser Äußerlichkeit allein möchte ich sprechen. Die Statistik, meine Herren, liegt dem Menschen im Blute. Mein verehrter Freund Riehl hat vor einigen Jahren der Welt mitgeteilt, er habe eine statistische Krankheit

entdeckt. Wenn das wahr ist, so muß es wohl eine konstitutionelle Krankheit sein, eine Krankheit die eben auch im Blute liegt. Es ist Ihnen vielleicht nicht bekannt, daß sogar die Sage sich der Statistik bemächtigt hat. Einer unserer bedeutendsten Ethnographen hat eine statistische Sage entdeckt über das Gleichgewicht der beiden Geschlechter in der Bevölkerung. Auch die positive Geschichtsschreibung zeigt uns, daß sich die Völker immer mit Statistik abgegeben haben, die entwickeltsten am meisten. — Wir hören von einer altchinesischen Statistik, wir wissen, daß die Bibel eine ganze Reihe von Angaben statistischer Natur enthält, daß sie uns von Zählungen berichtet, so daß es uns gar nicht mehr besonders wundernehmen darf, wenn Kollege Karabaček einen Papyrus Rainer entdeckt, der eine wohlgeordnete Volkszählungstabelle der Ägypter enthält.

Doch genug solcher historischer Reminiszenzen. Das steht fest, daß die Statistik immer geübt worden ist; in seiner Weise hat jedes Volk davon Gebrauch gemacht. Es ist ein so innerliches Bedürfnis der Menschen, Statistik zu treiben, daß es uns eher wundernehmen müßte, wenn wir bei einem Volke keine Spur davon finden würden. Aber freilich, die Art und Weise, wie es geschehen, ist nicht immer dieselbe gewesen; sie ist auch nicht mehr zu vergleichen mit der Art und Weise, in welcher heute die Statistik betrieben wird. Lange Zeit hindurch war das, was man Statistik nannte, nur ein zusammenhangloses Wissen von verschiedenen einzelnen Dingen, die man mit größerer oder geringerer Genauigkeit wußte, oder zu wissen vorgab. Wenn wir heute in den Begriffsbestimmungen über Statistik älterer Zeit Umschau halten, so sehen wir, wie sich die Gelehrten ängstlich bemühten, ihre Definition möglichst weit zu halten, damit ja alles, was

über Zustände des Volks- und Staatslebens Positives gewußt werden kann, unter Unständen auch in den Begriff der Statistik hineinpaßt. Auch das, meine Herren, ist symptomatisch, auch das zeigt, daß die Ansicht bestand, es sei die Statistik eine Art von Universalwissenschaft, eine Wissenschaft von so ziemlich allem, was das Leben angeht, nur daß man die Formel dafür nicht finden konnte.

Dann hat sich die Wissenschaft allerdings rasch emanzipiert von einer Behandlungsweise, welche nur in dem Anhäufen von unzusammenhängendem, positivem Wissen bestand. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, den Zusammenhang der Dinge zu ergründen, oder, wie sie es zu formulieren beliebte, sie hat sich die Aufgabe gestellt, die Gesetze des menschlichen Lebens zu ergründen. Nun will ich hier an dieser Stelle nicht darüber rechten, inwiefern eine solche Formel in der Zeit, in welcher sie aufgestellt wurde, überhaupt nur Aussicht auf Verwirklichung hatte; aber das ist jedenfalls klar, daß das statistische Material, welches damals zur Verfügung stand, für eine solche Aufgabe absolut ungenügend war. Man wurde sich dessen alsbald bewußt und es beginnt nun eine rückläufige Bewegung in dem Sinne, daß man zuerst darauf bedacht nimmt, die positiven Daten der Statistik zu vermehren, ihre Erhebungsarten zu verbessern, um dann vielleicht mit mehr Glück und Erfolg neuerdings auf dieses höchste Ziel der Wissenschaft loszusteuern, um die Hände neuerdings auszustrecken nach den Kränzen, welche der Wissenschaft doch nur in seltenen Fällen geflochten werden. —

Diese Bemühung, das statistische Material zu erweitern, erwächst in erster Linie mit der Verwaltung. Der Staat nimmt sich dieser Aufgabe an; wir können sagen, die Statistik

ist heutzutage eine staatliche Funktion geworden. Nicht mehr die Gelehrten in ihren einsamen Stuben sind es, welche der Statistik neue Wege gewiesen haben; die Wissenschaft ist in diesem Sinne in den Dienst der Verwaltung getreten; aber andererseits ist die Statistik als Wissenschaft doch auch berufen, den Staat selbst in seiner Funktion zu fördern, ihn auf seinem Wege zu geleiten, und durch diese Wechselwirkung von Wissenschaft und Verwaltung wird fortwährend an der Statistik gebessert, und Fortschritte sind, wie ich glaube, unverkennbar. —

Die Statistik ist, wie gesagt, eine staatliche Funktion geworden; es liegt in der Natur der Dinge, daß ihr Zusammenhang zuerst da klar gesehen wird, wo die Fäden der Erkenntnis in einem Knotenpunkte zusammenlaufen, und das ist doch zunächst in der staatlichen Verwaltung mit ihrem reich entwickelten Organismus, der wie ein Netz von Beobachtungsstationen über dem ganzen Gebiete ausgebreitet ist. Der Staat ist sich auf diese Weise verhältnismäßig frühzeitig bewußt geworden, daß er alle diese Einrichtungen nicht bloß schafft, um diesen oder jenen konkreten Verwaltungszweck zu erfüllen, sondern daß sie schließlich alle zusammen dazu da sind, um einen Überblick über die Gesamtheit der Gesellschaft, der politischen und administrativen Verhältnisse zu gewinnen, und die Einrichtungen, welche der Staat demgemäß seinen Behörden gibt, die Funktionen, welche er ihnen aufträgt, sind schon alle mehr oder minder von dem Gedanken durchdrungen, daß sie zugleich auch berufen sind, auf dem Wege der statistischen Verzeichnung zu allgemeinen Übersichten über den Stand und die Grundbedingungen seiner Existenz beizutragen. —

Damit habe ich so ziemlich bezeichnet, was die Statistik jetzt ist. Es ist aber das, wie ich glaube, noch bei weitem nicht genug. Der Staat ist mit seiner Leistungsfähigkeit auf dem statistischen Felde doch sehr bald zu Ende; er hat seine Organe zur Verfügung und seine Organe verzeichnen dasjenige, was schließlich durch ihre Hand geht, aber nicht mehr und nicht weniger. Es fällt ihnen schon sehr schwer, sich in den Verhältnissen, die nicht unmittelbar vom Staate administriert werden, überhaupt zu orientieren, geschweige denn, daß es ihnen möglich wäre, in diese Verhältnisse einzudringen und nun von innen heraus, wie der Staat das in seiner eigenen Verwaltung macht, die Statistik zu schaffen.

Und darum gestatten Sie mir, verehrte Herren, daß ich den ganz kurzen Satz hinstelle: für die Statistik ist es nicht genug, wenn sie nur eine staatliche Funktion ist, sie muß eine gesellschaftliche Funktion werden; die ganze Gesellschaft wird schließlich aufgerufen werden müssen, um Statistik zu machen. Damit wir aber diesen Satz richtig verstehen und damit Sie mich nicht der Übertreibung zeihen, gestatten Sie mir, daß ich etwas aushole.

Das, was wir in der Statistik erfahren wollen, ist nie etwas einzelnes, das ist immer etwas Generelles. Das, was der Einzelne darstellt innerhalb der Gesellschaft, innerhalb der Bevölkerung, innerhalb der Menschheit, ist schließlich für die Statistik ganz gleichgültig. Wir werden die Statistik weder nach dem individuellen Leben des Einzelnen fragen, noch nach seiner Gesundheit, seiner Bildung und Dergleichen, noch auch werden wir sie befragen nach dem individuellen Zustande, nach der Entwickeluug seiner Wirtschaft. Für uns ist der Einzelne nur ein Element dessen, was wir wissen wollen,

nämlich der Gesamtheit. Jedes Moment in dem Leben des Einzelnen ist nur eine Zahl, aus deren Summe wir die Größenverhältnisse der Masse konstruieren wollen. Für uns ist also nur wichtig zu wissen, wie sich jene Gesamtheit, die wir als Einheit uns denken, verhält, und auf diesem Wege versuchen wir, in der Statistik zur Erkenntnis der großen Bewegungen in der Gesellschaft zu kommen. Nun begreifen Sie ja, meine Herren, alle Individuen in der Gesellschaft sind ja doch untereinander mannigfach verbunden. Keiner steht für sich allein; jeder gehört nicht nur einem, sondern vielen Kreisen zugleich an; er ist zugleich Mitglied einer Familie, Mitglied einer Gemeinde, eines Staates, er ist Angehöriger eines Berufes, er gehört einer gewissen Bildungsschichte an. Alles das gibt gleichartige Interessen, gleichartige Strebungen. So finden Sie, daß jeder Mensch, auf jedem Punkte seines Lebens, fortwährend beeinflußt ist von der Gemeinschaft. Das, was er tut, unternimmt er wohl aus freiem Willen, aber unter gleichen Umständen und aus den gleichen Beweggründen wie viele Tausend andere neben ihm. Und so entsteht das, was wir Massenerscheinung nennen, von welcher wir Eigenschaften aussagen können, die nicht auch in derselben Weise von dem Einzelnen ausgesagt werden können.

Wenn wir sagen, die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre ist so und so stark, so wird niemand behaupten wollen, daß das einzelne Kind in diesem bestimmten Zeitraume stirbt; und wenn wir sagen, daß ein gewisser Beruf eine gewisse Sterblichkeit mit sich bringt, so wird niemand folgern, daß derjenige Einzelne, der diesem Berufe angehört, dieser so gearteten Sterblichkeit verfallen sei.

Wenn wir nun aber dieses Ziel fest im Auge haben, so

ist es außerordentlich einfach zu sehen, daß die Statistik bei weitem nicht genügend gepflegt ist, wenn sie nur von seite der staatlichen Organe in Bezug auf jene Verhältnisse geführt wird, welche der staatlichen Einwirkung direkt oder indirekt unterliegen, denn wir sind ja doch nicht auf dem Punkte angekommen, wo wir das Wohl und Wehe, wo wir die Summe unserer Bedürfnisse und Interessen in die Hände unserer Regierung gelegt hätten. — Wir erkennen es ja doch zweifellos als unser wichtigstes Besitztum an, daß wir von den staatlichen Einflüssen im allgemeinen befreit sind, daß wir befreit sind von der administrativen Bevormundung, daß wir das Selbstbestimmungsrecht haben, das uns gestattet, unter ganz gleichen staatlichen Bedingungen nach den konkreten Bedürfnissen unseres eigenen Ich zu leben. —

Wollen wir nun aber diesen Gedanken bis zu Ende führen, so ist es unzweifelhaft, daß dazu vorerst notwendig ist, daß sich jeder seiner eigenen Stellung in der Gesellschaft bewußt ist, daß jeder sich genau Rechenschaft geben kann über alle gesellschaftlich bedeutsamen Momente seines eigenen Lebens, daß jeder sich klar ist über die Ordnung, in der er steht und über das Maß der Bedeutung, die ihm in dieser Gesellschaft zukommt.

Die Ordnung, in welcher der Einzelne sich bewegt, ist die gesellschaftliche Ordnung, deren Vielseitigkeit ich kurz angedeutet habe. Ebenso vielseitig aber wie die Gesellschaft muß auch die Orientierung des Einzelnen über sein eigenes Leben sein, in seinem eigenen und im Interesse der Statistik, welche aus der massenhaften Einzelbeobachtung zur Erkenntnis der Maße selbst gelangt. Denn das Maß für seine eigene Bedeutung innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung findet

jeder nur dadurch, daß er einen Maßstab hat, daß er im stande ist, verschiedenartige Verhältnisse, die aber doch ein Gemeinsames haben, unter einander zu vergleichen. Sowohl die Quantitäts- als die Qualitätsunterschiede der gesellschaftlichen Ordnung sind für jeden einzelnen, der überhaupt denkend in der Gesellschaft lebt, von der größten Wichtigkeit; für die Statistik der Gesellschaft im ganzen aber gewinnen wir dieses Maß für die Beurteilung ihrer Verhältnisse in keiner anderen Weise, als dadurch, daß wir die Größen nebeneinander stellen, in denen die verschiedenen gesellschaftlichen Kreise, die verschiedenen gesellschaftlichen Interessen auftreten, und diese Größenverhältnisse gewinnen wir wieder nur dadurch, wenn wir jene Funktion vornehmen, die schließlich immer zur Erkenntnis von Massenerscheinungen führt, nämlich, in rein formeller Hinsicht bezeichnet, das Verzeichnis und die Rechnung. Diese ganz elementaren Vorgänge sind es, welche schließlich die größten sozialen Effekte hervorbringen; sie gewähren zunächst einen Überblick über alle Faktoren, welche das gesellschaftliche Leben erzeugen, und bilden damit die unerläßliche Voraussetzung, daß in unserer vielverschlungenen Gesellschaft Ordnung und Ebenmaß herrsche. Verzeichnis und Rechnung sind aber zugleich die elementaren Vorgänge der Statistik, und so dürfte es nun zunächst klar sein, was es besagen will, daß die Statistik eine gesellschaftliche Funktion sein muß. Jeder muß seinen Teil dazu beitragen, sie zu führen. Nur in der ausnahmslosen Mitwirkung aller an der Beschaffung des Urmaterials, wie wir sie für einen einzelnen Zweck in der Volkszählung ja bereits aufrufen, ist die Möglichkeit einer vollständigen Erfassung der gesellschaftlichen Massenverhältnisse und damit die Erhaltung fester

Ordnung und Ebenmäßigkeit der gesellschaftlichen Bewegung gegeben.

Und nun gestatten Sie, verehrte Herren, daß ich Ihnen das an einigen drastischen Beispielen illustriere.

Das Einfachste, was jedenfalls innerhalb der gesamten gesellschaftlichen Ordnung geleistet wird in Bezug auf die Gewinnung eines Überblickes und eines Maßstabes für die Bedeutung der eigenen Verhältnisse, das ist, wie mir scheint, das einfache Rechenbuch der Hausfrau. Das Rechenbuch der Hausfrau hat zunächst den Zweck, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob jede Ausgabe, die verbucht ist, auch wirklich gemacht wurde, beziehungsweise ob die Rechnung stimmt. Es hat andererseits dieses Rechenbuch die Aufgabe, eine gewisse Sicherheit über den Einklang von Einnahmen und Ausgaben jederzeit zu bieten und damit, könnte man am Ende sagen, ist die unmittelbarste Funktion dieses Rechenbuches zu Ende. — Tatsächlich ist dies nicht der Fall. Denn jede denkende Hausfrau wird sich nicht damit begnügen, daß Einnahmen und Ausgaben stimmen; sie wird sich fragen, ob auch in diesem Rechenbuche jene Verhältnismäßigkeit der verschiedenen Ausgaben vorwaltet, welche die Beruhigung dafür bietet, daß sie gut gewirtschaftet hat. Die Übersicht über die Gruppen der Einnahmen und der Ausgaben gibt ihr eine Art von Sicherheit dafür, daß Ordnung in ihrem Haushalte herrscht, und wenn eine solche Verhältnismäßigkeit sich nicht einstellt, so ist das wie die Stimme des bösen Gewissens für die Hausfrau. Es ist kein Zweifel, daß sie, wenn sie ihr Rechenbuch führt nach den Hauptrubriken des Bedarfes und die verschiedenen Bedarfsgrößen untereinander vergleicht, eine elementare statistische Funktion ausübt. Sie vereinigt ebenso

wie der größte Statistiker eine Masse von Einzelerscheinungen in gewisse größere Gruppen, um dadurch einen Überblick herzustellen. Sie bildet aus den elementaren Tatsachen Massenerscheinungen, und diese sind es, welche sie nun interessieren, nicht mehr die einzelnen Positionen. In derselben Weise aber, wie wir es hier mit ganz elementaren Vorgängen zu tun haben, vollzieht sich nun in der ganzen Welt fortwährend eine Summe von solchen Beobachtungen.

Sie wissen gewiß, verehrte Herren, welche Bedeutung vom Standpunkte der wirtschaftlichen Statistik aus dem Haushaltungsbudget beigemessen wird. Es wird Ihnen bekannt sein, wie viele Versuche dieser Art schon gemacht worden sind, und wie wenig Erfolge diese Versuche gehabt haben. Es erscheint unglaublich, ist aber tatsächlich der Fall, daß es unendlich schwer ist, ein korrekt aufgestelltes Haushaltungsbudget von dritten Personen zu erhalten. Und doch, was bedeutet diese Aufstellung von Haushaltungsbudgets? Nicht mehr und nicht minder als den Überblick über die gesamte ökonomische Lage der Gesellschaft.

In dem Haushaltungsbudget ist dasjenige, was uns vom Standpunkte der Wirtschaft interessiert, die Verhältnismäßigkeit. Wir wollen ja eben sehen, wie sich zu dem Gesamteinkommen des Mannes seine Miete, sein Nahrungsbedarf, sein Kleidungsbedarf verhält, und wenn wir das in einer genügenden Anzahl von verbürgten Fällen vor uns haben, so können wir bis zu einem gewissen Grade sogar so weit gehen und sagen: Nun haben wir ein Normalbudget für eine gegebene Bevölkerungsklasse, für eine gegebene Volksschicht, mit einem gegebenen Einkommen, und wer dieses Normalbudget nicht einhält, von dem kann man mit ziemlicher

Sicherheit sagen, daß er in ungeordneten Verhältnissen lebt. Überaus bedeutsam ist dies für den Arbeiter. Gerade die Versuche, Arbeiterbudgets aufzustellen, sind in größerem Umfange betrieben worden, und sie haben uns einen lehrreichen Einblick eröffnet, obwohl die Schwierigkeiten unglaublich groß sind, wirklich verläßliche Arbeiterbudgets in der genügenden Anzahl zu erhalten. Man wird wohl sagen, die Arbeiterbudgets kennt man ohnehin, denn der Arbeiter braucht soviel als sein Einkommen ausmacht. Es ist nun wohl richtig: da der Arbeiter nicht mehr hat, als er unbedingt zum Leben braucht, so wird auch der Spielraum in den einzelnen Positionen seines Ausgabenbudgets außerordentlich gering sein. Aber, meine Herren, ich glaube doch aufmerksam machen zu dürfen, daß, wenn auch nur fünf Prozent des Einkommens eines Arbeiters nicht von den dringendsten Bedürfnissen aufgebraucht werden, gerade diese fünf Prozent es sind, welche sein Lebensglück begründen können, welche ihn erheben können über das Elend des täglichen Lebens.

Wenn nun das, meine Herren, eine wichtige Angelegenheit ist, daß wir uns Klarheit verschaffen über die Größengruppen des Bedürfnisses in den einzelnen Gesellschaftsklassen, so werden Sie mir gewiß auch beistimmen, wenn ich sage, hier ist jeder in der Lage seinen Teil beizutragen; die Voraussetzung ist ja nur die, daß das Haushaltungsbuch in der Ordnung ist, daß es so angeordnet ist, daß demselben statistische Daten entnommen werden können, und ich halte es daher durchaus für wichtig, daß besonders in jenen Schulen, in welchen die Mittelklasse unterrichtet wird, auch die Haushaltungskunde als ein Lehrgegenstand eingeführt wird.

Sie sehen, meine Herren, schon dieser eine Punkt greift

so tief in das gesellschaftliche Leben ein, daß wir bis zu einem gewissen Grade sagen können, man kann sogar die soziale Frage damit lösen.

Und nun gestatten Sie, daß ich von hier aus einen Schritt weitergehe, um Ihnen die Bedeutung meiner These vor Augen zu führen. Wenn die Statistik eine gesellschaftliche Funktion ist, so muß dies in noch höherem Maße als von der Hauswirtschaft von der Nationalwirtschaft gelten. Ihnen, verehrte Herren, brauche ich kein Wort zu sagen über die Bedeutung einer guten Buchführung. Eine gute Buchführung, wie ich sie mir vom gesellschaftlichen Standpunkte denke, muß so geartet sein, daß sie auch einer statistischen Funktion zu entsprechen vermag. Führt denn der einzelne Geschäftsmann nur Buch, damit er weiß, ob seine Einnahmen und Ausgaben stimmen? Führt er nicht vielmehr Buch, damit er sich vollkommen Rechenschaft geben kann über die Situation seines Geschäftes? Und kann er sich vollkommen Rechenschaft darüber geben, wenn er nicht jene Gruppen von Einzelerscheinungen bildet, welche dann als Massenerscheinung ihm entgegentreten? Ich glaube, meine Herren, das ist schon vom ganz einseitigen Standpunkte des Privatinteresses aus geboten. Aber ist denn der Einzelne nur für sein Privatinteresse vorhanden? Ist er nicht zugleich Glied der Gesellschaft? Hat er nicht das größte Interesse daran, daß neben ihm auch andere gedeihen? und wie wird diesem Bedürfnisse, das in dem gesellschaftlichen Leben des Menschen, in dem gesellschaftlichen Leben des denkenden Menschen begründet ist, entsprochen? Doch nicht dadurch, daß jeder sich von dem andern hermetisch abschließt und nur bedacht ist, daß der andere nichts von seinen Verhältnissen erfährt, sondern vielmehr dadurch, daß

er nach Möglichkeit dazu beiträgt, daß aus diesen vielen Erscheinungen der Einzelwirtschaften sich ein möglichst weites Gesamtbild der Volkswirtschaft ergibt.

Jeder intelligente Industrielle legt sich ja heute schon eine Hausstatistik an, in welcher nicht nur die Daten seiner eigenen Wirtschaft, sondern auch andere zur Vergleichung brauchbare Zahlenverhältnisse verzeichnet werden. Wir haben auch schon große, von Privatunternehmungen geleitete statistische Berichte über diese oder jene Vorkommnisse des wirtschaftlichen Lebens, über einzelne Produktionszweige und Handelsverhältnisse.

Ist es denn da eine so große Sache, wenn Industrielle, wenn die Geschäftswelt überhaupt zusammentritt und aus ihrem Kreise eine Vertrauenskommission bestellt, welche, gestützt auf die aus den Büchern der einzelnen Unternehmungen gewonnenen elementaren Daten, eine Industriestatistik macht? Wollen Sie denn alles vom Staate erwarten? Wollen Sie dem Staate zumuten, daß er in Ihre privaten Verhältnisse Einblick nimmt? und anders ist es ja doch nicht möglich, eine Statistik zu machen, als daß wir aus der Zusammenfassung der Einzelfälle das Bild der Masse und ihrer Verhältnisse entwerfen. Ich glaube, es liegt im lebhaftesten Interesse der Geschäftswelt, daß sie selbst Hand anlege und — wenn Sie mir gestatten, daß ich diesen privatwirtschaftlichen, diesen Standpunkt der Sonderinteressen etwas beiseite setze — jeder ist ja auch gesellschaftlich verpflichtet, und in dieser gesellschaftlichen Verpflichtung liegt, wie mir scheint, die Aufforderung, auch das beizutragen, was zur Klarstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse dient. Jeder wird schließlich dabei seine Rechnung finden. Warum verlangt denn jedermann

nach statistischen Daten? Weil er weiß, daß er durch die bessere Erkenntnis der Verhältnisse der Gesellschaft auch besser im stande ist, sich selbst in dieser Gesellschaft zu orientieren und seine Position zu stärken.

Jeder ist ja in seinem Gedeihen von allen anderen bedingt. Für keinen besteht ein gesondertes System von Ursachen und Wirkungen. Hier tritt die Statistik voll in ihre Rechte ein. Wie die Buchführung die Menschen erzogen hat zur Genauigkeit und sorgsamen Zuratehaltung im Einzelhaushalt und Geschäft, so muß die Statistik sie erziehen zur gesellschaftlichen Ordnung und zum Bewußtsein ihrer Eingliederung in das System der gesellschaftlichen Kräfte und Interessen.

Ja, meine Herren, Sie werden sagen, daß zu solchem Behufe die Buchführung ganz anders eingerichtet sein müsse; diese Antwort erhält man fortwährend, wenn man den Versuch macht, die statistischen Aufnahmen zu erweitern. Die moderne Gesetzgebung fängt allerdings an, bei solchen Unternehmungen, welche zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, daß diese Rechnungslegung in einer solchen Form geboten wird, welche zugleich auch gestattet, eine statistische Ausbeutung vorzunehmen. Allein Sie werden mir Recht geben, wenn ich sage, daß es nicht gut ist, auch hier wieder den Staat zu Hilfe zu rufen; aber umso wichtiger ist es dann zu betonen, daß sich die Geschäftswelt schon bei der Einrichtung ihrer Buchführung daran erinnere, daß sie in den Dienst der Statistik gestellt werden muß.

So kommen wir denn, wie mir scheint, von allen Seiten auf den einen Punkt, daß die Statistik von so allgemeinem Wert ist für jede einzelne Existenz, für jedes einzelne Geschäft, für jede Betätigung gesellschaftlicher Interessen, daß eben

auch nur eine ganz universelle Leistung im stande ist dem zu entsprechen. Wir können sagen, die Statistik ist die Erkenntnis der Größenverhältnisse der gesellschaftlichen Zustände und Vorgänge. Im Bereiche der Wissenschaft führt diese Erkenntnis zur Aufstellung der Kausalität, im Bereiche des Lebens führt diese Erkenntnis der Größenverhältnisse zur Ordnung und zum Maße der Dinge. Es wirkt nun hier, wie Sie sehen, die Wirkung wieder als Ursache. Wenn wir ursprünglich die Gesellschaft in Anspruch genommen haben, daß sie statistisch funktioniere, so sagen wir nun, die Statistik funktioniert gesellschaftlich, sie wirkt darauf hin, daß in der gesamten Gesellschaft viel bessere Ordnung, besseres Maß, besseres Gleichgewicht der Kräfte besteht, als wenn der Überblick noch nicht vorhanden ist. —

Damit, meine Herren, habe ich Ihnen im wesentlichen den Grundriß der Statistik erläutert. Es ist aber damit zugleich auch schon die Grenze gegeben, über welche hinaus die Bedeutung der Statistik nicht reicht. Man verlangt vielfach von der Statistik viel zu viel; man erwartet aber auf der anderen Seite wieder viel zu wenig. Man erwartet zu viel, wenn man glaubt, daß sich alles statistisch beweisen läßt, wenn bei jeder Gelegenheit der Ruf nach statistischen Daten laut wird. In dieser Unsicherheit der Beurteilung des Könnens der Statistik liegt auch die Ungerechtigkeit, welche der Statistik widerfährt. Man vertraut ihr auf der einen Seite zu viel, auf der anderen zu wenig. Man bezeichnet sie einerseits als die exakteste Methode, um zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen und mißbraucht sie auf der anderen Seite in jeder möglichen Weise. Es ist ebenso, meine Herren, wie mit dem, was ich früher angedeutet habe. Die Statistik

ist unendlich populär, insofern statistische Daten in jedem Tageblatte Aufnahme finden. Die Statistik ist gleichsam die stete Begleiterin der übrigen dem Volke gebotenen geistigen Nahrung, und doch ist die statistische Literatur die gemiedenste, so daß die Regierungen sich entschließen mußten, die literarische Produktion der Statistik fast ganz auf ihre Rechnung zu übernehmen. Man betrachtet die Statistik als unentbehrliche und untrügliche Wegweiserin in allen Fragen des öffentlichen Lebens, und doch werden immer wieder Gesetze nach Parteiprogrammen entworfen und beraten, bei denen die Statistik nicht an der Wiege gestanden. —

Das, meine Herren, ist wieder auf denselben Umstand zurückzuführen. Man kennt die Grenze der Statistik nicht. Die Grenze der Statistik läßt sich nach dem, was ich früher gesagt habe, unschwer ziehen. Die Statistik ist die Erkenntnis der Größenverhältnisse der Gesellschaft. Nur da, wo wir Größen haben, die sich messen lassen mit dem Maßstabe, der uns allein zu Gebote steht, mit der Zahl, können wir von der Statistik Gebrauch machen. Aber es gibt Dinge, die sich nicht messen lassen, und das sind nicht die unbedeutendsten. Der Geist der Geschichte ist so fein, daß er sich jeder Messung entzieht; und bei weitem nicht alles, was das Leben der Gesellschaft bewegt, ist in so festen Größenverhältnissen ausgeprägt, daß es der statistischen Messung zugänglich wäre. Ihr Verfahren kann vielmehr zumeist nur die äußerlichen Zustände und Vorgänge erfassen. Gerade die am tiefsten liegenden und daher am allgemeinsten wirkenden Ursachen sind selbst in Massenwirkungen einer Zeit noch nicht genügend erkennbar. Wir werden daher das statistische Verfahren im allgemeinen da als anwendbar bezeichnen, wo fest-

stehende Grundsätze eine neue Gestaltung erhalten sollen, weil hier der statistische Nachweis des Widerspruchs der tatsächlichen Verhältnisse mit dem Grundsatze geliefert sein muß, um die Reform wirklich motivieren zu können.

Wenn z. B. der Grundsatz feststeht, daß jeder nach Maßgabe seines Einkommens besteuert werden soll, dann wird die Statistik sagen, ob dieser Grundsatz in der Steuergesetzgebung richtig angewendet ist, und eine neue Vorlage über Steuergesetze, bei welcher das Prinzip der Einkommenbesteuerung unerschüttert geblieben ist, wird sich auf eine statistische Unterlage stützen müssen. — Wenn aber ein neuer Grundsatz, wenn ein neues Größenprinzip eingeführt werden soll in die Gesetzgebung, in das Leben, da fehlt uns Statistikern der Maßstab; denn wir haben biher für die zu beobachtenden Erscheinungen keine gleiche Basis gehabt, wir können also nicht vergleichen. Hier bricht sich der Gedanke mit elementarer Macht seine Bahn und niemandem fällt es ein, nach der Statistik zu fragen. Als man im Jahre 1848 die Grundentlastung verlangt hat, glauben Sie, daß jemand gesagt hat, zuerst wollen wir statistisch bewiesen haben, daß es dem Bauer so schlecht geht, daß wir die Untertänigkeit aufheben müssen? Hier, meine Herren, ist die Statistik zu klein, um an die Bedeutung solcher Prinzipienänderungen heranzureichen. Ob sie nun Nutzen oder Schaden stiften, die Statistik ist dann an beiden unschuldig.

Aber, meine Herren, gar zu häufig wechseln die großen Grundsätze, nach welchen sich das Leben richtet, nicht. Es ist nicht möglich, daß man in jedem Augenblicke von neuen Prinzipien spricht, von Gestaltungen des öffentlichen Lebens, die gar nichts Vergleichbares bisher gehabt hätten und darum

gestatten Sie mir zu sagen, daß es mir als eine Leichtfertigkeit vorkommt, daß man ohne eine genügende Unterlage an neue gesetzgeberische Versuche herantritt, bei welchen es sich im wesentlichen darum handelt, auf bereits prinzipiell vorgezeichneten Bahnen weiter zu gehen, eine bessere Gleichmäßigkeit, eine bessere Verhältnismäßigkeit der Dinge herbeizuführen. Überall dort, wo solches in Frage steht, ist das Verfahren der Messung der Größen, das statistische Verfahren das einzige, das uns zum Ziele führt, das uns sicher geleiten kann, und wer es hier außer acht läßt, der versteht überhaupt die soziale Funktion desselben nicht.

Es ist aber noch eines, was mir auf dem Herzen liegt und womit ich Sie noch kurze Zeit behelligen möchte. Man vindiziert wohl der Statistik die Fähigkeit, so sicher wie kein anderes Verfahren die Größenverhältnisse der gesellschaftlichen Erscheinungen festzustellen, aber man traut ihr nicht, man sieht in ihr ein Verfahren, das jeder Art von Mißbrauch zugänglich ist.

Es ist für mich hier freilich etwas schwer, die Objektivität der Statistik verteidigen zu wollen. Sie könnten vielleicht geneigt sein zu sagen, daß pro domo gesprochen wird, daß es sich nur darum handelt, Ihr Wohlwollen für die Pflege der amtlichen Statistik zu kaptivieren. Sie können überzeugt sein, daß ich das zu schätzen weiß, daß es sich aber um eine ganz ernsthafte und wichtige Frage handelt.

Die Objektivität des statistischen Verfahrens ist schon damit angezeigt, daß so viele Organe an ihrem Zustandekommen mitwirken. Wenn die Statistik so funktioniert, wie ich sie mir ideal vorstelle, dann ist ja niemand objektiver als eben die Lieferanten der statistischen Daten, nämlich die Ge-

sellschaft selbst; und was die Bearbeitung anbetrifft, so möchte ich betonen, die Bearbeitung der statistischen Daten besteht darin, daß man das Mannigfachste, das Zerstreuteste unter einen Gesichtswinkel bringt, den Zusammenhang aller Dinge sich klar macht. Der Statistiker steht beständig inmitten des massenhaften, aus den verschiedenartigsten praktischen und wissenschaftlichen Bedürfnissen, aus den verschiedenartigsten Lebensgebieten ermittelten Stoffes; von dem erhöhten Standpunkte des pflichtmäßig zur Sammlung, Ordnung und Verwertung desselben bestellten Vertrauensmannes aus überschaut und ordnet er fortwährend die ganze Fülle der tatsächlichen Beobachtungen. Die Universalität des Blickes, die gleichmäßige Berücksichtigung aller statistisch erfaßbaren Erscheinungen, die fortwährende Rücksicht auf die Beziehungen und Zusammenhänge der Erscheinungen der verschiedensten auch scheinbar heterogensten Art charakterisieren seine Auffassung und sein Wirken. Ungesucht, ja unvermutet stellen sich hier Beziehungen, dort Unterschiede ein und stören beständig die Zirkel des Statistikers, der, nach vorgefaßter Meinung, die Reihen interpretieren wollte. Es bedürfte einer kolossalen Fälschung, die wieder kaum der größte Meister der Statistik zu stande brächte, um die statistischen Reihen zur Beweisführung so zu verändern, daß sie doch alle untereinander in Übereinstimmung blieben.

Die Gefahr des Mißbrauchs mit Statistik liegt nicht in dieser Richtung. Es ist nur eine Gefahr für die Objektivität der Statistik, das ist die Einseitigkeit derselben. Sobald sie einseitig wird, kann sie nicht objektiv sein, weil ihr eben all dasjenige fehlt, was sie zur Vergleichung, zur Feststellung des Verhältnisses aller einzelnen Größen braucht, und darum sage

ich, je unvollkommener die Statistik ausgebildet ist in ihrem gesamten Verfahren, desto leichter kann sie mißbraucht werden. Je mehr sie sich einbürgert, als gesellschaftliche Funktion aller, so daß jeder daran teilnimmt in seiner Weise, jeder mit seinem Interesse, und je einheitlicher ihr Verfahren, je konzentrierter ihre Bearbeitung ist, desto weniger ist zu besorgen, daß sie mißbraucht wird. Gerade darin liegt die Korrektur, daß wir das Interesse an der Statistik verallgemeinern; und so kommen wir denn zu dem Ergebnis, daß die Statistik wirklich eine alle Gesellschaftskreise, alle Interessen berührende Wissenschaft ist. Nicht eine Fachwissenschaft, nicht eine besondere Disziplin, die neben anderen einhergeht, sondern eine allgemeine, eine grundlegende. Allerdings, eine Dienerin ist die Statistik, wie etwa die Uhr in den Dienst der Menschen gestellt ist. Gehen wir aber nicht nach der Uhr? Warum sollen wir nicht auch einmal nach der Statistik gehen?

10.

Geschichte und Statistik.

(Statistische Monatschrift. Jahrgang 1882.)

Es dürfte in der ganzen Literatur, welche die Theorie der Statistik aufzuweisen hat, kaum ein Schriftsteller zu finden sein, welcher sich nicht auch über das Verhältnis der Statistik zur Geschichte ausgesprochen hätte. Allerdings gehen die Urteile über dieses Verhältnis mindestens eben so sehr auseinander, wie die Grundanschauungen über Begriff und Wesen der Statistik selbst. Von der vollständigen Vermengung beider Gebiete bis zum absoluten Gegensatz finden wir alle Abstufungen vertreten, welche überhaupt in diesem Verhältnisse bestehen können; ja bei demselben Schriftsteller ist nicht selten in einem Atem die Forderung gestellt, daß die Statistik die Ursachen der gesellschaftlichen oder staatlichen Zustände aufdecken solle, und doch zugleich auf das bestimmteste betont, daß sie sich nur mit der Gegenwart zu beschäftigen habe, als ob ausgemacht wäre, daß die Ursachen aller in den Bereich der statistischen Forschung fallenden Zustände sicher in den umgebenden gleichzeitigen Verhältnissen zu finden seien. Die ganze Unsicherheit und Verschwommenheit der Auffassung über das Wesen und die Aufgaben der Statistik,

die so lange die Literatur der theoretischen Statistik zu einer „wunderlichen“ Erscheinung gemacht hat, spiegelt sich gerade in der Frage vom Verhältnis der Geschichte zur Statistik am deutlichsten; denn hier speziell spitzt sich die Frage zu dem vielbesprochenen Punkte zu, ob die Statistik eine selbständige Wissenschaft, eine spezifische wissenschaftliche Methode oder nur ein Verfahren zur Sammlung praktischer Kenntnisse sei.

Wir haben keineswegs die Absicht, unsere Leser mit Vorführung und Gegenüberstellung all der Urteile zu ermüden, welche über das Verhältnis der Statistik zur Geschichte ausgesprochen worden sind. Auch liegt es uns ferne, den alten theoretischen Streit über den Begriff der Statistik wieder aufzugreifen. Nach unserem Dafürhalten sind vielmehr die Akten hierüber geschlossen und das Urteil ist gefällt. Den Regierungen der modernen Kulturstaaten ist inmitten des gelehrten Streites ein volles Verständnis aufgegangen über das, was die Statistik bedeutet für eine sichere und planmäßige Verwaltung; gleich weit entfernt von der engherzigen Begrenzung der Statistik auf die bloße Kunde von denjenigen staatlichen Zuständen, auf welche die Verwaltung bei der Durchführung ihrer täglichen Aufgaben angewiesen ist, wie von jener doktrinären Übertreibung, welche aus der Statistik eine Encyklopädie alles Wissens vom öffentlichen Leben machen wollte, haben sie der amtlichen Statistik die exakte Feststellung aller gesellschaftlichen Massenerscheinungen zur Aufgabe gesetzt; sie haben damit ebenso bestimmt markiert, daß der Schwerpunkt der statistischen Arbeiten immer auf der zahlenmäßigen Feststellung gesellschaftlicher Verhältnisse beruhe, wie sie andererseits die Einseitigkeit vermieden, der Statistik die

unüberschreitbare Grenze da zu ziehen, wo die Quantitäts-bestimmung der Erscheinungen aufhört und die beschreibende Darlegung der Qualität, die erläuternde Bestimmung der näheren Verumständungen eines Zustandes oder Vorganges naturgemäß eintreten muß. Erleuchtete Staatsmänner haben dieser amtlichen Statistik in den großen Zentralbureaux die Werkstätten geschaffen, welche allein im stande sein konnten, den praktischen wie den wissenschaftlichen Anforderungen der exakten Massenbeobachtung gerecht zu werden. Diese Bureaux haben eine nun schon mehr als halbhundertjährige Wirksamkeit entfaltet; sie haben alle Gebiete des öffentlichen Lebens ihrer Beobachtung und spezifischen Arbeitsmethode unterworfen; ganze Bibliotheken haben sie mit ihren Werken erfüllt und das ganze politische und soziale Leben hat sich daran gewöhnt, nach diesen Werken der Statistik als dem unentbehrlichen Hilfsmittel exakter Erkenntnis der gesellschaftlichen Zustände und ihres Entwickelungsganges zu greifen und jedes neu auftretende Postulat der Erkenntnis sofort an die Adresse dieser wohlorganisierten sozialpolitischen Observatorien zu richten. Angesichts dieser Tatsachen gehörte wirklich ein verbissener Doktrinarismus, ja noch mehr, eine geradezu verschränkte Denkweise dazu, nicht einsehen zu wollen, daß die Welt der praktischen Betätigung der Statistik längst über Begriff und Ziele der Statistik übereingekommen und über den Streit der Gelehrten zur Tagesordnung übergegangen ist.

Wenn wir es dennoch unternehmen, denjenigen Teil der allgemeinen theoretischen Erörterungen über den Begriff der Statistik, welcher ihr Verhältnis zur Geschichte betrifft, wieder aufzugreifen, so soll das keineswegs in der Weise jener „wunderlichen“ Literatur geschehen; uns liegt es heute ob,

die praktischen Konsequenzen zu ziehen, welche sich aus der grundsätzlichen Auffassung vom Wesen und den Aufgaben der Statistik ergeben, wie sie sich mit der Ausbildung der amtlichen Statistik in dem Bewußtsein aller an der statistischen Arbeit beteiligten Kreise festgesetzt hat. Gerade die Auffassung aber, von welcher die amtliche statistische Massenarbeit heutzutage allenthalben getragen ist, berührt auch auf das allerinnigste das Verhältnis der Statistik zur Geschichte.

Was der modernen Statistik ihren hohen Wert verleiht, vom Standpunkte der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht minder wie vom Standpunkte des praktischen Staatsmannes aus, das ist nur zum Teil ihre Leistung, objektive Gewißheit über die numerisch meßbaren gesellschaftlichen Zustände unserer Zeit zu schaffen. Solche Erkenntnis ist allerdings bedeutsam für die Verwaltung des Staates, welche sich bei dem Vollzuge von gesetzlichen Bestimmungen, bei der Organisation und Gliederung ihrer Behörden, bei der Verteilung ihrer Kräfte und ihrer materiellen Mittel vielfach darauf stützen muß. Sie ist wichtig für die Geschäftswelt, welche den Kalkül ihrer Produktion und ihres Absatzes auf die Kenntnis der Massen und ihrer Verteilung begründet, mag sie die Verhältnisse des Marktes oder die Vorteile der Erzeugung nützen. Sie ist unentbehrlich für den Politiker, mag er Gesetzgeber oder Theoretiker sein; aus der Kritik der bestehenden Zustände erhält er den ersten Anstoß zu seinem Streben nach Verbesserung derselben.

Aber mit dieser einen Leistung würde die Statistik nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Wohl gehen wir ebenso, wie das schon die ältere Schule der Statistik mit richtigem

Takte geltend gemacht hat, bei aller statistischen Arbeit von der Gegenwart aus; den Zuständen unserer Zeit zugewendet suchen wir ein Bild von den faktischen Lebensverhältnissen zu gewinnen, welche uns umgeben, mit denen wir rechnen müssen in unserem Privatleben ebensowohl, wie in allen sozialen und politischen Bestrebungen. Aber wir sind doch weit davon entfernt, in solcher Beschreibung allein die Aufgabe der Statistik zu erblicken. Für nichts mehr als das erste vorbereitende Stadium gilt uns diese Arbeit. Ja sie könnte in dieser Beschränkung auf sich selbst nicht einmal für eine vorläufige Orientierung auf dem Gebiete der sozialen Tatsachen genügen; schon die bloße Fragestellung an das Leben erheischt ein reiches Maß von Einsicht in die Entstehungsgeschichte und damit in die innere Struktur der Erscheinungen. Die Statistik des Zuständlichen wird daher zunächst ergänzt und vervollständigt werden müssen durch die Gewinnung von Entwickelungsreihen der einzelnen sozialen Tatsachen; wir suchen jede Erscheinung nach rückwärts zu verfolgen in die Zeit, in welcher sie entstanden oder wo sie wenigstens noch frei war von den gerade jetzt herrschenden sozialen oder politischen Einflüssen. Denn jeder Zustand ist zum kleinen Teile nur ein Produkt gerade der ihn umgebenden gleichzeitigen Verhältnisse; zum weitaus größeren Teile ist er eine Äußerung des Gesamtlebens und Wirkens der gesellschaftlichen Kräfte einer früheren Zeit. Zur Gewinnung statistischer Entwickelungsreihen drängt uns also jenes Streben, welches auch der älteren Schule theoretisch wohl schon in gewissem Grade als unentbehrlich erschien, praktisch aber nicht zum Ausdrucke kam: das Streben, zu den Ursachen der Erscheinungen vorzudringen, die kausalen Verknüpfungen der

einzelnen Phänomene zu ergründen, um endlich die konstante Massenwirkung sozialer Kräfte zum Ausdrucke zu bringen in der Formulierung von Gesetzen der Entwickelung des Gesellschaftslebens.

So ist die Statistik mit Notwendigkeit zu einer historischen Disziplin geworden, nicht im Sinne einer eigentümlichen Art der Darstellung der neuesten Geschichte, wie man wohl gemeint hat, sondern im Sinne einer pragmatischen Darlegung des Entwickelungsganges, welcher zu den gegenwärtigen Verhältnissen und Zuständen des Gesellschaftslebens geführt hat, mit den spezifischen Mitteln der Quantitätsbestimmung und der exakten, d. h. alle konkurrierenden Umstände vollständig und gleichmäßig berücksichtigenden Massenbeobachtung, in letzter Linie, in ihrer höchsten Ausbildung die Lehre von den Gesetzen der Evolution des gesellschaftlichen Geistes der Menschheit, soweit er sich offenbart in meßbaren Massenerscheinungen.

Die Statistik vollzieht damit im wesentlichen dieselbe Wandlung, welche alle Disziplinen der großen Gruppe der Sozialwissenschaften, insbesondere auch die Rechts- und Staatswissenschaften mit der Volkswirtschaftslehre durchgemacht und noch zu vollenden haben. Ja, es ist zu wundern, daß die historische Grundauffassung nicht gerade bei der Statistik schon längst zum Durchbruch gekommen ist.

Das Objekt der statistischen Forschung und ihre spezifischen Erkenntnismittel weisen in gleicher Entschiedenheit darauf hin. Staat und Gesellschaft stehen im Flusse der Zeit, sind beständiger Entwickelung und Umbildung unterworfen. Und das vornehmlichste Mittel der statistischen Beobachtung, die laufende Anschreibung (Registrierung) der Einzelvorkommnisse

im gesellschaftlichen und staatlichen Leben gestattet nicht bloß die Anwendung historischer Gesichtspunkte, sondern fordert gerade dazu auf. So lange also der Statistik nur die Aufgabe zugesprochen wurde, bestehende Zustände zu schildern und in ihren Massenverhältnissen zu analysieren, war eine auffallende Inkongruenz von Objekt und Methode statuiert; ein Objekt, das wir nur als historisches Produkt aller gesellschaftlichen Kräfte wissenschaftlich auffassen können, und eine Methode, die von der historischen Entwickelung absieht und die Erscheinungen auffaßt wie Phänomene des Naturlebens, die keiner oder einer so langsamen Umbildung unterworfen sind, daß wir sie für die Erkenntnis des Zuständlichen übersehen dürfen; die das einzelne gesellschaftliche Phänomen erfaßt wie die Naturwissenschaft irgend einen Körper der physikalischen oder chemischen Analyse unterwirft, während sie sich doch insgesamt dem Experimente entziehen und unter den Händen des Beobachters schon wieder geändert sind.

Ohne daß es notwendig wäre, an dieser Stelle eine vollständige Aufzählung aller einzelnen statistischen Probleme zu geben, wird schon der Hinweis auf einige ganz besonders markante Aufgaben der modernen statistischen Forschung genügen, um den historischen Charakter derselben in volles Licht zu stellen. Die ganze Reihe von Untersuchungen, welche zur Entwickelung des Gesetzes der Volksvermehrung führen sollen, sind doch im eminenten Grade historischer Natur; wie ist es möglich, das Zuwachsprozent oder die Verdoppelungsperiode mit einiger Sicherheit zu bestimmen, wenn nicht beträchtlich lange Jahresreihen, gewonnen auf der Grundlage oft wiederholter Zählungen, zur Verfügung stehen? Wie kann man wagen, über die sogenannte Gesetzmäßigkeit der Polarität der Geschlechter ab-

zusprechen, so lange wir nur über das Geschlechtsverhältnis der Bevölkerung unserer eigenen Zeit und in der Hauptsache derselben Gesittungsstufe unterrichtet sind? Ob das angenäherte Gleichgewicht der Geschlechter, wie wir es jetzt zu konstatieren in der Lage sind, ein Produkt der menschlichen Natur oder aber ein Ergebnis menschlicher Kultur sei? Nicht minder fordert das große Problem der Mortalität und Vitalität der Bevölkerung die historische Auffassung heraus. Gerade die Unsicherheit und weitgehende Verschiedenheit, welche sich bei der Beantwortung der Frage zeigt, ob die mittlere Lebensdauer des Menschen im Abnehmen oder Zunehmen begriffen sei, ob die Steigerung der Allgemeinkultur die Leblichkeit eines Volkes stärke oder schwäche, ob im allgemeinen die Rasse degeneriere oder sich vervollkommne, diese eminent statistischen Probleme vermögen wir ohne Zurückgreifen auf die Massenerscheinungen vergangener Zeiten ja gar nicht in Angriff zu nehmen. Und dann gedenken wir noch aller jener vielen Wechselbeziehungen zwischen einzelnen statistisch meßbaren gesellschaftlichen Tatsachenreihen, aus deren kombinierter Betrachtung wir zur Ergründung der konstant wirkenden Ursachen sozialer Erscheinungen vordringen wollen. Der Einfluß der Ernten oder der Preise, z. B. auf die Frequenz der Trauungen, Geburten und Sterbefälle; die Wechselbeziehungen zwischen Getreidepreisen, Schulbesuch und Kriminalität, die Relationen zwischen Wohnung, Einkommen und Sittlichkeit des Volkes und wie sie alle heißen die tausend Probleme der Moralstatistik; wahrlich es ist nicht nötig, die Beispiele zu häufen, wo sie sich so ungesucht, so massenhaft auf allen Gebieten statistischer Forschung einstellen.

Die Objekte der Statistik, das ist deutlich, sind durch-

aus historischer Natur; nicht minder aber wie im Objekt liegt auch in der Natur des statistischen Materials die Aufforderung zu einer historischen Auffassung der Statistik. Soweit dasselbe den laufenden Anschreibungen der einzelnen statistischen Daten, der eigentlichen Registerführung entnommen wird, haben wir es ja überhaupt mit einer chronikartigen Quelle der Statistik zu tun, deren Wert naturgemäß in dem Maße steigt, in welchem die Register über mehrere Jahre fortlaufend sich erstrecken.

Man denke nur z. B. an die für die Statistik wichtigsten aller dieser fortlaufenden Verzeichnisse, an die Zivilstandsregister. Und hier spricht es doch entschieden zu Gunsten der historischen Auffassung, daß die moderne Richtung der Statistik, welche sich die Erforschung der Ursächlichkeit in den gesellschaftlichen Massenerscheinungen zum Ziele setzt, eben an diese Art der statistischen Quellen auf das allerinnigste sich anschließt. Schon die ersten Anfänge derselben, die sich selbst noch lange nicht der ganzen Tragweite ihrer Versuche bewußt waren, die Arbeiten von Graunt und Petty und ganz besonders von Süßmilch stützen sich ganz vornehmlich auf diese Register, ja sie haben uns zum erstenmale darüber belehrt, welch' unerschöpfliche Quelle statistischer Erkenntnisse gerade in der historischen Kontinuität dieser Register enthalten ist.

Und Jahrhunderte lang bevor die erste wissenschaftliche Ausnützung dieses Urmaterials zu den Anfängen der heutigen Bevölkerungsstatistik führte, ist dasselbe in den Kirchenbüchern für alle wichtigen Momente der Bevölkerungsbewegung mit größter Vollständigkeit niedergelegt, des Tages harrend, an welchem man beginnt, das Versäumnis früherer Geschlechter nachzuholen und das Siegel von diesen wichtigsten Büchern

zur Erkenntnis der Entwickelungsgeschichte des Menschengeschlechtes zu lösen.

Aber auch auf anderen Gebieten der Statistik spielt die Registerführung eine sehr bedeutende Rolle; ja sie ist wohl zu einer noch ungleich großartigeren Entwickelung berufen, als sie bisher gefunden hat. Auf allen Gebieten, wo sie fehlt, macht sich eine durchgreifende Unsicherheit der statistischen Beurteilung öffentlicher Zustände geltend. Periodische Erhebungen, Enqueten, selbst die großartig angelegten Zählungen sind ihr gegenüber unvollkommene Mittel; und mögen sie auch in mancher Hinsicht besondere Vorzüge aufweisen, welche wenigstens vorläufig durch kein anderes Verfahren zu erreichen sind, so fällt doch, wo die Wahl zwischen besonderer Erhebung und fortlaufender Anschreibung offen steht, diese ganz überwiegend zu Gunsten der letzteren aus. Je mehr aber die Register in den Dienst der Statistik gestellt werden, um so gewisser wird die historische Behandlung der Statistik nicht bloß möglich, sondern selbstverständlich. Denn die periodischen oder gar die einmaligen Erhebungen, welche im Dienste der Statistik vorgenommen werden, liefern zunächst doch immer nur ein Augenblicksbild; es fehlt ihnen sowohl die sichere Anknüpfung an die Vergangenheit, wie die Gewißheit der Fortsetzung in der Zukunft; und selbst wo sie von Zeit zu Zeit wiederholt werden, ist doch an sich keine Sicherheit der Vergleichbarkeit für die Ergebnisse zweier Erhebungen gegeben; ja es ist im Gegenteile wahrscheinlich, daß bei späteren Erhebungen andere Interessen und Bedürfnisse maßgebend sich geltend machen und zu einer Änderung in der Form und dem Inhalte derselben führen. Und hier kann es dann wieder als eine entscheidende Betätigung der historischen

Auffassung der modernen Statistik bezeichnet werden, daß das Streben nach Vergleichbarkeit der Ergebnisse solcher Erhebungen nicht bloß innerhalb der einzelnen statistischen Behörden lebendig ist, sondern auch die Kreise der internationalen Statistik aufs mächtigste berührt. Die vielen und ernst angegriffenen Versuche, durch internationale Vereinbarungen zu vergleichbaren und in vergleichbarer Weise fortgesetzten Erhebungen zu gelangen, erscheinen unter diesem Gesichtspunkte nicht bloß im höchsten Maße wünschenswert, sondern geradezu unerläßlich; die Preisgebung der kaum gewonnenen internationalen Organisation der amtlichen Statistik stellt sich als eine Gefährdung des ganzen wissenschaftlichen Fortschritts dar und muß naturgemäß im weiteren Verfolg dazu führen, die Bedeutung der Statistik für die Politik der Gesetzgebung wie der Verwaltung zu mindern; gerade für die großen Fragen der bürgerlichen Gesellschaft tritt damit wieder die alte staatliche Isolierung an die Stelle eines sozialen Gemeinbewußtseins der Nationen, das politische Experiment an die Stelle einer wohlberechneten und sicher sich bewegenden politischen Aktion.

Neben dem aber, was die Statistik in den Registern an historischen Elementen bereits in reichem Maße besitzt und was ihr durch Gleichförmigkeit und Stetigkeit der periodischen Erhebungen dazu gewonnen werden soll, steht ein reicher Schatz ungehobenen, ja fast ganz ungekannten statistischen Materiales.

Für die Bevölkerungsstatistik kommen hier neben den für Jahrhunderte zurückzuverfolgenden Kirchenbüchern besonders die Materialien älterer Volkszählungen und ähnlicher Aufschreibung populationistischer Momente in Betracht; seit dem 15. Jahr-

hundert sind sie vereinzelt, von der Mitte des 18. Jahrhunderts an aber in ziemlicher Reichhaltigkeit auf uns gekommen, aber nur ganz fragmentarisch ausgebeutet worden.

Für die wirtschaftliche Statistik spielen die Grundbücher, Zins- und Gültregister eine Hauptrolle; Zunftrollen, Gewerberegister, Verkehrsausweise sind in nicht zu unterschätzender Vollständigkeit und Reichhaltigkeit vorhanden; Preislisten und Rechnungsbücher aller Art dienen zu erwünschter Ergänzung.

Und auch das Gebiet der Moralstatistik entbehrt keineswegs jeden historisch-statistischen Materials. Die Statistik des Schulbesuches, der Verbrechen und Selbstmorde vermögen wir für manche Staaten wenigstens ziemlich weit in das vorige Jahrhundert hinein zu verfolgen. Und dieses ganze reichhaltige Material ist in vollkommen authentischer Weise durch amtliche Anschreibung oder Erhebung gewonnen, erstreckt sich über ganze Länder oder wenigstens größere Gebiets- und Volksabschnitte und besitzt überdies in der Hauptsache auch den unschätzbaren Wert historischer Kontinuität.

Zur Ergänzung tritt dann noch hinzu die Fülle statistischer Nachrichten verschiedensten Inhalts, welche uns seit der zweiten Hälfte des Mittelalters teils in den gesandtschaftlichen und kaufmännischen Relationen über Länder und Völker, teils in den Schriften der älteren Topographen erhalten ist. Und schließlich weiß jeder Kundige, welch' reicher Schatz statistischer Details in der gesamten Reihe der öffentlichen und Privaturkunden eines jeden Landes niedergelegt ist.

Freilich können diese letzteren Quellen weder auf Authentizität noch auf Vollständigkeit oder gar auf historische Kontinuität ihrer statistischen Daten Anspruch erheben; vielfach

fehlt ihnen auch das spezifisch Statistische ihrer Angaben, die Massenbeobachtung, und ein Zusammenfassen vieler zufälliger Einzeltatsachen tritt an deren Stelle ein; aber so weit wenigstens die Exaktheit der einzelnen Angaben nicht in Frage steht, sind sie doch zum mindesten für die Beleuchtung und Kritik anderweitig auf statistischem Wege gewonnener Beobachtungen nicht schlechthin zu verwerfen.

Sobald nun aber daran gegangen werden will, dieses verschiedenartige historisch-statistische Material für die Gewinnung gleichförmiger Entwickelungsreihen statistischer Verhältnisse zu verwerten, so ergeben sich sofort einige Schwierigkeiten, welche vielleicht gerade in den Augen der Statistiker vom Fach den ganzen Wert der Herbeiziehung dieses Materials zur Erweiterung und Vertiefung statistischer Einsicht in Frage zu stellen geeignet sein können. Schon bei dem authentischen Material der älteren amtlichen Statistik ist vielfach anzunehmen, daß die Angaben auf bloßer Schätzung beruhen; in noch viel höherem Grade ist das der Fall mit den statistischen Quellen der zweiten Art und besonders spielen hier die „runden" Zahlen eine für ihre Zuverlässigkeit sehr bedenkliche Rolle. Nun unterliegt es ja gewiß nicht dem geringsten Zweifel, daß bei der Verwertung von Schätzungsergebnissen, ja selbst bei den auf exakter Grundlage berechneten statistischen Angaben die größte Vorsicht am Platze ist; auch ist es gewiß ein wohl empfohlener Grundsatz, runde Zahlen vom statistischen Kalkül auszuschließen. Aber etwas anderes ist es, eine statistische Tabelle aus runden und aus exakten Zahlen kritiklos zusammen zu setzen, und etwas anderes, sonst wohl beglaubigte statistische Zahlen zur Gewinnung von Vorstellungsreihen über statistische Verhältnisse zu benützen. Wir

wenden ja doch auch jetzt noch die runde Zahl um der Einfachheit und um des Vorteils der Gedächtnishilfe willen an, auch wo uns die exakte Ziffer zu Gebote steht; und wir entwickeln andererseits bei Mittelwerten oder Verhältnissen nicht jede mögliche Dezimale, verzichten also auch hier wieder im Interesse der leichteren Verständlichkeit auf ein größeres Maß von Genauigkeit. Diejenige Genauigkeit aber, welche bei fünf- und mehrstelligen ganzen Zahlen einer auch nur in ganzen Zahlen ausgesprochenen Prozentziffer zukömmt, kann doch auch vielen von den „runden" Zahlen nicht abgesprochen werden, welche uns in den Relationen der Gesandten oder den Werken der älteren Topographen begegnen. Und überdies wird der Trost der gleichmäßigen Wirksamkeit der Fehlerquellen, welcher auch heutzutage noch über so manche Inkongruenz hinweghelfen muß, auch den älteren „Schätzungen" der amtlichen Erhebungsorgane nicht ganz verweigert werden können.

Eine andere gleichfalls schwer zu überwindende Schwierigkeit liegt für die Verwertung dieses historisch-statistischen Materiales zur Lösung der modernen statistischen Probleme in der grundverschiedenen Auffassung der gesellschaftlichen und staatlichen Zustände; dieselbe hat in der ganzen Anordnung des statistischen Stoffes schon bei der Erhebung und ebenso bei der Darstellung ihren charakteristischen Ausdruck gefunden und unterscheidet sich so vielfach und so wesentlich von den jetzt herrschenden Kategorien, daß eine Vergleichung gar nicht oder nur in wenigen Punkten durchführbar erscheint. Und damit wäre wieder der Zweck vereitelt, der mit Heranziehung der historisch-statistischen Daten überhaupt erreicht werden soll, die Verlängerung der Beobachtungsreihen nach rückwärts, um die Ergründung der Kausalitäten und der konstanten

Wirkung sozialer Kräfte dadurch zu erleichtern. Nun ist es natürlich gänzlich ausgeschlossen, die in diesem Material selbst liegenden Gesichtspunkte durch solche der modernen Statistik zu ersetzen und demgemäß Modifikationen in der Gruppierung eintreten zu lassen; das statistische Material, welches irgend eine Zeit bietet, muß vielmehr eben im vollen Zusammenhange mit den Anschauungen dieser Zeit erhalten und verwertet werden. Die Inkongruenz des älteren und des modernen Materials also ergibt zweifellos auch die Inkompatibilität, wenn wir die Kategorien der modernen Statistik als etwas Unabänderliches hinnehmen wollten.

Aber die Aufgabe der Statistik wird hier eben darin zu sehen sein, daß sie einesteils Gebrauch macht von den reichen Kombinationen, denen das Detail unserer modernen statistischen Erhebungen zugänglich ist, um dasselbe den älteren Kategorien konform zu gestalten; und andernteils wird sie sich der Aufgabe nicht verschließen dürfen, zu prüfen, ob nicht durch Aufnahme solcher historischer Gesichtspunkte auch die statistischen Daten der Gegenwart reichhaltiger gestaltet und vielseitiger beleuchtet werden können. In der Tat ist ja manche Seite des Gesellschaftslebens durch die in der Statistik unserer Zeit vorwiegend angewendeten Kategorien nicht entsprechend dargestellt und gewürdigt, für welche die Vorzeit ein offenes Auge gehabt hat; es sei nur beispielweise an all' die mit dem Familien- und Gemeindeleben zusammenhängenden sozialen Momente erinnert.

Eine dritte, vielleicht die Hauptschwierigkeit endlich liegt in der mangelnden Kenntnis der die historisch-statistischen Daten begleitenden Umstände, welche doch zur Kritik der Zahlen und zu ihrer statistischen Verwertung unentbehrlich

ist. Wir sehen uns ja auch bei den statistischen Arbeiten der Gegenwart fortwährend veranlaßt, solche Momente heranzuziehen, die sich nicht wieder als statistische Daten im eminenten Sinne darstellen. Wir müssen z. B., um die Bewegung der Bevölkerung eines Zeitabschnittes entsprechend zu erklären, auf einen Krieg, eine Epidemie, eine wirtschaftliche Krise verweisen; oder wir geben die Handelsbewegung und müssen geänderte Gesetze, Verträge, Tarife u. dgl. zur Erklärung der statistischen Daten mit heranziehen. Ebenso kann es der wissenschaftlichen Verwertung historisch-statistischer Daten nicht erspart bleiben, ähnliche Erklärungen aus den begleitenden Zeitumständen zu geben. Ja sie sind hier um so notwendiger, je lückenhafter im übrigen das statistische Material selbst ist, je weniger wir die Ursachen aus korrespondierenden Zahlenreihen klarzulegen im stande sind.

Ist nun aber auch der Statistiker von Fach berufen, so weit Kenntnis von den begleitenden Umständen eines statistisch erfaßbaren Ereignisses zu haben, als das zum Verständnis der Veränderungen der letzten Zeit notwendig ist, so kann von ihm doch nicht eine solche geschichtliche Detailkenntnis verlangt werden, daß er jedes statistische Datum älterer Zeit in das ganze Gefüge des gesellschaftlichen Lebens derselben einzureihen oder aus demselben zu erklären vermag. Hier wird nun der Fachhistoriker aufzurufen sein mit seiner speziellen Kenntnis des Zusammenhanges der Ereignisse und mit dem ganzen kritischen Apparate seiner Disziplin. Und zwar ist hierzu weniger der Geschichtsschreiber ganzer Epochen oder des Gesamtlebens der Menschheit berufen, als der historisch geschulte Spezialist auf den einzelnen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens; der Rechtsgelehrte für die ältere

Statistik der Verwaltungseinrichtungen, der Nationalökonom für die Statistik älterer Wirtschaftszustände; der Technologe für die Statistik der Verkehrsanstalten und Einrichtungen (speziell z. B. der Numismatiker für das ältere Münzwesen), der Mediziner für die ältere Statistik der Krankheitsformen u. s. w.

Damit ist zweifelsohne die Pflege der historischen Statistik in erster Reihe an die spezifischen Gelehrtenkreise verwiesen. In jedem Gebiete der Wissenschaften, welche sich mit den Einrichtungen und dem Leben der menschlichen Gesellschaft befassen, soll ihr eine Stätte bereitet sein. Besonders die Auffindung, Sammlung und Bearbeitung zerstreuter einzelner Angaben statistischer Natur ist ihre eigentliche Domäne.

Auch denjenigen Kreisen der gelehrten Welt, welche sich speziell der Pflege der Statistik zugewendet haben, fällt ein besonderer Teil der ganzen hier zu bewältigenden Aufgabe naturgemäß zu. Man hat es noch jüngst öffentlich beklagt, daß mit der neueren Ausbildung der Statistik in den amtlichen Bureaux die wissenschaftliche Statistik, wie sie von den Universitäten ausgegangen ist, immer mehr in den Hintergrund trat, daß die nicht offizielle Statistik fast ganz in die Hände von Dilettanten geraten sei. Wenn dem so ist, so sind gewiß die Vertreter der wissenschaftlichen Statistik nicht frei von jeder Mitschuld zu sprechen. In der Mitteilung und Verarbeitung des statistischen Materials unserer Zeit konnten die Gelehrten freilich nicht Schritt halten mit den statistischen Bureaux. Umsomehr mußten sie ihre Aufgabe darin sehen, das zu leisten, was diese gar nicht oder doch nur sehr fragmentarisch leisten: die Pflege der historisch-vergleichenden Statistik, mit der doch erst der wissenschaftliche Charakter der Statistik sichergestellt ist. Und gerade die

Universitäten mit ihrer glücklichen Verbindung von Lehre und Forschung scheinen dazu in erster Linie berufen. Die Zeiten, in welchen die Auditorien einer berühmten Hochschule zu klein waren für die Vorlesungen über Statistik, können und werden wiederkommen, wenn der historische Geist, der durch jene Hörsäle zog, ausgerüstet mit dem reichen statistischen Wissen unserer Zeit, wieder seinen Einzug in dieselben hält. Aber allerdings wird es, selbst mit dieser Beschränkung, die freilich auch in anderem Sinne eine Erweiterung bedeutet, dem akademischen Lehrer der Statistik nicht gelingen, des ganzen statistischen Stoffs zur historisch-vergleichenden Darstellung Meister zu werden, so lange ihm nicht wenigstens ein kleines wissenschaftliches Institut mit einigen Hilfskräften eingerichtet ist, in dem er, als in seinem Laboratorium, die älteren statistischen Daten zu Tage fördert, sie für die Bearbeitung zurecht legt und mit den Ergebnissen der großen statistischen Staatsanstalten in innige wissenschaftliche Verbindung bringt. Darin liegt die Zukunft der Statistik an den Universitäten, darin ein gut Stück der Zukunft der Statistik als Wissenschaft überhaupt.

Aber auch die großen Zentralanstalten der amtlichen Statistik dürfen sich nicht länger den Konsequenzen verschließen, welche sich aus dem prinzipiell festgestellten Verhältnisse zwischen Geschichte und Statistik ergeben. Man ist längst zur Überzeugung gelangt, daß die Pflege der wissenschaftlichen Statistik unmöglich der privaten Gelehrsamkeit allein überlassen sein kann. Nicht bloß die Originalerhebungen und die laufenden Anschreibungen statistischer Daten bedürfen zumeist der pflichtmäßigen Tätigkeit amtlicher Organe im ausgedehntesten Maße; auch die Bearbeitung und Veröffent-

lichung der Ergebnisse ist in der Regel nur von den Zentral-Bureaux der amtlichen Statistik in erfolgreicher Weise durchzuführen.

An keinem anderen Punkte strömt das statistische Material so reich und so authentisch, so selbstverständlich und notwendig zusammen; das Interesse der Staatsverwaltung an der Statistik, wie das Interesse der Statistik an der Staatsverwaltung wirken in gleicher Weise nach dieser Richtung; die authentischen Daten der Statistik sollen vollständig und in erster Reihe der Verwaltuug für ihre Zwecke zu Gebote stehen; und die Resultate der Statistik sollen nicht bloß durch das Medium der Wissenschaft, sondern ganz unmittelbar auf die Entschlüsse der Staatsregierung bestimmend einwirken.

Die Aufgabe und die spezifische Eignung der großen statistischen Zentralbureaux für statistische Arbeiten ist aber damit noch nicht erschöpfend bezeichnet. Die Sammlung, wie die Bearbeitung des statistischen Materials erheisdt eine wohlgegliederte Organisation und eine bedeutende technische Durchbildung eines großen Arbeitspersonals, und beides ist außerhalb des Organismus der Staatsverwaltung nicht nur nicht zu finden und auch gar nicht herzustellen; es ist vielmehr gerade innerhalb der Staatsverwaltung schon wie von selbst gegeben, hat sich jedenfalls aus der vorhandenen Organisation der Staatsverwaltung organisch herausgebildet und könnte nur zum Schaden der Verwaltung wie der Statistik aus dieser Verbindung gerissen werden.

Diese notwendige Konzentration des statistischen Materials und der statischen Arbeit bringt es nun auch mit sich, daß die amtlich-statistischen Zentralbureaux nicht nur den laufenden Bedürfnissen der Staatsverwaltung gerecht werden müssen,

sondern, daß sie auch die eigentlichen Pflegestätten der statistischen Wissenschaft geworden sind. Sie haben damit nicht etwa eine neue, ihrem Wesen und ihrer ursprünglichen Bestimmung fremde Aufgabe übernommen; sie treten damit nicht etwa hinaus aus dem Rahmen von Staatsverwaltungsorganen und greifen über in das Gebiet, welches der freien gelehrten Forschung überlassen bleiben solle; sie mißbrauchen damit nicht etwa die Autorität oder die Mittel des Staates, um gelehrte Liebhabereien zu betreiben; sie gefährden auch nicht die Unabhängigkeit oder Objektivität der Wissenschaft, welche weder durch die Rücksichten politischer Klugheit beschränkt noch durch den Stempel offizieller Kundgebung das allgemeine Urteil befangen machen soll. Die amtlichen statistischen Zentralbureaux, welche sich der Pflege und Förderung der wissenschaftlichen Probleme der Statistik mit hingebendem Eifer widmen, sie erfüllen auch hierin nur ihre Pflicht gegen den Staat, der sie eingesetzt hat, als Zweig der Staatsverwaltung zur Pflege der Interessen des Staates. Denn die Erkenntnis der Zustände des öffentlichen Lebens, welcher die Staatsverwaltung bedarf, erwächst eben nicht aus der elementaren Betrachtung des auf amtlichem Wege gesammelten Urmaterials, ganz abgesehen davon, daß eine erfolgreiche Sammlung desselben selbst schon ohne Beherrschung der wissenschaftlichen Gesichtspunkte nicht gelingen würde. Wer die Zahlen zum Sprechen bringen will, muß selbst ihre Sprache verstehen; wie aber die Sprache der abgeklärteste Ausdruck der Ideen ist, welche in einem Volke leben, so ist die Sprache der Zahlen des Volkslebens nur dem verständlich, der dieses Volksleben selbst versteht. Die Statistik dient daher der Staatsverwaltung immer in dem Maße, in

welchem sie die Masse der statistischen Daten geistig durchdringt und beherrscht. Mit der Sammlung, Zusammenstellung und übersichtlichen Gruppierung der Urzahlen ist ja erst ein erster Schritt nach dem Ziele gemacht, das, ausschließlich vom Standpunkte der praktischen Bedürfnisse der Staatsverwaltung aus, erreicht werden soll. Die Bestimmung des relativen Wertes der einzelnen ziffernmäßig festgestellten Massenerscheinungen, ihres Verhältnisses, ihrer Abweichung oder Inklination zu dem normalen Fall ist ein zweiter, allerdings aber noch immer vorbereitender Schritt; erst mit der Darlegung der Entwickelungstendenzen, welche jeder statistischen Reihe innewohnen, beginnt jene höhere Einsicht in die Massenerscheinungen der Gesellschaft und des Staates, von denen schon der alte Achenwall gesagt hat, daß sie uns dazu führen, den Staat nicht nur anzuschauen, sondern auch einzusehen.

Wird es darnach noch einer Rechtfertigung bedürfen, wenn wir die amtlichen Zentralbureaux für Statistik auch für berufen und verpflichtet halten, für die Ausbildung der historischen Statistik einzutreten?

Niemand zweifelt ja, daß es zu den Aufgaben der amtlichen Statistik gehöre, z. B. die Bewegung der Bevölkerung zu verfolgen und darzustellen; und doch wissen wir alle, daß der kurze Zeitabschnitt, über welchen sich dermalen die exakt ausgeführten statistischen Arbeiten der Bureaux erstrecken, bei weitem nicht zureicht, um über irgend welche Probleme der großen Frage nach dem Werden und Vergehen der Bevölkerung eine befriedigende Auskunft zu geben. Mit wahrem Heißhunger greift alle Welt nach den schwedischen Daten, weil sie den Statistikern die zeitlich ausgedehntesten Beobachtungen gestatten. Es ist nicht zu erfinden', warum die Aufgabe der

statistischen Bureaux just an dem Punkte ihr Ende finden sollte, über welchen hinaus zu schauen uns bisher durch die Lückenhaftigkeit des amtlich vorliegenden Materials verwehrt ist. Wenn es frühere Zeiten nicht der Mühe wert fanden, sich Auszüge aus den Kirchenbüchern und Standesregistern liefern zn lassen, so braucht doch dieses Versäumnis nicht fatalistisch ein- für allemal als unabänderlich hingenommen zu werden, umsoweniger als ja das Urmaterial für lange Zeit hinauf in der Hauptsache noch intakt vorliegt. Oder es handle sich um die so überaus lehrreiche Statistik der Preise und Löhne; auch hier ist es nicht verborgen, daß nur lange Jahresreihen jene durchschlagenden Bewegungstendenzen der Volkswirtschaft zu erkennen gestatten, auf welche die wirtschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung des Staates beständig, bewußt oder unbewußt, reagiert. Wir setzen alle möglichen Organe der Verwaltung in Bewegung, um die Fluktuationen des Preises marktgängiger Güter statistisch verfolgen und darstellen zu können; die Verwaltung muß ihre Legalwerte, ihre Gehaltsnormen, ihre dauernden Geldleistungen, ihr ganzes Strafensystem darauf begründen; aber unsere gesamte mit den Mitteln der amtlichen Statistik gewonnene Einsicht in diese Verhältnisse beginnt mit dem ganz zufälligen Momente, von dem an es beliebt wurde, regelmäßige Anschreibungen der Marktpreise für die Zwecke der Zentralverwaltung einzufordern. Nun kann aber gerade die Staatsverwaltung mit einer so engen zeitlichen Begrenzung, wie sie im großen und ganzen noch immer der amtlichen Statistik gezogen ist, sich nicht zufrieden geben. Die Kontinuität in der Entwickelung ist es ja gerade, deren Pflege den wahren Staatsmann von dem politischen Partei-

führer unterscheidet. Gegenüber dem ungestümen Verlangen nach Fortschritten oder wohl auch Rückschritten wird sich der praktische Leiter eines jeden Verwaltungszweiges alsbald klar sein, daß alle Pflege des Staatswohls nur in schonender Weiterbildung des Bestehenden zu verwirklichen ist. Dem idealen Fluge des Reformers steht die sicher aber auch in traditionell geregelter Weise fortwirkende Staatsmaschine wohl unter Umständen als Hemmschuh entgegen, aber unter allen Umständen als wirksames Korrektiv gegen unhistorische, sprungweise Versuche zur Seite und zwingt ihn bei dem, was er schafft, zu sorgen, wie es an das Bestehende angeknüpft werden und aus dessen Entstehungsgeschichte seine Rechtfertigung finden könne. So ist jede Staatsaktion Verwirklichung einer erkannten historischen Entwickelungstendenz und gerade als solche allein gerechtfertigt. Die Statistik aber, welche solcherart der Staatsgewalt dient, indem sie ihr den Blick in die Vergangenheit weitet und an die Stelle eines ungefähren Erfassens der Zeitströmungen exakt gewonnene Entwickelungsreihen setzt, sie dient in eminentem Sinne der Staatsverwaltung.

Nun läßt sich allerdings einwenden und sagen, die Staatsverwaltung verachte ja auch keineswegs die Geschichte als ihre Lehrmeisterin; aber sie habe ja doch auch nicht nötig, sich die Geschichte durch ein eigenes Staatsinstitut zurecht legen zu lassen; die freitätige Wissenschaft, unterstützt durch die Unterrichtsverwaltung des Staates und die reichen Mittel wissenschaftlicher Gesellschaften, arbeite zugleich im Dienste dieser staatlichen Interessen für den Staat, aber nicht durch den Staat; und so sei es auch hinsichtlich der begehrten historischen Statistik zu halten.

Gewiß, es gibt eine historische Statistik, deren Pflege an die Kreise privater Gelehrsamkeit verwiesen werden muß. Wir haben sie oben genau genug bezeichnet. Es ist all jene statistische Arbeit, welche eine Massenerscheinung vergangener Zeit nachträglich auf den statistischen Ausdruck von Maß und Zahl zu bringen versucht, wo es die Zeitgenossen unterlassen haben, die numerischen Verhältnisse dieser Massenerscheinung selbst in allen ihren statistischen Elementen zu verzeichnen.

Die Herstellung einer statistischen Reihe oder eines statistischen Bildes aus überlieferten einzelnen Angaben über individuelle Vorkommnisse oder Erscheinungen ist immer Sache der Studierstube; auf diesem Punkte unterscheidet sich die Reihung und geistige Verknüpfung geschichtlicher Nachrichten von nicht statistischem Inhalte nicht wesentlich von der sogenannten statistischen Arbeit.

Es ist das aber anderseits auch keineswegs eine Besonderheit gerade der historischen Statistik. Es gibt eine Menge statistischer Arbeit, deren Ziel die Erforschung der Gegenwart ist und die dennoch nicht von den großen amtlichen Zentralbureaux geleistet werden kann, sondern auch wieder an die spezifischen Gelehrtenkreise zu verweisen ist. Die vielfachen Versuche, z. B. die Geschlechtsregister der englischen Peerage, die Hof- und genealogischen Kalender u. dgl. statistisch auszubeuten, stehen gewiß im Dienste der modernen Bevölkerungsstatistik; aber ebenso gewiß fallen sie der statistischen Privatarbeit zu; denn immer sind es Versuche, Reihen ganz individueller Fälle, welche nicht durch Massenbeobachtung festgestellt sind, hinterher einer solchen zu unterziehen.

Und das gilt im Grunde genommen von aller statistischen

Arbeit, bei welcher das Urmaterial von dem Statistiker erst aus einer Reihe einzelner beglaubigter Tatsachen zu einer Art nachträglicher Massenbeobachtung gewonnen werden muß.

Umsomehr ist aber dann jene historisch-statistische Arbeit den großen amtlichen Zentralbureaux zuzuweisen, bei der eben nur die statistische Bearbeitung eines in früherer Zeit schon durch methodische und systematische Massenbeobachtung gewonnenen Urmaterials in Frage steht. Denn vor allem ist solches Urmaterial ganz überwiegend selbst ein amtliches, in amtlichem Gewahrsam, also insoferne wenigstens noch immer als ein Bestandteil der Akten der Verwaltung zu betrachten; die Kirchenbücher, die Grundbücher tragen einen öffentlichen Charakter nicht nur während einer gewissen Reihe von Jahren, sondern fortwährend an sich. Es ist also schon gar nicht daran zu denken, daß diese Akten eines Staates im Ganzen oder auch nur in einzelnen Teilen einem Privaten zu beliebigem wissenschaftlichen Gebrauche ausgefolgt oder zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen unbenützt, die in ihnen niedergelegten Zustände der Vergangenheit müssen unbekannt bleiben, wenn nicht die Organe der Verwaltung selbst Hand an ihre Ausbeutung legen. Dann aber handelt es sich hier um ein Urmaterial von solcher Massenhaftigkeit und Schwierigkeit der Benützung, daß der private Gelehrte schon aus materiellen Gründen nicht daran denken kann, dasselbe zu bearbeiten. Und selbst wenn eine gelehrte Gesellschaft die Mittel zu bieten geneigt wäre, die eine solche Arbeit erheischt, so würden doch wieder eben die Massenhaftigkeit und anderseits der amtliche Charakter des Urmaterials zusammen mit der Zerstreutheit desselben in allen Teilen des Staates unübersteigliche Hindernisse bilden. Auch wäre die

Bearbeitung desselben ohne Mitwirkung der äußeren Organe der Verwaltung, der politischen, Finanz-, und Kirchenbehörden ganz undenkbar; und eine solche Mitwirkung ist wohl auf Grund einer amtlichen Anordnung, aber nie in genügender Weise durch ein wenn auch Entlohnung verheißendes Ersuchen von Privaten zu erreichen.

Dazu kommt aber nun, daß die Bearbeitung dieses historisch-statistischen Urmaterials genau dieselben qualifizierten Anforderungen der Sachkenntnis und der statistischen Technik an die Arbeiter stellt, wie sie überhaupt bei statistischer Massenarbeit auftreten und eben darum zu der Einrichtung der großen statistischen Zentralbureaux und zur Konzentration aller statistischen Arbeit wie zur gleichzeitigen Pflege der administrativen wie der wissenschaftlichen Gesichtspunkte in deren Schoße geführt haben. Und wenn wir dann, last not least, noch einmal betonen, daß die moderne Statistik nach den Entwickelungstentenzen der Gesellschaft und nach den ihnen zu Grunde liegenden Gesetzen forscht — im Dienste der praktischen Staatsverwaltung ebensogut wie im Dienste der theoretischen Wissenschaft — so ist damit, wie wir glauben, alles gesagt, was zur Begründung des Postulats gesagt werden muß, daß auch die großen amtlichen Zentralbureaux der Statistik sich nicht länger den Anforderungen der historischen Statistik verschließen dürfen.

Die praktische Ausführung dieses Gedankens erfordert allerdings ein planmäßiges und energisches Zusammenwirken aller Organe der Verwaltung. Den Anfang muß jedenfalls eine generelle Weisung der Regierung an die äußeren Ämter machen, fortan bis auf weiteres keine wie immer gearteten Register, Inventarien, Urbarien, Grundbücher u. dgl. zu ver-

nichten. Zugleich sind genau beschreibende Verzeichnisse über die bei jedem Amte vorhandenen statistischen Quellen dieser Art einzufordern, durch die Zentralstelle für Statistik zu prüfen und zu ordnen, nötigenfalls in besonders wichtigen Fällen durch den Augenschein nach ihrem Gehalte zu bestimmen. Daraufhin können die Formulare für die Extrahierung des Inhalts, je nach der Beschaffenheit der Quelle Listen oder Zählkarten, entworfen werden; die Ausfüllung wird in vielen Fällen den betreffenden Registerbehörden (Pfarrämtern, Grundbuchämtern ꝛc.) selbst übertragen, in anderen Fällen zweckmäßiger im statistischen Bureau vorgenommen werden können. Doch kann alle diese Arbeit immer nur als Nebenbeschäftigung der betreffenden Beamten gedacht und muß in den meisten Fällen wenigstens besonders vergolten werden. Schon dieser Umstand aber zwingt, mit großer Sorgfalt in der Auswahl der zu bearbeitenden Quellen und mit genauester Berücksichtigung der Wichtigkeit der einzelnen Gegenstände hinsichtlich der zeitlichen Aufeinanderfolge der Arbeiten vorzugehen. Solche Arbeiten können nicht dringend gemacht werden und sie drängen auch wirklich nicht; denn ihr Stoff ist ja nicht dem Veralten ausgesetzt; dem Verluste nur ist vorzubeugen und es wird den Anforderungen der historischen Statistik vollauf Genüge geleistet, wenn nur überhaupt durch solche Einrichtungen die Sicherheit gewährt wird, daß die Hebung dieser Schätze ununterbrochen fortschreitet. Rasch weitet sich ja auf solche Weise doch bald der Blick des Statistikers; jedes neue Jahr bringt uns nur einen neuen Jahrgang der Bevölkerungsbewegung unserer Tage; aber jedes Jahr kann uns leicht ein neues Jahrzehnt nach rückwärts erschließen, aus dem wir für die Entwickelungstendenzen der

Bevölkerung dann eben doch zehnmal mehr Erfahrung gewinnen. Und darauf eben kommt es ja an.

Um nun aber endlich diesen Gedankengang zu Ende zu denken, so ist es ja wohl klar, daß wenige Staaten der Gegenwart in der glücklichen Lage sein werden, die für eine so große und weitaussehende Arbeit nötigen Mittel vollständig aus Eigenem aufzuwenden. Denn eine ständige Vermehrung der Arbeitskräfte der amtlichen Bureaux und ein nicht unbeträchtlicher Aufwand für Gratifikationen an die Gehilfen solcher Arbeit ist damit verbunden. Aber es beruhigt uns darüber nicht bloß der Gedanke, daß dieser Aufwand für ein einzelnes Jahr doch nicht allzu beträchtlich ist, also durch eine gute Verteilung leichter zu tragen ist; es beruhigt darüber noch vielmehr die Wahrnehmung, daß die modernen Kulturstaaten trotz starrender Waffenrüstung sich den Pflichten nicht entziehen, welche die gesteigerte Allgemeinbildung der modernen Gesellschaft auch dem höchsten Gemeinwesen auferlegen. Man wendet ja doch auch an die Beobachtung seltener astronomischer Phänomene nicht unbeträchtliche Summen und geizt nicht, wo die Erhaltung wertvoller Baudenkmale früherer Zeit in Frage steht. Der Staat ist in solchen Fällen der selbstlose Gönner und Vertreter rein wissenschaftlicher oder künstlerischer Forderungen; um wie viel mehr wird er da Opfer zu bringen geneigt sein, wo eigenste Interessen einer eindringlichen Erkenntnis seiner Lebensgrundlagen auf dem Spiele stehen! Und sollte schließlich die Hoffnung ganz vergeblich sein, daß unsere großen gelehrten Körperschaften, vorab die Akademien, wie sie ihre Mittel einsetzen für die Entdeckung und Erhaltung epigraphischer Denkmäler, für die Herausgabe der „Kirchenväter“ und der Weistümer des Bauernvolkes, auch sich ein-

mal brüderlich mit dem Staate in die Kosten zu teilen geneigt sein werden, wenn es sich darum handelt, die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Lebensgesetze in den Massenerscheinungen der Bevölkerung vergangener Zeiten für immer der Vergessenheit zu entreißen.

Die Wiener Weltausstellung 1873 hat mit ihrer additionellen Ausstellung zur Geschichte der Preise mächtige Anregung in dieser Hinsicht gegeben und große Hoffnungen allenthalben geweckt. Die Permanenzkommission des internationalen statistischen Kongresses, der in Wien tagende volkswirtschaftliche Kongreß haben im Sinne einer staatlichen Förderung preisgeschichtlicher und überhaupt historisch-statistischer Arbeiten Resolutionen gefaßt. Es ist Zeit, wieder einmal daran zu erinnern. Noch immer gilt für die Regierung, was ich schon damals am Schlusse des offiziellen Berichtes über diese additionelle Ausstellung betonte, sich die Ehre nicht entgehen zu lassen, die erste unter den Regierungen der Kulturstaaten zu sein, welche auch den Sozialwissenschaften die Wege exakter Forschung ebnet.

12.

Geographie und Statistik.

(Statistische Monatsschrift 1891.)

Friedrich Ratzel, der hochbegabte Vertreter der Geographie an der Leipziger Universität, hat in dem soeben erschienenen 2. Bande seiner Anthropo-Geographie unter diesem Titel eine Reihe wertvoller bevölkerungsstatistischer Betrachtungen angestellt, welche nicht nur durch den Reichtum der positiven Daten und durch die Vielseitigkeit der Gesichtspunkte den Anspruch auf höchste Beachtung erheben können, sondern auch durch die hier entwickelten Beziehungen zwischen Geographie und Statistik das besondere Interesse des Fachmannes zu erwecken geeignet sind. Das „statistische Bild der Menschheit", das er zeichnet, soll zugleich die Ausführung seiner Gedanken über die geographische Behandlung der Statistik oder die statistische Behandlung der Geographie sein. Es verlohnt der Mühe, diesen Gedanken etwas nachzugehen, um zu sehen, welche Förderung das Problem durch diese Behandlung erfährt, welche Züge des statistischen Bildes von dem Geographen herrühren.

„Die Zahl der Menschen in einem bestimmten Gebiete der Erde festzustellen, ist Sache der Statistik. Darüber kann

kein Zweifel sein in allen jenen Fällen, wo eine genaue Zählung möglich ist, denn die Aufgabe der wissenschaftlichen Bevölkerungsstatistik besteht in der methodischen Gruppierung und Untersuchung der Tatsachen, die sich aus der exakten Massenbeobachtung der allgemein bedeutsamen Lebensmomente der menschlichen Individuen ergeben. Man könnte aber fragen, ob auch da noch von wissenschaftlicher Bevölkerungsstatistik gesprochen werden könne, wo nur von Schätzungen die Rede ist, wie bei der Aufgabe, die Bevölkerung der Erde zu bestimmen?"

Die ältere Statistik, die Staatenkunde, meint Ratzel, würde sich solchem Beginnen nicht widersetzen. Aber in ihrer späteren wissenschaftlichen Entwickelung habe sich die Statistik ganz von dem geographischen Boden entfernt, dem sie entsprossen war, um teils eine praktische Dienerin der Staatsverwaltung zu werden, teils auf jene Gebiete sich zu beschränken, wo mit exakter Methode zu arbeiten ist.

So sei denn der Geographie, die von allen Wissenschaften das größte Interesse an den Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik hat, ganz von selbst die Aufgabe zugefallen, jene Zahlen selbst aufzusuchen und, wenn nötig, zu bestimmen, für welche die Bevölkerungsstatistik, so wie sie sich entwickelte, kein Interesse haben konnte. Es lagen aber auch die Vorbedingungen zur Gewinnung dieser Zahlen auf dem Felde der Geographie günstiger; nur allein die Geographie konnte, kraft der in ihrem Wesen liegenden Tendenz zu erdumfassender Erkenntnis, mit voller Kraft der Arbeit sich widmen, die Bevölkerungsverhältnisse solcher Gebiete zu erforschen, welche ein statistisches Interesse weder im Sinne der Staatskunde, noch im Sinne der statistischen Methode aufwiesen.

Diese Vorstellung von dem beschränkten Interesse der Statistik an den Bevölkerungszahlen der ganzen Erde und aller ihrer Teile bedarf doch eine Richtigstellung. Das unbestrittene Objekt der Statistik ist die menschliche Gemeinschaft. Allerdings ist die Statistik nicht die einzige Disziplin, welche sich mit diesem Objekte beschäftigt; alle unter der gemeinsamen Bezeichnung der Geisteswissenschaften zusammengefaßten und zu den Naturwissenschaften in Gegensatz gestellten Disziplinen haben ihren Anteil an der Erforschung der menschlichen Gemeinschaft. Aber jedem dieser Zweige der Geisteswissenschaften fällt eine besondere Aufgabe in Bezug auf die Erkenntnis des menschlichen Gemeinlebens zu. Unverkennbar ist hierbei die verschiedenartige Weise, in welcher die Lebensäußerungen der menschlichen Gemeinschaft auftreten, das unterscheidende Moment für die einzelnen Wissenschaften; durch diese charakteristischen Formen der Lebensäußerungen wird das Objekt jeder dieser Disziplinen näher bestimmt.

Die Statistik hat nun in diesem Kreise der Geisteswissenschaften eine eigenartige Stellung stets dadurch behauptet, daß sie sich die Klarstellung derjenigen Zustände und Vorgänge des menschlichen Gemeinlebens zur Aufgabe gesetzt hat, welche sich als Massenerscheinungen von bestimmter zähl- und meßbarer Größe darstellen.

Ist auch im Laufe der Zeit noch so manche andere Aufgabe von der Statistik in Angriff genommen worden, so ist doch immer gerade die Quantitätsbestimmung der Massenerscheinungen des Gesellschaftslebens, gleichsam das dimensionale Erkennen derselben, die spezifische Funktion der Statistik gewesen.

Die eigentümliche Natur dieses wissenschaftlichen Objektes

brachte es aber auch mit sich, daß die Statistik eine ganz eigenartige Methode der Forschung ausbildete, welche natürlich noch weiter zur Unterscheidung der Statistik von den sonstigen Zweigen der Staats- und Gesellschaftswissenschaften wie überhaupt von den Geisteswissenschaften beitrug. Es ist eben in der Natur dieser zähl- und meßbaren Massenerscheinungen des Gesellschaftslebens begründet, daß sie im ganzen nur als Summen einzelner Tatsachen ausgedrückt und ihre Struktur nur durch Auszählung der gleichartigen Einzelfälle erkannt werden kann, während ihnen als Ganzes doch besondere Eigenschaften und Attribute zukommen, die bei den Einzelfällen, aus denen die Massenerscheinungen gebildet sind, gar nicht oder nicht in derselben Weise vorhanden sein können.

Aber doch ist die Anwendbarkeit dieser spezifischen Methode nicht allein entscheidend für die Abgrenzung von Umfang und Inhalt der Statistik. Ebenso wie eine Reihe von Disziplinen selbst der Naturwissenschaften sich der statistischen Methode, wenigstens einzelner in ihr enthaltener Verfahrensarten und neben anderen Methoden bedienen, so ist auch die Statistik unter Umständen darauf angewiesen, andere Wege zu wandeln, als sie mit der spezifisch statistischen Methode zu betreten sind, um ihren spezifischen Wissenskreis von den quantitativ meßbaren Massenerscheinungen des menschlichen Gemeinlebens auszufüllen.

An die Stelle der Auszählung der Individualfälle einer Massenerscheinung tritt die summarische Feststellung ihrer Größe, welche aus der empirischen Kenntnis möglichst kleiner Einheiten von komplexer Natur schöpft; und an die Stelle solcher summarischer Erhebungen tritt die Berechnung oder

die Schätzung, soferne überhaupt noch genügend zahlreiche zähl- und meßbare Einheiten für die Beobachtung einer großen Masse sich darbieten. Jenseits dieses Kalkuls hört zwar noch nicht das Interesse, wohl aber die Arbeit der Statistik auf; sie wird darauf angewiesen, von anderen Disziplinen, deren Einsicht und Verfahren dem der statistischen Methode überhaupt nicht mehr zugänglichen Objekte noch immer Gesichts- und Angriffspunkte abzugewinnen vermag, Resultate zu übernehmen, mit denen dann eine eigentlich statistische Arbeit unternommen werden kann.

Es begreift sich leicht, daß diese Selbstbeschränkung der Statistik mit fortschreitender Spezialisierung der Wissenschaften zugenommen hat; seit die Statistik ihren alten Sinn und Zweck, die Beschreibung der Staatsmerkwürdigkeiten, aufgab und sich eine viel selbständigere und tiefere Aufgabe setzte, als sie der alten Statistik je zu eigen war, ist sie auch immer mehr davon abgekommen, die Arbeit anderer Disziplinen verrichten zu wollen.

Speziell trifft das auch zu bezüglich der Geographie, deren Verhältnis zur Statistik noch zu Büschings Zeiten vollkommen unbestimmt war.

Aber auch die Geographie hat Anteil an dieser Spezialisierung der Wissenschaften und hat sich immer mehr in die Darstellung der Natur des Landes und endgültig der Erde vertieft, und die Pflege des Anthropo-Geographischen vernachlässigt. Aber doch verlangt die Schule wie das Leben fortwährend von der Geographie Antwort auf die Fragen der Bevölkerung der Erde, welche die Statistik aus eigenem Wissen zu geben nicht vermag. Künftig wird vielleicht daraus die Lehre gezogen werden dürfen, daß die beste Darstellung

eines Landes nur in Verbindung der geographischen und statistischen Methode zu erreichen ist, wobei der Statistik die genaue Ermittelung der Bevölkerungstatsachen für möglichst kleine geographische Einheiten innerhalb der Kulturwelt, der Geographie aber für alle anderen Gebiete der Erde die beschreibende Vorarbeit zufällt, die Anhaltspunkte für die Schätzung der Bevölkerung zu entwickeln.

Diese der Geographie vindizierte Aufgabe, die Statistik in Feststellung der Bevölkerungszahlen für Gebiete, in welchen nicht gezählt werden kann, zu ersetzen, wird sich doch erst dadurch rechtfertigen, daß dargetan wird, über welche besonderen wissenschaftlichen Hilfsmittel die Geographie für diesen Zweck verfügt. Denn auch der Statistik wird nicht jede Berechtigung zur Aufstellung von Schätzungen abgesprochen werden können.

Beruht auch ihre Methode, in voller Strenge angewendet, auf der Auszählung aller gleichgearteten Fälle einer Masse, um die in derselben vorkommenden charakteristischen Momente aufzufinden und ihre Quantitätsverhältnisse zu bestimmen, so ist doch überall da, wo diese Auszählung nicht ausführbar erscheint, die Gewinnung von Näherungswerten mittels der methodologisch ausgebildeten Symptomatologie nicht minder ein der Statistik vollkommen homogenes Verfahren.

Wie die exakt arbeitende Naturwissenschaft sich der Hypothese zur Auffindung von Beziehungen bedient, welche sich nicht direkt durch Experiment oder Beobachtung des Zuständlichen ermitteln lassen, so ist auch der exakt arbeitenden Statistik ein analoger Weg nicht verschlossen, auf welchem sie ihrem Ziele, die Struktur und die Funktionen der gesellschaftlichen Zustände auf dem Wege der quantitativen Analyse zu ergründen, näher kommen kann.

Wenn nun aber die Statistik einmal den Boden der exakten Volkszählung verlassen muß, um eine Antwort auf die Frage nach der Volkszahl irgend eines Gebietes zu erhalten, so sind ihr von jeher zwei Wege mit abnehmender Sicherheit des Ergebnisses offen gestanden. Der eine, näher der exakten Methode liegende Weg ist die Berechnung, welche, von zwei Bekannten ausgehend, die dritte Unbekannte sucht. Solcherart ist insbesondere die Ermittlung der Volkszahl für die Jahre, in welchen nicht gezählt wird. Aus dem letzten Zählungsergebnisse + Geburtenüberschuß, ± Wanderung läßt sich mit annähernder Genauigkeit Jahr für Jahr die Volkszahl berechnen. Für Gebiete, von welchen Zählungsergebnisse überhaupt nicht vorliegen, wird sich dieses Verfahren allerdings selten anwendbar erweisen, weil eben ohne Zählung kaum zwei bekannte Verhältnisse über die Bevölkerung sich ermitteln lassen, aus denen die dritte Unbekannte zu berechnen wäre. Die ältere Statistik, welche solche Berechnungen aus der Ziffer der Geburten oder der Todesfälle mittels eines Geburten- oder Sterblichkeitskoeffizienten anzustellen liebte, hat doch strenggenommen nur mit einer Bekannten und zwei Unbekannten rechnen wollen, da eben die Koeffizienten die Kenntnis der Volkszahl, also das, was erst berechnet werden sollte, zur Voraussetzung gehabt hätten.

Ähnlich verhält es sich mit Berechnungen der Bevölkerung auf Grund der Häuserzahl und Behausungsziffer, da auch diese letztere streng genommen die Auszählung der Bevölkerung nach Häusern voraussetzt.

In Wahrheit sind diese Berechnungen nur Schätzungen, in welchen die zweite zur Berechnung nötige Größe hypothetisch als bekannt vorausgesetzt wird. Die Genauigkeit

dieses Schätzungsergebnisses wird also immer davon abhängig sein, mit welchen Gründen sich die hypothetische Zahl rechtfertigen läßt. Diese Gründe sind einer statistischen Feststellung in der Regel nicht weiter zugänglich; und da bei der Frage der Volkszahl eines nicht gezählten Gebietes begreiflicher Weise immer die Geographie des Landes in erster Linie in Betracht genommen werden muß, so erscheint allerdings auch diese Disziplin zunächst berufen, zur Gewinnung von Anhaltspunkten für die Einführung statistischer Hypothesen Dienste zu leisten.

Als solche spezifisch geographische Elemente der Bevölkerungsschätzung kann aber weder die Konstatierung der Zahl der Wohnstätten eines Gebietes und der durchschnittlichen Bewohnung desselben gelten, noch die Ausdehnung der einzelnen Kulturen des Bodens oder die Stärke des Viehstandes. Denn überall, wo eines dieser Verhältnisse mit annähernder Genauigkeit, wie sie als Grundlage für eine Bevölkerungsschätzung nötig ist, ermittelt wird, liegt eben schon eine statistische Funktion vor, mag sie nun von einer Behörde oder von einem Reisenden geübt sein.

Eine eigentliche geographische Bevölkerungsschätzung hat, wie Ratzel richtig hervorhebt, die Auffassung eines Kulturbildes im Auge, sie erfaßt die Bevölkerung als ein Element der Kulturlandschaft. „Man geht den Spuren der Menschen nach, ob sie dünner, ob sie dichter sind. Darin liegt der geographische Zug, darin auch der Vorzug der Wohnstättenzählung, welche der geographischeste von allen bisher versuchten Wegen ist.“ Darin erblickt er auch den Grund, warum nicht die Statistiker, sondern die Geographen die Methode der Bevölkerungsschätzung wissenschaftlich zu entwickeln gesucht haben.

Aus dem, was man Kulturformation genannt hat, was man aber umfassender und treffender historische Landschaft nennen wird, sucht also der Geograph die Elemente der Bevölkerungsschätzung zu gewinnen. Häuser, Dörfer, Städte, Denkmäler, Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, Brücken, durchstochene Meerengen und abgegrabene Flüsse, abgeleitete Seen und ausgetrocknete Sümpfe, Äcker, Wiesen, Gärten, abgeholzte Flächen und angepflanzte Wälder — das alles gibt Zeugnis von den Menschen, die da weilen. In der Frage nach den Ursachen der differenten Bevölkerungsdichtigkeit kommt nicht bloß das menschliche, bewegliche, sondern auch das irdische, starre Element zur Geltung, das auf den Menschen zurückwirkt, und es stellt sich heraus, daß die Geographie gegenüber den Ergebnissen der statistischen Zählungen viel mehr zu tun hat, als deren Zahlen neben ihre Flächenzahlen zu setzen.

Freilich, insoferne damit nichts anderes gemeint ist, als daß die großen Durchschnittszahlen der Bevölkerung der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht Genüge tun, ist die Statistik selbst mit dieser Einsicht schon vorangegangen. Ihre moderne Analyse ist vor allem eine geographische, d. h. die Bevölkerungsdichtigkeit wird für möglichst kleine geographische Einheiten festgestellt, und in dem „Anhäufungsverhältnisse" hat die Statistik einen prägnanten Ausdruck für die „historische Landschaft" gefunden, soweit dieselbe der statistischen Betrachtung der realen, nicht bloß schematischen, Verteilung der Bevölkerung auf einem bestimmten Gebiete zugänglich ist.

In den neueren statistischen Karten der Bevölkerung, welche die Dichtigkeit nach Art der Höhenschichten in Kurven darstellen, wird von den kleinsten geographischen Einheiten, den Gemeinden, ausgegangen, und durch Beifügung der irgend

belangreichen Ortschaften zugleich der Tatsache der Agglomeration Rechnung getragen. Es wird sich daher nicht wohl sagen lassen, daß das Ergebnis einer Durchschnittsberechnung der Bevölkerung für den Statistiker umso reiner erscheine, auf je größere Flächen der Erdkugel sie sich ausdehne. Auch der Statistiker denkt, wenn er von der geographischen Methode der Statistik spricht, keineswegs zunächst immer an die kartographische Darstellung der Ergebnisse statistischer Zählungen, sondern vielmehr an die geographische Analyse der großen Zahlen, als dem Mittel, um die örtlichen Ursachen der Bevölkerungserscheinungen aufzufinden.

Aber trotzdem bleibt für die Geographie eine große Aufgabe auf diesem Gebiete zu lösen übrig.

Für den Statistiker ist die Dichtigkeit der Bevölkerung die Beziehung zwischen der Flächenausdehnung eines Gebietes und der Zahl seiner Bewohner. Sie ist ein Verhältnis, welches in einer einzigen Zahl ausgedrückt werden kann; ergänzend tritt dazu das Anhäufungsverhältnis, das zwar keinen so einfachen Ausdruck zuläßt, sondern immer nur in Gruppenzahlen der Wohnplätze und der Bevölkerung gegeben werden kann, aber immer noch im Zahlenausdrucke auftritt. Für den Geographen ist die Dichtigkeit der Bevölkerung der Zustand eines Gebietes, welcher hervorgebracht wird durch die Zahl der auf demselben wohnenden Menschen. Dieser Zustand kann gezeichnet und beschrieben, aber niemals in einer Zahl vollständig zum Ausdrucke gebracht werden. Natürlich tritt diese geographische Aufgabe da besonders bedeutsam auf, wo die Statistik fehlt, in den weiten Gebieten der unzivilisierten Erde, wo jedes Wissen über die Bevölkerung nur durch Schlußfolgerungen aus dem ganzen Kulturbilde des Gebietes zu ge-

winnen ist. Denn in Ländern mit wohlausgebildeter Statistik sind selbst die feineren Methoden der Dichtigkeitsbestimmung, welche in der Ausscheidung der unbewohnbaren oder der unproduktiven Flächen gesehen werden, durchaus im Bereiche statistischer Leistungsfähigkeit. Aber auch hier mag die Geographie durch Herstellung von Beziehungen zwischen der Volksmenge und dem geologischen Bau, dem Relief, der Hydrographie, dem Klima und so manchen anderen Momenten Erhebliches zu einer den realen Verhältnissen des menschlichen Daseins entsprechenden Bereicherung der Bevölkerungskunde beitragen. Die Ergebnisse dieser spezifisch geographischen Erfassung des Problems der Erdbevölkerung sind von Ratzel in ebenso bestimmter und anschaulicher, wie erschöpfender Weise dargestellt.

In den großen Zügen der Verteilung der Bevölkerung über die Erde sind zuvörderst die klimatischen Wirkungen sichtbar. Vier Gebiete dünner Bevölkerung umzirkeln die Erde; es sind die kältesten und trockensten Regionen. Damit sind auch die dichtbevölkerten Gebiete zu zonenartiger Anordnung zwischen diesen Gürteln dünnerer Bevölkerung gezwungen. Nur mäßige Wärme und hinreichende Niederschläge lassen dichte Bevölkerungen über weite Räume sich ausbreiten. Der starke Einfluß größerer Erhebungen auf die Bevölkerungsdichtigkeit ist ebenfalls wesentlich klimatischer Natur.

Beziehungen zwischen Wärme und Dichtigkeit der Bevölkerung vermittelt am wirksamsten die Bodenkultur. Daher sind die Zonen charakteristischer Kulturen zugleich Zonen differenter Volksdichtigkeit und die Verbreitungsgrenzen der hervorragendsten Kulturpflanzen zugleich Grenzen einer gewissen Maximalhöhe der Bevölkerungsdichtigkeit. Innerhalb

der gemäßigten Zone ist diese wohl am höchsten in den Weinbaugegenden; die dichtesten, auf weiten Gebieten vom Ackerbau lebenden Bevölkerungen kommen innerhalb der Grenzen des Reises vor. Jenseits der Weizengrenze gibt es nirgends eine dichte Bevölkerung und jenseits der Gerstengrenze überhaupt nur ganz schwach bevölkerte Gegenden.

Noch deutlicher als die Abhängigkeit der Bevölkerungsdichte von der Wärmeverteilung ist ihre Abhängigkeit von der Niederschlagsmenge zu erkennen. Denn gegenüber dem Wassermangel sind auch die Kulturmittel fast machtlos, während der Wärmemangel weithin durch die Akklimatisation und die Schutzmittel der Kultur überwunden werden kann.

Auch die Bodenerhebung hat ihr klimatisches Element und wird durch dasselbe in Verbindung allerdings mit sonstigen Wirkungen des Reliefs zur Ursache einer differenten Volksdichtigkeit. Wie es neben einer polaren Wald- und Baumgrenze auch eine Höhengrenze des Waldes und des Baumwuchses gibt, so gibt es auch Höhengrenzen der Menschheit, und es wiederholen sich die unbewohnten Räume um Nord- und Südpol in den um die höchsten Gipfel der Gebirge gelegenen Landräumen. Höhen- und Bevölkerungskarte verhalten sich daher im allgemeinen umgekehrt, indem mit zunehmender Höhe die Dichtigkeit der Bevölkerung sinkt. Im einzelnen allerdings durchbrechen die kleineren Züge der Bodengestaltung diese Regel an unzähligen Stellen. Besonders im Hochgebirge sind die sonnigen Terrassen vielfach dichter bevölkert als die schattigen, kühlen, nicht selten versumpften Talgründe. In den Tropen heben die Hochebenen weite Striche in gemäßigtes Klima hinauf und hier kehren sich dann die Verhältnisse der Bevölkerungsdichtigkeit um; die

größere Dichte findet sich in der höheren Lage, während in der üppigen Vegetation der Tropennatur an den Flanken dieser Höhen die Bevölkerung zum Übersehen dünn gesäet ist. Aber im ganzen bauen sich doch im gleichen Lande über gleichen Bodenverhältnissen auch gleiche Dichtigkeitsstufen der Bevölkerung auf.

Und endlich ist der Einfluß der hydrographischen Momente auf die Bevölkerungsdichtigkeit besonders deutlich zu ersehen. Allerdings tritt hier das klimatische Moment schon sehr zurück gegenüber den wirtschaftlichen Elementen der Ansiedelung; aber nichtsdestoweniger handelt es sich doch auch hier um einen spezifisch geographischen Faktor der Bevölkerung, dem dann auch für die Schätzung der Bevölkerung und für die Kritik ihrer Aufstellungen eine wichtige Rolle zufällt. Die Zusammendrängung dichter Bevölkerungen nicht nur an den Küsten, sondern auch an Flüssen, Seen und Quellen ist eine besonders häufige Erscheinung. Nicht nur die nachgewiesenen prähistorischen Funde bestätigen diese Regel; auch auf den höheren Stufen der Kultur begünstigt das Wasser die Bevölkerung; wenn wir ganze Länder vergleichen, sind es immer die Flußläufe, denen die dichten Bevölkerungen sich anlagern. Die Küsten aber sind, insbesondere für eine primitive Kultur, die begünstigtesten Stätten der Ansiedelung und daher auch in der Regel vor dem Landinnern bevölkert. Nicht bloß der Vorzug des Klimas kommt ihr zu statten, auch der Vorzug der Bewirtschaftung; in den Küsten verbindet sich die Fruchtbarkeit des Meeres mit der des Landes.

Mit dem Hinweise auf diese echt geographischen Elemente ist auch die Prätension der Geographie vollkommen gerechtfertigt, nicht nur zu den Bevölkerungsschätzungen, sondern

auch zu der Bevölkerungskunde überhaupt einen selbständigen und wertvollen Beitrag zu liefern.

Und nicht minder ist diese Berechtigung dargetan in den Ausführungen Ratzels über die geographischen Elemente der Bevölkerungsbewegung. Die Statistik strebt in der Tat die Bewegung der Bevölkerung festzuhalten, indem sie dieselbe auf einen bestimmten Zeitpunkt gleichsam projiziert und das so gewonnene Bild unter der Voraussetzung zeichnet, dasselbe werde sich längere Zeit hindurch wiederholen. Sehr rasche und ungleiche Bewegungen können überhaupt nicht in dieser Weise fixiert werden; die Statistik der Bevölkerungsbewegung ist nicht bloß bezüglich ihrer Methoden ein Kind höherer Kultur, sondern sie kann auch nur auf Kulturvölker angewendet werden. Die Aufgabe liegt also hier ähnlich wie in der Frage der Bevölkerungsschätzung; das Problem der Bevölkerungsbewegung muß, soweit es außerhalb der Grenzen der Statistik liegt, von dem geographischen Boden aus gelöst werden; die geographische Betrachtung ist auch hier unentbehrlich zur Vervollständigung des statistischen Bildes der Menschheit. Auch der Weg zu diesem Ziele ist derselbe wie bei den Bevölkerungsschätzungen; die Geographie fragt nach den räumlichen Merkmalen der Erscheinung und sucht diese zu umgrenzen. Auch für sie ist der Bevölkerungswechsel eine Zeiterscheinung, aber sie kann dieselbe räumlich darstellen, indem sie das Gebiet umgrenzt, auf welchem jener Kulturzustand vorherrscht, für welchen eine bestimmte Art des Bevölkerungswechsels charakteristisch ist. Und indem sie wieder die geographischen Bedingungen der Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung aufzeigt, gibt sie wieder Anhaltspunkte, um die möglichen Koeffizienten des Zuwachses ab=

zuschätzen, die dann in die Bevölkerungsschätzungen als Faktoren eingeführt werden sollen.

Indem die Geographie alle Massenerscheinungen der menschlichen Gemeinschaft lokalisiert, gibt sie dem statistischen Bilde der Menschheit erst volle Realität, bietet wesentliche Elemente zur Kritik der statistischen Aufstellungen und zur schätzungsweisen Bestimmung solcher Größenverhältnisse, welche sich einer genaueren Feststellung entziehen. Sie ist damit zum Teile eine Hilfsdisziplin der Statistik, der sie den Boden ebnet, um auch da zu statistischem Wissen zu kommen, wo die Anwendung strenger Methoden versagt ist. Aber sie ist der Statistik andererseits koordiniert jenseits der spezifischen Aufgabe der Statistik; denn auch die Statistik ist keine vollständige Bevölkerungswissenschaft.

Aber es liegt auch der Statistik ferne, sich selbst für eine solche auszugeben; Geographie und Statistit, aber auch Anthropologie und Ethnographie haben die Bevölkerung zum Objekte ihrer Forschung und müssen zu einer allgemeinen Bevölkerungslehre zusammenwirken; verschieden aber sind ihre wissenschaftlichen Ziele und verschieden die Methoden, mit welchen sie dieselben zu erreichen suchen.

Sind im vorausgehenden einige Punkte aufgewiesen worden, an denen die Geographie sich anschickt, wissenschaftliche Arbeit von streng genommen statistischem Charakter an Stelle der Statistik zu übernehmen, so lassen sich anderseits auch Aufgaben von vorwiegend geographischem Charakter bezeichnen, zu deren Lösung noch immer in erster Linie die Statistik in Anspruch genommen wird. Insbesondere gehören hierher:

Die allgemeine und besondere administrative Topographie, für welche das Material ohnehin vorwiegend von denselben Organen beschafft werden muß, welche auch zur Lieferung des statistischen Materiales berufen sind. So wurden früher die Materialien der Katasterämter vielfach (in Frankreich seit 1798) durch die statistischen Bureaux bearbeitet und veröffentlicht; ebenso wurde die Herstellung der allgemeinen Ortschaftenverzeichnisse in der Regel denselben übertragen und ist auch wegen der damit verbundenen Detailnachweisung der Bevölkerungszahlen fortwährend als eine Aufgabe derselben beibehalten. Doch kommen die topographischen Arbeiten, soweit sie in neuerer Zeit noch zu den Aufgaben der statistischen Bureaux gehören, nur als Herstellung von Hilfsmitteln der Statistik in Betracht, für welche die statistischen Bureaux bei dem Mangel eigener Fachorgane der Verwaltung derzeit noch aufkommen müssen.

Im allgemeinen ist die Aufgabe der amtlichen Topographie wohl in den meisten Staaten schon auf besondere Ämter übergegangen, unter denen die militär-geographischen Institute wohl die wichtigsten sind. Im einzelnen bleibt allerdings auch für die amtliche Statistik noch gar manches topographische Problem selbständig zu lösen übrig. Die italienische Enquete über die sanitären Verhältnisse des Staates hat gezeigt, daß eine Reihe von topographischen Momenten, die Lage der Ortschaften an freien Stellen, in Tälern, Schluchten ꝛc., die Höhenlage, die Entfernung vom Meere von der allgemeinen Topographie nicht genügend berücksichtigt und für die Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse sehr wichtig sind und daher berechtigterweise von der Statistik bei ihrer Ermittlung der Sanitätszustände erhoben

wurden. Auch die Anhäufungsverhältnisse der Bevölkerung werden sich unter Umständen erst durch Spezialerhebungen, welche sich zweckmäßig an allgemein statistische Aufnahmen anschließen, eingehend und genau genug konstatieren lassen.

Von spezieller Bedeutung ist die Feststellung der Größenverhältnisse des Staatsgebietes und seiner Teile. Die Kenntnis dieser Verhältnisse gilt wohl allgemein als ein statistisches Wissen und bildet eines der ältesten und allgemeinsten Inventarstücke der statistischen Lehr- und Handbücher. Trotzdem aber ist diese Aufgabe nur in sehr beschränktem Umfange der amtlichen Statistik zur selbständigen Lösung gestellt. Weder die theoretische Formulierung der Landesvermessung, noch die Methode derselben ist von der amtlichen Statistik zu verlangen; die Geodäsie ist vielmehr in ihrem vollen Umfange eine Disziplin der angewandten Mathematik. Auch die Organe, durch welche die öffentliche Gewalt diese für das Wissen vom Staate so hochwichtige Aufgabe lösen läßt, sind in keiner Weise statistische Fachorgane oder auch nur Organe der allgemeinen Verwaltung, sondern durchaus spezifisch technische Organe. Die Statistik ist also auch durchaus nicht in der Lage, auf die Gewinnung dieser Daten einen Einfluß zu nehmen oder an denselben Kritik zu üben; die einzige selbständige Aufgabe, welche ihr auf diesem Gebiete zufallen kann, besteht in der Zusammenstellung der Detailvermessungsergebnisse für die verschiedenen Arten administrativ oder sozial wichtiger Gebietsabschnitte, welche die eigentlichen topographischen Behörden nicht berücksichtigen. (So z. B. für Österreich die Feststellung des Flächeninhaltes der politischen Gemeinden, während die Vermessungsoperate des Grundsteuerkatasters nur die Katastral-

gemeinden berücksichtigen.) Das aber ist eine einfache Additionsarbeit ohne irgend einen besonderen statistisch-methodologischen Gesichtspunkt. Durchschnitte oder Mittelwerte aber finden auf diesem Gebiete eine kaum beachtenswerte Anwendung, und nur als Ausgangspunkte für eine Reihe der wichtigsten statistischen Vergleichungen (Dichtigkeit der Bevölkerung, des Eisenbahnnetzes u. s. w.) werden die Flächenangaben von der Hand des Statistikers zu wertvollen statistischen Daten verarbeitet.

Die Kenntnis der Flächengrößen ist also wohl als ein statistisches Hilfswissen, aber nicht als ein spezifisch statistisches Wissen zu bezeichnen, und demnach ist auch die Gewinnung dieser Daten nicht eine statistische Funktion, wie die Theorie und Methodik der Landesvermessung nicht zu den Gebieten der statistischen Wissenschaft gehört.

Auch die allgemeine und spezielle Kartographie, deren Verbindung mit dem statistischen Bureau im allgemeinen aus den gleichen Gründen sich ergab, aus welchen auch die Topographie mit der Statistik vereinigt war, gehört dem Kreise der geographischen Arbeiten der Statistik an. Doch wurde diese Verbindung zumeist schon frühzeitig gelöst, insbesondere seit eigene Katastralmappenämter und die militär-geographischen Anstalten sich ausbildeten. So gab in Bayern das statistisch-topographische Bureau schon im Jahre 1817 die Herstellung topographischer Spezialkarten an das Kriegsministerium ab. In Preußen hörten die selbständigen kartographischen Arbeiten des statistischen Bureaus bereits mit dem Jahre 1844 auf. Auch in Österreich finden sich selbständige kartographische Leistungen des statistischen Bureaus nur in der ersten Periode desselben und hören mit der wissen-

schaftlichen Vertiefung der Arbeiten der administrativen Statistik vollständig auf.

Dagegen sind selbstverständlich spezifisch statistische Karten, ebenso wie Diagramme und andere Formen der graphischen Statistik nicht nur immer in den statistischen Bureaux entworfen und von denselben veröffentlicht worden, sondern haben auch mit zunehmender Anerkennung dieses wichtigen Mittels der Veranschaulichung an Umfang und methodisch-technischer Durchbildung sehr gewonnen.

Die Untersuchung und Darstellung der natürlichen Bodenverhältnisse ist in ihrem ganzen Umfange nirgends als eine Aufgabe der amtlichen Statistik angesehen worden. Allerdings finden sich in der älteren Periode der statistischen Bureaux in Übersichtswerken über die allgemeinen Grundlagen des Staatslebens auch vereinzelt die orographischen und hydrographischen, geognostischen und sonstigen naturwissenschaftlichen Momente bei der Beschreibung des Staatsgebietes berücksichtigt. Aber doch verwendet hier die Statistik durchaus nur die Ergebnisse fremder Wissensgebiete und hat keinerlei eigene Leistungen aufzuweisen. In neuerer Zeit ist auch hiervon keine Rede; die naturwissenschaftliche Beschreibung des Staatsgebietes liegt durchaus außerhalb der Sphäre des amtlichen statistischen Wirkens.

Nur auf einem Gebiete läßt sich auch noch in neuerer Zeit eine bemerkenswerte Ausnahme konstatieren. Die Hydrographie hat im Anschlusse an die Statistik des Verkehres auf den Wasserstraßen durch die Arbeiten einiger statistischer Bureaux eine positive und sogar nicht unerhebliche Förderung erfahren.

Die k. k. österreichische statistische Zentralkommission hat im Jahre 1867 (Mitteilungen, XIII. Jahrg., 4. Heft) eine große statistische Monographie über Schiffahrt und Verkehr auf der Donau und ihren Nebenflüssen veröffentlicht und in derselben auch die hydrographischen Verhältnisse des Donaustromes eingehend berücksichtigt. Die tabellarisch angeordneten Nachweisungen beziehen sich auf die Flußlänge, Maximum und Minimum der Breite und Tiefe des Flusses, Fall und Geschwindigkeit, Änderungen im Stromstriche, hydraulische Werke und Schiffahrtshindernisse. Alle diese Angaben waren natürlich nur von den technischen Wasserbauämtern zu erlangen und die Aufgabe des statistischen Bureaus beschränkte sich der Natur der Sache nach auf eine einfache Zusammenstellung ohne Kritik und ohne weitere Bearbeitung.

So wertvoll daher auch diese Hydrographie der Donau als Behelf für die Beurteilung der Statistik des Donauverkehres ist, so kann sie doch in keiner Weise, weder dem Inhalte, noch der Methode nach, als eine statistische Leistung angesprochen werden.

Ähnliches läßt sich so ziemlich von allen hydrographischen Arbeiten der verschiedenen Staaten sagen. In Italien werden dieselben teils von dem hydrographischen Amte des Marineministeriums, teils von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten geliefert und nun im Auszuge auch im statistischen Jahrbuche veröffentlicht. Eine selbständige Tätigkeit hat die amtliche Statistik Italiens auf dem Gebiete der Hydrographie nur insofern entfaltet, als es zur Ergänzung der Größenangaben über die Landseen sich die Sammlung genauer Daten angelegen sein ließ und in seiner groß angelegten Enquete über die sanitären Verhältnisse des Landes (1886) mit den

topographischen und klimatologischen Momenten auch die hydrographischen auf das fruchtbarste verwertet hat.

Die Wasserstandsbeobachtungen, welche vielfach mit der Statistik des Flußverkehres verbunden veröffentlicht werden, gehen doch durchaus von technischen Organen aus; in Württemberg sind hierzu die Pegelstationen bestimmt. In Baden funktioniert eine Zentralstelle für Meteorologie und Hydrographie, welche die wertvollen Beiträge zur Kenntnis der Rhein-Stromverhältnisse geliefert hat und auch die Regierung von Elsaß-Lothringen hat durch eigene hydrotechnische Organe die Stromverhältnisse des Rheins zum Gegenstande eigener technisch-statistischer Studien gemacht.

Häufig erscheint unter den Aufgaben der amtlichen Statistik die Bearbeitung und Veröffentlichung meteorologischer Daten, welche andererseits auch wieder von der modernen Geographie in Anspruch genommen werden. Die innere Begründung findet diese Verbindung zum Teile darin, daß die Meteorologie zur Kenntnis der natürlichen Landesbeschaffenheit beiträgt, also auch eine Stelle im System der älteren Staatskunde findet. Aber mindestens ebenso maßgebend war dafür die Verwandtschaft der Methoden und die darauf sich stützende äußerliche Erwägung, daß im statistischen Bureau am meisten Übung und Erfahrung in jenen Rechenoperationen zu finden sei, welcher sich auch die Meteorologie bedient.

Insbesondere in Preußen ist eine zeitlang eine sehr innige Verbindung der Meteorologie mit dem statistischen Dienste hergestellt gewesen. Nachdem Auszüge aus den Witterungsbeobachtungen schon nach dem Programme Hoffmanns für die Tätigkeit des statistischen Bureaus (1816)

eine Stelle unter den Aufgaben derselben einnehmen sollten, praktisch aber nicht zur Ausführung kamen, ist später, unter dem Einflusse von Al. v. Humboldt, ein eigenes meteorologisches Institut, in Verbindung mit dem statistischen Bureau, errichtet worden, und zwar in der Weise, daß von dem Direktor des letzteren die Oberaufsicht und die Leitung der geschäftlichen Arbeiten, von dem technischen Rate dagegen die wissenschaftlichen Arbeiten, die Prüfung, Ordnung, Bearbeitung der monatlich eingehenden Beobachtungen, die Bereisung der Stationen und die Vergleichung der dortigen Instrumente mit den Normalinstrumenten übernommen wurde. Durch die Einbeziehung der Beobachtungen von einer Reihe von Stationen, welche anderen deutschen Staaten angehörten, ist das preußische statistische Bureau schon seit 1859 zu einer Art von deutscher meteorologischer Zentralstelle geworden.

In den kleineren deutschen Staaten ist die Meteorologie selbständig gestellt; die Publikationen der statistischen Bureaux (Bayern, Württemberg) enthalten nur eine Reproduktion der summarischen Ergebnisse, welche von den meteorologischen Anstalten gewonnen werden. Ebenso stammen die in den württembergischen statistischen Jahrbüchern gelieferten Nachweisungen über die Erscheinungen aus der Pflanzen- und Tierwelt (Datum der ersten und letzten Beobachtung, z. B. Ankunft der Schwalben, Blühen der Bäume u. s. w.) von den meteorologischen Stationen. Die Statistik hat damit nichts zu tun. Übrigens sind die Tierbeobachtungen seit 1886 weggelassen, da dieselben für die Meteorologie an sich weniger von Wert, für die Zoologie selbst aber ziemlich unzureichend waren.

Ebenso unabhängig von der amtlichen Statistik funk-

tioniert die deutsche Seewarte (seit 1875), deren Beobachtungen doch zum guten Teile auf meteorologische Vorgänge gerichtet sind[1].

In Italien werden alle meteorologischen Daten von dem meteorologischen Zentralamt in Rom (errichtet 1876) gesammelt und bearbeitet; die amtliche Statistik beschränkt sich darauf, die wesentlichsten Ergebnisse dieser Arbeiten in dem Annuario di Statistica zu reproduzieren, und bringt sie mit den allgemeinen Bevölkerungsverhältnissen (Verteilung der Bevölkerung auf die Gebiete verschiedener Klimate) in Verbindung. Sehr viel Nutzen hat sie insbesondere für die Kenntnis der sanitären Verhältnisse daraus gezogen (Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei communi del Regno. Rom 1886, 3 Bände), ohne daß doch dadurch die Klimatologie selbst zu einem Zweige der Statistik geworden wäre.

In allen diesen Beziehungen verlangt die mit der wissenschaftlichen Vertiefung Hand in Hand gehende Spezialisierung der fachmännischen Arbeit eine Loslösung der geographischen Elemente aus dem Bereiche der statistischen Arbeiten. Der Weg, auf welchem diese Differenzierung sich zu vollziehen haben wird, ist durch die bereits eingetretene Ausbildung selbständiger topographischer, hydrographischer und meteorologischer Zentralstellen mit genügender Deutlichkeit vorgezeichnet. Und so ist wohl auch nicht zu zweifeln, daß sich eigene geographische Zentralstellen neben den analogen Zentralstellen zur Sammlung und Aufbereitung der Tatsachen des

---

[1] Dr. G. Neumayer, Die Tätigkeit der deutschen Seewarte während der ersten zwölf Jahre (1875—1886) ihres Bestehens. Hamburg 1887.

Volks- und Staatslebens als Bedürfnis erweisen werden, wenn nur erst die Wichtigkeit eines umfassenden geographischen Wissens für die Verwaltung erkannt und die klare Umschreibung der geographischen Aufgaben durch die junge, rasch und kräftig heranwachsende Wissenschaft erfolgt sein wird.

13.

Zur Kritik der Moralstatistik.

(Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge Bd. VII. 1884.)

Bekanntlich wird von „Moralstatistik“ gesprochen, seit Guerry im Jahre 1833 für eine Reihe statistischer Untersuchungen, die sich gleichmäßig auf sittlich bedeutsame Lebensäußerungen des französischen Volkes bezogen, diese zusammenfassende Bezeichnung erfand. Untersuchungen über diese Gegenstände sind ja bei verschiedenen Völkern schon seit lange gemacht worden; aber doch erst mit der Loslösung dieser statistischen Probleme aus dem Ganzen der Statistik und mit dem Versuche, alle Probleme dieser Art unter sich durch den Hinweis auf die Einheit des Untersuchungsgebiets in eine engere wissenschaftliche Verbindung zu setzen, ist die Prätension einer eignen statistischen Disziplin entstanden, für welche dann die Bezeichnung „Moralstatistik“ eben als der adäquate Ausdruck nicht bloß des wissenschaftlichen Objekts, sondern auch des erwachten Bewußtseins von der relativen Selbständigkeit dieser Disziplin angesehen und angewendet wurde. Bald war diese „Moralstatistik“ das interessanteste, um nicht zu sagen das Modegebiet der Statistik überhaupt; und gewiß verdankt sie diese Bevorzugung zunächst dem Gegenstande, der

wie kein anderer innerhalb des weiten Bereichs statistischer Erkenntnis die größten Lebensinteressen des Volkes, die stärksten Neigungen und Abneigungen, die höchsten Gedanken der Menschheit berührt. Daneben ist dann aber auch gewiß der Umstand für die rasch gewonnene Popularität von Einfluß gewesen, daß sich die Spekulation, die metaphysische sowohl als die naturalistische, gerade dieses Gebietes bemächtigte und es so rasch zuwege brachte, wovor die berufsmäßigen Statistiker instinktiv zurückschreckten, ein ganzes in sich abgeschlossenes Gedankensystem auf dem „moralstatistischen" Material aufzubauen und so mit festen, fertigen Ergebnissen, mit einem zahlenmäßig belegten System sittlicher Lebensbetätigung der Menschheit vor das erstaunte Publikum zu treten. Gerade das aber war es, was die durch die zerstreuten Hinweise auf eine mögliche exakt statistische Beweisführung auf dem Gebiet der Moral begierig gemachte große Masse der Gebildeten verlangte. Die unfertige, Schritt für Schritt ihrem Ziele sich nähernde Forschung überläßt man nur zu gerne sich selbst, will nicht Teil haben an den mühevollen Versuchen, an den tausendfältigen Berichtigungen und Irrtümern, welche der Forschung nirgends erspart bleiben. Resultate will die Menge, die womöglich einen liebgewordenen Glauben mit wissenschaftlicher Beweiskraft stützen oder einen mißliebig gewordnen ersetzen sollen; die, wenn auch nicht gerade das Nachdenken ersparen, so doch der Denkarbeit der Menge ein festes Fundament geben sollen, von welchem aus sich auch eine weniger geschulte Logik doch nicht mehr weit vom Ziele entfernen kann.

Gegen eine Verwertung moralstatistischer Daten für ein System der Moral oder der Sozialethik ist nun im Grunde

freilich nicht das Mindeste einzuwenden. Wir haben kein Recht, am wenigsten in dem gegenwärtigen Stadium der induktiven Sozialforschung, eine Alleinberechtigung des statistischen Verfahrens zur Klarlegung geistiger Zusammenhänge des Gesellschaftslebens zu behaupten. Die Metaphysik mag ihr Recht ebenso wie die positive Philosophie auch fernerhin geltend machen; und wir werden uns ebenso aufrichtig zu freuen haben, wenn sie uns Gebiete erschließen, zu welchen die schwache Kraft der exakten induktiven Forschung noch nicht hinreicht, wie wenn sie die Statistik zu Hilfe rufen, um das methodische Induktionsverfahren an die Stelle reiner Gedankenevolution oder auch unbewußter und unmethodischer Induktion zu setzen. Beides ist in ausgedehntem Maße in neuerer Zeit in Öttingens vielverdientem Werke über die Moralstatistik der Fall. Er hat der philosophischen Ethik oder besser der christlichen Sittenlehre in seiner überaus reichen und sorgsamen Sammlung moralstatistischer Daten einen Boden bereitet, der für einzelne Fragen schon genügend sicher sein mag, um die Spekulation überhaupt entbehrlich zu machen, für manche andere Fragen aber wenigstens den Wert eines in das flutende Meer der Erscheinungen geschlagenen Pfahlbaues hat, der nun den Brückenschlag der Spekulation erleichtert.

Aber je rückhaltloser wir das anerkennen, um so notwendiger ist es, daß wir uns zunächst mit dem doppelten Mißverständnis auseinandersetzen, welches sich durch das ganze Werk hindurchzieht, als kämen die Resultate, welchen die Formel sozialethischer Gesetze gegeben ist, wirklich auf Rechnung der „Moralstatistik“, und als wäre es gleichsam etwas Selbstverständliches, daß auch das moralstatistische Verfahren

auf unbewiesenen oder unbeweisbaren Voraussetzungen, auf unerschütterlichen Glaubenssätzen oder Weltanschauungen sich bewege. Es liegt schon ein gewisser innerer Widerspruch in diesen beiden Annahmen; während der „Moralstatistik" nach der ersteren doch die Kraft eines selbständigen Erkenntnismittels beigelegt wird, kann ihr nach der zweiten nur die Qualität eines ergänzenden Beweismittels zugeschrieben werden.

Diese Mißverständnisse bestimmen aber auch in hohem Grade den ganzen Charakter und Wert des Werkes und sind andererseits dazu angetan, der Moralstatistik fernerhin falsche Bahnen zu weisen; sie sind eben deshalb auch geeignet, insofern sie unaufgeklärt bleiben, als eigentliche Fehler des Buches genommen zu werden und dann zu einer abfälligen Beurteilung desselben zu führen, die es als Ganzes wohl nicht verdient; und sie sind endlich auch imstande, eine irrige Beurteilung des Wertes der „Moralstatistik" überhaupt wenigstens in nicht fachmännischen Kreisen zu erzeugen, indem ihr bald eine Schlüssigkeit ihrer Tatsachenreihen zugeschrieben wird, welche sie nicht oder wenigstens noch nicht besitzt, und bald wieder mit Hinweis auf die ihr zugemutete Rolle im Dienste einer theologischen Weltanschauung eine weitgehende Skepsis entgegengebracht wird, die ihrer wahren Beweiskraft doch auch wieder nicht gerecht wird.

Wir wollen im folgenden versuchen, diese beiden, wie uns scheint, kardinalen Mißverständnisse genauer zu formulieren. Dabei gehen wir zwar zunächst von Öttingen aus; wir haben aber keineswegs ihn allein im Auge, sondern die ganze Richtung, deren bedeutendster Repräsentant er allerdings gegenwärtig ist; ja es läßt sich unschwer dartun, daß auch die dem

Öttingenschen Standpunkte scheinbar diametral entgegengesetzte naturalistische Richtung in Bezug auf die methodische Verwertung moralstatistischer Daten unter der Herrschaft derselben Mißverständnisse steht.

Das Werk von Öttingen ist zunächst beeinflußt von seinem religiösen Standpunkt. Bekanntlich ist dies ein Haupteinwand, der gegen dasselbe seit seinem ersten Erscheinen immer wieder erhoben wurde. Man ist aber dabei selbst nicht unbefangen genug zu Werke gegangen, und hat dem Buche und seinem Autor mehr als nur begründeten Tadel widerfahren lassen: man ist ungerecht gegen ihn geworden, indem man bei der Beurteilung des Werkes von einem Standpunkte ausging, den der Verfasser selbst seinerseits nicht acceptieren zu können erklärte; der Standpunkt der Personalethik steht hier ebenso wie der Standpunkt der Sozialphysik und Anthropologie dem theologisch-teleologischen gleichermaßen unbewiesen entgegen, während doch eine gerechte Kritik der Resultate Öttingenscher „Moralstatistik“ dieselben auf ihre eignen Prämissen zu untersuchen hatte.

In der Vorrede zu seinem Werke hat Öttingen das Bekenntnis seines Standpunkts abgelegt. „Ich gestehe noch heute, nicht ‚voraussetzungslos‘ an das mir vorliegende Untersuchungsfeld herangetreten zu sein. Mir scheint, daß alle diejenigen, welche wirklich ohne bestimmte Weltansicht an derartige Forschungen zu gehen meinen, im besten Fall sich selbst täuschen.“ „Jedenfalls liegt mir die Absicht fern, durch moralstatistische Daten die christliche Sittenlehre zu begründen oder die wahren Gesetze des Guten zu beweisen. Ich liebe es nicht, fremdes Feuer auf meinen Altar zu tragen und hasse jeden Versuch, durch Trugschlüsse und Scheinbeweise

die Glaubenswahrheit zu erhärten. Das ist nur ein Geschäft für die ‚Kuppler der Wahrheit‘, wie Lessing sie nannte. Der ehrliche Forscher verzichtet von vornherein darauf, aus der bloß äußeren Erfahrung die sittlichen Prinzipien, die die Welt erhalten, abzuleiten."

Von diesem Standpunkt aus also will das Werk beurteilt sein; von diesem Standpunkt aus ist zuzusehen, wie er die Moral-„Statistik" handhabt und wie die Resultate beschaffen sind, welche er aus derselben gewinnt. Dabei ist es freilich nicht entbehrlich, diesen Standpunkt selbst noch näher zu prüfen.

Es muß zunächst unbedingt zugestanden werden, was Öttingen von der Undenkbarkeit sagt, ohne bestimmte Weltansicht an die Moralstatistik heranzutreten. Gewiß wird sich jeder denkende Mensch, gestützt auf die anerzogenen und durch eigene Beobachtung und eigenes Nachdenken (Selbstbesinnung) gewonnenen Vorstellungen eine Weltansicht gebildet haben, und, erfüllt von ihr, tritt er an jedes neue Problem, das ihm das Leben stellt, und sucht jedes neue Ergebnis der Forschung mit derselben in Einklang zu bringen. Aber dieser geistige Prozeß vollzieht sich doch in sehr verschiedener Weise, je nachdem diese Weltansicht der Ausgangspunkt oder der Endpunkt der wissenschaftlichen Forschung ist. Jede Forschung, die an die Lebensprinzipien heranreicht, ist an sich geeignet, sofern sie ein festes Ergebnis hat, unsere Weltansicht zu modifizieren, und wahrlich, ohne daß wir dabei Gefahr laufen müßten, das sittliche Fundament unsres Lebens darüber zu verlieren. Öttingen selbst sagt, daß „die Beobachtung der uns umgebenden Tatsachen menschlichen Gemeinlebens von tiefgreifender Wichtigkeit sei, wie für die Theologen, so für

jeden Menschenkenner und Menschenfreund. Er muß seine Weltanschauung mit denselben in Einklang zu bringen suchen". Es liegt aber zunächst gewiß tief in der menschlichen Natur begründet und ist vollständig berechtigt, ja wohl selbstverständlich, daß wir zuerst versuchen, das neue Resultat der Forschung unseren bisherigen Vorstellungen einzureihen, und nicht sofort eine Korrektur unserer Vorstellungen eintreten zu lassen. Will das aber nicht gelingen, bleibt eine unlösliche Diskordanz von in uns herrschenden Vorstellungen mit den Forschungsergebnissen bestehen, so mag vorerst ein Zweifel an der Richtigkeit der letzteren mindestens ebenso berechtigt sein, als an der Haltbarkeit der ersteren. Soweit aber dann im Verlaufe der Forschung und unter Anwendung aller Kautelen des wissenschaftlichen Verfahrens die Forschungsergebnisse den Charakter unerschütterlich festgestellter Realitäten des gesellschaftlichen Lebens annehmen, als ein Bestandteil des objektiven Tatbestandes der Geschichte anerkannt werden müssen, soweit tritt dann erst, aber dann auch unabweislich die Korrektur unserer bisherigen Vorstellungen als eine Konsequenz des rückhaltlosen Strebens nach Wahrheit auf.

Ebensowenig aber wie ein Bestand fester Vorstellungen, ja selbst eine ganze Weltanschauung, mit der wir an moralstatistische Probleme herantreten, die Reinheit und Freiheit der Forschung irgendwie zu beeinträchtigen brauchen, ebensowenig ist die Wirksamkeit derselben beeinträchtigt, wenn diese Weltanschauung zur Geltung gebracht wird jenseits des Gebietes, welches der exakten Feststellung der geschichtlichen Wirklichkeit überhaupt oder nach dem jeweiligen Stand der Forschungsmittel unterworfen werden kann. Alle exakte Forschung und speziell auch die statistische ist vorerst nur

bruchstückweises Erkennen realer Phänomene des Gesellschafts=lebens; die Zusammenhänge, die Kausalitäten werden vielfach und notwendigerweise von der Spekulation hergestellt. Diese aber beruht auf der inneren Erfahrung und auf den Denk=gesetzen. Mögen letztere dieselben sein für alle (was aber noch zu beweisen wäre), erstere ist jedenfalls ganz verschieden für jeden, denn immer erfolgt dabei eine Assimilierung des aus der Außenwelt Abstrahierten mit dem, was wir als feste Vorstellung ererbt, anerzogen oder uns selbst erworben haben.

Zu diesen festen Vorstellungen vom sittlichen Gemein=schaftsleben, zu diesen Weltanschauungen zählen nun die religiösen Ideen und Sätze des positiven Bekenntnisses ebenso wie die Dogmen einer naturalistischen Philosophie, welche die zwingende Gewalt der elementaren Naturgesetze auch im Ge=sellschaftsleben als eine nicht weiter zu beweisende Vorstellung in die Sozialforschung hineinträgt. Keiner dieser Standpunkte scheint uns einer wissenschaftlichen Moralstatistik zu prä=judizieren, sofern diese eben nur ihren Ausgangspunkt hiervon nimmt; keiner aber auch scheint uns unzulässig, sofern es sich um Spekulation über das Gesellschaftsleben handelt, mögen sie sich auch immerhin an statistische Forschung anlehnen oder auf ihr weiter bauen wollen.

Denn da es an einem wissenschaftlich haltbaren Grunde fehlt, ihre Berechtigung überhaupt zu bestreiten, so kann auch ihrer Geltendmachung überall da die Berechtigung nicht ver=sagt werden, wo eben die exakte Forschung einen nicht weiter zu bezweifelnden Tatbestand nicht vorzuweisen vermag.

Ein wissenschaftliches Unrecht entsteht durch Geltend=machung solcher Standpunkte nur dann, wenn 1. religiöse Vorstellungen oder Glaubenssätze, philosophische oder natur=

wissenschaftliche Hypothesen als unüberschreitbare Grenzen der Forschung aufgerichtet werden sollen, wenn also diese ausgeschlossen wird, wo immer sie mit jenen in Kollision gerät; 2. aber auch da, wo die Alleinberechtigung dieses Standpunktes für alle Stadien des wissenschaftlichen Prozesses behauptet und auf dieser Grundlage eine spekulative Sozialethik aufgeführt wird, welche die von der Forschung festgestellten sozialethischen Tatsachen grundsätzlich ignoriert.

Spricht sich in diesen beiden Formen des wissenschaftlichen Unrechts eine ungerechtfertigte Verachtung der exakten Forschung oder wenigstens ein vollständiges Verkennen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für alle Probleme des Gesellschaftslebens aus, so handelt es sich bei der dritten Form, in welcher durch Geltendmachung der oben bezeichneten Standpunkte ein Unrecht an der Forschung geübt wird, vielmehr um eine mißbräuchliche Geltendmachung derselben innerhalb der in ihrer Bedeutung anerkannten Forschung. Das ist der Fall, wenn die tatsächlichen Ergebnisse der Forschung entweder, bewußt oder unbewußt, in unkritischer Weise zu Induktionsschlüssen verwendet werden, um damit vorgefaßte Meinungen, Glaubenssätze oder Hypothesen zu stützen, anstatt durch eine sorgfältige Analyse dieser Tatsachen sie vorerst auf ihre Beweiskraft zu untersuchen; oder wenn die einzelnen von der Forschung ermittelten Tatsachenreihen zu Schlüssen verwendet werden, welche durch Einschiebung eines dem Glauben, der Weltanschauung, oder dem philosophischen System entnommenen Zwischengliedes entstehen, wo die Natur der exakt festgestellten Tatsachen selbst schon einen bündigen Induktionsschluß gestattet.

Es wird sich nicht sagen lassen, daß bei Öttingen alle

drei Formen wissenschaftlichen Unrechts gegen die Forschung sich ausgesprochenermaßen finden; er will kein Feind der freien Forschung sein; er hält sogar, wenigstens in der Vorrede, dafür, daß wir unsere Weltanschauung mit den beobachteten Tatsachen menschlichen Gemeinlebens in Einklang zu bringen suchen, sie also unter Umständen auch modifizieren müssen. Aber es verträgt sich schlecht damit, wenn er als „ehrlicher Forscher" von vornherein darauf verzichtet, aus der bloß äußeren Erfahrung die sittlichen Prinzipien abzuleiten, welche die Welt erhalten, und daß ihm die Absicht ferne liegt, durch moralstatistische Daten die christliche Sittenlehre zu begründen oder die wahren Gesetze des Guten zu beweisen. Er verfällt damit ausgesprochenermaßen in die zweite Form des wissenschaftlichen Unrechts gegen die Forschung[1], und unwillkürlich drängt sich die Frage auf, wozu denn dann die sog. Moralstatistik dient, wenn es möglich ist, ohne sie und unmöglich mit ihr die ganze christliche Sittenlehre zu begründen und die wahren Gesetze des Guten zu beweisen. Aber auch gegen die freie Forschung verstößt er damit, wenn er ihr schlankweg die Fähigkeit abspricht, zu sicheren Urteilen auf dem Gebiete der Sozialethik zu gelangen, noch bevor nur der Versuch gemacht ist, ihre Qualifikation hierfür zu erweisen; von diesem Standpunkte aus läßt sich eben an jedem Punkte der Forschung ein Halt zurufen, sobald sie in die Domäne des Glaubens oder der metaphysischen Vorstellungen einzubrechen sich anschickt; selbst die strengsten Gegner der freien Forschung argumentieren nicht anders, wenn sie derselben vorschreiben wollen, ihre Hand von Dingen zu lassen, die sie doch nie zu ergründen imstande sein werde. Öttingens ganze Durchführung seiner „Moralstatistik" steht freilich in

einem gewissen Widerspruch zu diesen glaubensstarken Sätzen seiner Vorrede. Er selbst formuliert eine Reihe allgemeiner Gesetze sittlicher Lebensbewegung, die „auf dem Wege der Induktion“ gefunden sind. Doch ist eben die Art, wie er zu diesen Gesetzen gelangt, geeignet, diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen. Für ihn gilt keineswegs ausnahmslos, was für den Statistiker das erste Erfordernis für die Gewinnung gesicherter Schlußfolgerungen aus den einzelnen Tatsachenreihen erscheint: die umständliche Analyse komplexer Erscheinungen, um dadurch ihre Beweiskraft zu ermitteln; wohl weiß Öttingen unter Umständen die kritische Sonde wohl zu handhaben; aber nicht seltener sind die Fälle einer fast blinden Benutzung ganz verschieden konstruierter Zahlen zur Herstellung einer in seinem Sinne beweiskräftigen Entwickelungsreihe. Wenn er z. B. ein Gesetz der Kompensation bei gestörtem numerischen Verhältnisse der beiden Geschlechter aufstellt, so ist doch leicht zu sehen, daß dasselbe nicht aus den statistischen Daten der Volkszählungen und der Zivilstandsregister sich ergibt, sondern trotz derselben aus apriorischen teleologischen Vorstellungen abgeleitet ist. Denn selbst zugegeben, daß die Berechnung eines großen Durchschnittes aus den Zahlenreihen verschiedener Völker für einen längeren Zeitraum einen Anhalt für die Annahme einer solchen Kompensation geben würde, so ist es doch ganz unstatthaft, die großen Unterschiede der einzelnen Entwickelungsreihen in einem solchen Durchschnitte zu verwischen, wo gerade die ausnahmslose Konstanz der Erscheinung als wesentliches Erfordernis eines „Gesetzes“ angesprochen werden muß. Daß aber gerade diese Unterschiede in der Entwickelung des numerischen Verhältnisses der Geschlechter ein solches „Kompensations-

gesetz" ausschließen, läßt sich zur Evidenz dartun[1]. Der Versuch, ein „Kompensationsgesetz" trotz des in den Zahlen liegenden Widerspruchs aufrecht zu erhalten, ist aber hier um so mißlicher, wo es sich nicht nur um einen mißlungenen oder einen statistischen Scheinbeweis handelt, sondern eben die Statistik direkt und ausreichend beweist, daß die Unterschiede im numerischen Verhältnisse der Geschlechter bei den einzelnen Völkern sehr konstant sind und in derselben Weise wie gegenwärtig ohne irgend eine Tendenz zu einer „gesetzmäßigen Ausgleichung" jedenfalls schon viel länger bestehen, als wir das statistisch nachzuweisen vermögen. Und nicht minder bezeichnend ist für sein Verfahren die Eile, mit welcher er so oft den Tatsachen das Wort entzieht, um sofort an ihrer Stelle den Faden des Syllogismus weiter zu spinnen, bis er glücklich am Ende mit seiner „Weltanschauung" verknüpft werden kann. Gerade darin aber zeigt es sich, wie wenig für Öttingen die Statistik rein als Forschungsmittel in Betracht kommt. Er, der es nicht liebt, fremdes Feuer auf seinen Altar zu tragen, der jeden Versuch haßt, durch Trugschlüsse und Scheinbeweise die Glaubenswahrheiten zu erhärten, imputiert den Tatsachen der Statistik durch von außen hineingetragene Ideen eine Schlüssigkeit, die sie nicht haben, und will es nicht Wort haben, wenn nicht bloß Tatsachen, sondern auch viele Wirkungen dieser Tatsachen auf exakt statistischem Wege konstatierbar sind, und insoweit auch ein sittliches Urteil über dieselben als reiner Induktionsschluß möglich ist. Auch hierfür können Öttingens Ausführungen über die Polarität der Geschlechter als Illustration dienen.

---

[1] Vergl. Platter in der „Statistischen Monatsschrift" 1883, 2. Heft.

Warum verfolgt er die statistisch doch schon ganz sicher gestellte Tatsache nicht weiter, daß an die Stelle des in Westeuropa fast ausnahmslosen Weiberüberschusses bei Italienern, Südslaven, Griechen, noch mehr bei den Orientvölkern (Indern!) ein Männerüberschuß als konstante populationistische Erscheinung tritt? Wird uns damit ein Fingerzeig gegeben, daß nationale Verschiedenheiten (Rasse, Kulturstufe) auf das Verhältnis einwirken, so könnte die historische Bevölkerungsstatistik doch auch ihrerseits bereits statistische Beweise dafür beibringen, daß die heutzutage cum grano salis vorhandene Polarität bei den Kulturvölkern mehr ein Kultur- als ein Naturphänomen ist. Aber bevor noch solche aus dem statistischen Material selbst sich ergebende Folgerungen zum Worte kommen, ist bei Öttingen schon die kausale Verknüpfung des als „empirisches Gesetz" formulierten Phänomens mit der Bestimmung der Menschen zur monogamen Ehe und mit den höchsten Problemen der Ethik fertig. Kompensationsgesetz und Gesetz der Polarität sind eben wichtige Elemente im System seiner theologischen Ethik, welche nicht erst aus der äußeren Erfahrung zu beweisen sind. Er glaubt ein Übriges zu tun, indem er seine Zahlenreihen auch noch für die Richtigkeit dieser Gesetze sprechen läßt. Eben das ist aber die dritte Form des wissenschaftlichen Unrechts an der Forschung, der Mißbrauch derselben in fremdem Dienste. Mag auch immerhin Öttingen aufrichtig von sich aussagen, daß er als ehrlicher Mann der Wissenschaft nie die Absicht habe, den Tatsachen Gewalt anzutun oder sie im Dienste der Tendenz umzubiegen; aber er bricht durch sein Verfahren die Keime der durch die statistische Forschung zu gewinnenden Erkenntnis ab und hindert sie an ihrer natürlichen Entwickelung.

Die Induktionsschlüsse, welche nach den allgemeinen Gesetzen des Denkens sich aus den festgestellten Tatsachenreihen ergeben, sind die letzte Phase auch der moralstatistischen Arbeit; denn die Statistik geht nicht weiter als eben ihr wissenschaftliches Verfahren anwendbar ist, und dieses beschränkt sich auf die systematische Beobachtung von Massenerscheinungen und auf die Klarlegung ihrer inneren Struktur und ihrer Zusammenhänge.

Mag immerhin der Glaube, die Methaphysik, die Naturwissenschaft auch fernerhin den Boden bilden, auf dem sich die Wissenschaft der Sozialethik zu entwickeln strebt; mögen sie immerhin Ideen der Ethik in systematischem Zusammenhange oder zur Ausfüllung der von der Moralstatistik gelassenen Lücken ausbilden; in das unbestreitbare Feld der statistischen Forschung sollen sie nicht eindringen. Gerade je mehr wir ihre Berechtigung anerkennen, um so berechtigter wird es auch erscheinen, wenn wir eine reinliche Abgrenzung verlangen zwischen der Spekulation und der Forschung. Die sozialethischen Gesetze Öttingens aber sind keine Resultate der Forschung — der Moralstatistik.

An der Hand dieser Ausführungen läßt es sich wohl rechtfertigen, wenn wir jenen Partien des Öttingenschen Werkes, welche der Formulierung sozialethischer Gesetze gewidmet sind, den Charakter einer statistischen Leistung absprechen, und sie in das Gebiet der Spekulation verweisen. Aber es bleibt doch auch dann noch ein reicher Inhalt rein statistischer Ausführungen bestehen, welche ebenso durch die Fülle des gesammelten Materials wie durch die Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, welche dabei eröffnet werden, anregend

und belehrend genug wirkt, um für sich noch eine wertvolle Bereicherung der statistischen Literatur zu bilden. Ja wir glauben mit der Annahme nicht fehl zu gehen, daß der bedeutende Erfolg des Werkes mindestens ebenso sehr darin zu suchen ist, daß die Statistiker dankbar die geleistete Herkulesarbeit einer ziemlich vollständigen Sammlung und Analyse des massenhaften und zerstreuten moralstatistischen Materials benutzen, wenn sie auch achtungsvoll an den theologischen und metaphysischen Diatriben des Autors vorübergehen, als darin, daß das Buch den Anhängern Öttingenscher Weltanschauung eine breite Unterlage bietet für den Ausbau einer praktischen Ethik und eine unerschöpfliche Fundgrube sogenannt exakter Beweise für den Kampf mit dem Indifferentismus und Determinismus, dem sozialistischen Atomismus und Naturalismus, dem Subjektivismus und Objektivismus, den von Öttingen selbst so gekennzeichneten Feinden einer auf der christlichen Sittenlehre fußenden Sozialethik.

Für eine gerechte Würdigung dieses statistischen Teils des Werkes wird es also unabweislich sein, das Material näher zu untersuchen, welches Öttingen herangezogen hat, und die Art und Weise zu prüfen, in welcher er dasselbe methodisch verarbeitet hat.

Öttingen wendet durchgehends ein international vergleichendes Verfahren, wenn auch in sehr verschiedener Weise an; er verschmilzt entweder die aus der Statistik der verschiedenen Staaten (auch Staatsteile) gewonnenen Reihen in eine Reihe oder zieht einen Gesamtdurchschnitt und nimmt die so gewonnenen Massenverhältnisse als eine einheitliche Manifestation gewisser allgemeiner gesellschaftlicher Kräfte in Betrachtung, oder er stellt sie nebeneinander und schließt aus

der Gleichförmigkeit oder Ähnlichkeit der Bewegung in den Zahlen auf eine derselben innewohnende Gesetzmäßigkeit. Daneben aber werden auch wohl die statistischen Daten über irgend eine sozialethische Erscheinung in einem Lande gleichsam als Typus vieler gleichartiger Vorkommnisse aufgefaßt und ähnliche Angaben aus andern Ländern nur als Bestätigung des schon durch die eine Tatsachenreihe festgestellten Ergebnisses herangezogen.

Es ist im allgemeinen schwer zu sagen, welches von diesen Verfahren für die Erkenntnis der den Erscheinungen innewohnenden Gesetzmäßigkeit bessere Gewähr oder größere Gefahr in sich schließe. Es gibt ja zweifellos Erscheinungen des Gesellschaftslebens, welche die Statistik wenigstens für die zivilisierten Staaten bereits mit hinlänglicher Genauigkeit zu erfassen und darzustellen vermag, und welche auch einen genügend gleichmäßigen gesellschaftlichen Ursprung haben, um wirklich als Äußerungen eines einheitlichen Volksgeistes angesehen werden zu können. Damit ist dann für die politische Arithmetik gleichsam der gemeinschaftliche Nenner gegeben, mit dem sie ihre Rechnungen anstellen kann.

Anderseits mag wohl auch zugegeben werden, daß die Entwickelung gewisser gesellschaftlicher Erscheinungen wenigstens innerhalb unserer Kulturwelt einen geradezu typischen Verlauf hat, so daß aus der exakten Feststellung desselben mittels der Statistik eines Staates eine bestimmte empirische Gesetzmäßigkeit abstrahiert werden kann. Aber ebenso selten wie jener erste ist auch dieser zweite Fall gegenüber der unübersehbaren Fülle von gesellschaftlichen Zuständen und Entwickelungstatsachen, in welchen die Sicherheit der gleichmäßigen Feststellung durch das statistische Verfahren ebenso zweifelhaft

oder positiv ausgeschlossen ist, wie die Gleichheit der Verursachung oder gar der typische Verlauf der Entwickelung.

Und jedenfalls geht es weit über die von der Statistik sicher hergestellten Tatsachenreihen hinaus, wenn Öttingen das ganze System einer sozialen Ethik, Lebenserzeugung, Lebensbetätigung und Tod im Organismus der Menschheit (!) mit einer international vergleichenden Moralstatistik beleuchten und zum guten Teil doch auch beweisen will. Ist ja doch schon jenes Gebiet, auf welchem wir die Feststellung der elementarsten Tatsachen der Gesellschaft versuchen, das Gebiet der Volkszählungen, noch keineswegs zu einer solchen Einheitlichkeit der statistischen Durchbildung gekommen, daß auch nur die bloße Volkszahl absolut vergleichbar wäre. Wir brauchen dabei keineswegs jenem Hyperkritizismus zu huldigen, welcher die natürlich überall, auch bei Anwendung aller Kautelen der administrativen Statistik, vorkommenden kleinen Ungenauigkeiten bei Ausführung der Zählungen und in der Aufbereitung des Materials als Hindernisse einer internationalen Vergleichung geltend machen will. Aber doch schon die noch immer sehr verschiedene Art des Depouillements, die differente Behandlung der Zivil- und Militärbevölkerung, der faktischen, Wohn- und rechtlichen Bevölkerung, dann der Gemeinden und der Ortschaften und Ortsbestandteile ist eine so reiche Quelle von Ungleichheiten, daß schon hier der berechtigte Zweifel wenigstens über die Genauigkeit der Ergebnisse entsteht, sofern eben mit Volkszählungsresultaten schlechthin, ohne genauere Bezeichnung der Beschaffenheit dieser Ziffern operiert wird. Dieser Umstand ist aber um so wichtiger, als eben die Volkszahl mit den meisten Verhältnissen des Gesellschaftslebens in Relation ge-

setzt, eine Inkongruenz jener also auf alle Gebiete der Statistik übertragen wird. Und von besonderem Belang werden diese Bedenken, wo es sich einerseits um größere historische Rückblicke handelt, da erfahrungsgemäß die Genauigkeit der Zählungen mit der Zunahme ihres Alters sehr abnimmt, und anderseits um die ferneren Untersuchungen der Bewegung sozialer Erscheinungen in den Zwischenjahren zweier Zählungen, wo vielfach nicht nur überhaupt eine berechnete Bevölkerung anstatt der Zählbevölkerung zur Gewinnung richtiger Verhältniszahlen angewendet werden muß, sondern es nun doch auch schon auf das Verfahren ankommt, nach welchem in den verschiedenen Staaten diese Berechnung ausgeführt worden ist.

Immerhin aber mögen die neueren Volkszählungsdaten der zivilisierten Staaten im ganzen genügende Vergleichbarkeit haben; die Gesichtspunkte, unter welchen eine solche Vergleichung mit Erfolg anzuwenden ist, bleiben nichtsdestoweniger sehr beschränkt. Behalten wir zunächst das eine Verfahren im Auge, wonach die Resultate der Volkszählung in den verschiedenen Staaten zu einer Reihe zusammengefaßt werden, um nun an dem großen europäischen Durchschnitte (wenn nicht sogar noch darüber hinausgegriffen wird) Anhaltspunkte für den Beweis gewisser sozialethischer Grundverhältnisse zu gewinnen.

In ihren beiden Hauptrelationen zur Fläche als Bevölkerungsdichte und zur letzten Zählung als Zuwachs oder Verminderung der Bevölkerung sagen die Volkszählungsdaten allerdings etwas ganz Positives, überall gleich Wichtiges und gleicher Beurteilung Unterliegendes über die eine Grundmacht der Staaten, das Volk, aus; für die Fragen einer

allgemeinen Übervölkerung, der möglichen Vermehrung des Bevölkerungsstandes von Europa u. dgl. können solche Durchschnitte einen gewissen Wert haben, mögen die Ursachen der differenten Dichtigkeit und des ungleichmäßigen Wachstums der Bevölkerungen auch noch so verschieden gelagert sein. Aber doch wie nahe drängen sich schon hier die Bedenken heran, welche aus der praktischen Unmöglichkeit einer allgemeinen Bevölkerungsausgleichung geschöpft sind! Und schon wenn wir einen Schritt weiter gehen, hört dieser Standpunkt auf, zum mindesten für moralstatistische Untersuchungen Geltung zu haben. Was soll es für die Beurteilung der moralischen Weltordnung bedeuten, zu wissen, wieviel Weiber im großen Durchschnitte der europäischen oder gar der Weltbevölkerung auf 100 Männer kommen, wo uns doch ein einfacher Blick auf die ganze Reihe belehrt, daß eben die Unterschiede herrschen und nicht die Übereinstimmung. Ebenso aber beim Altersaufbau der Bevölkerung, der noch dazu von der Bevölkerungsbewegung so außerordentlich beeinflußt ist; bei der Statistik des Zivilstands mit seiner Abhängigkeit vom Altersaufbau und den differenten Lebensbedingungen der Gesellschaft; bei der Berufsstatistik mit ihrem außerordentlich weiten Spielraum subjektiven Urteils schon bei der Aufnahme und der weitgehenden Abhängigkeit ihrer Resultate von der natürlichen Beschaffenheit der einzelnen Länder und der ökonomischen Gesamtlage der einzelnen Völker. Wie die Bekenntnisse, die Nationalitäten in ganz Europa verteilt sind, das mag als Gegenstand der eigentlichen Demographie, mit einem solchen einheitlichen Ausdrucke gesagt, von Wert sein; aber auf allen Gebieten, die mit der Moralstatistik zu tun haben, ist die Betonung der Unterschiede und Gegensätze

wichtiger als die Vermischung derselben in der „großen Zahl".

Fast noch schlimmer verhält es sich mit dem zweiten Teil der Bevölkerungsstatistik, der Bewegung der Bevölkerung, obgleich auch sie gewiß zu den bestgepflegten Gebieten der Statistik gehört und gewiß auch nicht minder allgemeinste, elementare Verhältnisse des Gesellschaftslebens berührt.

In gewissen Partien ist auch in der Tat die Statistik der Bevölkerungsbewegung mindestens ebenso verläßlich und internationaler Vergleichung zugänglich, wie die Resultate der Volkszählungen selbst. Die Statistik der Geburten und Sterbefälle im allgemeinen rechnen wir hierher; die einzige größere Unsicherheit, welche hier durch Einbeziehung oder Weglassung der Totgeburten entsteht, ist an der Hand der meisten modernen offiziellen Publikationen wenigstens in der Hauptsache zu überwinden. Wie außerordentlich verschieden ist aber schon die Beurteilung dieser Tatsachen vom Standpunkte der sozialen Ethik!

Wir alle wissen, wie schon die Ziffer der allgemeinen Sterblichkeit beeinflußt wird von der Intensität der Kindersterblichkeit, die spezielle Sterblichkeitsziffer der größeren Städte durch Anhäufung von Kranken (Spitäler!) u. dgl. Ohne fortwährende Rücksichtnahme auf diese besonderen Verhältnisse ist die allgemeine Ziffer zu internationalen Vergleichen gar nicht verwertbar. Bei der Geburtenziffer ist nicht nur der Unterschied der ehelichen zur unehelichen Progenitur immer von großem Belange für die Beurteilung des sozialen Wertes; fast mehr noch sind hier die besonderen Ursachen der Frequenz ausschlaggebend; hier handelt es sich nicht mehr bloß darum, ob die Gesamterscheinung mit Rücksicht auf die

sittliche Zweckbestimmung des Volkes gut oder schlecht zu qualifizieren ist, sondern wie sie zustande kommt, als Frucht sittlichen oder unsittlichen Verhaltens. Daß die Beurteilung der unehelichen Progenitur ganz ähnlichen Erwägungen unterliegt, ist wiederholt schon hervorgehoben worden. Und was die Trauungsziffer als Ausdruck der allgemeinen „Matrimonialität" betrifft, so gelten nicht bloß ähnliche Gesichtspunkte, sondern ist auch noch auf besondere Störungen in einzelnen Ländern wohl Bedacht zu nehmen, wie sie z. B. aus Italien nach Einführung der Zivilehe bekannt geworden sind, wo massenhaft rein kirchliche Trauungen nicht registriert wurden, und, weniger bekannt, z. B. in Galizien vorkommen, wo die bloß rituellen Judenehen auch eine erstaunliche Depression der offiziell festgestellten Trauungsziffer im Gefolge haben. Bei Betrachtung der getrennten Ehen aber ist nicht bloß auf den ungeheuren Unterschied der eigentlichen Lösung des Ehebandes (divorce) und der Scheidung von Tisch und Bett (séparation du corps) gerade für sozialethische Folgerungen zu achten, sondern es ist hier auch wohl zu prüfen, ob die aus den Zahlen sich ergebende Trennungstendenz als eine Folge gelockerter Anschauungen über das Eheband oder einfach als die beabsichtigte Wirkung einer veränderten Gesetzgebung sich darstellt, welche die Trennung unter Umständen als ein Heilmittel bestehender sozialer Schäden zuläßt, wo früher um eines Prinzips willen die gleicherweise vorhandene Trennungstendenz starr zurückgehalten wurde.

Wir berühren damit auch schon jenes weite Gebiet der Moralstatistik, auf welchem die internationalen Vergleiche wegen der wechselnden Bestimmungen des positiven Rechts, dessen Verletzung in den Zahlenreihen der Moralstatistik zum

Ausdrucke kommt, sich von selbst verbieten. Auch Öttingen erkennt das an und hat es in Bezug auf Kriminalstatistik wiederholt ausgesprochen. Ähnlich aber verhält es sich mit all jenen Zahlenreihen, deren Entwickelung von den jeweiligen Veranstaltungen der öffentlichen Verwaltung wesentlich beeinflußt wird, wie z. B. mit der Statistik der Krankenanstalten, Irren- und Gebärhäuser, Findel- und Armenanstalten; aber auch mit dem weiten Gebiete der polizeilichen Tätigkeit, wo die großen Zahlen ebensowohl für gefährliches Verhalten der Bevölkerung wie für gute Polizei sprechen können.

Unter allen diesen Verhältnissen wird sich die Aufstellung großer Zahlenreihen, welche sich aus den differenten Angaben der einzelnen Staaten zusammensetzen, um nun gleichsam ein Gesamtbild einer sozialethischen Erscheinung zu geben, als der Weg erweisen, welcher zu Scheinwahrheiten und Trugschlüssen führt. Der Glaube an das „Gesetz der großen Zahl" ist da ein Aberglaube und was ein exakt geführter Induktionsbeweis zu sein scheint, ist in Wahrheit die vollständige Verwischung des realen Untergrundes der Beweisführung, um aus dem Chaos unvermerkt die Syllogismen apriorischer Logik emporschießen zu lassen.

So zeigt sich denn, daß die international vergleichende Statistik als systematisches Induktionsverfahren eine allgemeine Anwendung nicht verträgt; trotz des scheinbaren Vorteils für die wissenschaftliche Erkenntnis, welcher aus der ungeheuren Ausdehnung des Beobachtungsfeldes über Hunderte von Millionen Menschen sich zu ergeben scheint, bleibt doch das Gebiet, auf welchem sich wertvolle Durchschnitte und Mittelwerte der international vergleichenden Statistik gewinnen lassen, ein sehr beschränktes.

Aber auch die vergleichsweise Gegenüberstellung moralstatistischer Daten aus den verschiedenen Ländern verträgt nicht die umfassende Anwendung und noch weniger Verwertung, welche ihr Öttingen gegeben hat. Nicht als ob wir damit die internationale Statistik schlechthin über Bord werfen wollten. Die vielfachen Bemühungen der statistischen Kongresse und der amtlichen wie privaten Statistiker zunächst haben eine volle Berechtigung und verfolgen ein methodologisch höchst wichtiges Ziel, nämlich die allmähliche Gewinnung wirklich vergleichbarer Daten auf Grund der Gleichartigkeit der Erhebungen, der Aufbereitung des Materials mit Zuhilfenahme der Ergebnisse vergleichender Gesetzgebung und gesellschaftlicher Einrichtungen. Aber doch zeigt schon das noch sehr geringe Ergebnis, welches sich als Ausführung des weitausgehenden und lange vorbereiteten internationalen Programms des statistischen Kongresses darstellt, welche Schwierigkeiten demselben nicht bloß von Anfang an bewußt waren, sondern wie sie sich im Verlaufe der Arbeit noch überdies gehäuft haben.

Die vergleichsweise Gegenüberstellung internationaler statistischer Daten sodann, wie sie regelmäßig in den analytischen Arbeiten der Landesstatistik angewendet werden, tragen gleichfalls einen ganz anderen Charakter an sich, als sie in dem Verfahren von Öttingen gewinnen; sie haben zunächst wenigstens, und wohl noch für lange Zeit, nur den Wert vorläufiger Orientierung; sie wollen und sollen nicht mehr aussagen, als sie können, nämlich über die absoluten Größenverhältnisse einer Erscheinung und ihre Relation zu den elementarsten statistisch genau meßbaren Momenten des Volkslebens (zur Fläche, Bevölkerungszahl, Steuerleistung u. dgl.).

In ihrer Verwertung bei Öttingen erscheinen sie aber zumeist mit der Prätension einer vollständigen Orientierung über das Gewicht der Zahlen, wobei die Relationen derselben zu den verschiedenen gar nicht oder nur ungenau meßbaren Lebensverhältnissen der Gesellschaft entweder ganz ignoriert oder als allenthalben gleich und gleichbleibend angenommen werden. Was soll uns z. B. die vergleichende Betrachtung des Berufs ohne die genaue Kenntnis der Bildung der Berufsgruppen, die Vergleichung der Sparkasseneinlagen ohne Gruppierung der Einleger nach der Höhe ihrer Einlagen? Die Alternative, welche hier gestellt ist, wird immer dazu führen, entweder die Vergleichung der aufgestellten Reihen wegen Inkompatibilität doch nicht durchzuführen, oder trotz der besseren Einsicht mit Durchbrechung der der statistischen Beweisführung gezogenen Grenzen doch zu unternehmen. Im ersten Fall bleibt denn der Vergleich, wie wir schon oben sagten, eine vorläufige Orientierung, im zweiten Falle aber führt die Spekulation oder besser gesagt das Vorurteil, das große Wort.

Noch schlimmer aber steht es mit jener Art internationaler Statistik, welche Lebensgesetze der Gesellschaft aus den Erscheinungen einzelner Völker oder Volkskreise ableiten zu können glaubt. Bald dieses, bald jenes Volk als Beweisstück eines allgemeinen Satzes heranziehend, zeugt dieses Verfahren zunächst von einer gänzlich unhistorischen Auffassung des Gesellschaftslebens, welche vergißt, daß jedes Volk eine ausgeprägte Individualität ist, und unterliegt überdies allen Gefahren einer vorschnellen Generalisierung. Man unterschätzt oder ignoriert vollkommen die entgegenstehenden Beobachtungen bei anderen Völkern, wenn die Entwickelung bei dem

einen ausgewählten (eben wegen der historischen Individualität) einen typischen Verlauf anzuzeigen scheint. Oder man unterstützt wohl auch gelegentlich die aus solch einseitiger Beobachtung gewonnenen allgemeinen Sätze durch statistische Ergebnisse der Beobachtung anderer Völker, welche vielleicht ein ähnliches aber unter ganz anderen Umständen zu stande gekommenes Resultat zeigen. Die Mahnungen der statistischen Methode werden dabei ebenso in den Wind geschlagen wie die Gründe, welche gegen Determinismus des Menschengeschlechts und die sozialphysische Weltanschauung sprechen, — denen doch gerade ein Öttingen am wenigsten durch die tatsächliche Aufstellung solcher Typen hätte den Rücken kehren sollen. Das „Generelle" oder „Typische" vermögen wir doch erst zu erkennen, wenn wir das Spezielle, das Mannigfaltige, erkannt haben; sonst präsumieren wir das Generelle, oder, mit anderen Worten, wir bauen auf einer Hypothese, was unter keinen Umständen Sache der Statistik sein darf.

Die Fehler, welche solcherart durch Anwendung des international vergleichenden Verfahrens erzeugt werden, sind vielleicht bei Öttingen weniger zahlreich als bei anderen Schriftstellern; aber freigehalten hat er sich doch nicht von denselben, wenngleich sein geschärfter Blick für den Wert der Daten ihn vorsichtiger macht.

Es hängt das eben aufs innigste zusammen mit einem andern prinzipiellen Fehler der Verwertung moralstatistischer Daten, den Öttingen gleichfalls mit der Mehrzahl der „Moralstatistiker" teilt, nämlich mit der Losreißung der statistisch dargestellten Tatsachen aus ihrem natürlichen Zusammenhang. Es wird dabei präsumiert, daß sich die ein=

zelnen Lebensäußerungen der Völker, welche einer sozial=ethischen Würdigung unterliegen, nach feststehenden Axiomen der Sozialethik beurteilen lassen; und es läuft der Irrtum mit unter, als ob jedes dieser sozialethischen Phänomene einer sicheren Beurteilung für sich ohne Rücksicht auf den Zusammenhang mit anderen Seiten des Gesellschaftslebens zugänglich sei. Für die Moralstatistik als exaktes Verfahren der induktiven Sozialwissenschaft ist aber jene Präsumtion ebenso unzulässig wie dieser Irrtum verhängnisvoll. Es soll sich ja aus dem Studium der Tatsachen erst ergeben, was als Maxime einer praktischen, d. h. historisch gerechtfertigten Sozialethik angesehen werden kann; und anderseits ist das moralstatistische Verfahren insolange nicht exakt, als es die einzelnen statistisch erfaßbaren Phänomene des Volkslebens nicht in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit, d. h. in ihrem ganzen realen Zusammenhang dieses Lebens zu begreifen vermag. Dieselbe Lebenserscheinung kann aber für jedes Volk etwas ganz Verschiedenes bedeuten; vorab aus den Wirkungen, welche von jeder solchen Tatsache des Gesellschaftslebens auf streng statistischem Wege nachweisbar auf andere Seiten dieses Lebens ausgehen, ist eine sozialethische Würdigung derselben zu versuchen. Denn die Moralstatistik muß ja zur Kritik unserer apriorischen sozialethischen Urteile ebenso wie zur Aufstellung induktiv gewonnener Gesetze der sittlichen Lebens=betätigung führen können, wenn sie überhaupt etwas für die Wissenschaft vom Volksleben bedeuten soll. Wir gelangen aber zu solchen Urteilen nur, wenn wir die einzelnen statistisch beobachteten sozialen Phänomene im Zusammenhang aller be=gleitenden Umstände betrachten; jede solche Lebensäußerung eines Volkes ist aber nur ein Teil der ganzen sittlichen

Lebensführung eines Volkes und kann außerhalb dieses Zusammenhanges gar nicht gewürdigt werden. Eine Moralstatistik, die ihre Materie nach Begriffen oder einzelnen sozialethischen Phänomenen anordnet und nun jede einzelne mit international vergleichendem Verfahren für sich abhandelt, erzeugt die Gefahr einer Schablone, der sich das Volksleben nicht unterwerfen läßt, und führt fast notwendig zu gezwungener oder gar tendenziöser Interpretation. Gerade die auch von Öttingen in dem Abschnitt über die moralstatistische Methode betonte „Moralanalytik“ verlangt ein solch umsichtiges Verfahren; eine solche, jeweilig nur auf eine Seite der Sozialethik angewendet, würde, um die Parallele mit der chemischen Analyse auch hier zu gebrauchen, eine Menge ungelösten Rückstandes hinterlassen, welche einer genauen Bestimmung der untersuchten Substanz doch entgegenstände. Jedes Volk ist eben eine ausgeprägte Individualität für sich; die Bande gemeinsamer Entstehung, gleicher Geschichte und Lebensschicksale, gleicher Traditionen und Anschauungen halten es zusammen; die Gesetze der sozialen Organisation und der politischen Verwaltung treten als verstärkende Momente hinzu, um die Vorstellung von den Lebenszwecken der Gesellschaft, von Macht, Recht und Kultur bei jedem Volke in eigentümlicher Weise zu entwickeln.

So ergeht es der Statistik schließlich ähnlich wie der Geschichte des Volkslebens, von der sie am Ende doch nur ein Teil ist; sie wird um so genauer, um so mehr der vollen Realität des Volkslebens in seinen verschiedenen Entwickelungsstadien gerecht, je mehr sie sich auf die allseitige Erforschung eines bestimmten einzelnen Volkes beschränkt. Erst auf der Basis solcher Spezialforschung vermag sich die

historische wie die statistische Parallele mit Erfolg zu bewähren. Der Weg ist freilich unendlich viel mühsamer als der, welchen die „Philosophie der Geschichte“ mit kühnen Gedankensprüngen zurücklegt. Aber er verliert doch nie mehr seinen Ausgangspunkt, und alle weitere Forschung kann beruhigt ihn weiter verfolgen, während die Philosophie der Geschichte das betrübende Schauspiel zeigt, daß ihre Wege immer wieder für die Nachfolger ungangbar sind. Und der international vergleichenden Statistik, wie sie zumeist geübt wird, kann es nicht besser ergehen. Sie muß sich das ungestüme Drängen nach festen Ergebnissen abgewöhnen; jene Hast, mit der auf diesem Gebiete aus einer Summe abgerissener Tatsachen gleich ein System aufgebaut wird, ist eine Kinderkrankheit der Sozialwissenschaft überhaupt. Diejenigen, welche noch immer gegen ein exaktes Verfahren der induktiven Forschung den Vorwurf erheben, daß es sich auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft unfruchtbar erwiesen habe, überschätzen aber doch ebensosehr die dogmatischen Ergebnisse des einseitig deduktiven Verfahrens, wie sie die wissenschaftliche Aufgabe der Sozialwissenschaft und die Schwierigkeiten derselben unterschätzen. Die dogmatische Formulierung von allgemeinen Sätzen der Sozialwissenschaft — und auch von Öttingens „auf induktivem Wege gefundenen Gesetzen der sittlichen Lebensbetätigung“ kann das gelten — ist ja keineswegs unbrauchbar, in mancher Hinsicht wohl auch feststehend, aber dürftig im Inhalte; jede Erweiterung der Lehrsätze ist fortan von der exakten Erforschung der vollen empirischen Wirklichkeit zu erwarten; nur müssen wir von den Naturwissenschaften jene Bescheidenheit lernen, mit der jedes Ergebnis der Forschung zwar als ein Schritt zum Ziele gilt,

aber doch auch das Bewußtsein lebendig ist, daß es vieler Tausend solcher Schritte bedarf, bis die Wissenschaft wieder zu einer allgemeinen Wahrheit vorzudringen vermag.

Versuchen wir nun zum Schlusse die Postulate zu formulieren, welche an die Moralstatistik zu stellen sind, so werden sich ungefähr folgende Sätze ergeben.

1. Die Moralstatistik ist keine besondere, selbständig zu behandelnde Disziplin der allgemeinen Statistik; alle Gebiete der Statistik tragen zur Erkenntnis des sittlichen Zustands und der sittlichen Bewegungstendenzen des Volkes, der Gesellschaft, bei. Eine Losreißung aus diesem Zusammenhange schließt die Gefahr einer einseitigen und darum unrichtigen Beurteilung der Tatsachen und ihrer Verumständung in sich.

2. Die Statistik überhaupt, also auch die Statistik jener Probleme derselben, welche unter dem Namen der Moralstatistik zusammengefaßt werden, ist eine historische Disziplin; ihre Aufgabe ist die pragmatische Darlegung des Entwickelungsganges, welcher zu den gegenwärtigen Verhältnissen und Zuständen des Gesellschaftslebens geführt hat. In dieser Erkenntnis liegen die Wurzeln der sozialethischen Urteile, welche allein als Resultate exakter induktiver Forschung gelten können.

3. Die moralstatistische Untersuchung kann sich in erster Linie immer nur mit den sozialethischen Zuständen eines Volkes befassen, welche sie aber in ihrer vollen historischen Realität, in ihrem ganzen Zusammenhang mit der Geschichte und dem aktuellen Charakter des Volks- und Staatslebens zum Ausgangspunkt ihrer Urteile zu nehmen hat.

4. Die internationale Vergleichung statistischer Daten hat zunächst nur den Wert vorläufiger Orientierung über die relative Bedeutung und das Gewicht, welches einzelnen gesell-

schaftlichen Erscheinungen des systematisch beobachteten Volkslebens zukommt.

5. Eine weitergehende Anwendung verträgt das international vergleichende Verfahren nur auf jenen Gebieten der gesellschaftlichen Lebensäußerungen, auf welchen die allgemeine Menschennatur oder wenigstens die gleichförmigen Anlagen und Strebungen der Kulturmenschen in möglichst elementarer Weise zum Ausdrucke kommen. Zur Gewinnung sozialethischer Urteile von allgemeiner Geltung sind solche Vergleiche aber auch unter diesen Voraussetzungen doch nur dann brauchbar, wenn sich zugleich konstante und gleichförmige Wirkungen auf den gesellschaftlichen Zustand von den beobachteten Tatsachen aussagen lassen.

6. Die Vermengung des Standpunktes der theologischen, naturphilosophischen und überhaupt metaphysischen Ethik mit der Statistik der sittlichen Erscheinungen kann zwar der Spekulation durch Zuführung gesicherter Elemente der Erkenntnis zu gute kommen: für die Erkenntnis der spezifischen Leistungsfähigkeit der Statistik und die ungestörte Entwickelung ihrer Ergebnisse ist es wichtig, daß mit Einfügung spekulativer Elemente in die induktive Beweisführung möglichst sparsam und vorsichtig zu Werke gegangen werde.

Eine „Moralstatistik", welche von diesen kritischen Gesichtspunkten geleitet ist, wird freilich ein wesentlich anderes Ansehen zeigen als alle die bisherigen Leistungen vom Geiste Öttingens. Sie wird vieles in Zweifel ziehen, was schon festzustehen scheint und vieles wieder aufgeben, was als Errungenschaft betrachtet wird: sie wird aber doch nicht an sich selbst verzweifeln und sich nicht selbst aufgeben; auf kleinerem

Gebiete wird sie sich bewegen, aber hier auch eine festere Herrschaft begründen als sie auf dem schwanken Boden apriorischer sozialethischer Vorstellungen möglich ist. Sie wird trotzdem nicht im Gegensatz stehen zu der Moralstatistik Öttingens so wenig wie zu der „göttlichen Ordnung". Die mannigfach fruchtbaren Anregungen, welche durch diese geboten sind, die Fülle des Positiven, das sie herbeigebracht haben, wird sie aufnehmen und systematisch weiterbilden; und dankbar wird sie stets anzuerkennen haben, daß die naive Periode der Moralstatistik, welche mit Süßmilch begann und mit Öttingen schließt, die notwendige Vorstufe für die beginnende Periode des statistischen Kritizismus war.

14.

Neue Beiträge zur allgemeinen Methodenlehre der Statistik.

(Statistische Monatsschrift 1890.)

1.

In einer Reihe eindringlicher und sehr sorgfältig geführter Untersuchungen über das Problem des Impfschutzes hat neuestens J. Körösi[1] den Beweis zu liefern versucht, daß dasselbe nicht auf dem Wege des physiologischen Experimentes, sondern nur mittels der Beobachtung von Massentatsachen und von Massenwirkungen, also auf dem Wege der statistischen Beweisführung einer Lösung näher gebracht werden könne. Es ist damit eine These aufgestellt, deren Bedeutung weit über das Gebiet hinausreicht, für welches sie zunächst formuliert worden ist. Die Beweiskraft und die Schlüssigkeit

---

[1] Kritik der Vaccinationsstatistik und neue Beiträge zur Frage des Impfschutzes. Denkschrift an den IX. internationalen medizinischen Kongreß zu Washington 1887. Berlin 1890, Puttkammer u. Mühlbrecht. Teilweise sind dieselben methodologischen Probleme schon erörtert in desselben Verfassers früheren Schriften „Die Sterblichkeit der Stadt Budapest in den Jahren 1876—1881 und deren Ursachen“, 1885, und „Armut und Todesursachen“, 1886, auf welche wir gleichzeitig Rücksicht nehmen.

statistischer Daten ist in so vieler Hinsicht angezweifelt oder auch direkt verneint, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn ihnen schließlich überhaupt die Fähigkeit abgesprochen wird, von den der statistischen Beobachtung allein zugänglichen Zuständen und Vorgängen zu den Ursachen vorzudringen, welche diese Wirkungen erzeugt haben, oder, wie die statistische Theorie es vielfach zu formulieren liebt, die den Massenerscheinungen zu Grunde liegenden Gesetze zu ergründen. Mag nun auch der häufige Mißbrauch, welchen Unverstand und mangelnde Gewissenhaftigkeit mit der Verwertung des statistischen Wissens treibt, zu solch absprechenden Urteilen zum Teile Veranlassung gegeben haben, so ist es doch außer Zweifel, daß auch die Beschaffenheit des statistischen Materiales selbst und die Natur des statistischen Erkennens zu Zweifeln über die Beweisfähigkeit des statistischen Materiales fortwährend Veranlassung geben; die Beschaffenheit des Materiales dadurch, daß die Erhebung desselben nicht planmäßig und umsichtig genug erfolgte, um die Sicherheit zu gewähren, daß eine Erscheinung nach allen ihren Seiten hin klargestellt und in allen ihren Beziehungen zu anderen Lebensverhältnissen erfaßt worden sei; die Natur des statistischen Erkennens dadurch, daß es in der Regel ausgeschlossen ist, den strikten Beweis des Kausalzusammenhanges aus statistischen Reihen zu entwickeln, vielmehr zumeist nur zur Erbringung eines Wahrscheinlichkeitsbeweises kommt.

Unter diesen Verhältnissen muß es als ein besonders dankenswertes Unternehmen bezeichnet werden, daß K ö r ö s i dem Problem der Impfstatistik einmal scharf zu Leibe gegangen ist. Denn wie nicht leicht auf einem anderen Gebiete der

Statistik hat sich auf diesem ein Gegensatz des Optimismus und des Pessimismus in Bezug auf die Brauchbarkeit des statistischen Materiales und eine gleich kritiklose Anwendung desselben bei Freunden und bei Gegnern der allgemeinen Impfung eingestellt; und überdies haben es die statistischen wie die medizinischen Fachkreise doch auch vielfach an der wünschenswerten Umsicht bei der Erhebung des statistischen Materiales fehlen lassen.

Einem so erfahrenen und gedankenreichen Statistiker wie Körösi konnte es aber auch nicht entgehen, daß die Fragen, von deren Beantwortung in letzter Linie das Urteil über die relative Brauchbarkeit des statistischen Materiales zur Beweisführung über die Wirksamkeit der Impfung bestimmt wird, eine solche Beantwortung nur vom Boden der allgemeinen Erkenntnistheorie und Methodologie der Statistik aus erfahren können. Die „Kritik der Vaccinationsstatistik“ führte also mit Notwendigkeit auf das Gebiet der statistischen Kritik überhaupt und von diesem aus wenigstens zu einigen entscheidenden Streifzügen in das noch immer viel zu wenig bebaute Gebiet der allgemeinen Erkenntnislehre, von welcher aus die Quellen unseres Denkens und Schließens für alle prinzipiellen Aufgaben der Statistik gleichmäßig gespeist werden. Es ist die Aufgabe der nachfolgenden Zeilen, dem Verfasser von dem konkreten Boden der Impfstatistik aus auf jene allgemeinen Gebiete der statistischen Methodenlehre zu folgen und über die Ergebnisse seiner Forschungen kurz zu berichten.

2.

Ein erster sehr gewichtiger, prinzipieller Angriff gegen die Position in der Impffrage besteht darin, daß dieselbe keine be-

stimmte Auskunft über die Frage zu geben vermöge, ob die Geimpften seltener von den Blattern befallen werden als die Ungeimpften. In der Tat kann die Impfstatistik diesen wichtigen Punkt direkt wenigstens nicht beantworten, weil die Anzahl der Geimpften oder Ungeimpften noch in keinem Lande erhoben werden konnte, man also auch nicht wissen kann, ob von diesen oder jenen mehr an Blattern erkranken. Es ist damit eine Schwierigkeit bezeichnet, welche auch vielen anderen statistischen Untersuchungen, namentlich auf dem Gebiete der Mortalitätsstatistik einen unübersteiglich scheinenden Damm entgegengesetzt. Körösi bezeichnet diese Schwierigkeit kurz als das Problem der lebenden Gesamtheiten und charakterisiert dasselbe in folgender Weise:

Wenn es sich darum handelt, die Veränderung zu messen, die irgend eine Ursache in irgend einer Gesamtheit hervorbringt, so ist es notwendig, den ursprünglichen und den im Laufe der Zeit veränderten Zustand der Gesamtheit zu kennen. Kennt man bloß den letzteren, so läßt sich kein Schluß auf die Kraft, ja nicht einmal auf die Existenz der wirkenden Ursache ziehen. Dennoch wird dieser Schluß sehr oft versucht und sind selbst Autoritäten von der Begehung dieses Fehlers nicht frei geblieben. Es handle sich z. B. um die Sterblichkeit der einzelnen Altersklassen, das ist um die Frage: wie viele sterben im Laufe eines Jahres unter je hundert 0—1, 1—2, 2 bis 3 jährigen u. s. w. Hier ist die Stammgesamtheit die Anzahl der in einer Altersklasse Lebenden, und wir wollen dadurch, daß wir die Anzahl der aus derselben Verstorbenen zu der Stammgesamtheit in Verhältnis setzen, die Größe der Mortalität dieser Altersklassen erkennen. Nun hat man aber Mortalitätstabellen konstruiert, als deren Grundlage bloß die Anzahl der

aus einer Altersklasse Verstorbenen diente, ohne daß man die Anzahl der in derselben Lebenden gekannt hätte. Derart ist z. B. die erste der versuchten Mortalitätstabellen, jene des berühmten Halley, beschaffen und ist dies auch die Ursache, weshalb man die Halleysche Methode als unrichtig erkennen und verlassen mußte. Gleicherweise steht es auch um die Impfstatistik oder scheint es zum mindesten zu stehen: wir kennen auch hier nur die Anzahl der erkrankten Geimpften, wissen aber nicht, wie groß die Gesamtheit jener gesunden Geimpften sei, aus denen diese Anzahl hervorging.

So sehr nun auch dieser allgemeine Koëffizient der Blatternerkrankung einem statistischen Interesse begegnen würde, da er allein über die Häufigkeit der Blatternerkrankung in den beiden Hauptgruppen der Bevölkerung (lebende Geimpfte, lebende Nichtgeimpfte) eine präzise Aussage enthielte, so scheint er doch nicht absolut notwendig, um überhaupt das vorhandene Material der Pocken- und Impfstatistik zu Schlüssen über die Wirksamkeit der Impfung verwenden zu können. Zur Konstruktion richtiger Sterbetafeln ist es allerdings unentbehrlich, auf die lebenden Stammgesamtheiten der einzelnen Altersklassen zurückzugehen, weil die Altersverteilung der Lebenden eine effektive Ursache der allgemeinen Sterblichkeit ist und die Mortalitätstabelle nur auf die Erforschung dieses einen Kausalzusammenhanges zwischen Alter und Sterblichkeit ausgeht. Ebenso lassen sich Schlüsse über die Sterblichkeit oder die Lebensdauer der Berufsarten aus den bloß auf die Verstorbenen bezogenen Angaben nicht gewinnen; es muß auch hier auf die Gesamtheit der einer Berufsart angehörigen Lebenden zurückgegangen werden. Dagegen findet sich eine Reihe von anderen Verhältnissen im Bereiche der Bevölkerungs-

statistik, bei deren Darstellung in wissenschaftlich ganz unanfechtbarer Weise die Gesamtheit der Lebenden ignoriert und die Berechnung nur auf eine enger begrenzte Stammgesamtheit bezogen wird, aus welcher eben die Zahl der beobachteten Fälle zunächst hervorgegangen ist. So repräsentiert z. B. die Totgeburtenziffer in der Regel das Verhältnis der Totgeborenen nicht zu den Lebenden, sondern zu den Lebendgeborenen oder zu den Geborenen im allgemeinen. Ein gleiches geschieht, wenn man die Anzahl der unehelichen Geburten wieder nicht nach der Zahl der Lebenden, sondern, wie allgemein gebräuchlich, nach jener der ehelichen Geburten oder der Geburten überhaupt berechnet. Auch das numerische Verhältnis der beiden Geschlechter (Sexualproportion) wird ganz regelmäßig in der Weise dargestellt, daß die Knabengeburten zur Zahl der Geburten (und zwar der weiblichen) in Verhältnis gesetzt, nicht aber nach den Lebenden beiderlei Geschlechtes berechnet werden. Es wird eben immer eine speziell beobachtete Erscheinung auf jene nächst höhere Kollektiverscheinung bezogen, von der sie einen Teil darstellt und von der mit Grund angenommen werden kann, daß ein kausaler Zusammenhang besteht, dessen Maß gefunden werden soll. Die ganze Gruppenbildung der beobachteten Massen, oder, was dasselbe ist, die Abgrenzung einzelner Massen von gleicher Struktur, gleichem Ursachen- und Bewegungssysteme aus dem ganzen Komplexe von beobachteten Fällen, welche in der statistischen Arbeit eine so große Rolle spielt, beruht eben auf diesem Gedanken. Allerdings ist jede so gebildete Masse wieder ein Teil einer noch größeren Gesamtheit und steht zu ihr in einer kausalen Beziehung; aber um das differente Verhalten zweier Massen, welche zu einer allgemeineren Gesamtheit in dem gleichen

Kausalverhältnisse stehen, beurteilen zu können, ist es offenbar nicht notwendig, auf diese letzte Stammgesamtheit zurückzugehen, sofern zwischen ihr und den Differenzen des inneren Verhaltens der beiden Teilmassen ein Kausalzusammenhang nicht plausibel zu machen ist.

Ähnlich verhält es sich nun auch in Bezug auf die Impfstatistik. Handelt es sich darum, die Häufigkeit der Blatternfälle bei Geimpften und Ungeimpften zu konstatieren, dann ist es allerdings notwendig, die Anzahl der im Kreise der Bevölkerung lebenden Geimpften und Umgeimpften zu kennen. Aber dieser Häufigkeitskoëffizient würde, selbst wenn er ermittelt werden könnte, doch noch keine Antwort auf die Frage enthalten, in welchem Maße die Impfung gegen Blatternerkrankung geschützt hat. Denn die Stammgesamtheit, von welcher hier bei der Berechnung des Morbilitätskoëffizienten ausgegangen ist (die Summe der lebenden Geimpften, bezw. Ungeimpften) ist in Bezug auf die Blatternmorbilität keineswegs so gleichartig, daß eine einfache kausale Relation zwischen ihr und der Blatternmorbilität bestände; es sind insbesondere Altersgliederung, Wohlhabenheit und vielleicht auch noch manche andere für die Blatternmorbilität wichtige Momente bei der Gesamtheit der lebenden Geimpften ganz anders gelagert, als bei der Gesamtheit der lebenden Ungeimpften. Ja die Gegner der Impfung betonen es insbesondere, daß die Gesamtheit der Ungeimpften überhaupt eine Gesamtheit der Lebensschwächeren repräsentiere, weil sie alle noch nicht geimpften Säuglinge und überhaupt alle kranken, schwächlichen Kinder enthalte, welche bei der Impfung zurückgestellt wurden; daß also deshalb nicht bloß die Blattern, sondern auch die Tuberkulose und alle anderen Todesursachen aus diesem Kreise

mehr Opfer erfordern als aus dem der gesunden und wohlhabenden, mit einem Worte widerstandskräftigeren Geimpften; daß es demnach für die Frage des Impfschutzes noch gar nichts bedeute, wenn selbst bewiesen werden könnte, daß Blatternanfälle bei Ungeimpften häufiger seien; die wirkliche Ursache der Sterblichkeit sei nicht im Unterlassen der Impfung, sondern in den übrigen Lebensverhältnissen zu suchen.

Gegenüber solchen, wie sich nicht leugnen läßt, berechtigten Bedenken gegen die Beweiskraft des allgemeinen Koëffizienten der Blatternmorbilität einerseits und der absoluten Unmöglichkeit, überhaupt die Häufigkeit der Erkrankung bei Geimpften und Nichtgeimpften aus der Zahl der Lebenden beider Kategorien zu berechnen anderseits, erscheint es in der Tat geboten, einen Weg aufzusuchen, welcher wenigstens die Möglichkeit zu einer Vergleichung der allgemeinen Morbilität und Mortalität der Geimpften und der Nichtgeimpften mit ihrer spezifischen Blatternmorbilität und -Mortalität bietet. Körösi hat diesen Weg, den er ganz allgemein die Berechnung der relativen Intensität nennt, erstmals bei Untersuchungen über den Einfluß der Wohlhabenheit (und speziell der Kellerwohnungen) auf die Verbreitung und Letalität der Infektionskrankheiten betreten, und hat ihn nun auch in seinen neuen kritischen Studien auf dem Gebiete der Vaccinationsstatistik unleugbar mit günstigem Ergebnisse weiter verfolgt. Zu diesem Behufe war es allerdings notwendig, in den bisherigen Modus der Erhebungen über die Impfverhältnisse ein neues Moment einzuführen. Um nämlich die für die Beurteilung der Blatternmortalität zunächst maßgebenden Gesamtheiten bestimmen zu können, mußte der Impfzustand nicht nur bei den an Blattern Gestorbenen, sondern bei allen Gestorbenen

ohne Ausnahme ermittelt werden. Denn nur so war es möglich, festzustellen, ob und inwieweit die Behauptung zutreffe, daß die Nichtgeimpften überhaupt eine lebensschwächere Gesamtheit repräsentieren als die Geimpften, also auch ein relativ größeres Kontingent zu allen Todesarten, nicht bloß zu den Blatterntodesfällen, stellen. War aber einmal ermittelt, in welchem Maße sich die allgemeine Mortalität der Ungeimpften von der Mortalität der Geimpften unterscheidet, dann konnten auch die Abweichungen der spezifischen Blatternmortalität ihrer Intensität nach, also auf dieselbe Gesamtheit der Geimpften, bezw. Nichtgeimpften bestimmt werden. Körösi hat diese Methode an dem statistischen Materiale von Budapest und von 9 ungarischen Provinzialstädten aus dem Jahre 1886 erprobt und ist damit zu äußerst wichtigen und scharfen Ergebnissen für die Kenntnis der Morbilität, Mortalität und Letalität der beiden Hauptgruppen, der Geimpften und Nichtgeimpften überhaupt, sowie speziell für die Blattern gekommen, welche die Frage des durch die Vaccination gebotenen Schutzes nach allen Seiten und zwar in einer für die Impftheorie überaus günstigen Weise erledigt.

Es ist damit aber auch der Beweis geliefert, daß die Statistik wirklich im stande ist, zur Lösung der Impffrage in entscheidender Weise beizutragen, indem sie die Differenzen der Morbilität, Mortalität und Letalität bei Geimpften und Nichtgeimpften aufzeigt und die spezifische Blattern-Erkrankungs- und Sterbensgefahr beider Kategorien zu messen gestattet. Und schließlich muß auch zugegeben werden, daß die von Körösi angewendete Berechnung der „relativen Intensität“, das heißt die Berechnung der Morbilitäts- und Mortalitäts-Koëffizienten aus den Gesamtheiten der geimpften und der

nichtgeimpften Erkrankten und Gestorbenen allein, ohne Zurückgehen auf die lebenden Stammgesamtheiten sich in diesem Falle als vollkommen berechtigt ergeben hat, so daß man fernerhin nicht mehr sagen kann, die Impfstatistik leide an dem unheilbaren Fehler, das Maß der Blatterngefahr und des Impfschutzes überhaupt nicht berechnen zu können, weil ihr die Kenntnis der lebenden Gesamtheiten der Geimpften und Nichtgeimpften fehle, aus welchen die erkrankten und gestorbenen Geimpften und Nichtgeimpften hervorgegangen seien. Denn es genügt für die vorliegende Beweisführung offenbar, zu zeigen, um wie viel sich die beobachteten Nichtgeimpften ungünstiger in Bezug auf die Blatternmorbilität, -Mortalität und -Letalität, als in Bezug auf die allgemeine Morbilität und Mortalität im Vergleich zu den gleichen Erscheinungen bei den beobachteten Geimpften verhalten haben, um die spezifischen Vorteile der letzteren in Bezug auf die Blatterngefahr überhaupt bemessen zu können. Ein Zurückgehen auf die lebenden Gesamtheiten der Geimpften und Nichtgeimpften, selbst wenn es möglich wäre, könnte doch zu keinem anderen Ergebnisse führen; denn das Verhältnis der spezifischen Blatternmortalität zur allgemeinen (oder zur Nichtblattern-) Mortalität der Geimpften und der Nichtgeimpften wird durch die Häufigkeit der Blatternfälle innerhalb der ganzen lebenden Bevölkerung doch nicht geändert, oder, wie Körösi sagt, die Lebenden erscheinen in dem aus der normalen Sterblichkeit und der spezifischen Blatternsterblichkeit gebildeten Quotienten im Zähler und im Nenner, entfallen daher mit logischem Zwange ganz aus der Rechnung.

3.

Auch an einem zweiten Probleme der Impfstatistik hat Körösi seinen methodologischen Scharfsinn nicht ohne Glück versucht.

Unter den Angriffen gegen die Impfung spielt eine große Rolle die Behauptung, daß auch andere Krankheiten mit der Impfung übertragen werden können, so daß die Gefahr, welcher die Geimpften ausgesetzt werden, größer sei, als der (ohnehin bestrittene) Vorteil, welchen die Impfung gegenüber der Blatternkrankheit gewähre. Die Behauptung ist allerdings im allgemeinen wenig scharf formuliert. Nicht nur die Gefährlichkeit des Impfaktes selbst wird betont, sondern es soll auch eine Reihe von anderen Krankheiten (deren einzelne Formen aber wieder sehr verschieden beurteilt werden) direkt übergeimpft werden; ja selbst eine allgemeine physische und moralische Degenerierung unserer Generationen wird in einen Zusammenhang mit der Impfung gebracht.

Der Impfstatistik ist damit die Aufgabe gestellt, ein Verfahren aufzusuchen, mittelst dessen die Richtigkeit dieser Behauptung untersucht werden kann. Es handelt sich dabei allerdings um ein sogenanntes negatives Beweisthema, bezüglich dessen die Schlüssigkeit der Argumente nie so sicher ist, als bei einem positiven Beweise; nichtsdestoweniger läßt sich aus der Tatsache, daß von einer Reihe möglicher Kausalitäten im konkreten Falle keine als zutreffend sich erwiesen hat, doch schon ein ziemlich sicherer Schluß auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein solcher behaupteter kausaler Beziehungen ziehen. Die Aufgabe der Statistik ist also für das bezeichnete Problem so zu formulieren, daß sie eine Reihe von Tatsachen aufzustellen hat, welche den behaupteten und

a priori möglichen Kausalzusammenhang zwischen Impfung und anderen Krankheiten aus der Koëxistenz und Aufeinanderfolge von Erscheinungen beweisen oder bestreiten lassen. Diese Tatsachen hat Körösi aus seinem bereits früher erwähnten impfstatistischen Materiale in der Weise ermittelt, daß er von der Gesamtheit der an 15 verschiedenen Krankheiten, bezw. Todesursachen Erkrankten, bezw. Gestorbenen die Perzente der Geimpften feststellte und die einzelnen Perzente dann mit dem Zentralwerte derselben (dem Perzente der Geimpften von der Gesamtzahl aller an den beobachteten Krankheiten zusammen Erkrankten, bezw. Gestorbenen) verglich. Daß er auch hierbei für die Unschädlichkeit der Impfung zu sehr günstigen Ergebnissen gelangte, sei nur nebenbei bemerkt. Dagegen muß es, als von allgemein methodologischem Belange, besonders betont werden, daß auch für diesen Punkt des Impfproblemes die Statistik sich als leistungsfähig für eine negative Beweisführung erwiesen hat.

Die Tragweite ihrer Ergebnisse ist allerdings eine beschränkte; die Möglichkeit der Übertragung anderer Krankheiten durch die Impfung, welche ja auch in vielen einzelnen Fällen wirklich eingetreten ist, wird dadurch gar nicht berührt, sondern es wird nur die Tatsache konstatiert, daß bei den untersuchten Fällen Geimpfte und Nichtgeimpfte in Bezug auf jene Krankheiten, welche möglicherweise durch Impfung übertragen werden können, sich in der Hauptsache gleich verhalten haben. Es ist damit zunächst aber nur die relative Häufigkeit gewisser Krankheitsformen bei Geimpften und Nichtgeimpften konstatiert, welche ebensowenig wie die absolute Häufigkeit (der allgemeine Morbilitäts-Koëffizient) einen bündigen Schluß auf die Ursache gestattet, da ja ihre Be-

rechnung nur auf die Hypothese eines Zusammenhanges begründet war. Man wird also aus der relativen Häufigkeit gewisser Krankheitsformen bei Geimpften ebensowenig schon den Schluß ziehen dürfen, daß diese durch die Impfung herbeigeführt seien, wie aus der relativen Seltenheit gewisser Krankheitsformen bei Geimpften (mit Ausnahme der Blattern) eine Schutzwirkung der Impfung gegen solche Krankheiten abgeleitet werden kann.

Der Schluß von einer Wirkung auf ihre Ursache ist eben immer ein hypothetischer. Die Wissenschaft verfolgt daher zunächst die Aufgabe, aus den unendlich zahlreichen Vorgängen, die einer Wirkung vorausgingen, jene herauszufinden, für die infolge von Analogieschlüssen oder infolge Kenntnis vorhergegangener konstanter Verbindungen es wahrscheinlich ist, daß diese die Ursachen der beobachteten Erscheinung enthalten. Jede Ursachenforschung zielt also auf die Erkenntnis eines oder mehrerer solcher Antezedentien, für welche die Wahrscheinlichkeit einer kausalen Verbindung angenommen werden kann, und die Statistik leistet dieser Forschung dadurch wesentliche Dienste, daß sie ausgewählte Anfangszustände eines Verhältnisses mit ihren Finalzuständen in Beziehung setzt und aus der Verhältnismäßigkeit der letzteren zu den ersteren die Wahrscheinlichkeit ihrer kausalen Beziehung entwickelt. Dabei wird sie, da es sich für die Statistik immer um Kollektivbegriffe handelt, zur Bildung kleinerer Gruppen schreiten, in welchen sich die Komplexität der realen Erscheinung soviel als möglich in ihre einzelnen Momente zerlegen läßt.

Dafür stehen zwei Wege zur Verfügung. Entweder wird die beobachtete reale Gesamtheit selbst in kleinere Gesamtheiten zerfällt, welche sich aber durch die Anwesenheit oder

Abwesenheit der (gegebenen) Ursache und einer ihrer Begleiterscheinungen von einander unterscheiden, und es wird dann der Verlauf jeder einzelnen Gesamtheit für sich beobachtet;

oder, falls diese, nach Maßgabe der wirkenden Ursachen vor sich gehende Zerfällung der realen Gesamtheiten infolge realer Hindernisse unmöglich ist, wird die Gesamtheit der Wirkungen in solche kontradiktorische Verhältnisse gebracht, aus denen das Maß der ausgeschlossenen Ursache erkannt werden kann.

Bei der ersten Methode (Zerfällung der Gesamtheiten) scheidet man alle fremden Faktoren aus; bei der letzteren (Intensitätsberechnung) berechnet man den Einfluß eines unausgeschiedenen oder unausscheidbaren Faktors durch die gegebenen übrigen Werte.

Die zweite Methode ist eine Gleichung mit einer Unbekannten; die erstere ist eine einfache Ausscheidung der fremden Faktoren aus dem Bereiche der Untersuchung, um den zu untersuchenden Faktor rein beobachten zu können.

Von diesen beiden möglichen Methoden begegnet die erstere in der praktischen Anwendung in der Regel unübersteiglichen Hindernissen. Die reale Zerfällung der Gesamtheiten setzt voraus, daß die einzelnen zu beobachtenden Gruppen während der ganzen Beobachtungszeit (unter Umständen für das ganze Leben) von einander auch real geschieden werden, was praktisch unausführbar ist. Bei der fiktiven Zerfällung handelt es sich allerdings nur um getrennte Evidenzhaltung auf dem Papiere und in vielen Fällen ist dies auch möglich, wo die Registrierung der Veränderungen einer Gesamtheit, welche selbst konstant ist, nach den einzelnen konstanten Gruppen derselben konstatiert werden. Für alle Probleme

der Bevölkerungs- und Sozialstatistik ergibt sich hier aber wieder die besondere Schwierigkeit, daß man infolge des Mangels einer realen Trennung der Gesamtheiten, keine Gewähr dafür hat, ob die registrierten Veränderungen wirklich aus jener Gesamtheit stammen, welcher dieselben in der statistischen Evidenzhaltung zugeschrieben werden. So läßt sich z. B. die Sterblichkeit bei den einzelnen Konfessionen aus ihrer durch die Zählung konstatierten Gesamtheit und aus den nach denselben Konfessionen getrennten Aufzeichnungen der Todesfälle bestimmen; das Ergebnis wird aber um so unsicherer, je mehr sich die Gesamtheiten der einzelnen Konfessionen von Jahr zu Jahr von den bei der Zählung konstatierten (infolge von Wanderungen, Konfessionsänderungen und anderen nicht erfaßbaren Momenten), also von den ursprünglichen Gesamtheiten unterscheiden. In diesem letzteren Falle sind die zwei Teile der zu proportionierenden Faktoren nicht mehr homogen; die gewonnene Relation kann also logisch unzulässig werden. Das von Körösi angewendete Verfahren ist nun in beiden Richtungen an den Schwierigkeiten der statistischen Untersuchung nicht gescheitert. Die Beschränkung auf die Berechnung der relativen Intensiät, welche er sich auch hier auferlegen mußte, hat nicht gehindert, in dem gegebenen Falle, wo es sich bloß um die Erkenntnis jenes speziellen Kausalnexus handelte, der zwischen der Impfung und einer speziellen Todesursache, den Blattern, besteht, aus dem Verhalten jener Todesursachen, die durch die Impfung nicht beeinflußt werden, im Vergleich zu dem spezifischen Verhalten der Blattern, einen Anhaltspunkt zur Erkenntnis des Maßes dieser speziellen Kausalität zu gewinnen. Und im übrigen konnte sich Körösi mit Recht für die Auswahl der neben den Blattern zu

beobachtenden Krankheiten an jenen Wahrscheinlichkeitsgründen genügen lassen, welche bisher für die Möglichkeit einer kausalen Beziehung zwischen Impfung und Erkrankung an der Hand der medizinischen Erfahrung geltend gemacht worden sind.

Freilich sind infolgedessen alle allgemeinen Sätze nur Wahrscheinlichkeiten, nur insolange geltend, als entgegengesetzte Erfahrungssätze diese nicht schwankend gemacht haben. Aber die statistische Wahrscheinlichkeit, welche dadurch gewonnen ist, erscheint doch auch als eine Realität, welche sogar, da sie eben aus Massenbeobachtungen gewonnen ist, für die Beurteilung des praktischen Lebens der Gesamtheit mehr ins Gewicht fällt, als die aus individuellen Beobachtungen abgeleiteten Erfahrungssätze der Medizin.

Ja wir müssen Körösi recht geben, wenn er bemerkt, daß im entgegengesetzten Falle die Möglichkeit aller Kausalitätserklärung aufgehoben, dieses höchste Ziel alles wissenschaftlichen Forschens durch die bloße hohle Berufung auf die Möglichkeit alles Möglichen vernichtet wäre.

4.

Eine eigene methodologische Untersuchung widmet Körösi der Frage nach dem Verhältnisse von Experiment und Beobachtung. Die Veranlassung hierzu bot die gerade bei dem Impfstreite vielfach ausgesprochene Ansicht, daß auf statistischem Wege überhaupt nicht zu einer Entscheidung zu gelangen, dieselbe vielmehr nur von dem Experimente zu erwarten sei.

Mit Recht unterscheidet Körösi dabei zunächst zwischen dem experimentellen Beweise des Impfschutzes selbst und dem experimentellen Beweise der Übertragbarkeit anderer Krank-

heiten durch die Impfung. Direkte Experimente über die Schutzkraft der Vaccine sind unmöglich. Man kann mit den stärksten Mikroskopen und mit den glänzendsten Hypothesen doch nie beweisen, daß die Einführung der Kuhpocke vor den Blattern schützen müsse. — Wenn man auch beweist, daß bei Vaccinierten die Einimpfung aus Blatternpusteln keine Pocken mehr erzeugt, so ist hiermit doch nicht bewiesen, daß dies auch dem geheimnisvollen, der Blatternlymphe vielleicht ganz fremden Agens der Epidemien unmöglich sein müsse. Dagegen hat in der Frage der Inokulierfähigkeit gewisser Krankheiten allerdings in erster Reihe das Experiment über die Existenz dieses rein mechanischen Zusammenhanges zu entscheiden. Der experimentelle Beweis bezieht sich aber natürlich immer nur auf den einzelnen Fall und hat für die allgemeine Erkenntnis zunächst keinen anderen Wert als den, die Möglichkeit der Inokulierung darzutun. Aber auch in dieser Beschränkung seiner Bedeutung ist er doch nur bezüglich gewisser akuter Krankheiten (Typhus, Scharlach, auch Erysipelas und Syphilis) überhaupt möglich, wo eben die Wirkung in so kurzer Zeit auf die vorausgehenden Umstände folgt, daß der Kausalzusammenhang noch zweifellos hergestellt ist, während die Untersuchung der Inokulierung chronischer Krankheiten (sekundäre Syphilis, Skropheln, Rhachitis u. s. w.) infolge des zwischen Ursache und Wirkung liegenden längeren Zeitraumes einer solchen experimentellen Beweisführung nicht mehr zugänglich erscheint. Auch sind natürlich der Anwendung des Experimentes auf diesem Gebiete sehr enge Grenzen gezogen, da es sich, abgesehen von Versuchen an Tieren, nur um jene glücklicherweise seltenen Fälle handeln kann, in welchen die Überimpfung einer akuten Krankheit unbewußt vorgenommen

wurde und der Kausalzusammenhang zwischen Impfung und Folgekrankheit wirklich herzustellen war.

Die Frage hat aber auch ihre prinzipielle Seite. Es ist wichtig, sich darüber vollständig klar zu sein, welcher Unterschied überhaupt zwischen dem experimentellen Verfahren und dem Verfahren der Beobachtung gegebener Erscheinungen besteht. Insbesondere aber hat die Theorie der Statistik ein Interesse daran, da ja bei einer Reihe von Problemen (z. B. Sexualität) die Beweislast bald der Massenbeobachtung, bald dem Experimente aufgelegt wird.

Daß dieser Unterschied nicht ein sehr auffälliger ist, mag schon daraus ersehen werden, daß oft eine und dieselbe Untersuchung sowohl der einen wie der anderen Forschungsmethode zugeschrieben werden kann.

Es ist eine der älteren Logik geläufige Anschauung, daß das Experiment durch künstliche Anordnung der Zustände einen Fall schaffe, während die Beobachtung die ohne ihr Zutun vorgefundenen Fälle untersuche. Diese Unterscheidung haben schon Herschel und Mill als unwesentlich bezeichnet; letzterer meint, die Unterscheidung sei nur eine praktische; es gebe der Art nach keinen Unterschied, keine logische Distinktion zwischen den beiden Verfahrensarten in der Forschung, wenngleich es unter Umständen für die Erfolge der Untersuchung von größter Tragweite sein kann, ob wir in der Lage sind, die Umstände zu verändern, um einen Vorgang beliebig oft herbeizuführen, wie es das Experiment vermag, oder ob wir geduldig abwarten müssen, bis sich im Verlaufe der Begebenheiten derselbe Vorgang wiederholt, welcher der Beobachtung zu Grunde gelegt werden soll. Aber an dem Wesen der bedingenden Umstände und an der Richtung des Gedankenganges

ändert der Umstand nichts, ob wir diese Bedingungen machen oder finden. Die Erscheinungen sind einmal da, und es handelt sich nur um deren Erklärungen, um den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung.

Auch ein anderes Moment ist für die Unterscheidung von Beobachtung und Experiment als wesentlich bezeichnet worden. Es ist dies nämlich die Kürze der Zeit, die zwischen der Einführung der Ursache und dem Eintreffen der Wirkung verstreicht. Der gewöhnliche Sprachgebrauch wird einen Vorgang, wo zwischen Ursache und Wirkung Jahre liegen, stets lieber mit dem Namen einer Beobachtung belegen. Es ist aber füglich überhaupt keine Zeitgrenze anzugeben, innerhalb welcher etwa das Experiment noch diesen Charakter bewahrt, über welche hinaus dasselbe aber als Beobachtung zu bezeichnen wäre, und darum ist auch wohl auch ein prinzipieller Unterschied zwischen beiden Forschungsmethoden aus diesem Zeitmomente nicht abzuleiten.

Nichtsdestoweniger muß ein solcher prinzipieller Unterschied angenommen werden, welcher darauf beruht, daß es in der wissenschaftlichen Forschung in der Tat zwei ganz verschiedene Arten der Beweisführung für einen kausalen Zusammenhang gibt, indem entweder von der Ursache zur Wirkung, progressiv, oder von der Wirkung zur Ursache, regressiv, fortgeschritten wird. Alle möglichen Experimente haben nun das Gemeinsame, daß sie auf der in progressiver Richtung fortschreitenden Gedankenverbindung beruhen, während der regressive Weg jener der Beobachtung ist. Bei dem Experimente wird entweder die gleiche Ursache wiederholt in ihrer erkennbaren Wirkung untersucht und durch die beständige Wiederkehr des Effektes die Überzeugung eines notwendigen

Zusammenhanges gewonnen, oder es werden die Ursachen abgeändert und in der daraus sich ergebenden Differenz die Wirkungen der ursächlichen Kraft festgestellt (Differenzmethode). Beide Arten des Experimentes gehen von der Ursache gegen die Wirkung, also progressiv vor. Die Beobachtung, und insbesondere die statistische Beobachtung, kennt vorerst nur Wirkungen und sucht die Ursache dadurch zu ermitteln, daß sie Finalzustände des beobachteten Objektes (in der Statistik die beobachtete Masse) mit ihren Anfangszuständen vergleicht und aus der Reihe der diese Differenzbildung begleitenden Umstände jene auswählt, welche in einer mutmaßlichen Beziehung zu dem Vorgange stehen, um schließlich aus dem Parallelismus der Bewegung beider Erscheinungen (in der Statistik Reihen) den kausalen Zusammenhang zu ermitteln. Die Beobachtung stellt also die dem Experimente diametral entgegengesetzte regressive Methode dar.

Ist diese von Körösi vertretene und von der neueren Erkenntnistheorie auch schon acceptierte Unterscheidung gewiß durchgreifend, so begegnet sie doch bei ihrer Anwendung auf die Theorie der Statistik einer besonderen Schwierigkeit. So sehr man auch im allgemeinen daran gewöhnt ist, die Statistik als eine beobachtende Wissenschaft oder Methode zu bezeichnen und sie daher auch als eine Art der regressiven Ursachenforschung anzusehen, so ist es doch unverkennbar, daß eine ganze Reihe statistischer Probleme einer Lösung ebenso auf dem progressiven wie regressiven Wege zugänglich scheint, und daß sie sich anderseits auch als begleitendes Verfahren dem Experimente beständig anreiht.

Was den letzteren Punkt anbetrifft, so wird hier die Aufgabe der Statistik immer nur darin bestehen, die bei der

Wiederholung des Experimentes sich ergebenden Differenzen nach Maß und Art festzustellen, also die bei der Anwendung der progressiven Methode noch nicht beweisbaren Kausalitäten, gleichsam die ungelösten Rückstände der Untersuchung zu konstatieren und die Führung eines direkten experimentellen Beweises auch für diese vorzubereiten. Sie geht aber dabei immerhin wieder von den Wirkungen aus, welche allein ihrer Beobachtung zugänglich sind, z. B. von dem Erfolge irgend einer therapeutischen Behandlung, und steht hier also noch streng innerhalb der sogenannten regressiven Methode.

In Bezug auf die Anwendung des progressiven Verfahrens in der Statistik aber, welche auch Körösi für möglich hält, muß doch noch genauer zugesehen werden. Man hat z. B. die Milliardenwanderung des Jahres 1871 ein großes volkswirtschaftliches Experiment genannt und von demselben eine Reihe direkter Aufschlüsse über die Wirkungen veränderter Geldmengen eines Landes u. dergl. erwartet. Da es für die Charakteristik des Experimentes unwesentlich ist, ob die Ursache von der Forschung gemacht oder nur gefunden wurde, so wäre also hier in der Tat die Bedingung für ein experimentelles Verfahren gegeben. Und doch ist es der Wissenschaft nicht gelungen, den direkten Beweis einer Kausalität zwischen der Milliardenwanderung und irgend welcher darauffolgender volkswirtschaftlicher Vorgänge herzustellen. Die statistische Untersuchung hat sich auf diesem Punkte eifrig betätigt, aber sie mußte sich doch immer in den Bahnen des sogenannten regressiven Verfahrens bewegen, d. h. von den beobachteten Finalzuständen ausgehen und durch Vergleichung mit den Initialzuständen festzustellen versuchen, inwieweit die Milliardenwanderung aus dem Range eines einfach begleitenden

Umstandes zur Dignität eines kausalen Momentes erhoben werden könne. Und ähnlich verhält es sich mit anderen statistischen Untersuchungen, wie z. B. über die differente Mortalität der Altersklassen, die Kriminalität der einzelnen Konfessionen u. dergl., wo überall nur scheinbar der Ausgangspunkt von einer gegebenen Ursache aus gewählt und zu ihren Wirkungen fortgeschritten werden kann, während es sich in der Tat immer um die Analysen einer komplexen Massenerscheinung, um die Auflösung eines Gruppenbegriffes in seine Elemente handelt, so daß doch im wesentlichen wieder der regressive Weg der Untersuchung damit gegeben erscheint.

Es will uns bedünken, daß diese Nötigung der statistischen Forschung, von der Wirkung auf die Ursachen zurückzuschließen, mit ihrem spezifischen Objekte, der menschlichen Gesellschaft und ihren unendlich mannigfachen und in einander übergehenden Lebenserscheinungen und Lebensbedingungen auf das innigste in Zusammenhang stehe. Aber der Wert ihres Verfahrens leidet darunter nicht; man wird Körösi vollkommen Recht geben müssen, wenn er betont, daß die regressive Methode zwar nur zu einer hypothetischen Erklärung führe, während der direkte Beweis eines Kausalzusammenhanges nur in progressiver Weise erfolge, daß aber die Erfolge der ersteren Methode nichtsdestoweniger für die Fortschritte der menschlichen Erkenntnis nicht minder belangreich seien. Der Weg der Progression ist der sicherere und bequemere, jener der Regression der kühnere und bewunderungswertere. Die glänzendsten Proben menschlichen Scharfsinnes, die Theorie über die Entstehung der Planeten, über die geologische Geschichte unseres Erdballes, über das Gesetz der Anziehung, die staunenswerten Diagnosen und ätiologischen Kombinationen großer Ärzte —

auch, möchten wir hinzufügen, die fundamentalen Entdeckungen der Statistik über die großen Regelmäßigkeiten der menschlichen Daseinsformen — wurde auf diesem Wege erreicht. In allen diesen Fällen hatte man bloß die Wirkungen vor sich und hatte, von hier aus rückwärts schreitend, die wirkenden Ursachen aus der unendlichen Menge der Antezedentien herauszufinden.

15.

Arbeitsstatistik.

(Statistische Monatsschrift 1892.)

1.

Die moderne Verwaltung beruht auf dem Grundgedanken der inneren Einheit des gesellschaftlichen Lebens. Alle Äußerungen dieses Lebens sind Wirkungen gemeinsamer letzter Ursachen; alle stehen untereinander in Beziehung, bedingen sich gegenseitig; eine verstärkt oder hemmt die Wirksamkeit der anderen, aber keine besteht für sich, außerhalb des gemeinsamen Bodens, auf welchem alle gesellschaftlichen Kräfte sich betätigen.

Will die Verwaltung dieses Spiel der gesellschaftlichen Kräfte beherrschen, ja will sie auch nur die bescheidenere Aufgabe erfüllen, Ordnung und Stetigkeit in ihrer Entwickelung zu erhalten, so wird sie nicht nur dieses inneren Zusammenhanges sich stets bewußt sein müssen, sondern auch Maß und Art desselben zu erkennen trachten. In der Organisation der Verwaltung findet dieser Grundgedanke seinen Ausdruck durch das Gesamtministerium und sein Behördensystem; nur eine einheitliche Erkenntnis der gesellschaftlichen Zustände und ein einheitlicher Geist, mit dem die Verwaltung an die großen

Probleme der gesellschaftlichen Ordnung herantritt, sichern vor Versäumnissen, Mißgriffen und Widersprüchen, durch welche auch die bestgemeinte Verwaltung um ihre Erfolge gebracht wird.

Auch das große Problem unserer Zeit, die „soziale Frage“, ist keine Ressortangelegenheit. Wohl tritt sie innerhalb eines jeden Ressorts auf, und jedes hat an ihrer Lösung zu arbeiten, aber die leitenden Grundgedanken muß jede Ressortverwaltung von dem Boden gemeinsamer Anschauung der Verhältnisse und gemeinsamen Urteiles über ihre Bedeutung aus gewinnen.

Im Bereiche der amtlichen Statistik findet die Verwaltung die wesentlichsten Vorbedingungen für die Erkenntnis der gesellschaftlichen Massenerscheinungen und daher für die Vorbereitung ihrer auf das Ganze gerichteten Maßnahmen. Da aber die amtliche Statistik selbst wieder eine Funktion der Verwaltung ist, so schließt sich ihre Organisation naturgemäß dem ganzen Verwaltungsorganismus an. Ein jedes Ressort hat daher ein reiches Maß von statistischen Bedürfnissen, ein jedes trägt zur Gewinnung statistischen Materiales je nach der Beschaffenheit und den Funktionen seiner Organe bei; aber die einheitliche Erkenntnis der gesellschaftlichen Zustände vermag keine Ressortstatistik zu bieten; jede hat ja doch zunächst nur eine Ingerenz auf einen beschränkten Kreis gesellschaftlicher Erscheinungen; jede ist auch zunächst von einem speziellen Interessenstandpunkte geleitet und daher in ihrem Urteil von diesem bestimmt.

Den inneren Zusammenhang der Dinge, die beständigen Wechselwirkungen der gesellschaftlichen Vorgänge, die gemeinsamen letzten Ursachen und Grundformen derselben kann die amtliche Statistik ebenso wie die Verwaltung überhaupt nur von *einem* Punkte aus überschauen.

Darin ist die Begründung der in allen modernen Staaten angestrebten und mehr oder weniger verwirklichten Zentralisation der amtlichen Statistik in einer einheitlichen amtlichen Zentralanstalt gelegen; darin auch die Erklärung der Tatsache, daß die großen Erfolge der amtlichen Statistik immer vom Zentralbureau ausgegangen sind, und daß die Vernachlässigung der Einheitlichkeit in der Organisation der amtlichen Statistik immer das Bedürfnis erzeugt hat, in besonderen Institutionen zur Pflege der Statistik im allgemeinen ein Korrektiv gegen die Mängel jener Organisation zu schaffen. Solcher Art sind die statistischen Gesellschaften, welche in der Tat nur in Ländern mit starker Dezentralisation der amtlichen Statistik Bedüfnis sind. Aber auch die amtliche Statistik selbst hat diesem Bedürfnisse Rechnung getragen in den statistischen Zentralkommissionen, den Conseils supérieurs de statistique und ähnlichen Einrichtungen; ebenso hat die dezentralisierte Organisation arbeitsstatistischer Ämter in den Vereinigten Staaten von Amerika die Einsetzung eines arbeitsstatistischen Bundesamtes in Washington, die kantonale Zersplitterung der schweizerischen Statistik das eidgenössische statistische Bureau nötig gemacht, und das Deutsche Reich schickt sich an, eine Kommission für Arbeitsstatistik dem statistischen Reichsamte beizugeben. Ja wir sehen in solchen Staaten, welche einer einheitlichen amtlichen Satistik entbehren, die eigentümliche Erscheinung, daß sich irgend eine Ressortstatistik, je nach dem größeren oder geringeren Interesse des Ressortchefs oder sonstigen persönlichen Momenten eine Art von Führerrolle vindiziert und damit einen neuen Beweis für das innere Bedüfnis einer Zusammenfassung aller statistischen Erkenntnisse liefert. In neuerer Zeit sind überdies alle diese Gründe

zu Gunsten einer einheitlichen Bearbeitung der amtlichen Statistik noch wesentlich verstärkt worden durch die für die Erfolge der statistischen Arbeit immer bedeutsamer werdende Ausbildung der statistischen Technik, welche der Natur der Sache nach in kleinen statistischen Bureaux einzelner Ressorts weniger einheitlich und vollkommen ausgebildet sein wird, als in einem großen Zentralbureau, auch wenn wir ganz davon absehen, daß die Anwendung des eminenten technischen Behelfes der elektrischen Zählmaschine überhaupt nur bei sehr starker Konzentration des statistischen Urmateriales möglich ist.

2.

Nirgends tritt die Notwendigkeit, sich des inneren Zusammenhanges alles statistischen Wissens von der Gesellschaft stets bewußt zu sein, deutlicher hervor, als wenn es sich darum handelt, den Gesamtzustand der Gesellschaft unter irgend einem besonderen Gesichtspunkte zu beurteilen. Solange die Frage nur nach den Lebensäußerungen der Gesellschaft auf den einzelnen Gebieten ihrer Betätigung gestellt ist, tritt der innere Zusammenhang aller gesellschaftlichen Verhältnisse nicht so bedeutsam auf, als daß es nicht möglich wäre, diese einzelnen Lebensgebiete der Gesellschaft für sich in erfolgreicher Weise darzustellen. So wird die Statistik der Bodenproduktion, des Handels, der Verkehrsleistungen ganz wohl einer selbständigen Behandlung zugänglich sein, wenngleich allgemeine Bevölkerungsverhältnisse, Besitzverteilung u. dgl. auch auf soche Vorgänge bestimmend einwirken.

Anders liegt die Aufgabe, wenn es sich darum handelt, den Gesamtzustand einer Gesellschaft etwa unter dem Gesichtspunkte des moralischen Verhaltens oder des Volkswohlstandes

zu beurteilen. Hier steht nicht ein einzelnes, bestimmtes Lebensgebiet der Gesellschaft, nicht einer der vielen Zweige menschlicher Tätigkeit in Frage; die Summe aller Erscheinungen soll hier nur in eine besondere Beleuchtung gerückt, der Gesamtzustand der Gesellschaft mit einer besonderen Charakteristik versehen werden. Es ist sofort klar, daß das nur von einem Punkte aus geschehen kann, und daß hierfür, sofern es sich um selbständige, nicht bloß kompilatorische Arbeit handelt, nur der Zentralpunkt der amtlichen Statistik in Betracht kommen kann. Moralstatistik, Wohlfahrtsstatistik sind eben keine abgesonderten Gebiete der Statistik; es fehlt der zureichende Einteilungsgrund in den Erscheinungen des Lebens wie in den Begriffen der Wissenschaft. Probleme solcher Art behandelt daher die amtliche Statistik fortwährend und auf allen Punkten ihres Wirkens; eine gedeihliche Lösung solcher Probleme setzt sogar die gleichmäßige Ausbildung aller Zweige der Statistik voraus. Denn alle Statistik ist auch Moralstatistik, ist auch Wohlfahrtsstatistik; aber es gibt keinerlei Tatsachenreihen, welche nur diesem oder jenem Gesichtspunkte allein angehören, keinen spezifischen Bestand moralstatistischer oder wohlfahrtsstatistischer Daten. Wo man trotzdem versucht, hat, das Problem der Moralstatistik oder der Wohlfahrtsstatistik selbständig zu behandeln, ist man immer zum mindesten in Einseitigkeiten verfallen, indem aus dem ganzen Komplexe der gesellschaftlichen Erscheinungen mehr oder minder willkürlich einzelne herausgegriffen und zu einem abgesonderten Gebiete statistischer Untersuchungen gemacht wurden. Damit hat man aber nicht bloß den Zusammenhang zerrissen, in welchem die beobachteten Erscheinungen mit den nicht beobachteten doch unter allen Umständen stehen, sondern ist

vielfach auch der Gefahr erlegen, in einseitiger Hervorkehrung einzelner Symptome der zu untersuchenden Verhältnisse, Tendenzstatistik zu machen. Die Statistik der Symptome ist überhaupt ein gefährliches Ding; um so wichtiger, sie nicht in feste Cadres zu zwängen, wie das die Loslösung einzelner Gesichtspunkte mit sich bringt, sondern vielmehr derartige Probleme immer nur an der Hand der gesamten von der Statistik erschlossenen Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens in Angriff zu nehmen.

3.

Zu diesen allgemeinen Problemen, welche der Statistik gestellt werden, gehört nun auch die in neuester Zeit mit besonderem Nachdruck urgierte Arbeitsstatistik. Auch hier handelt es sich nicht um ein besonderes Gebiet menschlicher Lebensbetätigung, nicht um einen technisch oder ökonomisch unterschiedenen Zweig der gesellschaftlichen Wirtschaft. Jeder Einteilungsgrund, der von der verschiedenen Richtung der menschlichen Interessen oder Bedürfnisse, der Objekte oder der Mittel des gesellschaftlichen Handelns hergenommen werden könnte, versagt hier. Die Arbeitsstatistik ist das Problem der Gesellschaftsordnung selbst, nur unter einen besonderen Gesichtspunkt gestellt. Es soll untersucht werden, wie sich in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung diejenigen befinden, welche nur von dem Ertrag ihrer Arbeit leben, aber auch wie sich die Gesellschaft im ganzen befindet unter dem Einflusse der Stellung, welche unsere gegenwärtige soziale Ordnung der arbeitenden Klasse zugewiesen hat.

Allerdings steht also hier zunächst der gesellschaftliche Zustand einer bestimmten Klasse in Frage; dieselbe läßt sich,

wenn auch nicht scharf, so doch immerhin mit genügender Abgrenzung von anderen gesellschaftlichen Klassen unterscheiden. Es ist damit also auch ein Einteilungsgrund für die Summe der gesellschaftlichen Erscheinungen gegeben; aber freilich ist das eine ganz anders geartete Unterscheidung als diejenige, welche nach den Erwerbszweigen oder nach den Hauptrichtungen der gesellschaftlichen Interessen gemacht wird. Diese teilt die Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens ein nach den verschiedenen Gebieten, auf welchen sie sich betätigen; jene spaltet die Gesellschaft und alle Zweige ihrer Lebensbetätigung nach den differenten Lebensbedingungen, welche sie ihren Klassen bietet. Eine Einteilung der gesellschaftlichen Erscheinungen nach den Gesellschaftsklassen muß also nach der entgegengesetzten Richtung ausgeführt werden, als wie eine Einteilung nach den gegenständlichen Richtungen gesellschaftlicher Wirksamkeit. Während diese gleichsam die einzelnen Zweige am Baume des sozialen Lebens betrachtet, geht jene gleichsam dem Stamme nach bis in die Tiefen der elementarsten Existenzbedingungen hinab und muß anderseits bis in die feinsten Verästelungen der gesellschaftlichen Zustände verfolgt werden. Kein Gebiet der Statistik bleibt also unberührt von dem Problem, welches mit der „Arbeitsstatistik" formuliert ist. Denn überall wirkt und webt die Gesellschaft als ein einheitlicher großer Körper, und in jeder Sphäre ihres Lebens und Wirkens bildet die arbeitende Klasse einen integrierenden Bestandteil der ganzen Gesellschaft. Damit ist aber auch schon gegeben, daß die Klasse keinen zutreffenden obersten Einteilungsgrund für die Gesellschaft und für ihre statistische Erforschung bilden kann; die einfachen Gesetze der Logik widersprechen dem. Alle Erkenntnis findet ihre oberste Einteilung durch jene Momente, welche

Gruppen von innerlich möglichst homogener, nach außen zu aber möglichst verschiedener Beschaffenheit ergeben. Auf das Problem der Arbeitsstatistik angewendet, ergibt sich daraus, daß die Unterscheidung der Gesellschaftsklassen in allen gegenständlichen Gruppen wiederkehrt, eben darum aber nicht selbst den oberen Einteilungsgrund bilden kann. Denn es würde dadurch eine Gliederung der gesamten Erkenntnis erfolgen, welche gerade umgekehrt Gruppen von innerlich sehr disparater, nach außen zu aber sehr verwandter Beschaffenheit ergeben müßte, also endlose Wiederholungen bei der Darstellung von allen jenen Verhältnissen, welche gerade von allgemeinster Bedeutung sind.

Die „Arbeitsstatistik“ kann also nicht zu einem selbständigen Hauptgebiete der Statistik ausgebildet werden. Sie wird vielmehr einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Statistik zu bilden haben, dessen Bedeutung zunächst für das Ganze und dann für die einzelnen Zweige der Statistik des näheren festzustellen sein wird.

4.

So einfach und unzweideutig auch der Begriff der „Arbeitsstatistik“ zu sein scheint, so erheischt derselbe doch eine genauere Umgrenzung und inhaltliche Bestimmung. Zwar, daß es sich dabei nicht um die Arbeit als produktive Kraft handelt, deren Maß für den ganzen Produktionsprozeß der Volkswirtschaft zu bestimmen wäre, ist wohl selbstverständlich. Eine Statistik in diesem Sinne, welche etwa ermitteln wollte, wieviel von der gesamten zur Herstellung und Verteilung der Güter aufgewendeten Arbeit auf die menschliche, wieviel auf die maschinelle Kraft entfalle, wäre zwar nicht unmöglich, würde

aber doch der Qualität der menschlichen Arbeit und der Stellung der Arbeiter in der Gesellschaft in keiner Weise gerecht, auch dann nicht, wenn sie von dem Werte der Arbeit, d. h. von den für die differenten Arbeitskräfte gezahlten Löhnen und Kapitalaufwendungen ausgehen würde. Denn eben darum handelt es sich, daß die menschliche Arbeitskraft nicht mit der maschinellen Arbeitskraft auf eine Stufe gestellt werde, daß der arbeitende Mensch nicht als Maschine betrachtet werde, sondern als ein ethisches Wesen, als ein vollgültiges Glied der menschlichen Gesellschaft, dessen Lebensfunktionen nicht nur insofern von Wert für die Gesamtheit sind, als sie eine der Maschine äquivalente Kraftäußerung für die Güterproduktion darstellen. Unter dem Schlagworte der Arbeitsstatistik wird daher wohl mit Recht die Statistik der arbeitenden Klassen verstanden, also innerhalb der Gesamtbevölkerung jene Teilgesamtheit, welche unter dem gleichartigen Einflusse gemeinsamer, auf der Beschaffung des Lebensunterhaltes durch ausschließliche und regelmäßige Verwertung von Arbeitskraft beruhender Existenzbedingungen auch eine im allgemeinen gleichartige soziale Stellung, gleiche Interessen und Bestrebungen, gleiche Schicksale und Aussichten in der Zukunft haben.

Der Begriff der „arbeitenden Klassen" gehört also dem System der arbeitsteiligen Berufsgliederung der Bevölkerung an, welche in der Tat für unsere moderne Gesellschaftsordnung von der höchsten Bedeutung geworden ist. Hatte die frühere Zeit nach Überwindung der ständischen Gesellschaftsordnung zunächst nur eine bedeutsame Differenzierung der Gesellschaft nach Berufszweigen hervorgebracht oder wenigstens nur diese eine sich zum Bewußtsein gebracht, so ist mit den zunehmen-

den Unterschieden der Stellung im Berufe die soziale Differenzierung mindestens ebenso bedeutsam hervorgetreten; allerdings zunächst noch immer innerhalb der großen Berufszweige, so daß auch der soziale Unterschied zwischen den landwirtschaftlichen, gewerblichen, literarischen Arbeitern noch immer viel größer war, als der Unterschied zwischen dem Bauer und seinem Knecht, dem Handwerksmeister und seinem Gesellen, dem Beamten und seinem Schreiber. In diesem Sinne ist es auch jetzt noch immer nicht berechtigt, von einer arbeitenden Klasse in der früher gegebenen Begriffsbestimmung als von einer sozialen Einheit zu sprechen, welche einfach den nicht arbeitenden Klassen gegenübergestellt und als eine oberste Teilgesamtheit innerhalb der Stammgesamtheit der ganzen Bevölkerung ausgeschieden werden könnte.

Aber auch wenn die soziale Differenzierung nach der Stellung im Berufe noch weitere Fortschritte macht — und auf manchem Gebiete ist ja in der Tat dieser Unterschied für die gesamte Charakteristik der Lebensführung schon wichtiger als die Verschiedenheit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufszweige — selbst dann muß sich die Bedeutung dieser sozialen Differenzierung für die Beurteilung der allgemeinen Lebensverhältnisse der Gesellschaft noch erhebliche Einschränkungen gefallen lassen. Denn zunächst bleibt noch immer das ungeheure Übergewicht des sozialen Einflusses einzelner Berufszweige über die soziale Differenzierung innerhalb desselben bestehen; nicht nur für den ganzen öffentlichen Dienst, dessen Träger doch ganz überwiegend Arbeiter in dem oben festgestellten Sinne sind, sondern auch für große Gruppen von Erwerbszweigen. In der a potiori sogenannten „arbeitenden Klasse“ haben wir daher unter allen Umständen nur einen

Teil jener Teilgesamtheit vor uns, für welche der Rang eines obersten Einteilungsgrundes behauptet wird, wenn die „Arbeitsstatistik“ als ein selbständiger Zweig der Statistik in Anspruch genommen wird.

Diese an sich schon ungünstige Position, welche der „Arbeitsstatistik“ damit im System der statistischen Wissenschaft zufällt, wird aber noch erheblich verschlimmert durch die große Unsicherheit ihrer Abgrenzung. Alle statistische Analyse beruht ja in letzter Linie darauf, daß eine große Hauptgesamtheit von Individuen in mehrere Teilgesamtheiten zerfällt wird, welche sich von einander durch eine Reihe charakteristischer Merkmale unterscheiden, während die in der Teilgesamtheit zusammengefaßten Individuen möglichst homogen in den für das zu untersuchende Problem wesentlichen Eigenschaften sein sollen. Darum schreitet ja auch die statistische Analyse so weit als möglich in der Zerlegung der Teilgesamtheiten vor, um schließlich die vollkommensten gesellschaftlichen Einheiten in ihrem differenten Verhalten untersuchen und so alle durch Verschiedenheit der inneren Struktur erzeugten Störungen im normalen Zustande und Verlaufe der Erscheinungen zu beseitigen.

Nun setzt aber jede Quantitätsbestimmung der spezifischen Eigenschaften einer solchen endlichen Teilgesamtheit, sei es im Zustande der Ruhe oder der Bewegung, die möglichste Konstanz der äußeren Dimensionen dieser Teilgesamtheit und der ihr übergeordneten Stammgesamtheit voraus, aus welcher sie hervorgegangen ist. Denn nur unter der Voraussetzung einer solchen angenäherten Konstanz der allgemeinen Dimensionen einer bestimmten Gesamtheit läßt sich auch eine Konstanz der einzelnen Eigenschaften erwarten, welche dieselbe charak-

terisieren. Hätten wir nun mit einer Gesamtheit der „arbeitenden Klassen“ in dem eben angedeuteten Sinne zu rechnen, so würde dieser methodischen Forderung immerhin leidlich Genüge geleistet sein, wenn auch mit der ununterbrochen sich vollziehenden Klassenbewegung fortwährende Verschiebungen eintreten. Wie aber die Dinge gegenwärtig liegen, ist jener Teil der Teilgesamtheit, den wir als „arbeitende Klasse“ einheitlich in Betracht nehmen können, doch weder nach oben, noch nach unten hinlänglich abgegrenzt, um nicht fortwährend sehr bedeutenden Veränderungen in seinem Gesamtbestande ausgesetzt zu sein.

Dem gegenüber treten nun andere unterscheidende Momente innerhalb der ganzen Gesellschaft zunächst für alle rein demographischen Verhältnisse in viel entscheidenderer Weise als obere Einteilungsgründe für die Bildung der Teilgesamtheiten auf. Geschlecht, Alter und Zivilstand erklären uns zunächst in viel durchgreifenderer Weise als die Unterschiede der sozialen Stellung die großen Bewegungsvorgänge der Bevölkerung. Ja die Tatsachen der Berufsgliederung und der Stellung im Berufe selbst werden durch diese elementaren Bevölkerungsverhältnisse viel mehr beeinflußt als durch die Unterschiede der Erwerbszweige oder sonstiger wirtschaftlicher Faktoren. Die Differenzen des durchschnittlichen Heiratsalters und der Kinderfrequenz wirken ungleich mächtiger auf das Verhältnis der Erwerbtätigen zu den Ernährten ein, als der Unterschied zwischen der Landwirtschaft und der Industrie oder der Unterschied zwischen dem Handwerk und der Fabrik.

Es ergibt sich daraus zunächst allerdings nur, daß die „Arbeitsstatistik“ nicht losgelöst von der allgemeinen Statistik behandelt werden kann, sondern ihre Stellung innerhab der-

selben finden muß. Aber auch darüber ist damit wohl schon hinlängliche Klarheit geschaffen, daß die allgemeinen Lebensverhältnisse der „arbeitenden Klassen“, soweit diese überhaupt schon abgegrenzt werden können, nur innerhalb der großen Teilgesamtheiten untersucht werden können, welche einerseits durch die großen elementaren Tatsachen der Bevölkerung, andererseits durch die Hauptarten der Berufsgliederung gegeben sind. Die „Arbeitsstatistik“ ist damit als eine integrierende Aufgabe der allgemeinen Statistik bezeichnet: alles, was diese leistet, kommt auch jener zugute. Nur muß der soziale Gedanke, wie er die moderne Verwaltung durchzieht, auch die moderne Statistik erfüllen und darum lautet das allgemeine Programm der „Arbeitsstatistik“: durchgreifende Berücksichtigung der Unterschiede der sozialen Stellung im Berufe bei der Analyse der gesellschaftlichen Massenerscheinungen innerhalb der durch die elementaren Faktoren des gesellschaftlichen Lebens gebildeten Gruppen.

5.

Eine weitere Ausführung dieser allgemeinen Gesichtspunkte wird sich zunächst mit den statistischen Aufnahmen und dann mit den Fragen der Bearbeitung des statistischen Materiales zu befassen haben. Die erste und wichtigste Aufgabe fällt hier immer noch der Volkszählung zu. Sie ist die einzige große und allgemeine statistische Aufnahme, welche sich gleichmäßig allen Volkszuständen zuwendet, insoferne diese aus den Individualangaben der ganzen Bevölkerung zu ermitteln und für diese Gesamtzustände von wesentlicher Bedeutung sind. Durch die Ausbildung der Berufsfragen haben die neueren Volkszählungen auch in der Tat schon ein

gutes Stück Arbeitsstatistik geleistet. Sie bieten nicht bloß den vollständigsten Aufschluß über die Gesamtzahlen der Arbeiter nach ihrer geographischen und beruflichen Verteilung, sondern gestatten auch die vollkommene Vergleichung dieser Arbeitermassen mit den Größenverhältnissen der Gesamtbevölkerung und der numerischen Stärke der einzelnen Berufsklassen und ihrer weiteren Unterscheidung in Gruppen und Arten. Werden damit zunächst die Grundlagen für die Beurteilung der relativen Bedeutung der arbeitenden Klassen nach den beiden Hauptrichtungen ihrer Differenzierung gewonnen, so gestattet die Volkszählung außerdem auch noch eine durchgreifende Unterscheidung der qualifizierten von der nichtqualifizierten Arbeit durchzuführen und vermag damit den wesentlichsten qualitativen Maßstab für die Bedeutung der Arbeit in den verschiedenen Zweigen des Berufes aufzustellen.

Alle diese Daten über die Berufsverhältnisse der Bevölkerung erhalten aber gerade durch ihre Erhebung gelegentlich der Volkszählungen einen außerordentlich erhöhten Wert dadurch, daß nun auch alle übrigen durch die Volkszählung ermittelten Volkszustände mit den Berufsdaten in Verbindung gesetzt werden. Dieser Vorteil allein weist schon darauf hin, daß allgemeine Berufsaufnahmen der Bevölkerung nur in Verbindung mit der Volkszählung vorgenommen werden sollen; nehmen ja doch sogar besondere Berufszählungen, wie die berühmte Aufnahme des Deutschen Reiches vom Jahre 1882, mit innerer Notwendigkeit den Charakter von allgemeinen Volkszählungen an. Auch für eine etwaige allgemeine Zählung der arbeitenden Klassen bleibt diese Forderung unbedingt aufrecht. Schon die Vollständigkeit einer solchen Erhebung kann nur dadurch verbürgt werden, daß sie auf die

ganze Bevölkerung ausgedehnt wird; denn nur auf diesem Wege werden die Daten gewonnen, welche eine Abgrenzung der „arbeitenden“ von den übrigen Klassen der Bevölkerung ermöglichen und die erstere als einen festbestimmten Teil einer größeren Gesamtheit erkennen lassen. Aber auch für die Erfassung aller demographisch belangreichen Zustände der arbeitenden Klassen, ihrer Sexualität, ihres Altersaufbaues, ihrer Zivilstandsverhältnisse u. dergl. ist die Verbindung mit der Volkszählung eine unerläßliche Voraussetzung. Denn alle diese Erscheinungen sind relativ und das Maß der Bedeutung, welches ihnen für die arbeitenden Klassen zukommt, läßt sich wieder nur aus der Gesamtheit der Bevölkerung gewinnen. Das gleiche gilt von den allgemeinen gesellschaftlichen Tatsachen der Gebürtigkeit und Zuständigkeit, der Konfession und Nationalität, der geistigen und körperlichen Zustände, soweit sie durch die Volkszählung ermittelt werden. Es ist unter Umständen von größter Wichtigkeit, diese Verhältnisse in ihren Wechselbeziehungen zum Berufe und der sozialen Stellung in demselben zu verfolgen; aber es ist wohl ganz ausgeschlossen, sie auf einem anderen Wege als auf dem der Volkszählung in erschöpfender und gleichartiger Weise zu ermitteln. Bis hierher reicht auch jetzt schon im allgemeinen die Leistungsfähigkeit der nach modernen Grundsätzen eingerichteten Volkszählungen und es ist nicht zu leugnen, daß ein gutes Stück „Arbeitsstatistik“ schon damit geschaffen ist, jedenfalls viel mehr, als gewöhnlich angenommen wird, wenn das Verlangen nach derselben als ein ganz neues, noch kaum in Angriff genommenes Problem ausgesprochen wird.

Daneben schaffen aber die Volkszählungen zumeist noch die Elemente für eine ganze Reihe anderer Informationen

über den Zustand der arbeitenden Klassen zur Stelle, ohne daß die Bearbeitung unter dem Gesichtspunkte der sozialen Ordnung bisher in erschöpfender oder auch nur in befriedigender Weise erfolgt wäre. Hierher gehört vor allem die Darstellung der sozialen Struktur der Bevölkerung unter dem Gesichtspunkte der Familie, des Haushaltes und der Wohnung. Methodologisch sind alle diese Fragen wohl unbestritten dem Programme der Volkszählung einzureihen und haben wohl auch zumeist schon Berücksichtigung bei der Erhebung gefunden; auch ist es kaum zweifelhaft, daß auch diese Momente durch eine Spezialerhebung über die arbeitenden Klassen nie mit jener Sicherheit und Vollständigkeit ermittelt werden können. Aber technische Schwierigkeiten haben zunächst die Aufbereitung dieser eigengearteten Erhebungsmomente verhindert: bei dem älteren Listenverfahren die außerordentliche Komplikation des Depouillements, bei dem Zählkartenverfahren die damit geschaffene Atomisierung aller sozialen Bestände in lauter Individualfälle. In der Tat können nur durch die Einfügung aller sozialen Tatsachen, Familienstärke, Stellung im Haushalte, Wohnungscharakter in die Individualkarten, also gleichsam durch die Behandlung dieser Tatsachen als individuelle Eigenschaften, die technischen Schwierigkeiten dieser Probleme gelöst werden; die Volkszählungen werden einen ihrer größten Fortschritte zu verzeichnen haben, wenn ihnen diese Lösung gelingt, und es ist außer Frage, daß diese Fortschritte in allererster Linie der Arbeitsstatistik zu gute kommen werden.

Die volle Ausnützung des mit der Volkszählung in Bewegung gesetzten großartigen Erhebungsapparates für die Zwecke der Arbeitsstatistik setzt nun allerdings eine plan=

mäßige und umfassende Bedachtnahme auf diese Probleme schon bei der Organisation der Erhebung voraus und bedarf noch allenthalben sehr wesentlicher Verbesserungen. Aber anderseits ist doch auch die Tatsache nicht zu übersehen, daß so ziemlich überall die Erhebung selbst viel umfassender ist, als die Bearbeitung ihrer Ergebnisse. Das liegt in der Natur der Dinge. Die Erhebung wendet sich an die einzelnen Individuen und vermag daher die einzelnen Qualitäten derselben in verhältnismäßig einfacher Weise zu erfassen. Auch eine größere Anzahl von Individualfragen belastet den Befragten nicht erheblich, und der Erhebungsapparat wird auch durch eine ziemlich weitgehende Spezialisierung der Fragen kaum merklich mehr belastet. Dagegen ist jede Erweiterung des Fragenschemas die Quelle außerordentlicher Arbeitsvermehrung und sehr rasch steigender technischer Schwierigkeiten bei der Bearbeitung. Denn dadurch, daß jedes einzelne Erhebungsmoment mit jedem anderen in Wechselbeziehung steht und nun diese Beziehungen auch durch kombinierte Auszählungen dargestellt werden sollen, wächst die Arbeit des Depouillements im quadratischen Verhältnisse, ja sie potenziert sich mit der Zahl der möglichen Kombinationen. Es ist klar, daß diese kombinierte Bearbeitung der Individualmomente alsbald an der Grenze der Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der statistischen Bureaux angelangt sein wird, auch wenn nur die allerwichtigsten und durchschlagendsten Beziehungen vollkommen erschöpfend dargestellt werden sollen.

Die Gesichtspunkte der „Arbeitsstatistik“ haben bisher immer noch einen verhältnismäßig geringen Anteil an dem Aufbereitungsplane der Volkszählung gehabt, wenngleich ihrer steigenden Wichtigkeit doch bei jeder neuen Zählung auch in

wachsendem Maße Rechnung getragen ist. Aber die Voraussetzungen für eine ungleich reichere Ausbeute auch aus dem jetzt schon erhobenen Urmateriale liegen doch weithin vor. Nachdem das Urmaterial der Volkszählung fast überall in der Form der Zählkarten bei der statistischen Zentralstelle erliegt und besondere technische Schwierigkeiten bei der Ausführung weiterer Kombinationen der Individualmomente nicht zu überwinden sind, kann aus dem Volkszählungsmateriale auch auf solche Fragen der Arbeitsstatistik sofort eine erschöpfende Antwort gegeben werden, welche in dem ursprünglichen Plane des Depouillements aus Gründen der notwendigen Beschränkung des Aufwandes oder aus anderen Gründen keine Berücksichtigung gefunden haben. Und da dieses ganze massenhafte Urmaterial in feiner geographischer und sachlicher Gliederung (in Österreich nach Bezirken und innerhalb derselben nach den Hauptberufsgruppen) aufbewahrt ist, so läßt sich sogar mit verhältnismäßig geringem Aufwande die Arbeitsstatistik einzelner Bezirke oder einzelner Berufsgruppen mit aller jener Vollständigkeit und sachlichen Gliederung aufstellen, welche überhaupt entsprechend der Einrichtung der Volkszählung den Gegenstand der Erhebung gebildet hat. Daß das aber schon an sich eine ungemein reiche und vielseitige Information über die Verhältnisse der arbeitenden Klassen zu geben vermag, davon wird in nicht zu ferner Zeit die Bearbeitung der österreichischen Volkszählung einen Beweis liefern, deren Konzentrationsschema, soweit die Berufsfragen in Betracht kommen, daher auch kurz mitgeteilt wird[1].

---

[1] Soziale Gliederung der Wohnparteien nach zehnjährigen Altersklassen und Familienstandskategorien. An der Wohnung teilnehmende Personen, und zwar: Familienglieder, zur Aftermietpartei Gehörige, Bett-

6.

Es wird nicht wohl bezweifelt werden können, daß das, was die Volkszählung über die gesamten Zustände der arbei=

---

geher, Dienstboten, landwirtschaftliches Gesinde, gewerbliches Gesinde, andere Personen, zusammen. Insassen von Herbergen, Gasthöfen, Massenquartieren, Lehr= und Erziehungsanstalten, Klöstern und geistlichen Stiften, Spitälern, Armen= und Versorgungshäusern, Strafanstalten und Gefängnissen, Kasernen, sonstigen Anstalten, Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt überhaupt.

Die Bevölkerung der politischen Bezirke nach 30 Hauptberufsgruppen und 4 Nebenerwerbsklassen mit Unterscheidung des Geschlechts. Berufstätige, darunter: Selbständige, Angestellte, qualifizierte Arbeiter, Tagelöhner. — Familienangehörige, Diener für persönliche Dienste. Summe. Davon mit Nebenerwerb in der Klasse Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Handel, sonstiger Erwerb, mit Nebenerwerb überhaupt.

Die Bevölkerung der einzelnen Kronländer nach 200 Hauptberufsarten, 30 Gruppen und 4 Klassen mit Unterscheidung des Geschlechtes. Berufstätige, darunter: Selbständige, Angestellte, qualifizierte Arbeiter, Taglöhner. — Familienangehörige, Dienende für persönliche Dienste. Summe.

Die Alters= und Familienstandsgliederung der Berufstätigen nach 200 Hauptberufsarten, 30 Gruppen, 4 Klassen, Stellung im Berufe und Geschlecht. — Berufstätige im Alter von unter 20 Jahren, von 20—30 Jahren u. s. w. in zehnjährigen Altersklassen, mit Unterteilung jeder derselben in die vier Familienstandskategorien.

Die soziale Schichtung innerhalb der Berufsgruppen nach Kronländern. 30 Hauptberufsgruppen. Berufstätige, und zwar Selbständige, Angestellte, Arbeiter, Taglöhner. Geschlecht. Familienangehörige von Selbständigen, Angestellten, Arbeitern, Taglöhnern. Summe der Selbständigen, Angestellten, Arbeiter, Taglöhner, Dienenden. Gesamtsumme.

Die Berufstätigen nach der Gebürtigkeit, nach Kronländern. 30 Hauptberufsgruppen, bezw. Klassen. Stellung im Berufe: Selbständige, Angestellte, Arbeiter, Taglöhner. Geschlecht. Berufstätige, geboren in der Aufenthaltsgemeinde, im Aufenthaltsbezirke, im Aufenthaltslande, im sonstigen Inlande, im Ausland. Zusammen.

Verteilung der Immobiliarbesitzfälle auf die 30 Berufsgruppen und auf die sozialen Schichten innerhalb derselben, nach Kronländern. 30 Hauptberufsgruppen, bezw. Klassen. Stellung im Berufe: Selbständige, Angestellte, Arbeiter, Taglöhner. Geschlecht. Allein=

tenden Klassen auszusagen vermag, überhaupt die Grundlage aller Arbeitsstatistik bildet. Von diesem Boden aus wird schon ganz deutlich erkennbar, ob und in welcher Weise die arbeitenden Klassen sich von den übrigen Klassen der Bevölkerung in Bezug auf die Grundlinien ihrer demographischen Verhältnisse und ihrer sozialen Struktur unterscheiden. Daß aber mit dieser Erkenntnis schon der Kern des ganzen Problems getroffen wird, ist klar. Und doch ist die Volkszählung nur eine Momentaufnahme auf dem Boden der allgemeinen gesellschaftlichen Tatsachen, welche eben deshalb die Erfassung der in der Gesellschaft beständig sich vollziehenden Veränderungen der Individualzustände ausschließt und in der Statistik dieser Bewegung der Bevölkerung ihre notwendige Ergänzung erfahren muß. Auch dieser Zweig der allgemeinen Bevölkerungsstatistik schließt natürlich eine „Arbeitsstatistik" in sich. Wie sich die Trauungen, Geburten und Sterbefälle der arbeitenden Klassen zu den Trauungen,

---

und Mitbesitzer von Häusern; Allein- und Mitbesitzer von Grundstücken. Summe der Besitzfälle.

Zusammentreffen von Haus- und Grund-Allein- und Mitbesitz nach Kronländern. 30 Hauptberufsgruppen, bezw. Klassen. Geschlecht. Alleinbesitz von Häusern zugleich mit Allein- oder Mitbesitz von Grundstücken. Mitbesitz von Häusern zugleich mit Allein- oder Mitbesitz von Grundstücken.

Die Bevölkerung der politischen Bezirke nach 30 Nebenerwerbsgruppen und 4 Hauptberufsklassen und Geschlecht. Selbständige, Angestellte, Arbeiter, Taglöhner, Summe der Erwerbstätigen gehörig zur Hauptberufsklasse Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Handel, sonstiger Beruf. Stellung im Hauptberuf: Selbständige, Angestellte, Arbeiter, Taglöhner, überhaupt Berufstätige, Familienangehörige, Dienende.

Die Bevölkerung der einzelnen Kronländer nach 200 Nebenerwerbsarten, -Gruppen, -Klassen. Geschlecht. Selbständige, Angestellte, Arbeiter, Taglöhner. Summe.

Geburten und Sterbefällen der Gesamtbevölkerung verhalten, ist natürlich ebenso charakteristisch für die sozialen Zustände der „Arbeit“, wie das Verhältnis der aus der Volkszählung ermittelten Ehestandsziffern derselben zu der Ehestandsziffer der ganzen Bevölkerung. Und das gleiche gilt von den näheren Umständen dieser großen Bevölkerungsvorgänge; Alter und Zivilstand der Eheschließenden, Legitimität und Vitalität der Geburten, Sterbealter und Todesursachen und so viele andere durch die Registerführung der Zivilstandsakten konstatierten persönlichen Verhältnisse gewinnen in ihrer Beziehung zu Beruf und sozialer Berufsstellung den Charakter von ganz wesentlichen Aufschlüssen über die sozialen Existenzbedingungen und Lebensformen der arbeitenden Klassen[1]. Wird dann noch das immer großartiger sich gestaltende Phänomen der Wanderbewegung in diesem Zusammenhang betrachtet, so ist es wohl außer allem Zweifel, daß aus der Summe dieser Endwirkungen der Lebensführung der arbeitenden Klassen im Vergleiche mit den analogen Erscheinungen der Gesamtbevölkerung schon ein ziemlich sicheres Urteil darüber gebildet werden kann, ob und inwieweit die allgemeinen Lebensbedingungen jener besondere Abweichungen, Anomalien oder Krankheitserscheinungen aufweisen oder ob sie gleichmäßig Teil haben an den allgemeinen

[1] Auch diesem Gesichtspunkte ist durch die gegenwärtig im Zuge befindliche Reform der Statistik unserer Volksbewegung im vollsten Maße Rechnung getragen. Die Berufsgliederung und soziale Schichtung der Bevölkerung wird durch ein Schema von etwa 35 Positionen ausgedrückt, in welchem überdies der Versuch gemacht wird, die Angehörigen fabriksmäßiger Betriebe von jenen des Handwerks zu unterscheiden. Für jede dieser Positionen werden nachgewiesen eventuelle Heiratsfrequenz, die Geburten nach Geschlecht, Legitimität und Vitalität, die Legitimationen unehelich Geborener, endlich die Sterblichkeit nach Geschlecht, Alter und Todesursachen.

Bedingungen, unter welchen die Gesamtbevölkerung die Last des Lebens und des gesellschaftlichen Wirkens zu tragen hat.

Aber freilich ist auch ein solcher Maßstab des Urteiles immer ein relativer; die Gesamtmasse der arbeitenden Klassen bildet unter allen Umständen einen so großen Teil der Gesamtbevölkerung, daß ungünstige Zustände, welche seine besonderen Lebensverhältnisse bestimmen, auch in den Ausdrücken des Gesamtzustandes der Bevölkerung maßgebend auftreten, und immerhin kann der Gedanke Raum finden, daß eine Besserung der allgemeinen Bevölkerungsverhältnisse möglich wäre, wenn sie in der Lebenssphäre der arbeitenden Klassen verwirklicht werden könnte.

Wir werden durch diese Erwägung dazu geführt, die Aufschlüsse, welche die allgemeine Bevölkerungsstatistik über die Grundlinien der sozialen Zustände der arbeitenden Klassen zu geben vermag, keineswegs als abschließende zu betrachten; ein tieferes Eindringen in die Lebensbedingungen derselben wird durch diese Statistik keineswegs erspart. Aber doch werden wir das Recht haben, bis auf weiteres in den allgemeinen Bevölkerungsverhältnissen den Maßstab des relativen Wohlbefindens auch der arbeitenden Klassen zu suchen. Denn die Aufgabe der Statistik ist zunächst doch die Erforschung dessen, was ist, nicht dessen, was sein sollte oder könnte; erst von dem Boden der realen Tatsachen aus kann auch sie als Leuchte für Reformen und Fortschritte in der Pflege der allgemeinen Kulturbedingungen dienen. Gerade diesen allgemeinen, breiten Boden der Bevölkerungsstatistik, den auch die „Arbeitsstatistik“ nie verlassen kann, beherrscht allenthalben ausschließlich die zentrale Statistik; die fundamentalen, und darum auch die wichtigsten, für den endlichen Erfolg

entscheidenden Aufgaben der Arbeitsstatistik sind damit ihr zugewiesen.

7.

Den ersten Schritt über den durch die Volkszählung und durch die mit ihr in Verbindung gesetzte Bevölkerungsstatistik gesteckten Rahmen hinaus macht die Arbeitsstatistik jedenfalls mit der Betriebszählung. Auch diese Art der Bestandesaufnahme, welche als Gewerbezählung eines der wichtigsten Mittel darstellte, dessen sich die Statistik der Produktion bediente, ist erst allmählich mit sozialen Gedanken erfüllt worden. Damit aber ist die Betriebsaufnahme auch zu einer ganz hervorragenden Quelle arbeitsstatistischer Informationen geworden; es ist notwendig, die Stellung näher zu charakterisieren, welche ihr im System einer „Arbeitsstatistik" und im System der allgemeinen Statistik zukommt.

Mit der Betriebsaufnahme im Sinne der Sozialstatistik sollen jene charakteristischen Merkmale der einzelnen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe erfaßt werden, welche geeignet sind, die soziale Stellung, die Wirtschafts- und Existenzbedingungen der in denselben verwendeten Personen zu beeinflussen. Die Charakteristik des Betriebes dient also zur näheren Charakteristik der Berufsstellung der mit ihm verknüpften Personen. Nicht als ein Produktionsorganismus, sondern als der Nährboden der Arbeit kommt der Betrieb hier in Betracht; die objektiven Momente, welche den Betrieb charakterisieren (Ausdehnung, Ausstattung) werden nicht als Kriterien der Produktionserfolge des Betriebes, sondern als Kriterien des Einflusses untersucht, der von ihnen auf die subjektiven Elemente der Berufsstellung ausgeht. Der landwirtschaftliche Arbeiter ist ja in der Tat ein ganz anderer,

wenn er einem Betrieb auf wenigen Hektaren angehört, ein anderer, wenn er einem herrschaftlichen Großbetriebe eingegliedert ist. Der Schuhmachergehilfe bei einem Kleinmeister und der Gehilfe einer mit Dampfkraft und Elektrizität arbeitenden Schuhwarenfabrik unterscheiden sich mehr voneinander als die Arbeiter zweier, verschiedenen Erwerbszweigen angehörender Fabriksbetriebe. Dasselbe gilt aber auch von denjenigen, welche die Berufszählung als „Selbständige" bezeichnet, und welche daher den „Arbeitern in fremdem Betriebe" gegenübergestellt werden. Der Kleinbauer und der große Grundherr, der Handwerker und der Fabrikant, der Krämer und der Großhändler werden erst durch die Betriebsstatistik bestimmt zu unterscheiden sein und ihre richtige Stellung innerhalb der einzelnen gesellschaftlichen Klassen und Gruppen finden können.

So ist es denn zunächst kein Zweifel, daß die Betriebszählung mit der Berufszählung auf das innigste zusammenhängt. Als eine auf die Konstatierung der objektiven charakteristischen Merkmale beschränkte Erhebung würde die Betriebszählung für die „Arbeitsstatistik" nichts leisten können, selbst wenn sie eine Frage nach der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen in sich aufnimmt. Denn um eine weitere Unterscheidung dieser Massen handelt es sich zunächst, wenn die Wechselbeziehungen zwischen Betrieb und sozialer Stellung erfaßt werden sollen; diese Unterscheidung wird aber in erster Linie nach den Kategorien der allgemeinen Berufsstatistik und der allgemeinen Bevölkerungsstatistik vorzunehmen sein, weil sie die obersten Einteilungsgründe enthalten, welche erfahrungsgemäß für die gesellschaftliche Existenz der einzelnen Kategorien von Berufszugehörigen wichtiger sind als die

speziellen auf die technischen Unterschiede in der Verwendung der Arbeit begründeten Gruppen. Dazu kommt noch ein anderes Moment von großer Tragweite: die vollständige Erfassung aller in einer Volkswirtschaft existierenden Betriebe ist nur gelegentlich einer so ganz allgemeinen Umfrage möglich, wie dies die Volkszählung ist. Wird nicht jede einzelne Person befragt, ob sie Betriebsinhaber ist, so bleibt die Aufnahme immer unvollständig und ihr Wert fragwürdig. Daß mit der Anknüpfung der Erhebung an die einzelnen Betriebsstätten oder gar an eine Untergrenze des Steuerfußes gar nichts erreicht ist, erhellt daraus, daß die berühmte Betriebsaufnahme vom 5. Juni 1882 im Deutschen Reiche, welche ebenfalls mit einer allgemeinen Volks- und Berufszählung verbunden war, 67 Prozent Alleinbetriebe (ohne Mitinhaber, Gehilfen und Motoren) und nur 33 Prozent Gehilfen- und größere Betriebe ergeben hat. Die ganz überwiegende Menge jener kleinsten Betriebsformen, welche so überaus charakteristisch ist, ginge, losgelöst von der Volkszählung, gänzlich verloren. Überhaupt muß die Erhebung nicht so sehr auf die Erfassung der größeren Betriebe, als vielmehr aller Betriebsformen in ihrer Totalität gerichtet sein. Großbetriebe sind allerdings die auffälligsten Betriebsformen, in ihnen treten die sozialen Gegensätze am schärfsten zu Tage. Allein gegenüber den mittleren und kleineren Betrieben ist ihre Rolle doch eine viel bescheidenere als man vielleicht annimmt, wenn nur die Organisation der Volkswirtschaft im ganzen ins Auge gefaßt wird. Im Deutschen Reiche, dessen industrielle Entfaltung doch eine viel bedeutendere ist als jene Österreichs, entfielen nur 3,23 Prozent aller Betriebe und nur 38,8 Prozent aller gewerbstätigen Personen auf Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen. Noch immer

liegt das Schwergewicht der Produktion in den zahlreichen Kleinbetrieben, deren vollständige Erfassung — wie bereits bemerkt — nur durch eine wahre Volksaufnahme ermöglicht wird.

Bei der Verbindung der Betriebszählung mit der Berufszählung wird es auch nicht schwer sein, auch die Wechselbeziehungen darzustellen, welche zwischen den objektiven Tatsachen der Betriebseinrichtung und den subjektiven Momenten der Berufsstellung und den Unterschieden in der gesellschaftlichen Existenz der verschiedenen Gruppen von Arbeitern bestehen. Losgelöst von der Berufszählung müßte die Betriebsaufnahme eine Reihe von allgemein demographischen und berufsstatistischen Fragen in sich aufnehmen oder mit anderen Worten die Berufszählung unter dem Gesichtspunkte der Betriebe wiederholen, da ja doch daran nicht gedacht werden kann, daß die Volkszählung auf die Erhebung der Berufsverhältnisse vollkommen verzichte.

In dieser Hinsicht ist also die Betriebszählung ein integrierender Bestandteil einer vollständigen Berufszählung und folgt mit ihr den allgemeinen Grundsätzen der Organisation und der Aufarbeitung, welche sie mit der Notwendigkeit in die Domäne der zentralen Statistik verweisen.

8.

Die speziellen Aufgaben der Arbeitsstatistik beginnen auf dem Punkte, wo es nicht mehr genügt, die arbeitenden Klassen nach ihren allgemeinen demographischen und beruflichen Momenten zu charakterisieren und von den übrigen Klassen der Bevölkerung zu unterscheiden. Die Arbeitsstatistik will dem sozialen Probleme näher an den Leib rücken; sie will viel

mehr individualisieren, als dies mit den Mitteln der Bevölkerungs- und Berufsstatistik möglich ist. Arbeitsrang, Arbeitslohn, die näheren Umstände, unter welchen die Arbeitsleistung und die Lebenshaltung sich vollzieht, das sind Momente, welche innerhalb der arbeitenden Klasse weitere Unterscheidungen ergeben. Zwar reichen sie in ihrer allgemeinen Bedeutung bei weitem nicht hinan an jene großen Konturen, welche eine auf das soziale Problem planmäßig Bedacht nehmende Bevölkerungs- und Berufsstatistik zu zeichnen vermag; die gesellschaftliche Ordnung wird keine andere dadurch, daß die Arbeiter in mehr oder weniger Rangstufen gegliedert sind, daß ihr Lohn höher oder weniger hoch steht, daß Arbeitszeit, Fabriksordnung und sonstige Bedingungen der Arbeit diese oder jene Modifikation aufweisen. Aber doch wird das Wohl und Wehe der arbeitenden Klassen auch von diesen Momenten zweiter Ordnung weithin bestimmt und innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung sind große Unterschiede der Lebenshaltung in den einzelnen Kategorien der Arbeit möglich, welche als der Ausdruck dieser verschiedenen Modalitäten der Arbeitsverwendung angesehen werden müssen. Von den zahlreichen Momenten, welche für diese Spezialstatistik der arbeitenden Klassen von Belang sind, sind nun manche wieder unter allgemeineren Gesichtspunkten zusammenzufassen und bilden sowohl vom Standpunkte der Erhebung als auch der Bearbeitung deutlich erkennbare Gruppen. So hängen die Fragen nach dem Arbeitsrange, dem Arbeitslohne (Lohnform und Lohnhöhe) und der Arbeitszeit aufs engste untereinander und mit der Natur des Betriebszweiges zusammen; die Fragen nach der Stabilität der Arbeiter berühren sich aufs nächste mit der Gebürtigkeit, dem Alter,

Zivilstand und Besitz (Grund- und Hausbesitz), die Fragen nach der Lebenshaltung mit den Wohlfahrtseinrichtungen, der Armenpflege und den allgemeinen Konsumtionsverhältnissen.

Ohne mit dieser Aufstellung von Gesichtspunkten für eine spezielle Arbeitsstatistik irgend den Anspruch eines erschöpfenden Programmes erheben zu wollen, werden doch die drei angeführten Gruppen von Erhebungsmomenten so ziemlich alles in sich enthalten können, was zur Klarstellung der unter den Einflüssen besonderer Betriebsverhältnisse stehenden Zustände in den verschiedenen Schichten der arbeitenden Klassen beizutragen pflegt. Die Abgrenzung dieser drei Gruppen von Erhebungsmomenten dient aber nicht nur zur Erleichterung der Übersichtlichkeit, sondern ist auch begründet in der verschiedenartigen Natur der Aufgaben, welche damit der Statistik gestellt sind und den Quellen, aus welchen diese Informationen geschöpft werden können.

Für die Lohnstatistik zunächst ist die Methode der Zählung wenig geeignet. Individualzählungen, welche sich direkt an die Arbeiter wenden, könnten zwar an sich ganz brauchbare Angaben über den effektiven Jahreslohn in Verbindung mit Nachweisung des Arbeitsranges und der effektiven Arbeitszeit liefern, aber es wird doch, abgesehen von den praktischen, technischen Schwierigkeiten, billigerweise Anstand genommen werden, eine Frage nach dem Einkommen, die bei allen sonstigen Individualzählungen ängstlich vermieden wird, gerade an die Arbeiter zu stellen. Auch müßte eine solche Frage nicht, wie es der Grundcharakter einer Zählung mit sich bringt, auf einen Moment gestellt, sondern auf einen längeren Zeitraum bezogen sein; Durchschnittsangaben wären hier ebenso, wie überall, von einer Zählung auszuschließen.

Ähnliche Bedenken bestehen aber auch gegen eine lohnstatistische Erhebung in Verbindung mit einer Betriebsaufnahme. Die Lohnstatistik der Reichenberger Handelskammer[1] hat zwar den Beweis geliefert, daß es nicht ganz unmöglich ist, auf diesem Wege brauchbare Aufschlüsse zu erhalten; ja sie hat in der glücklichen Verbindung des Betriebsfragebogens mit individuellen Arbeiterzählkarten die Technik dieser Erhebung so weit als möglich ausgebildet. Aber indem sie auf eine Erhebung der Durchschnittslöhne der Großindustrie sich beschränkte, und überdies auf die freiwillige Mitwirkung der Unternehmerkreise angewiesen war, hat sie damit doch auch zugleich den Beweis geliefert, daß das von ihr eingeschlagene Verfahren keine allgemeine und keine obligatorische Anwendung zuläßt, sondern eben nur ein, wenn auch sehr wertvoller Versuch einer lokalen und gegenständlich eng begrenzten Betriebserhebung damit geleistet ist.

Aber auch die Methode der Feststellung typischer Größen aus zahlreichen Einzelbeobachtungen ist für die Lohnstatistik nicht empfohlen; abgesehen von den großen Gefahren, welche dieser Methode aus vorschneller Generalisierung fortwährend erwachsen, begibt sie sich auf diesem Gebiete auch des wichtigsten Vorzugs, welcher der Statistik als eigentlicher Massenbeobachtung zukommt.

Für die Lohnstatistik sind vielmehr die Lohnlisten, d. h. die laufenden individuellen Aufschreibungen der wirklich gezahlten Löhne die einzig brauchbare Quelle; diese aber stehen

[1] Nordböhmische Arbeiterstatistik. Tabellarische Darstellung der Ergebnisse der von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 1. Dezember 1888 durchgeführten Erhebung. (Bearbeitet von Dr. H. Bach.) Reichenberg 1891.

doch, die Fälle öffentlicher Betriebe etwa ausgenommen, der amtlichen Statistik nicht zu Gebote; und ebensowenig kann den Betrieben eine statistische Aufbereitung derselben von Amtswegen zugemutet werden. Überdies wird man auch noch immer in der Mehrzahl der Betriebe vergebens nach Lohnlisten suchen. Dagegen hat die moderne soziale Verwaltung in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Arbeiterversicherung Einrichtungen geschaffen, welche auf eine sehr umfassende und eingehende Registerführung der Individualfälle der Versicherung angewiesen, verhältnismäßig leicht in den Stand gesetzt werden können, solche Lohnlisten anzulegen, welche den wesentlichsten Anforderungen der Betriebsstatistik zu entsprechen und vorläufig wenigstens als ein Ersatz der unerreichbaren Betriebslohnlisten gelten könnten. Nur ist dabei vorausgesetzt, daß die Anlegung dieser Register in vollster Übereinstimmung mit den von der allgemeinen Bevölkerungs- und Berufsstatistik aufgestellten Cadres erfolgen und daß bei der Bearbeitung die Wechselbeziehungen, welche zwischen den persönlichen und den Lohnverhältnissen der einzelnen Gruppen von Arbeitern bestehen, zur Darstellung kommen. Auch hierin ist also ein unverkennbarer Fingerzeig zu sehen, welcher auf eine einheitliche Bearbeitung der Arbeitsstatistik hinweist. Eine Zersplitterung der statistischen Arbeit würde auch auf diesem Punkte eine Überschätzung einer einzelnen zum Wohle der arbeitenden Klassen getroffenen Einrichtung, eine Unterschätzung des großen allgemeinen Problems der sozialen Hebung derselben bedeuten.

Anders liegen die Verhältnisse bei der zweiten Gruppe von speziellen Momenten der Arbeitsstatistik, welche sich mit den Veränderungen im Zustande der Arbeiter,

ihrem Orts-, Betriebs-, Berufswechsel u. dergl. befassen. Wir können sie die biographischen Elemente der Betriebsstatistik nennen und drücken schon damit aus, daß es sich hierbei weniger um rein statistische als vielmehr um möglichst individualisierte Daten handelt, die allerdings bis zu einem gewissen Grade auch einen statistischen Ausdruck zulassen. Insoweit das zutrifft, wird auch gewiß die nach Berufen gegliederte Statistik der Wanderbewegung diesen Gesichtspunkten gerecht werden können. Die Dauer der Zugehörigkeit zu einem und demselben Betriebe, welche, wie die Nordböhmische Arbeiterstatistik bewiesen hat, sehr gut durch eine spezielle Umfrage erhoben werden kann, ist doch ohne Beziehungen auf die Altersunterschiede der Betriebe und der in denselben verwendeten Personen von wenig Wert; das gleiche aber gilt von den Nachweisungen des Wechsels in dem Berufszweig, welcher in vielen Detailfragen, wie z. B. der Berufserkrankungen, eine so große Rolle spielt. Beziehungen zu der Lohnhöhe bestehen bei diesen Momenten in der Regel nur insofern, als es sich um eine mehr patriarchalische, dienstbotenartige Ordnung des Lohnverhältnisses handelt; es wird daher auch von einer Verbindung derartiger Erhebungen mit den Lohnaufnahmen nicht viel zu erwarten sein und darum kann auch die Erhebung dieser „biographischen" Daten ganz andere Wege gehen, als sie der Lohnstatistik gewiesen sind. Sie tragen auch zum großen Teile einen mehr enqueteartigen, als streng statistischen Charakter an sich und gehören damit mehr dem Gebiete der deskriptiven Nationalökonomie an. Die „Arbeitsstatistik" wird sie nichtsdestoweniger nicht von der Hand weisen dürfen, denn sie bilden unter allen Umständen eine wertvolle Ergänzung des Wissens von der Lage der arbeitenden Klassen.

Die dritte Gruppe der speziellen Momente der Arbeitsstatistik, welche sich aus den besonderen Nachweisungen über die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen zusammensetzt, enthält in sich wieder zwei deutlich unterscheidbare Hauptbestandteile, deren einer die Wohlfahrtseinrichtungen und alle ganz oder teilweise im Dienste der arbeitenden Klassen wirksamen öffentlichen Anstalten, die genossenschaftliche Selbsthilfe u. dergl. betrifft, der andere aber die Haushaltungsverhältnisse der Arbeiter zum Gegenstande hat.

Die Statistik der Wohlfahrtseinrichtungen hat der Natur der Sache nach schon enge Grenzen. Es lassen sich eben nur wenige ganz allgemeine und äußerliche Momente in gleichförmige Zahlenausdrücke bringen, während das Wichtigste ihre inneren Einrichtungen sind, die teils eine technische Beschreibung, teils eine Erörterung ihrer Wirksamkeit erheischen, welche außerhalb des eigentlichen statistischen Gebietes liegen. Darum wird auch hier die Enquete und die Monographie das Feld beherrschen. Die Statistik der im Dienste der arbeitenden Klassen wirkenden Anstalten und öffentlichen Einrichtungen dagegen, ebenso die Statistik der Sparkassen, Versicherungsanstalten, Genossenschaften u. dgl., sowie die Statistik des ganzen Vereinswesens wird den Bedürfnissen der „Arbeitsstatistik“ durch Bezugnahme auf die sozialen Kreise gerecht, welche diese Anstalten und Einrichtungen benützen. Es handelt sich hier überhaupt nicht um die Erschließung neuer Gebiete ür die Statistik, denn sie gehören mehr oder weniger alle schon zu dem gesicherten Bestande der allgemeinen Statistik; sie werden auch aus demselben umsoweniger loszulösen sein, als auch hier die Wahrung des Zusammenhanges und die einheitliche Pflege aller dieser Gebiete der Statistik die einzige

Gewähr einer objektiven und umsichtigen Beurteilung auch der spezifischen Verhältnisse der arbeitenden Klassen in sich schließt.

Was aber endlich die sogenannte Haushaltsstatistik anbetrifft, so ist sie in ihrem einen Teile überhaupt nichts anderes, als eine Seite der allgemeinen Statistik, soweit dabei die Preise der Lebensmittel, des Wohnungsbedarfes, die Mietverhältnisse u. dergl. in Frage stehen; zum anderen Teile, der sich mit dem Verbrauche und der Gliederung seines Budgets berührt, wird sich eine genaue Kenntnis des Arbeiterhaushaltes immer in den Formen der Monographie bewegen müssen, für welche Le Play und seine Schule die Muster aufgestellt hat. Denn die Gestaltung des Haushalts ist die individuellste Form der Wirtschaft, welche auch in den Kreisen der arbeitenden Klassen bei aller Beschränktheit der Mittel die größte Mannigfaltigkeit aufweist und durch eine Zusammenfassung von Individualdaten zu Durchschnitten oder Mittelwerten nur eine Verwischung der charakteristischen Eigentümlichkeiten, nicht eine Klarstellung der spezifischen Verhältnisse des arbeitenden Volkes ergeben würde.

Wir haben mit diesen kurzen Hinweisen auf die wichtigsten Gebiete der „Arbeitsstatistik" vorwiegend nur solche Probleme berücksichtigt, welche überhaupt einer amtlichen Statistik im eigentlichen Sinne des Wortes zugänglich sind. Die Abgrenzung dieser Wirkungssphäre ist aber doch vor allem notwendig, um zugleich darüber klar zu sein, was einem arbeitsstatistischen Amte zugemutet werden kann. Es ist eine, unserer Zeit auch sonst wohl eigentümliche, Überschätzung einzelner an gewiß sich berechtigter Gedanken, welche dadurch zum Ausdrucke kommt; daß man glaubt, ein solches zentrales

arbeitsstatistisches Amt werde in der Lage sein, nicht bloß die bisherigen Versäumnisse der amtlichen Statistik auf diesem Gebiete mit einem Schlage nachholen zu können, sondern auch über alle für das Problem der sozialen Ordnung der arbeitenden Klassen nur irgend aufzustellenden Fragen eine bündige und erschöpfende Antwort zu erteilen. Von solchen Gedanken geleitet, werden nicht nur häufige Forderungen gestellt, welche weit über den Bereich jeder Statistik hinausgehen, sondern es wird auch zu den notwendigen Attributen eines arbeitsstatistischen Amtes eine Exekutivgewalt gezählt, welche ihm seiner Natur nach nicht zukommen kann. Gewiß wird es der Arbeitsstatistik, wie aller Statistik, nur förderlich sein, wenn ihre im Gesetze begründeten Erhebungen auch im Bedarfsfalle erzwingbar sind; aber diesen Arm des Gesetzes repräsentiert auf allen Gebieten die Organisation der Verwaltung. Auch wird nicht daran gedacht werden dürfen, daß die amtliche Arbeitsstatistik zugleich den weitreichenden Bedürfnissen nach monographischer Darstellung der Arbeitsverhältnisse werde Genüge leisten können. Die monographie du foyer und die monographie de l'atelier, wie Cheysson die auf Gewinnung typischer Erscheinungen gerichteten Bestrebungen schön charakterisiert hat, fallen streng genommen ganz aus dem Rahmen statistischer Aufgaben hinaus; denn das Ziel der Statistik ist überhaupt nicht die Aufstellung eines Typus, sondern die volle Erfassung der Wirklichkeit in ihrer ganzen realen Mannigfaltigkeit. Dagegen werden Enqueten über soziale Zustände, allgemeinen und speziellen Charakters, sich füglich ganz wohl an die Funktionen der amtlichen Arbeitsstatistik anschließen können. Ja, die amtliche Arbeitsstatistik wird sogar der beste Boden sein, auf

welchem derartige Enqueten vorbereitet und von welchem aus sie geleitet werden können; denn Enqueten müssen, wenn sie ein Gebiet gesellschaftlicher Erscheinungen erschöpfen, nicht nur eine vorläufige Orientierung gewähren sollen, sich auf die Statistik stützen; sie sind die weitere, feinere Ausbildung des Verfahrens der Erforschung tatsächlicher Zustände, welches erst dann in Anwendung kommen kann, wenn mit den Mitteln der Statistik der Boden dieser Erforschung in seinen allgemeinen charakteristischen Zügen bereits umschrieben ist. Daß freilich die Ergebnisse solcher Enqueten überwiegend mehr nur zur Verdeutlichung als zur Ergänzung statistischer Aufnahmen führen werden, wird dabei nicht zu übersehen sein. Mit Enqueten kann man eben nicht Statistik machen.

So vielseitig wie die Aufgaben der Arbeitsstatistik, sind also auch die Mittel zu ihrer Lösung; aber im Zentrum derselben steht zweifellos das statistische Zentralamt, das mit der nötigen Selbständigkeit seines pflichtmäßigen Wirkens und mit dem umfassenden Überblick über die verschiedenen Seiten dieses Problems ausgerüstet, die wichtigste Funktion eines statistischen Arbeitsamtes selbstverständlich und ununterbrochen ausübt und doch damit auch am meisten jene Objektivität der Beurteilung für sich in Anspruch nehmen kann, welche die Grundlage des allseitigen Vertrauens in die Funktionen eines amtlichen Organs bildet. Je schwieriger die sozialen Verhältnisse werden, um so gewichtiger dürfte aber gerade dieser Faktor in die Wagschale der Entscheidung fallen.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

